This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

IV, 1

2 Bde

Hungary. Országgyülés. 1830.

Ungarns

gesetzgebender Körper

auf dem Reichstage zu Pressburg

im Jahr 1830.

Sammt Actenstücken und Anmerkungen.

Von

Joseph Orosz.

Zweiter Theil.

Actenstücke und Anmerkungen zu den Reichstagsverhandlungen.

Leipzig, 1832.

Bei Paul Gotthelf Kummer.

J335
H2672
v.2

(1) Der allseitig erwünschte Zeitpunkt ist nun herangerückt, wo die, in Folge des 67. Gesetzartikels vom Jahre 1791 ausgearbeiteten und von der, in Gemässheit des 8. Artikels des jüngsten Reichstages niedergesetzten, Regnicolar-Deputation, unter der Leitung Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Reichspalatin, Unsers vielgeliebten Bruders, mit sorgfältigster Mühe zu Stande gebrachten Operate der reichstägigen Berathung unterzogen werden sollen. Indem Wir jedoch die ganze Fülle eines so wichtigen Gegenstandes, der sich auf alle Zweige der Staatsverwaltung erstreckt, in Unserem königlichen Gemüthe erwägen, fühlen Wir uns zugleich überzeugt, dass, damit hieraus ohne Abbruch der altherkömmlichen Landesverfassung, für das allgemeine Wohl gedeihliche Gesetze hervorgehen, vor allen das wirksamste Beförderungsmittel sei, dass, bevor zur Verhandlung dieser höchst wichtigen und folgenreichen Angelegenheit selbst geschritten wird, sowohl jene in gehörige Berathung zu nehmenden systematischen Operate aus allen Gesichtspunkten reiflich erwogen, als auch einige Gegenstände, die Uns seit langer Zeit und viel beschäftigten, auf erwünschte Weise erledigt werden; denn Wir hoffen es nicht nur mit Zuversicht, sondern sind auch völlig überzeugt, dass auf diese Art, indem Zeit und Ereignisse drängen, durch gegenseitiges Vertrauen und freimüthige, von andern Sorgen nicht gestörte Berathungen, in kurzer Zeit das Meiste vollbracht werden könne.

Mehr als achtunddreissig Jahre Unserer Regierung sind schon verflossen, die Wir der Wohlfahrt der Uns von Gott anvertrauten Völker gewidmet. Die in diesem Zeitraum vorgefallenen beispiellosen Ereignisse, haben zwar die Begebenheiten anderer Jahrhunderte weit zurückgelassen; doch haben Wir alles glücklich bestanden durch Vertrauen auf Gott und durch die Liebe Unserer Völker, welche Wir Uns durch unermüdetes Bestreben und väterliche, ihrem Wohle stets und freu-

dig gewidmete, Sorgfalt erworben zu haben, nach so vielen und unvergänglichen Beweisen ihrer kindlichen Liebe und Anhänglichkeit, huldvoll erkennen. — Aber die Tage des Lebens sind gezählt; und jene, welche Uns nach Gottes Fügung noch übrig sind, widmen Wir freudig Unserem Herrscherberufe und besonders dem, was die Wohlfahrt Unseres theuren Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder erheischt.

Nur sehnet sich noch bei diesem rastlosen Bestreben Unser Vaterherz nach dem stärkenden höchsten Trost, den Durchlauchtigsten Kronprinzen, Unsern vielgeliebten erstgebornen Sohn, Erzherzog Ferdinand, als Unsern unmittelbaren Nachfolger auch in Unserem Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Ländern, gegen vorläufige Annahme der festgesetzten diplomatischen Versicherungsurkunde und hierauf zu leistenden Eid, als künftigen König und Herrn, nach gesetzlichem Herkommen, mit der heiligen Reichskrone Ungarns krönen zu lassen, und ihn so durch jenes Band, welches Uns, so lange Wir leben, stets das theuerste bleibt, des Vertrauens und der Liebe zu der hocherzigen ungarischen Nation und durch die eidliche Angelobung: ihre angestammte Verfassung zu schirmen und aufrecht zu halten, verpflichtet zu sehen; wobei Wir Uns jedoch die höchste königl. Machtvollkommenheit, die Verleihung der Privilegien und die Ausübung der Majestätsrechte vorbehalten.

Zum Behufe dieser feierlichen und höchst erfreulichen Königskrönung haben Wir beschlossen, den gesammten getreuen Ständen Unsers Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder eine allgemeine Reichsversammlung oder einen Reichstag auf den Mittwoch, der auf den 14ten Sonntag nach Pfingsten folgt, nämlich auf das Fest der Geburt der seligsten Jungfrau Maria, welches auf den 8. September laufenden Jahres 1830 fällt, in Unserer königlichen Freistadt Preszburg auszuschreiben und kund zu machen, auch demselben, unter Gottes Beistand, persönlich vorzustehen; auf welchem Reichstag Wir, nach glücklich beendigter vorerwähnter Krönungsfeier, und nachdem die Regnicolar-Deputation in Gemässheit des 8. Gesetzartikels vom Jahre 1827, ihren Bericht erstattet haben wird, die Bekanntmachung durch den Druck der Operate derselben um so geneigter gestatten werden, je aufrichtiger Wir von dem Wunsche beseelt sind, dass auf der Grundlage dieser Operate, in dem künftigen Reichstag, den Wir insbesondere für die Verhandlung dieser Operate bestim-

men und für den 2ten October des nächstfolgenden Jahres 1831 nach Unserer königl. Freistadt Preszburg unfehlbar ausschreiben werden, heilsame Gesetze zu Stande kommen. Da es zu diesem Ende von höchster Wichtigkeit ist, dass alsdann die Bemühungen, welche dieser Arbeit zu widmen sind, durch keine anderseitigen Sorgen und Geschäfte unterbrochen werden, wollen Wir Uns noch in diesem Reichstag, eingedenk des 4. Gesetzartikels von 1827, mit Unseren getreuen Ständen über ein Subsidium an Rekruten berathen, indem die ungarischen Regimenter, welche stets ein Muster von Heldenmuth waren, nunmehr, da sie seit vielen Jahren keine Verstärkung erhielten, schon so geschwächt sind, dass sie weder dem Ruhme der Nation entsprechen, noch dem Militairdienst, welcher auch in Friedenszeiten erforderlich ist, genügen können.

Uebrigens werden Wir auch auf die Beschwerden und Postulate, welche im letzten Reichstag nicht erledigt werden konnten, Unsere Entschliessungen huldreichst ertheilen, und Uns auch über andere Angelegenheiten, die zur Beförderung des öffentlichen Wohles geeignet und erspriesslich scheinen werden, mit Unseren getreuen Ständen berathen. — Wir tragen Euch daher gnädig auf und befehlen Euch, dass Ihr für den festgesetzten Tag und Ort, wie es herkömmlich ist, zwei aus Eurer Mitte gewählte und abgeordnete Deputirte, und zwar fähige, friedfertige und das allgemeine Wohl liebende Männer, ohne alle Entschuldigung absendet, welche der vorbesagten allgemeinen Reichsversammlung zugleich mit den übrigen Prälaten, Baronen, Edelleuten und Ständen Unsers Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder beizuwohnen haben; Ihr werdet sorgsam darauf achten, dass Eure vorerwähnten Deputirten zur vorgeschriebenen Frist sicher und unfehlbar daselbst erscheinen, bei Vermeidung der in dem allgemeinen Reichsdecrete im Unterlassungsfalle ausgesprochenen Strafe. Uebrigens bleiben Wir Euch mit Unserer kais. königl. Gnade wohlgewogen.

Gegeben in Unserer Kaiserstadt Wien in Oestreich, am 15. Tage des Monats Juli im Jahre des Herrn achtzehnhundert und dreissig.

Franz m. p.

Graf Adam Reviczky, m. p.
Georg von Bartal, m. p.

(2) *Der Ursprung der Circularsitzungen ist nicht bestimmt nachzuweisen; in ihrer jetzigen Form findet man sie erst seit dem Reichstage von 1791. — In früheren Zeiten mögen wohl nur einige gleichgesinnte Deputirte sich über wichtigere Fragen vorläufig, ohne besondere Ordnung, berathen haben. Später traten die Ablegaten der vier Reichsbezirke, in eben so viel abgesonderte Cirkel zusammen; noch später die beiden Donau- und die beiden Theiss-Districte in zwei Cirkel, welche sich durch gegenseitige Noten (Nunzien) verständigten. Gegenwärtig versammelt sich die ganze Ständetafel, mit Ausnahme des Personals und der königlichen Tafel, in eine Circularsitzung, welche einen sehr wichtigen Antheil der Diätalberathungen nimmt, und deren Interesse mit jedem Reichstag wächst. Ohne dass ihre Beschlüsse eigentlich bindende Kraft hätten, dienen die Berathungen dazu, die Fragen vorläufig zu bearbeiten, und da in denselben auch die Nunzien an die Magnatentafel, sammt den Vorschlägen zu den Verträgen an den König (Projecte der Repräsentationen) und der Gesetzartikel, wie sie vorläufig durch einen der vier Circularnotäre verfasst wurden, verlesen und abgeändert werden: so dienen die Circularsitzungen hierin als vortreffliche practische Schule für die angehenden Advocaten und öffentlichen Beamten, um sich im Curialstyl zu vervollkommnen. — Alle Ausarbeitungen der Circular-Notäre oder bei wichtigeren Angelegenheiten, der dazu eigens ernannten Deputationen, werden den Practicanten der Deputirten im Saale der Ständetafel dictirt oder, nach dem üblichen Ausdruck, zur Dictatur gegeben; wodurch die Jugend gleichfalls Gelegenheit erhält, sich mit den Diätalverhandlungen nützlich zu beschäftigen. Das Präsidium besteht immer aus zwei Deputirten, abwechselnd mit jeder Woche, und in jener Ordnung, wie sie in den ordentlichen Reichstagssitzungen ihre bestimmten Plätze haben: nämlich ein Deputirter der zwei Donau-, mit einem Deputirten der zwei Theisser-Districte; erstere haben die rechte Hand und den Vortrag. Bei Beginn ihrer Functionen empfehlen sie sich mit einigen Worten in die Gewogenheit der Versammlung, und danken eben so am Ende der Woche für die ihnen gewährte Aufmerksamkeit; sie statten täglich dem Personale Bericht über den Gang der Geschäfte ab, welches dann seinen Bericht an den Palatin macht, in dessen Folge die beiden Präsidenten die Reichstagssitzungen bestimmen, wo der erste Circularpräses die durch die Circularsitzung redigirten Documente dem Personal einhändigt.*

(3) *Die königl. Tafel ist der erste Gerichtshof des Königreichs und seinem Wirkungskreis nach unstreitig die umfassendste Gerichtsstelle der bekannten Welt. Sie ist sowohl Richter in erster Instanz, als auch Appellationshof; nebst diesen, sowohl in als ausser dem Reichstag, ein wesentlicher Theil der gesetzgebenden Gewalt. Ohne bestimmte Ordnung urtheilt diese Tafel über Hochverrath, wie über Schuldangelegenheiten, Ehescheidungen, Criminalfälle, Theilungs- und Erbschaftsfragen, Grenzstreitigkeiten zwischen Privaten und ganzen Behörden, Echtheit der Documente, Infamie, Bestimmung der Wittwen- und Waisenrechte, Falschmünzerei, Abstellung schädlicher Privilegien, Rechte des königlichen Fiscus etc. Die vorzüglichste Gattung der vor derselben laufenden Prozesse begreift die Vernichtung der Kaufbriefe und die Erwerbung aller Rechte. Wenn sich die königl. Tafel auch mit weiter gar keinen, als diesen Prozessen befasste, so wäre es ihr dennoch bei ihrer jetzigen Verfassung und der bestehenden Gerichtsordnung physisch unmöglich, dieselbe im Sinne der Gesetze, ohne Rückstand, zu erledigen; denn die Natur dieser Prozesse verlangt die Einschaltung zahlloser Documente aus allen Zeitperioden; in vielen derselben werden genealogische Tabellen vorgewiesen, wie sie schwerlich ein regierendes Haus bis in die entferntesten Nebenzweige und aus vielen hundert Namen bestehend, besitzt, deren verwickelte Beschaffenheit die Aufmerksamkeit des Referenten sowohl, als die der Gerichtsstelle selbst vorzüglich in Anspruch nimmt. Diese Menge von Instrumenten und mitunter die Weitschweifigkeit der Advocaten, deren oft 20 und mehre in einem und demselben Prozess arbeiten, bringen diese zu einem Umfang von vielen hundert Bogen. Wenn nun in Ungarn der Grundbesitz durch die Gesetze dergestalt bestimmt oder eigentlich unbestimmt ist, dass man nur eine Truhe mit Familienschriften, wie sie fast jede adelige Familie besitzt, durchzuwühlen braucht, um Stoff zu einem oder mehreren Jurisprozessen, deren kürzester gewöhnlich ein Menschenalter erfordert, zu finden, so wird man nicht leicht begreifen können, wie in einem so grossen Reiche nicht wenigstens ein Gerichtshof besteht, der sich mit diesen zahllosen Rechts- und Besitzstreitigkeiten ausschliessend beschäftigt. Ja, der Fremde wird noch mehr erstaunen, wenn er erfährt, dass eben dieser, mit allen möglichen Civil- und Criminalfragen so überhäufte Gerichtshof, der über das Leben, den Ruf und das Vermögen von 10 Millionen Einwohnern entscheidet, nicht mehr als acht Referenten hat, und — mirabile*

dictu — des Jahres kaum durch 180 *Tage zusammensitzt. Man hat nämlich von den ältesten Zeiten her, wo im ganzen Lande kaum so viele Prozesse und Advocaten waren, als jetzt in einem mittlern Comitat, und wo auch die Natur der Streitfragen und die Art ihrer Behandlung ungleich einfacher gewesen, die Sitte beibehalten, dass die Richter vier Mal des Jahres, worunter sie einmal sogar* 8 *Wochen hindurch, Ferien haben, wo alle Gerichte schweigen, und während die Masse der Geschäfte sich verzehnfachte, blieben die Mittel zu ihrer Erledigung beinahe dieselben. Der Erfolg ist, wie natürlich, dass der grösste Theil der Processe nicht vorgenommen werden kann, und die unerledigten Tabularprocesse, die länger als* 20 *Jahre laufen, ohne die appellirten, gegen* 700 *betragen. Wie sollte auch dieses anders sein können, da manche einzelne Prozesse wohl* 8 *Gerichtssitzungen des Jahres in Anspruch nehmen, während mathematisch kaum einige Minuten auf einen Prozess gerechnet werden können. Der Zweck und Umfang dieses Werkes gestattet uns nicht, die Natur unseres Gerichtsganges umständlich zu erforschen, obwohl wir noch einmal in der Anmerkung* 73 *auf diesen Gegenstand zurückzukommen gedenken; es genüge nur, hier zu erklären, dass das Bedürfniss einer vollkommenen Umstaltung der Gerichte sowohl, als der Rechtspflege, seit länger als einem Jahrhundert dringend empfunden und sehnlichst gewünscht wird. Wer hier bloss den schlichten Verstand zu Rathe zieht, sollte glauben, dass durch die Vermehrung der Richter auf das Doppelte oder Dreifache, durch die Abstellung der Gerichtsferien und der, bis ins Unendliche getriebenen Verzögerungsmittel, dem Uebel abgeholfen werden könne. Ein solcher dürfte diese seine Ansicht vielleicht auf das Gleichniss eines Baues gründen, wo der Bauherr, wenn er mit zehn Maurern, die täglich nur* 6 *Stunden arbeiten, nicht auslangt, selbe auf* 24 *vermehrt und sie* 12 *Stunden hindurch arbeiten lässt, vorausgesetzt, dass es ihm weder an Geld, noch an den Maurern selbst fehle. Was nun hierin unser Vaterland betrifft, so dürfte der Geldmangel schwerlich im Wege stehen. Denn wenn auch die Private in den letzten Zeiten, durch mancherlei öffentliche und Privatursachen, grossentheils verarmt sind, so liefert andererseits das Königreich dem Staatsschatze auf directen und indirecten Wegen so ungeheure reine Einkünfte, dass die mässige Besoldung der wenigen Civilbeamten, welche der Regierung zukömmt, auch bei einer verzehnfachten Besoldung der königl. Tafel, in gar keinen Betracht käme, selbst wenn man sie mit der, der*

allgemeinen Gerechtigkeit, dem Zwecke der öffentlichen Administrationen und den Institutionen aller gebildeten Völker gemässen Pensionsfähigkeit der Richter ergänzte; indem man auf diese Art den Richter durch einen, seinem beschwerlichen Amte angemessenen, Gehalt zu einer ununterbrochenen Erfüllung seiner Amtspflicht, wie dieses bei den politischen Stellen ohnehin schon der Fall ist, anhielte, den alten gebrechlichen Staatsdiener aber in einen sorgenfreien Ruhestand versetzte, würde der Kostenaufwand mit dem unberechenbaren Nutzen auch nicht in dem entferntesten Verhältnisse stehen. Dass es uns übrigens an tüchtigen Individuen zu den Richterstellen nicht mangle, wird wohl niemand in Abrede stellen, der sich hierin einigermassen umgesehen hat. Der mitunter durch die Verfechter des guten Alten mit sehr weiser Miene als Gegengrund angebrachte Spiritus legum dürfte, gleich so vielen andern Geistern, die Probe der strengprüfenden Vernunft sehr unvollkommen bestehen. — Zwar sollte diesem Uebel die Regnicolar-Deputation durch die Operate abhelfen; allein was diese hierüber enthalten, entspricht weder dem Zeitgeist, noch viel weniger dem Bedürfniss. Geht hierin der Reichstag nicht weiter, als jene Vorträge reichen, so könnte wohl für die Zukunft die Erledigung der neuen Prozesse, einigermassen, doch bei weitem nicht erschöpfend bezweckt werden; die Legion der alten zurückgebliebenen aber dürfte schwerlich in den nächsten tausend Jahren erledigt werden, aus dem natürlichen Grunde, weil bei den durch die Operate festgestellten Gerichtsferien, sehr unbedeutender Vermehrung der Gerichtshöfe und der, wenigstens uns unerklärbaren, Beibehaltung hemmender, in Europa einzig dastehender Verzögerungsmittel, auch die neuen Prozesse nicht in jener Zeitfrist abgeurtheilt werden könnten, welche der Buchstabe des Gesetzes verlangt, ohne auf der andern Seite die Mittel zur Ausführung zu liefern. Wir gedenken hierüber, so es uns vergönnt sein wird, im nächsten Reichstag, bevor der Gegenstand zur Diätalverhandlung kömmt, unsere Meinung, mit Berücksichtigung zweier Geister, jenes der Constitution nämlich und des Jahrhunderts, in aller Unterthänigkeit vorzutragen. Hier wollen wir nur noch erwähnen, dass die königl. Tafel beim Reichstag eine nicht geringe Rolle spielt, indem ihr Präsident auch jener der Ständetafel ist, der in beiden Eigenschaften ein so beschwerliches und einflussreiches Amt bekleidet, dem würdig vorzustehen, nur ungewöhnliche Geisteskraft und unerschütterliche Charakterstärke gestatten; nebst dem die

Landrichter, die Organe der gegenseitigen Verständigung beider Tafeln, mehre Assessoren aber mit der Verfassung des Diariums beschäftigt sind. Im übrigen ist dieser hohe Gerichtshof zwar in den Reichstagssitzungen zugegen, nimmt aber gewöhnlich an den Verhandlungen keinen weitern unmittelbaren Antheil. Jedes, während des Reichstages daselbst begangenen Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, würde durch die königliche Tafel, auf die Klage des königlichen Fiscus — Causarum regalium Director — sogleich abgeurtheilt und der verdienten Strafe unterworfen werden.

(4) *Landrichter oder Protonotäre sind vier im Königreich, nämlich einer des Palatins, einer des Oberstlandrichters und zwei des Personals. Sie sind zugleich referirende Assessoren der königl. Tafel und beim Reichstag grossentheils die Notäre desselben, obgleich in den letztern Zeiten, besonders in diesem Reichstag, vieles den Circularnotären hierin zugetheilt wurde. Der Protonotär des Oberstlandrichters ist nicht unmittelbar hierin beschäftigt, sondern nur die drei übrigen, als Protonotäre der Präsidenten beider Tafeln. Ausser dem Reichstag übersteigt der ihnen zugemuthete Wirkungskreis bei weitem die Kräfte eines Geschäftsmannes, und mit der angestrengtesten Thätigkeit wäre es ihnen nicht möglich, auch nur den zehnten Theil der unter ihrem Referate befindlichen Prozesse vorzunehmen. Dieser Zweig unserer Justiz ist noch zur Stunde über allen Ausdruck zurück, und der Reichstag muss sehr weit über die Vorschläge der Operate hinaus, wenn hierin dem Bedürfniss auch nur einigermassen abgeholfen werden soll. — Die häufigen Promotionen der Landrichter, so wünschenswerth sie auch den Individuen sein müssen, tragen noch zur Vermehrung des diesfälligen Uebelstandes unendlich bei, indem die Archive von einer Hand in die andre wandern, und mancher Landrichter, bevor er das seinige oberflächlich kennt, es abermals weiter geben muss. — Im Reichstag ist besonders bei Ueberbringung mündlicher Nunzien viel am Vortrag und dem Gedächtniss des Protonotärs gelegen, da der Mangel des letztern oft die Verhandlungen verwickelt. Beispiele hievon sind nicht unerhört.*

(5) *Alle wichtigeren Nunzien werden von einer Tafel zur andern durch Deputationen gesendet, welche die Präsidenten ernennen und an deren Spitze immer ein Geistlicher als Wortführer steht. In frühern Zeiten, wo die Nunzien noch mündlich gewechselt wurden, war es nothwendig, dass der Sprecher jenem Stande angehöre,*

der dazumal fast ausschliessend im Besitz der Kenntnisse war. Als sich dieser Umstand verwandelt, veränderte sich auch die Natur dieser Deputationen; nur die Form blieb. Das Wesentliche liegt gegenwärtig in der geschriebenen, durch die Tafeln selbst verfassten Nunzien; die Worte beschränken sich bei ähnlichen Deputationen nur auf die üblichen Complimente. Somit hat sich dieser Gegenstand gänzlich den Zeiten gleichförmig entwickelt und ist vollkommen in seiner Ordnung. — Auch alle feierlichen Anreden und Begrüssungen werden durch den Clerus gehalten, bei welchem sowohl die nöthigen rhetorischen Kenntnisse, als auch hinreichende Musse mit Recht vorausgesetzt wird.

(6) Obwohl in der Regel nur Edelleute zu Comitats-Ablegaten erwählt werden, ja in manchen Comitaten bei der Wahl der Deputirten die Magnaten nicht einmal mit stimmen dürfen: erfreuen sich dennoch viele der letztern, welche, ihrem edlen Berufe nachkommend, in den Congregationen thätigen Antheil an der öffentlichen Verwaltung nehmen, eines so ausgezeichneten Vertrauens ihrer Mitbürger, dass man zu ihren Gunsten von der alten Sitte und mancherlei andern Rücksichten abgeht. So ehrenvoll dieses für die Erwählten ist, eben so sehr haben die Comitate grösstentheils Ursache, mit ihrer Wahl zufrieden zu sein, wie denn auch im gegenwärtigen Reichstag Magnaten an der Ständetafel sassen, deren Talente, Vaterlandsliebe und edlen Muth das Vaterland mit gerechtem Stolz anerkennt. — Dass übrigens die Committenten sich mitunter in den Fähigkeiten oder Ansichten dieser Deputirten täuschen, ist wohl nicht in Abrede zu stellen; allein es sind dieses nur Ausnahmen einer höchst erfreulichen Regel, wie denn Aehnliches auch bei Deputirten aus dem Adel erfolgt, und man sich daher nur mit dem weisen Salomo trösten muss: dass es nichts Vollkommnes unter der Sonne gebe. — Es versteht sich übrigens von selbst, dass die als Comitatsdeputirte anwesenden Magnaten, an der Magnatentafel keinen Sitz und Stimme während desselben Reichstages haben. Eben so natürlich ist es, dass, wenn schon die erste Wahl eines Magnaten zum Deputirten höchst vortheilhaft für den Gewählten spricht, eine Wiederholung derselben als unbezweifeltes Zeugniss nicht gewöhnlicher Eigenschaften gelten müsse. — Sämmtliche deputirte Magnaten waren aus den zwei Theisser Bezirken.

Vom Beginne Unserer Regierung an haben Wir bei jedem gegebenen, oder durch Uns selbst gesuchten An-

lasse, Unser auf den Ruhm und die Wohlfahrt der Uns von Gott anvertrauten Völker unausgesetzt gerichtetes Bestreben an den Tag gelegt. Dasselbe hat Uns auch zu dem Beschlusse vermocht, nach dem alten Beispiele Unserer grossen Vorfahren, Unseren geliebtesten erstgebornen Sohn, noch während Wir leben, ja, in Unserer Gegenwart krönen zu lassen.

Wir wünschten nämlich, dass dieses heilige Band, welches den Thronerben dem Königreiche enger verbindet, zugleich ein neues Unterpfand Unserer väterlichen Liebe, sowohl für Unsern Sohn, als für die Uns theure Nation Uns werden möge; es gereicht Uns daher zu um so grösserer Zufriedenheit, Schöpfer und Zeuge jener gerechten Freude zu sein, mit welcher diese nach altem und gesetzlichem Gebrauch vorzunehmende Feierlichkeit die edle Brust der getreuen Ungarn erfüllt, je sehnlicher Unser Wunsch ist, dass die Bemühungen Unseres, freilich nur sterblichen Lebens Euch unsterbliche Früchte tragen.

Von diesen Gesinnungen beseelt, wünschen Wir Uns von Herzen Glück zu der Ueberzeugung, dass dieser Unser Sohn nicht nur der Erbe Unserer Staaten, sondern auch der wahre Erbe der Euch gewidmeten Liebe sein werde.

Den Glanz des Thrones im öffentlichen Wohle, seinen Reichthum im Glück der Völker, die Kraft der Regierung in der Heiligkeit der Gesetze suchend, wird er nach Unserm Hinscheiden Eurer Freiheit und der alten Verfassung Hort und Verfechter sein.

Die Absicht, Euer Wohl gegen alle Wechselfälle der Zeit durch zweckmässige Mittel zu schützen, erheischt, dass Wir mit Euch über jene Gegenstände verhandeln, die einen so heilsamen Zweck am wesentlichsten befördern können. Wir haben daher nicht nur den Reichstag innerhalb der gesetzlichen Frist ausgeschrieben, sondern auch, gehörige Zeit zur Erwägung der systematischen Operate einräumend, bereits den Tag des künftigen festgesetzt, und beschlossen, ausser anderen Gegenständen, in treuer Beobachtung der Gesetze, auf dem Wege, den diese Gesetze vorschreiben, mit Unseren getreuen Ständen über ein Subsidium an Rekruten zu verhandeln.

Wir geniessen zwar des Friedens und hoffen, denselben durch Unsere unermüdete Sorgfalt lange aufrecht zu erhalten; da aber die Würde des Reichs, die Ruhe der Völker und beider Ruhm und Sicherheit in der

Tapferkeit, Vollzähligkeit und Waffenfähigkeit erfahrener Krieger ihre Stütze finden, so rechnen Wir es unter Unsere wesentlichsten Herrscherpflichten, auf gesetzlichem Wege die hierzu geeigneten Mittel vorzubereiten.

Wir halten es für nöthig, in dieser Angelegenheit die grossherzige Bereitwilligkeit der Herren Stände und ihre weise Fürsorge von Neuem zu erwecken, wohl eingedenk ihrer unerschütterlichen Treue, ihrer edlen Freigebigkeit und jenes lebendigen Eifers für die Vertheidigung des geliebten Vaterlandes und der gesammten Monarchie, die sich unter allen Umständen bei dieser Unserer geliebten Nation, nach dem Muster ihrer tapfern Ahnen, auch in Unserer Zeit so glänzend bewährt haben.

Diese und Unsere übrigen gnädigen Gesinnungen haben Wir bereits in Unserm königlichen Einberufungsschreiben ausgesprochen und durch zahlreiche, Unserm Herzen theure und unvergessliche Beweise, neuerdings erfahren, welche Fülle von Treue und Ergebenheit für ihren König und Vater in der Brust der Ungarn lebt.

Indem Wir also Unsere königlichen Propositionen übergeben, eröffnen Wir den Reichstag mit dem beruhigenden Vorgefühl, dass Eure Weisheit, vielgeliebte Stände, Eure Liebe zum Könige und zum Vaterlande der alten ungarischen Treue ein neues Denkmal stiften, und sowohl dem Ruhme der Nation, als jenem hohen Vertrauen, das Wir in Eure Herzen setzen, vollkommen entsprechen wird.

Wir versichern Euch Alle und Jeden, Unserer kaiserlichen königlichen Huld und Gnade.

---

(8) Im Namen Sr. k. k. apostolischen Majestät unsers allergnädigsten Herrn Herrn, dem Durchlauchtigsten Erzherzog, den Hochwürdigsten, Hochwürdigen, Ehrenhaften, Achtbaren und Hochmögenden, auch Hochmögenden und Vortrefflichen und Edlen, wie auch Weisen und Umsichtigen des erlauchten Königreichs Ungarn und der verbundenen Provinzen Herren Ständen, die entweder persönlich, oder Abgeordnete im Namen ihrer Prinzipale zu dem gegenwärtigen, durch oberwähnte k. k. Maj. gnädigst angesagten allgemeinen Reichstage versammelt sind, ist huldreich zu wissen zu geben;

Erstens: Se. gedachte k. k. Maj. haben beschlossen, wie dies die reichstäglich versammelten Herren Stände aus dem königlichen Schreiben schon ersehen haben, als ausgezeichnetes und ewiges Denkmal Ihres aufrichtigen Strebens, in welchem Ihr väterliches Herz die höchste Beruhigung findet, die alte Verfassung Ihres Ihr vieltheuern Erbreiches Ungarn und der damit verbundenen Provinzen, so wie Sie sie von den Ahnen übernommen, den Nachkommen zu überliefern. — Mit Vorbedacht der obersten und vorzüglich jener im 4ten und 9ten Titel des Tripartitums erklärten Macht, wie auch der Verleihung der Privilegien und Ausübung der andern Majestätsrechte, welche auch ferner bei gedachter k. k. Majestät bleiben und unbeschadet der Anordnung des 3ten Artikels 1791, dass nämlich sonst nach dem Tode des Königs binnen sechs Monaten die Inauguration und Krönung unerlässlich erfolgen muss, dass Ihr geliebtester Erstgeborne, der Durchlauchtigste Kronprinz, Erzherzog Ferdinand, als Ihr, laut der in den Artikeln 1 und 2 1723 festgesetzten Erbfolge in diesem Erbkönigreiche Ungarn und den damit verbundenen Provinzen unmittelbarer Erbe, in diesem Reichstage zum künftigen Herrn und König, nach gesetzlicher Weise gekrönt werde. — Und dieses neue Pfand des gegen alle Wechselfälle der Zeit sicher zu stellenden allgemeinen Wohles, und das von Sr. k. k. Hoheit alsobald auszufertigende Diplom, wie es von Sr. Majestät nach den Artikeln 2: 1715. — 2: 1741. — 2: 1791., dem Artikel 2: 1792. eingeschaltet ist, wie auch der Eid, den Se. k. k. Hoheit in derselben Form leisten werden, wie Se. Majestät und Ihre Vorfahren ihn beschworen haben, und wodurch das Band des Zutrauens für ewige Zeiten geknüpft wird, bildet den glücklichen Anfang dieses Reichstages und das Vorgefühl alles dessen, was Se. Majestät, Ihrer väterlichen Liebe zur edlen ungarischen Nation und der glühenden Freude und Anhänglichkeit der Nation an Sie, und das durchlauchtigste Erzhaus im Verlauf dieses Reichstags zu weihen beschlossen hat.

Zweitens: Zur Erfüllung langjähriger Wünsche Sr. Majestät und der Herren Stände gehört es vorzüglich, dass die Ausarbeitungen, welche in Folge des Artikels 67: 1791. durch eine Deputation verfasst und in Folge des Artikels 8: 1827. durch eine ähnliche Deputation unter der weisesten Leitung Sr. k. k. Hoheit, des Herrn Erzherzog Palatins neuerdings und sorgsam

erwogen und systematisch geordnet sind, baldmöglichst in reichstägliche Verhandlungen genommen werden, wäre Sr. Majestät Gesinnungen nichts angemessener, als wenn diese Verhandlungeu augenblicklich beginnen, und das zu Gesetzen erhoben werden könnte, worin Se. Majestät und die Herren Stände übereinkommen würden.

Da aber Se. Majestät einsehen, wie Sie es auch in dem königlicheu Schreiben geäussert haben, dass ein Gegenstand von solch ausgezeichneter Wichtigkeit für das Wachsthum kräftigen Glückes (da mit Aufrechthaltung der alten Verfassung in Rücksicht der veränderten Verhältnisse, und der hieraus entstandenen Nothwendigkeitfür die innere Einrichtung neue Gesetze gegeben werden sollen) nur dann gehörig verhandelt werden kann, wenn derselbe reif überlegt ist; genehmigen Se. Majestät gnädigst, dass, nachdem die Reichsdeputation in Folge des gedachten Artikel 8: 1827. Bericht erstattet hat, die systematischen Arbeiten derselben gedruckt werden und im nächsten Reichstage, den Se. Majestät auf den 2. October 1831. in der k. Freistadt Preszburg unerlässlich ausschreiben werden, mit den Ausarbeitungen der durch die Artikel 7, 9, 30 und 31 des jüngstvergangenen Reichstages ausgesendeten Deputationen, in Verhandlung genommen werden.

Drittens: Se. Majestät haben zwar schon längst eingesehen, dass die Kraft und Stärke der ungarischen Regimenter auch im Frieden von Tag zu Tag abnehmen müsse, sowohl durch die Sterblichkeit, als auch die häufigen Entlassungen jener, die entweder im Schoosse ihrer Familie zur Haushaltung nöthig sind, oder theils durch Alter, theils durch Gebrechen zur Waffenführung untauglich werden, um so mehr, als schon seit langer Zeit keine neuen Krieger zur Ergänzung gestellt worden; aber fest in der Beobachtung jener Gesetze, die der 4te Artikel des jüngstvergangenen Reichstages bestätigte, haben Se. Majestät die, obgleich schon seit geraumer Zeit nöthige Rekrutenstellung den Verhandlungen des gegenwärtigen Reichstages vorbehalten. Da nun die ungarischen Regimenter sowohl an Zahl, als an kriegerischen Eigenschaften verloren haben, indem die noch Dienenden theils durch Alter, theils durch unausgesetzten Dienst geschwächt wurden, so dass die nöthige Ergänzung zur Aufrechthaltung jenes, der ungarischen Nation eigenthümlichen kriegerischen Ruhmes ohne gerechte Besorgniss bevorstehender grosser

Verlegenheiten nicht länger aufgeschoben werden kann, so wünschen Se. Majestät, Ihre königliche Pflicht erfüllend, jenem Mangel auf diesem gesetzlichen Wege kräftige Abhilfe zu schaffen. Se. Majestät vertrauen also gnädigst, dass die Herren Stände mit jener Bereitwilligkeit, mit der sie, wetteifernd mit ihren Vorfahren, die väterlichen, stets nur das Wohl des Landes bezweckenden, Gesinnungen Sr. Majestät unterstützt haben, dieser wichtigen Sorge, die mit der zartesten Aufmerksamkeit für die Aufrechthaltung der Gesetze verbunden ist, freudig entsprechen und das in sie gesetzte allerhöchste Vertrauen mit jener Umsicht erfüllen werden, dass durch die zu bewilligende Rekrutenstellung für die Kraft des Heeres, welches für das Heil und die Ruhe des Vaterlandes wacht, vollkommen gesorgt sein wird.

Viertens: Da es vorauszusehen ist, dass der nächste, auf den 2. October 1831, zu Verhandlungen der systematischen Operate festgesetzte Reichstag längere Zeit währen wird, ist Se. Majestät gnädiger, stets auf das allgemeine Beste gerichteter Wunsch, dass, damit durch die längere Dauer des Reichstages die Rechtspflege nicht leide, schon in diesem Reichstag das Nöthige veranlasst werde, dass selbst während des Verlaufs des kommenden Reichstags im Sinne des 16ten Artikels 1792. sowohl vor den Comitatsgerichtsstühlen, als vor allen Districtualtafeln, ohne Unterschied alle Gattungen von Streitsachen fortgeführt, und die Criminalprozesse revidirt werden. — Uebrigens wird es Sr. Majestät angenehm sein, wenn auch indessen, bis das Operat der Reichsdeputation in Rechtssachen vollständig wird verhandelt werden können, jene Gegenstände, die zum offenbaren allgemeinen Nutzen dienen und ihrer Natur nach keine längere Berathung erheischen, wie z. B. die unbezweifelte Erbschaft u. s. w. Sr. Majestät vorgelegt und mit Ihrer Bestimmung zu Gesetzen gestaltet werden. — Und dies ist, was Se. Majestät den Herren Ständen huldreichst zu proponiren befohlen hat, mit dem Beisatz: dass Se. Majestät auf die Beschwerden und Begehren, die Selben am jüngstvergangenen Reichstag unterthänigst vorgelegt wurden und welche damals nicht erledigt werden konnten, Ihre huldreichen Resolutionen nächstens erlassen werden. Zugleich hoffen Se. Majestät von den Herren Ständen, dass sie in ihren Verhandlungen jene Weise beobachten werden, dass dieser Reichstag in der gesetzlichen

Frist beschlossen werden kann. Im übrigen bestätigen Se. k. k. Majestät den Herren Ständen huldreichst Ihre k. k. Gnade.

Durch Ihre kaiserliche und königliche apostolische Majestät

Pressburg am 14. September 1830.

Georg von Bartal.

(9) *Das späte Erscheinen des Diariums ist ganz geeignet, das Interesse an den Diätalverhandlungen zu vermindern, und überhaupt das grosse Publicum über den eigentlichen Gang der Reichstage immer im Dunkeln zu lassen. Der gegenwärtige Reichstag wurde am 20. December aufgelöst, doch erst im darauffolgenden Mai erschien das Diarium, und zwar in so hohem Preis, dass nicht Viele sich selbes zu verschaffen Gelegenheit, ja nicht einmal den Wunsch hatten. Was sollte auch, nach bereits abgefassten Gesetzartikeln, nachdem die Sache schon fast veraltet ist, noch viel Interesse darin liegen, zu wissen, wie der Gegenstand durchgeführt wurde? und selbst da manches nicht ganz ausführlich, sondern höchst synoptisch war. — Mit welchem Eifer hat man nicht in ganz Europa die Verhandlungen wegen Emancipation der Katholiken vor der Entscheidung der Frage gelesen, und wie Wenige hätten noch Lust gehabt, mehrere Monate nach derselben, sich mit dem Durchlesen einzelner Ansichten zu befassen? Wenn daher das Diarium auch ein nothwendiges Actenstück zum Nachschlagen für die Zukunft verbleibt, reicht sein Inhalt und die Zeit seines Erscheinens bei weitem nicht hin, alles zu leisten, was die Publicität der Verhandlungen verlangt, und die gespannte Aufmerksamkeit des Publicums mit Recht erwartet.* (*Siehe Anmerkung* 12.)

(10) *Es ist zu bezweifeln, ob die lateinischen Diarien sehr geeignet sind, das Ausland von unsern Verhandlungen in Kenntniss zu setzen. Die lateinische Sprache ist im übrigen Europa blos auf gelehrte Gegenstände beschränkt und Politik wird in selber nirgends verhandelt; auch wäre unser Diarium, ohne die umfassendsten Commentare, für jeden Fremden ein unauflösliches Räthsel. Sollte man übrigens wirklich durch selbes das Ausland über unsere Reichstagsverhandlungen zu verständigen beabsichtigen, so wäre vor Allem eine aufmerksamere Redaction zu empfehlen. Die gegenwärtig für das grosse europäische Publicum bestimmten Actenstücke erheischen eine Correctheit, deren unsre Diätalacten in einem hohen Grad entbehren, und die sie mancher verdienten Rüge aussetzen mussten. Möchte doch ein Mann, der*

sich darauf versteht, aufgestellt werden, um Alles, was von Diätalacten unter die Presse kommt, früher durchzusehen und von den Schlacken zu reinigen. Wie einseitig übrigens die dem Ausland über unser System mitgetheilten Nachrichten sind, kann man aus dem Aufsatz in der so schätzbaren Zeitschrift „das Ausland" über den gegenwärtigen Reichstag ersehen, und Gr. Majláth hat auch nicht sehr beigetragen, die Ansichten hierüber in ein richtiges Licht zu setzen.

(11) *Etwas über die Pressfreiheit wird man in den Operaten eben so wenig finden, als das sehnende Auge des müden Wanderers in den unwirthbaren Wüsten Afrika's im Stande wäre, lachende Auen und silberne Bäche zu entdecken. Das zeitgemässe Votum separatum des geistreichen Grafen Joseph Dessewffy bildet einen gar argen Contrast zum Ganzen, ist aber leider das Ganze nicht. Wir wollen hoffen, dass der nächste Reichstag diese Privatansicht besonders berücksichtigen, das übrige Operat über die Presse aber als ein Votum separatum vergangener Jahrhunderte betrachten, und das Vaterland bald mit dem Ruf: Fiat lux! erfreuen werde.* (*Ueber die Presse siehe Anmerkung* 43.)

(12) *Wenn die Diätalzeitung nur ein Privatunternehmen, der Versuch eines speculativen Kopfes, sich Geld zu verdienen, sein soll, dann mag sie nur immerhin vor der Hand unterbleiben: ihrem Zweck wird sie dennoch nicht entsprechen. Nur wenn die Nation selbst an der Spitze des Unternehmens steht und ihr die Authentie verschafft, deren sie würdig ist, wird der Erfolg jenen unberechenbaren Nuzzen herbeiführen, dessen andere Nationen sich bereits erfreuen. Einige deutsche Staaten, die sich keiner achthundertjährigen, nicht einmal einer achtjährigen Constitution rühmen, erfassten diesen Gegenstand aus einem ganz andern Gesichtspunct und gingen in ihren Verhandlungen nicht weiter, bevor diese Frage nicht erschöpfend gelöst wurde. Bei uns steht es mit dem, was das Land von dem Gang und besonders dem Geist des Reichstages erfährt, sehr traurig. Ohne den Berichten der Deputirten an ihre Committenten nahe treten zu wollen, beschäftigen sie sich gewöhnlich nur mit dem Hauptinhalt der Frage, nebst der allgemeinen Bezeichnung der Majorität und Minorität; sie sind oft um so weniger erschöpfend, je mehr die Aeusserungen des Deputirten vom Sinn der Instruction abgegangen; das Diarium erscheint immer sehr spät nach geendigtem Reichstag und kann daher auf den Gang desselben nicht einwirken. Das Bedürfniss ist ein ganz anderes. In wenig Tagen*

soll immer das Königreich vom Gange der Verhandlungen unterrichtet sein, und zwar nicht im Auszug, nicht mit Hinweglassung aller Persönlichkeit, aller Coloratur, sondern erschöpfend, wörtlich, mit Bezeichnung jedes Redners in beiden Tafeln sowohl, als in den Circularsitzungen. Schnellschreiber müssen alles treu zu Papier bringen, und das für's Vaterland gesprochene Wort muss schnell in allen Theilen des Reiches wiederhallen; täglich müssen die Blätter erscheinen, täglich befördert werden, und der Comittent von Marmaros, Krassó und Agram muss, mit geringem Unterschied von ein paar Tagen, eben so beim Reichstag zugegen sein, wie jener von Oedenburg oder Wiselburg. Welch einen Einfluss würde dieses auf die fernern Instructionen und dadurch auf den Gang des Reichstages ausüben! Wer die Ausführbarkeit bezweifelt, muss sich hierin wenig umgesehen haben; und wer wohl gar sich über den Vorschlag einer täglichen Versendung verwundert, mag wohl nicht wissen, dass Europa sich mit Recht wundern würde, wenn es erführe, dass dieses nicht schon längst bei uns der Fall sei. Wie sehr übrigens das allgemeine Urtheil über sämmtliche Väter des Vaterlandes sich wahrhaft, nicht nach Hörensagen, begründen müsste, unterliegt wohl keinem Zweifel. Mit Stolz erblickte die Nation jene würdigen Männer, die, beseelt von reiner Vaterlandsliebe, ohne Nebenzwecke, alle Kräfte ihres Geistes und Willens dem Wohl des Vaterlandes widmen; wogegen Jene, die den Erwartungen ihrer Comittenten nicht entsprächen, durch Ermahnungen zu rechter Zeit an ihre Pflicht erinnert würden. Mit Erstaunen erführen mitunter die Comittenten, wie Dieser und Jener, der zu Hause, zur Erbauung sämmtlicher Zuhörer, den eifrigen, aufgeklärten Patrioten spielt, nun in ein unerklärbares Stillschweigen versunken, dem Soldaten gleicht, der im sichern Hinterhalt sich damit tröstet, dass die Schlacht auch ohne ihn könne ausgefochten werden. Mit noch grösserer Verwunderung ersähen Andere aus der Diätalzeitung, dass mitunter ein Redner, der in der Circularsitzung scharf gesprochen, den Ton in der Reichstagssitzung ziemlich umwandelt; Andere, die man in frühern Reichstagen als muthige, fleissige Redner kannte, erblickte man, blos durch Veränderung des Platzes, ganz stumm. Wie erfreulich wäre andererseits der Anblick jener Tapfern, die ohne Berücksichtigung der Majorität, ohne viel rechts und links zu schauen oder zu hören, fest und kräftig an ihrer Instruction, an ihrer bessern Ueberzeugung halten, und selbst allein geblieben, wie Horatius Cocles, die Brücke ihrer Meinungen vertheidigen. Indem auf diese Art das Vater-

land seine braven Söhne erkennte und sich ihrer mit Stolz bewusst wäre, müsste der Catalogus obscurorum virorum sich von selbst verfassen und die öffentliche Meinung diese zwingen, von einem Schauplatz, wo sie sich in dieser unrühmlichen Blösse zeigen, abzutreten, um ihren Platz Würdigern zu überlassen. Dass übrigens die tägliche Verbindung zwischen den Gespannschaften und dem Reichstag so leicht zu bewerkstelligen wäre, ja noch so mancherlei andern Nutzen mit sich führte, dass die Auslagen mit dem Erfolg auch nicht in dem entferntesten Verhältnisse stünden, liegt zu klar am Tage, um hierüber nur ein Wort zu verlieren. Wenn endlich auch die Bemerkung, dass Tagsblätter, welche Beurtheilungen und Critiken der öffentlichen Verwaltung enthalten, als letzter Punct der Pressfreiheit können angesehen werden, wahr ist, muss eine Diätalzeitung, die sich bloss mit umständlichem, treuem Wiederholen des öffentlich im Angesicht des ganzen Vaterlandes Gesprochenen befasst, die erste Stufe einer Freiheit, wie sie unsere Zeit verlangt, genannt werden, ohne welche vieles, was diesen schönen Namen führt, nur dem Schein nach vorhanden ist. In unserem freien Lande, wo von jeher die Verhandlungen öffentlich sind, in welchem wir nun eine Academie, ein Museum, eine Ludovicea haben, vom Zeitgeist reden und von höherer Cultur — bei uns soll ein Privatmann sich den riesenhaften Hindernissen in den Weg stellen! oder sich im Ersten Fall einem wohlconditionirten Censor an die Seite stellen lassen, der ihm Kraft und Saft vom Blatt striche und auch diese Zeitung zu einem eben so flachen Papier machte, als unsere inländischen politischen Tagsblätter ohne Ausnahme sind. Ein Einzelner, ein Buchdrucker, der ohnehin so viele andere Berücksichtigungen hat, soll der Mann sein, fähig, zu bewerkstelligen, was in der gegenwärtigen Lage der Dinge nur die Nation durch festen, auf die Constitution und den Zeitgeist gegründeten Willen durchzusetzen im Stande wäre? Der Reichstag begnügt sich, dass ein paar freisinnige Patrioten die Motion machen, welche dann mit der Denksäule zu Pesth, mit der ungarischen Inschrift der Münzen und mit der Benennung der ungarischen Armee in einen Topf geworfen wird. — Fürwahr; bemerkt man den geringen Anklang, welchen Vorschläge dieser Art erfahren, so könnte man beinahe wünschen, dass ähnliche Anträge in der warmen, hellen Brust zurückgehalten würden; auf diese Art wenigstens, wie der Gegenstand jetzt aufgenommen wurde, dürfte die Dauer unserer Constitution sich leicht verdoppeln, bevor wir dahin gelangten, wo andere Völker im ersten Jahre ihrer Con-

stitution sich befinden. — Wir befürchten übrigens nicht, dass durch diese Zeitung die Zahl unserer Zeitschriften, welche zur Stunde kaum zehn beträgt, zu sehr vergrössert würde, da das Königreich Polen mit seinen 4 Millionen Einwohnern, vor dem Ausbruch des Vertilgungskrieges 37 Zeitschriften und Warschau 20 Buchdruckereien zählte, ein Beweis, dass das Heldenvolk eben so zu lesen, als zu fechten versteht. Dass die nordamerikanischen Freistaaten bei 13 Millionen Einwohnern über 600 Zeitschriften besitzen, ist bekannt.

(13.) *Es sind hier vorzüglich die Versuche der Regierung vom Jahre 1823 gemeint, wo ausser dem Reichstag Rekruten und die Contribution in Conventionsgeld verlangt und diesem Verlangen durch königliche Comissäre und an manchen Orten durch bewaffnete Macht Gehorsam verschafft wurde. Hierüber wird man im Verlauf der Diätalverhandlungen noch wiederholte Anregungen finden; ausführlicher handelt hiervon die Anmerkung* (59).

(14.) *So sehr jedes Volk einen tugendhaften, weisen, kräftigen Regenten als den höchsten Segen des Himmels betrachten muss — wäre es auch nur, um in ihm einen Schild gegen die nicht immer zum Heil der Nationen wirkenden Cabinette zu besitzen — so haben sich die Verhältnisse hierin in der letzten Zeit so gänzlich umgestaltet, dass gegenwärtig bei keinem Volk, welches streng an sein Recht und seine Freiheit hält, die Eigenschaften des Monarchen wesentlich zum Nachtheil der Constitution wirken können. Nur in Ländern, wie Portugal, wo Aufklärung und Freiheitssinn noch so mächtigen Gegendruck an Fanatismus und Unwissenheit findet, kann ein Don Miguel seine Gräuel verüben; in jedem andern Lande, wo über die Prinzipien der bürgerlichen Existenz Einigkeit herrscht, und wo man bestimmt weiss, was man will, enden Gewaltstreiche nur mit dem Verderben ihrer Urheber, mit neuem Erstarken der Freiheit. — Daher wollen wir zwar zu Gott flehen, uns immer einen König tugendhaften Herzens zu verleihen; in seinen persönlichen Eigenschaften jedoch nimmermehr die Garantie einer Constitution suchen, die wir nur verlieren können, wenn wir ihrer nicht mehr würdig sind.*

(15.) Art. 8. 1741. Ueber die auf die Fundamentalrechte, Freiheiten, Immunitäten und Prärogative der Reichsstände keineswegs auszudehnende Clausel des Diploms: Wie über ihrem Gebrauch und Sinn, im gemeinschaftlichen Einverständniss des Königs und der Reichsstände, reichstägig übereingekommen wird.

Mittels huldreicher Erklärung Ihrer geh. königl. Majestät ist bestimmt worden: Dass die Fundamentalrechte, Freiheiten, Immunitäten und Prärogative der Reichsstände des Königreichs Ungarn und der ihm einverleibten Theile, namentlich die in 9. Titel ersten Theiles des Tripartites und dem 6. Art. 1723, als welche dieselben auf ewige Zeiten von aller Contribution befreit, folglich auch darüber, dass ihrem Grundbesitze keine öffentliche Last auf was immer für Art anhange; dieselben in ihren Immunitäten und altherkömmlichem Gebrauch bestätiget, ausgedrückt sind (da ohnehin dieselben durch den 3. Art. 1715 darüber sichergestellt und beruhigt sind, dass sie nicht nach Weise der übrigen Provinzen beherrscht werden), unter den Sinn der in das Diplom aufgenommenen Clausel: *de usu et intellectu Legum*, auf keine Art genommen werden könne.

Die hier angeführten Gesetze, worunter der 9. Titel 1. Th. des Tripartites den Grund der adeligen Freiheiten bestimmt, lauten folgendermassen:

9. Titel 1. Th. des Tripartites:

Obwohl aber diese Edlen viele, durch die Privilegien und Verfügungen der Könige erklärte Freiheiten besitzen, werden dennoch vier, welche ich hier aufnahm, als die vorzüglichsten erachtet.

§. 1. Die *Erste* ist daher, dass sie, ausser vor Gericht geladen und auf gerichtlichem Weg verurtheilt, in ihren Personen, auf wessen immer Verlangen, oder Geschrei, oder Bitten, nimmermehr und durch niemanden dürfen festgenommen werden.

§. 2. Diese Freiheit wird verletzt durch Criminalfälle und Handlungen, nämlich vorsätzlichen Todtschlag. Mordbrand, Diebstahl mit Raub oder Räuberei, oder auch gewaltsamen Ehebruch, wodurch jeder Edelmann seine Ehre, Titel und adelige Freiheit verliert. Und daher kann an der Stelle des verübten Verbrechens, ein solcher auch durch die Hand der Bauern festgehalten werden, und ist nach seinen Vergehen abzuurtheilen und zu bestrafen.

§. 3. Wenn er jedoch vom Ort des Verbrechens entflieht und den Händen der Verfolger entkommt, darf er später nicht anders, als mittels Vorladung, Tagsatzung und formellen Prozesses verurtheilt und bestraft werden.

§. 4. Die *zweite Freiheit* ist, dass die Edelleute des ganzen Königreichs unter keiner Gewalt, als jener des

gesetzlich gekrönten Königs stehen; und dass selbst unser Fürst keinen unter ihnen, auf jemandes einfache Klage, oder einseitige Einflüsterung anders, als auf dem Gerichtsweg, und nach Anhören des andern Theiles, an seiner Person oder Eigenthum, aus eigener Machtvollkommenheit verkürzen kann.

§. 5. Die *Dritte* ist, dass sie die Macht haben, ihre gesetzlichen Rechte und alle Einkünfte in den Grenzen ihrer Besitzungen frei, wie es ihnen beliebt, zu geniessen, und von jeder bedingten Dienstpflicht, Abgaben, Absammlungen, Tribut, Mauten und Dreissigstgebühren, vollkommen befreit und ausgenommen sind. Sie sind blos verpflichtet, zur Vertheidigung des Reiches Kriegsdienste zu leisten.

§. 6. Die *Vierte* (um die übrigen zu übergehen) und letzte ist, dass, wenn einer unserm Könige den Freiheiten des Adels, welche in dem allgemeinen Decret des glorreichsten Fürsten und Herrn *Andreas* II. mit dem Zunamen der Hierosolymitaner (welches zu beobachten, jeder König von Ungarn, bevor sein Haupt mit dem heiligen Diadem gekrönt wird, mit einem Eid bekräftigen muss) erklärt und ausgedrückt sind, zuwiderzuhandeln versuchen sollte, jedermann, ohne ein Majestätsverbrechen, in alle Ewigkeit die Freiheit haben soll, sich ihm zu widersetzen und ihm zu widersprechen.

§. 7. Unter den Edlen aber verstehe man hier im Allgemeinen alle Herren Prälaten, Barone und übrigen Magnaten und andere Herren dieses Königreichs, welche (wie dieses schon oben erzählt wurde) sämmtlich durch eine und dieselbe Prärogative geschützt werden.

Dass die vierte dieser Freiheiten abgestellt wurde, ist eben so bekannt als natürlich.

6. Art. 1723. Die Grundherren und übrigen Edelleute werden von der Contribution auch ferner befreit erklärt.

Da laut der vaterländischen Fundamental-Prärogative dss Adels, wie selbe durch Se. geh. k. k. Majestät in Gemässheit des 9. Titels 1. Th. des Tripartites und anderer diplomatischer Gesetze, allergnädigst bestätigt wird, die Reichsstände von aller Tributsdienstbarkeit befreit sind.

§. 1. Bestimmen auch Se. k. k. geh. Majestät, dass selbe Reichsstände, sowohl die Grundherren, als alle Uebrigen, die sich adeliger Vorrechte erfreuen, von jeder Contribution auf ewige Zeiten frei sein sollen.

§. 2. Sie sind jedoch verpflichtet, zur Vertheidigung des Königreichs Kriegsdienste zu thun.

§. 3. Und Se. k. Majestät wird auch, so oft Sie es für nothwendig erachtet, dieses in Gemässheit des 8. Art. 1715 für die Zukunft verlangen und betreiben können.

3. Art. 1715. Weitere Erklärung über die Regierung.

§. 1. Auch will Se. geh. k. Majestät die Reichsstände nicht anders regiert und geleitet wissen, als mit Beobachtung der eigenen, bisher gebrachten, oder zukünftig reichstägig zu bringenden Gesetze dieses Königreichs Ungarn.

§. 2. Durch welche huldreichste Erklärung Se. Majestät die erwähnten Reichsstände vollkommen versichert, dass die Clausel: *Prout. super etc.* weder zu einer Abreissung vom Königreich, noch zu einer nach der Form der übrigen Provinzen gestalteten Regierung ausgelegt werden soll.

(16.) 3. Art. 1827. Von den in ihrer Kraft zu erhaltenden Fundamentalgesetzen.

Um die Besorgnisse der Reichsstände, über die in ihrer Kraft zu erhaltenden Fundamentalgesetze, hergeleitet aus den vergangenen Ereignissen, deren Folgen ohnehin schon huldreichst vernichtet sind, zu zerstreuen, geruhen Se. geh. Majestät, vollkommen überzeugt, dass das Wohl des Königs und Reiches in der pünktlichen Erfüllung und Sicherstellung der Gesetze beruhe, und dass, wenn den Rechten des Königs sowohl, als der Reichsstände etwas entzogen wird, das durch Jahrhunderte verfertigte Gebäude der Gesetze und des gesetzlichen Reichssystems untergraben werde, huldreichst zu erklären: dass Sie es unter Ihre vorzüglichen Sorgen rechnen, die durch Ihr Inaugural-Diplom befestigte Constitution dieses Reichs jederzeit aufrecht zu erhalten, und daher den 10., 12. und 19. Art. 1791 sowohl selbst beharrlich beobachten, als auch durch Andere beobachten lassen werde.

Welche huldreiche, aus dem zartesten Bestreben Sr. Majestät, die Gesetze zu erfüllen, geflossene Zusicherung die Reichsstände mit unterthäniger Verehrung und den Gefühlen der höchsten Dankbarkeit empfangen.

4. Art. Ueber die stets pünktlich zu befolgende Verfügung des 19. Art. 1790.

Se. geh. Majestät versichern die Reichsstände, dass der Gegenstand der Contribution und was immer Namen habender Subsidien, sowohl in Geld als in Rekruten, der reichstägigen Verhandlung, wohin Sie selben nach dem klaren Inhalt des 8. Art. 1715 und 1790 gehörend, auch weiter erklären, mit Vorbehalt jedoch der die Contribution ausführlicher bestimmenden 8. Art. 1715 und 22. Art. 1741 in keinen, selbst ausserordentlichen Fällen entzogen werden soll; auch soll mit dieser Contribution, deren Art und Menge reichstägig zu bestimmen ist, keine Veränderung ausser dem Reichstag vorgenommen werden, sondern dieselbe soll so verlangt werden, wie sie von einem Reichstag zum andern bestimmt wird.

5. Art. Ueber den alle drei Jahre unausbleiblich abzuhaltenden Reichstag.

Dass die Abhaltung der Reichstage das grösste Triebrad zum Glück und zum Wohlstand des Reiches und ein heilsames Mittel zur Abstellung und Abwendung der Beschwerden sey, hat der Gebrauch und die Erfahrung von Jahrhunderten erwiesen; daher geruhen Se. Majestät, die Reichsstände zu versichern: dass Sie jenes, was durch die Reichsgesetze, namentlich den 13. Art. 1790 über die Abhaltung der Reichstage bestimmt ist, unausbleiblich in Erfüllung bringen werde. *Die Gesetze, worauf sich diese Artikel berufen, lauten:*

Art. 10. 1790. Von der Unabhängigkeit des Königreichs Ungarn und der einverleibten Theile.

Auf den demüthigen Vorschlag der Reichsstände geruhten auch Se. geh. Majestät anzuerkennen, dass, obgleich die, durch den 1. und 2. Art. 1723 im Königreich Ungarn und den einverleibten Theilen festgesetzte Erbfolge des weiblichen Geschlechts des durchlauchtigsten Hauses Oesterreich, denselben Landesfürsten betrifft, wie in den übrigen in und ausser Deutschland gelegenen Erbstaaten, welche nach der Ordnung der Erbfolge unzertrennlich und untheilbar zu beherrschen sind: soll dennoch Ungarn und die ihm einverleibten Theile ein freies und hinsichtlich seiner ganzen Regierungsform, alle seine Dicasterien mitverstanden, unabhängiges Reich, das heisst, keinem andern Reiche oder Volke verpflichtet sein, sondern seine eigene Consistenz und Constitution haben. Daher soll es auch durch sei-

nen gesetzlich gekrönten König, folglich auch durch Se. geheiligte Majestät und Ihre Nachfolger die Könige Ungarns, mittels seiner eigenen Gesetze und Gebräuche, nicht aber nach Weise der andern Provinzen regiert werden, wie dieses auch die Art. 3. 1715. und 8. und 11. 1741. verordnen.

Art. 12. 179♀. (siehe Anmerkung [28.])

Art. 19. 179♀. Es geruhten Se. Majestät nicht minder die Reichsstände des Königreichs Ungarn und der einverleibten Theile darüber vollkommen sicher zu stellen, dass Subsidien jeder Art, sei es in Geld, oder Naturalien, oder Rekruten, weder den Reichsständen noch den Unadeligen durch königliche Willkühr auferlegt, ja nicht einmal unter dem Namen freiwilliger Gaben, oder was immer für einem Titel abgefordert werden sollen; wobei gegenwärtig der 8. Art. 1715 durch den 22. Art. 1741 deutlicher erklärt, bestätigt werden. Die Quantität der zum Unterhalt des stehenden Militärs bestimmten Contribution soll immer reichstägig, von einem Reichstag zum andern, festgesetzt werden. Auch werden die übrigen Theile des 8. Art. 1715 aufrecht erhalten und hiermit für bestätigt erklärt.

Art. 13. 179♀. Von der periodischen Abhaltung der Reichstage.

Alle drei Jahre, oder wenn es des Königreichs Wohl oder die Nothwendigkeit erheischt, auch früher, wird durch Se. königliche Majestät, nach dem Willen der hierüber gebrachten Gesetze, namentlich des 49. Art. 1655. 14. 1715 und 7. 1723, die hiermit erneuert werden, ein allgemeiner Reichstag einberufen werden. Hierzu werden die Reichsstände, ohne ein Hinderniss zu erfahren, erscheinen, und die öffentlichen Angelegenheiten mit der gesetzlichen Freiheit verhandeln. Die königl. Majestät wird aber auch für alle künftige Zeiten, kraft Ihres königlichen Amtes besorgt sein, dass nach gehörig verhandelten königlichen Propositionen, alle gerechten Beschwerden sämmtlicher Reichsstände, in jedem Reichstag wirklich und unausbleiblich abgestellt, die in jedem Reichstag zu bringenden Gesetze pünktlich erfüllt und in Ausübung gesetzt werden.

Art. 49. 1655.

Da durch die über drei Jahre unterlassene Zusammenberufung der Reichstage die Einwohner in grosse Gefahren und Beschwerden versetzt werden, auch dadurch die Verhandlungen, zum Ueberdruss und zur Ungelegenheit Sr. Majestät, mit vielen Kosten des Reiches

über die gewöhnliche Zeit hinaus gezogen werden etc. bestätigt 1559.

Art. 14. 1715.

Da die Abhaltung der Reichstage ein heilsames Mittel zur Abstellung der Reichsbeschwerden ist, wird demzufolge festgesetzt: dass von nun an künftig alle drei Jahre, und wenn es des Reiches Vortheil oder die Nothwendigkeit verlangt, auch früher etc.

(17.) Art. 1. 1555.

Auch soll niemand sich unterfangen, der Macht und Würde des Palatins sich unter was immer für einen Vorwand zu widersetzen:

§. 11. Sondern sowohl in dem, was zum Kriegswesen, als was zur Gerichtspflege gehört, soll er sein Amt frei und wie es eine solche Würde erheischet, im Namen und der Machtvollkommenheit des Königs ausüben dürfen.

§. 12. Alle übrigen Hauptleute und Befehlshaber der Kriegsvölker jeder Nation sollen von ihm abhangen; wie Se. Majestät dem Palatin gestattet, seine Würde in Folge der ihm einmal übertragenen Gewalt in Ausübung zu bringen.

Art. 4. 1618.

§. 1. Ueber die Macht des Pfalzgrafen werden die Art. 1. 1555 und §. 3. des Wiener Friedens, ferner der 3. Art. 1608 und 7. Art. 1613 erneuert und sollen beobachtet werden.

§. 2. Und es sollen alle und sämmtliche Hauptleute und Anführer der Kriegsvölker jeder Nation von selbem Herrn Palatin abhangen; auch ist beschlossen worden, dass er die Uebertreter nach den Gesetzen des Reiches bestrafen könne. — Bekräftigt 2. 1622. 1. 1638 und 1659.

(18.) *Der Handel mit Tabak, welcher bestimmt zu sein schien, unberechenbaren Seegen über das Königreich auszuschütten, ist ein in der Geschichte unseres Handels und der Industrie viel zu wichtiger Gegenstand, um ihn nicht etwas ausführlicher durchzuführen. Um hierüber die Verhältnisse, wenigstens einerseits, gehörig aufzuklären, wollen wir die hierin eröffnete Meinung der Kegnicolardeputation von 1827 und dann die Ansichten der Reichsstände im vorigen Reichstag hiermit beifügen. Erstere äussert sich folgendermassen:*

Der Gebrauch des Tabakschnupfens und Schmauchens hat bereits in ganz Europa sich dergestalt ausgebreitet, dass die Tabakpflanze in mehrern Reichen nicht

nur häufig gebaut wird, sondern fast alle Regierungen daraus ein Regal geformt haben. Am reichsten und besten jedoch wird sie in unserm Königreich und in Nordamerika erzeugt, so zwar, dass der ungarische Tabak ausser dem inländischen Bedarf und der Versorgung der übrigen österreichischen Erbstaaten, noch einen namhaften Zweig der Ausfuhr bestimmen kann.

Schon in jenen Zeiten, wo die Cultur in Ungarn noch tiefer stand als gegenwärtig, wurde, besonders während des amerikanischen Freiheitskrieges, der ungarische Tabak in grosser Menge nach Deutschland und in die Niederlande ausgeführt, und alle Fabriken jener Länder bedienten sich unserer Blätter, als zum Schnupftabak vorzüglich geeignet, ja fast unentbehrlich. Die Ausfuhr durch das ungarische Littorale ins Ausland war so bedeutend, dass sie schon im Jahre 1790 und später dem Reiche mehrere Millionen eingetragen hat. In jener Zeit war nämlich der Ausfuhrzoll am geringsten, $1\frac{1}{2}$ Kreutzer für den Centner.

Diese glücklichen Zeiten würden vermuthlich, ungeachtet des Friedens zwischen England, Frankreich und Amerika, fortgedauert haben, wenn nicht der Zoll auf den Tabak nach und nach immer erhöht, endlich auf einen Punkt getrieben worden wäre, den er nicht aushalten konnte, nämlich auf zwölf Gulden Conv. Münze für den Centner. Von jener Zeit an begannen die Deutschen, Holländer und selbst die Italiäner, bis dahin unsere beständigen und sichern Abnehmer, sich mit amerikanischem Tabak zu versehen.

Nun kam das Continentalsystem, während welchem die Italiäner, da sie keinen amerikanischen Tabak erhalten konnten, der ungarische aber zu hoch zu stehen kam, durch ihre Regierungen aufgemuntert, Tabak in grösserer Menge zu pflanzen begannen, wodurch unserm Handel eine unheilbare Wunde geschlagen wurde. Ein Aehnliches erfolgte auch in einigen deutschen Provinzen, wo noch das Wiener-Tabak Abaldo, sich in diesen Handel mengend, den Ankauf des ungarischen Tabaks mit noch grössern Hindernissen belegte.

In den neuern Zeiten hörten diese Uebel grössten Theils auf; die Wiener Administration enthält sich seit mehrern Jahren aller kaufmännischen Speculationen mit dem Tabak; der Ausfuhrzoll wurde wieder auf 2 Fl., dann auf 1 Fl. jetzt bis auf 20 Xr. herabgesetzt. Von dieser Zeit an erhielt die Ausfuhr einigen Zuwachs, so dass nun schon jährlich 40—50 Tausend Centner nach

Italien ausgeführt werden; doch hat der Handel seinen vorigen Flor noch nicht erreicht.

Wir zweifeln auch, dass er ihn je erreichen werde: er ist dahin. Der Zeitpunkt, wo dieser Handelszweig nicht nur momentanen Reichthum zuführen konnte, sondern wo selbst für die fernste Zukunft dem Lande eine Goldquelle hätte eröffnet werden können, ist auf eine fast unglaubliche Weise verabsäumt, die Gelegenheit abgestossen worden. Das jetzige Leben gleicht mehr den Experimenten eines Arztes, der durch Galvanismus den Fuss oder Arm des Todten in Bewegung setzt. — Doch um das hierin befolgte System näher zu beleuchten, wollen wir die Reichsstände selbst sprechen lassen: sie äussern sich im Reichstag 182½. hierüber folgendermassen:

Der Tabaksbau, welcher im vorigen Jahrhundert durch die weise Vorsicht der Regierung zu Vermehrung des Nationalreichthums mit vieler Mühe eingeführt wurde, blühte in der Folge dergestalt auf, dass er zu einer Quelle von Einkünften wurde, durch welche sowohl die Ernährung vieler Bauerncolonien und eine namhafte Belebung des innern Handels bezweckt wurde, als auch in dieses aller Fabriken und Manufacturen entbehrende, daher der Mittel zur Aufrechthaltung der Handelsbilance ohnehin beraubte Land, beträchtliche Summen von Aussen geflossen sind.

Jedermann, dessen Auge das Licht und den Glanz der Wahrheit verträgt, wird, wenn er die jetzige Quantität dieses Productes und den Preis desselben, die darauf zu verwendende Mühe und Gefahren, mit dem früheren System und der damaligen Concurrenz fremder Kaufleute vorurtheilsfrei zusammenstellt, klar ersehen, dass der Tabakbau in den letztern Zeiten fast ganz niedergedrückt wurde, und dass, wenn die Regierung nicht Sorge trägt, diesen darniederliegenden Industriezweig, dessen Wiederbelebung gegenwärtig weder so viel Geld, noch so viele Anstrengung verlangt, als im Beginn, so bald als möglich zu unterstützen, derselbe gänzlich zu Grunde gehen muss; man wird ferner ersehen, dass die Ursache dieses Stillstandes und des bevorstehenden gänzlichen Unterganges einzig in den unzeitigen und zweckwidrigen Operationen zu suchen ist, womit durch Haschen nach augenblicklichem Nutzen, die Wurzeln untergraben und dadurch, wie uns das Beispiel aller Zeiten und Nationen lehrt, der industriellen Erzeugung unheilbare Wunden geschlagen wurden.

Es bedarf wohl keiner weitern Schlussfolgen und Beweisgründe, dass alle Industrie erstickt werden müsse, wo dem Fleiss der Lohn entzogen wird; der Handel aber gänzlich zu Grunde gehe, wo die physische und moralische Freiheit der Concurrenz beschränkt und ausgeschlossen ist.

Denn eben hieraus erfolgte, dass, indem der Ausfuhrzoll, welcher nach richtigen Grundsätzen der Staatsökonomie blos ein Mittel zur Regulirung der äussern Handelsbilance sein sollte, nicht aber eine Quelle der Staatseinkünfte, die viel besser in der Industrie und dem Wohlstand der Nation zu suchen ist, zu Gunsten des Abaldo oder des Monopols der Regierung, mit Ausschliessung fremder Käufer unmässig erhöht wurde; statt den auswärtigen Handel auf alle Art anzuziehen und zu begünstigen, durch eine, der eigenen Industrie vollkommen feindliche Methode, das Ausland zur Erzeugung dieses Productes ganz eigentlich gezwungen wurde. Auf diese Weise wurde der Tabakbau auch in andern Ländern, namentlich in den Rheingegenden und in Neapel, eingeführt, und nach und nach so gehoben, dass nun schon die Ausländer, wenn auch nicht ganz, doch grösstentheils, dieses ungarischen Productes entbehren können; und so sind nun die Mauteinkünfte mit der Ausfuhr selbst verschwunden. Zu diesem Uebel kam noch, dass das Abaldo selbst, um auch die inländischen Handelsleute von der Concurrenz um den noch verbliebenen Bedarf fürs Ausland zu entfernen, sich auch diese Lieferungen zugeeignet, wo denn, nachdem durch Ausschliessung aller Concurrenz die Preise durch die Regierung nach Belieben konnten festgesetzt werden, sowohl die productive als die commercielle Industrie mittels dieser heterogenen Grundsätze und Operationen erstickt werden musste.

Den letzten tödtlichen Streich aber erhielt diese durch ein solches System ohnehin schon eingeschränkte Erwerbsquelle des Produzenten in den jüngst verflossenen Jahren noch dadurch, dass das Monopol des Abaldo, aus Begierde nach einem noch grösseren scheinbaren Gewinn, aufgehoben und die Lieferung mittels öffentlicher Licitation den wenigstbietenden Speculanten und Händlern hintangegeben wurde. Auf diese Art öffnete sich ein weites Feld Wucherern und Betrügern, die denn auch nicht unterlassen, durch ihre schändlichen Kunstgriffe den Producenten in die höchste Noth zu versetzen.

Die traurige Erfahrung alljährig wiederkehrender Ereignisse stellt wirklich einen klaren Beweis auf, dass, nachdem zu dieser Licitation ohnehin kein redlicher, gutdenkender Mann concurriren könnte oder wollte, weil derjenige, welcher die Lieferung erhält, durch die auf diesem Weg schon so sehr herabgedrückten Preise, dem Producenten, des eigenen Gewinnes wegen, entweder nur die Hälfte des Werthes hinwirft, oder wo dieses Mittel nicht anschlägt, durch willkührliches Sortiren der Qualität, Verfälschung des Maasses und Gewichtes, unrichtige Angabe, oder durch jene unzähligen Kunstgriffe, welche, heimlich und an Einzelnen verübt, der Aufmerksamkeit und Fürsorge der öffentlichen Verwaltung entgehen, den Preis, welchen er nicht öffentlich vermindern darf, künstlich herabdrückt, auf diese Art die Producenten von der Cultur dieser Pflanze, welche gleichsam mit einem Fluch belegt zu sein scheint, abzustehen und andre Cerealien, durch welche sie ihr Leben aus den wenigen Feldern mühsam fristen, zu bauen gezwungen werden.

Aus Obigem muss man daher ersehen, dass, indem durch dieses Colonialsystem einer zahlreichen Classe der Contribuenten fast jeder Erwerbzweig entzogen wird, auch andererseits, da die Ausfuhr, wenn auch nicht ganz, doch zum Theil aufgehört hat, der Zufluss namhafter Summen vom Ausland, wegen eines zur Schau gestellten illusorischen, augenblicklichen Nutzens, wirklich verloren ging, ja mit der Zeit, wenn die Erzeugung dieses Productes für das Bedürfniss der übrigen Erbstaaten nicht mehr hinreichen wird, zum Ankauf desselben im Auslande, ein empfindlicher und verderblicher Geldausfluss aus dem Schoss der Monarchie verursacht werden muss.

Indem daher die Reichsstände durch offene Darlegung und Aufklärung desjenigen, dessen Kenntniss ohne Zweifel der Allerhöchsten Aufmerksamkeit entgangen, auch ihrer Pflicht der Erhaltung des Contribuenten nachgekommen zu sein glauben, flehen sie zu Sr. geh. Majestät unterthänigst, dass Sie mittels unbeschränkter Ausfuhr ins Ausland, und wenn diese hinsichtlich der übrigen Erbstaaten nicht bewilligt werden könnte, dahin wenigstens durch Bestimmung eines mässigen Zolles, in diesem Gegenstand solch eine Abhilfe zu treffen geruhe, welche das Wohl des Allerhöchsten Aerars nicht minder, als das Loos der armen Contribuenten selbst, wenn an-

ders die Cultur des Tabaks nicht gänzlich erstickt und aufgegeben werden soll, unausweichlich erheischt.

Ueber die bei diesen Lieferungen üblichen Umtriebe der Juden, ertheilen die Reichsstände noch folgende Aufklärungen:

In den letzten Jahren kam die Lieferung des für die deutschen Erbstaaten nöthigen Tabaks zum Verderben der Einwohner, mittels Licitation, in die Hände der Juden. Obwohl es allgemein bekannt ist, dass die verderblichen Excesse und die, in ein schändliches System gebrachten heimlichen Ränke und Bedrükungen dieser Juden, von Seite mehrer Behörden, welche sich der traurigen Lage ihrer Contribuenten auch hierin erbarmten, höherer Orte wiederholt angezeigt wurden; damit jedoch ihre listige Verfahrungsart und ihre Sucht, aus Betrug und Neckereien der Producenten schnöden Gewinn zu ziehen, vollkommen aufgedeckt und zur Kenntniss Sr. Majestät, als des Vaters und Beschützers sämmtlicher Contribuenten, gebracht werden könne, scheint es zweckmässig, diese Verhältnisse aufzuführen und genauer zu untersuchen.

Dass das geheime und einzige Augenmerk der jüdischen Manipulationen bei der Lieferung sowohl für das Ausland, als auch zur Deckung des inländischen Bedarfs, nicht auf Redlichkeit, dieses vorzügliche Bedürfniss alles commerciellen Credits, sondern auf den Vorsatz, überall vom Weg des Rechts und der Billigkeit abzuweichen, gerichtet ist, erhellt auch schon daraus, dass, da die Handelsspeculationen gegen Norden, namentlich nach Preussen, wegen grösserer Entfernung, und weil die festgesetzte Quantität des Tabaks auf der Achse befördert werden muss, geringen Gewinn abzuwerfen pflegen, die Juden den Nordländern, um von dieser Seite den Tabakhandel ihren verderblichen Speculationen unterzuordnen, nur schlechte, den Italiänern aber, damit sie nicht, wie zuvor, sich hieher verwenden und persönlich mit dem Producenten über den Preis übereinkommen, die beste Qualität im Hafen von Fiume abliefern. Auf diese Art hintergehen sie auch die Wiener Tabak-Gefällen-Cameraldirection, welcher sie nur dasjenige, was sie den Italiänern zu verkaufen nicht wagen, nämlich Mittelgut oder wohl gar Ausschuss, liefern. — Hinsichtlich der Producenten aber wird die Verfahrungsart der Juden in den unzähligen Klagen und Vorstellungen, die vor den Thron Sr. Majestät gebracht wurden, vollkommen dargestellt. In diesen Bittschriften

sind die Betrügereien, deren sich die Juden zur Entfernung aller Concurrenz und zur Herabsetzung der Tabakpreise bedienen, wie auch die Umtriebe, welche sie zum ungeheuern Schaden der Producenten sowohl in der Sortirung und im Gewicht dieses Productes anwenden; endlich der Wucher, womit sie, in Folge verschiedener Anticipationen, einen Theil auch jenes geringen Einkommens, welches nach so vielen Betrügereien den Producenten übrig bleibt, sich zueignen, vollkommen bezeichnet. Durch alles dieses ist, ungeachtet der thätigsten Wachsamkeit der Behörden, die Sache schon so weit gekommen, dass einerseits viele Erzeuger, da sie fast gar keine Früchte ihres verwendeten Fleisses, sondern vielmehr Schaden erwachsen sehen, allen Muth verlieren, und somit die Pflanzung dieses vorzüglichen Naturerzeugnisses mehr und mehr abnimmt; andererseits aber die jüdischen Lieferanten, welche schon darum bis zum niedersten Anbot herabsteigen können, weil sie laut Erfahrung, in der Erfüllung der Bedürfnisse alle, auch die schlechtesten, Mittel anzuwenden bereit sind, mit unberechenbarem Schaden der Nationalindustrie sowohl, als auch der meisten Private, Reichthümer aufhäufen.

Den höchsten Grad der Exasperation dieser Tortur der armen Bauern, finden wir hier nicht angegeben. Da die Bedrückungen an Ort und Stelle nicht immer ohne Ahndung dahingingen, wurde die Ablieferung nach Pesth bedungen. Der arme Producent war zwar schon gefasst, auf die oben erwähnte Art geplündert zu werden, allein grösstentheils erging es ihm noch weit übler. Freche Judencommis erklärten dem Bauer kurzweg, „der Tabak sei dumpfig, schimmlich, verdorben; er könne in gar keine Sorte aufgenommen werden.“ Anfangs glaubte der unglückliche Bauer, es sei nur auf eine noch schärfere Sortirung oder noch stärkere Prellerei am Gewicht abgesehen, allein man blieb fest bei der Erklärung „die Waare sei ganz unbrauchbar.“ Was sollte nun der unglückliche Mensch anfangen? Gewöhnlich hatte er den letzten Groschen auf der Brückenmaut ausgegeben; wie konnte er, oft zwanzig und mehr Meilen, ohne Geld nach Haus reisen, wo schon schwere Ausgaben seiner warteten? Er machte, in höchster Noth, fast unglaubliche Anträge: doch die Juden waren hierzu viel zu gewissenhaft. „Wäre die Waare brauchbar, so würden sie sie ohne allen Abzug auszahlen, so aber möge sich der Mann nur entfernen und den übrigen den Platz nicht verstellen; seine Waare nähme man nicht geschenkt.“ — Um

die Sache kurz zu erzählen: an der Brücke trifft der fast Verzweifelnde einen theilnehmenden Ehrenmann, der sich mit ihm in ein Gespräch einlässt, ihn bedauert, noch mehr aber, dass er eben keines Tabaks benöthigt sei; auch sei die Waare wirklich schlecht. — Endlich wandert der Tabak um den vierten Theil des ohnehin so zugestutzten Preises, in das Magazin — nicht des Ehrenmannes, denn es ist nur ein Bestellter — sondern des Lieferanten. Dem Bauer aber ist der Weg zur Klage abgeschnitten, da er seinen Tabak einem Dritten laut Accord verkauft. — Die Geschichte des auf diese und andre ähnliche Weise zu Reichthum und noch viel mehr gekommenen Hauses ist so reich an den wunderbarsten Fällen dieser Art, dass sie, durch eine geübte Feder dargestellt, zu unzähligen politischen, mercantilischen, statistischen und moralischen Bemerkungen reichlichen Stoff liefern könnte.

Auf die im obigen Sinn unterbreitete Repräsentation erfolgte in selbem Reichstag die königliche Resolution:

Endlich wegen des Tabaksbaus: Schon im huldreichen königl. Rescript vom 6. Decbr. 1807 wurde genugsam erklärt, wie sehr Se. geh. Majestät sich angelegen sein lassen, dass der Tabaksbau, woraus für den Staat grosser Nutzen erwächst, nicht nur nicht abnehme, sondern mehr aufblühe, und zu diesem Ende wurde die, vielen Berücksichtigungen unterworfene Lieferung, zur Deckung des Aerarialbedarfs, nach abgestellter voriger Methode, dergestalt festgesetzt, dass der Einkauf und die Lieferung dieses Productes, welches grösstentheils in Ungarn gekauft wird, mittels Privatlieferanten, die ohnehin vor den übrigen Handelsleuten und Fabrikanten keines Vorzugs oder Begünstigung geniessen, im Weg der öffentlichen Versteigerung, wozu Jedermann der Zutritt gestattet ist, bewerkstelligt werde. Und da diese Lieferanten beim Einkauf des Tabaks, als Private, mit den übrigen Käufern concurriren müssen, wird hierdurch den Producenten nicht nur kein Schaden zugefügt, sondern vielmehr durch eine stärkere Concurrenz der Verkauf erleichtert. Den angeführten Bedrückungen der Contribuenten aber durch die Lieferanten vorzubeugen, und jenen Abhilfe und Schadenersatz zu verschaffen, gehört unmittelbar in den Wirkungskreis der betheiligten Behörden. Als endlich der Ausfuhrzoll erst unlängst auf den sechsten Theil des vorigen Tarifs herabgesetzt wurde, berücksichtigte Se. geh. Majestät besonders, und wird auch in der Zukunft huldreich Sorge tragen, dass diesem wichtigen Producte

auch im auswärtigen Handel alle Begünstigungen ertheilt werden.

(19.) *Das Diplom vom Jahre* 1792 *ist nachzusehen in der Anmerkung* (36); *die Motion wurde übrigens in der Reichstagssitzung nicht wiederholt.*

(20.) *Das Verbot der freien Correspondenz zwischen den Comitaten, dem Geiste unsrer Constitution ganz entgegen, ist eine Geburt der neuesten Zeit, von jeher durch die Behörden widersprochen und auch mit unserer Institution so wenig vereinbar, dass, sobald hierüber reichstägig verhandelt werden sollte, der Erfolg leicht vorauszusehen ist. Eben diese Ueberzeugung bestimmt uns, einer Sache, welche ohnehin an und für sich so laut und deutlich spricht, und worüber die Meinungen wenig abweichen dürften, nichts weiter beizufügen, als die Repräsentation des Barser Comitats über einen in dieses Fach einschlagenden Fall.*

Eure Majestät!

Aus dem glaubwürdigen Bericht über die Verhandlungen öffentlicher Angelegenheiten in andern Comitaten erfuhren wir, dass die Stände der Neograder Gespannschaft in einem officiosen Rundschreiben an die benachbarten Comitate, ihren Schmerz über die Schritte der jetzt in ihrer Mitte operirenden königlichen Commission ausgedrückt und die Vermittlung derselben vor Ew. Majestät allerhöchsten Thron erbeten haben.

Dass ein ähnliches Ersuchen auch uns zukommen müsse, dürften wir nicht nur mit Recht voraussetzen, sondern wir wurden auch durch den erwähnten Bericht hiervon vollkommen unterrichtet. Weswegen denn, nachdem vom Tag der Absendung besagten Schreibens bereits zwei Congregationen bei uns abgehalten wurden, ohne dass eine Zuschrift ähnlichen Inhalts den Ständen eingereicht worden wäre, in der heutigen Sitzung die nicht ungegründete Frage aufgeworfen wurde: Ob wohl eine ähnliche Zuschrift von Seiten des Neograder Comitats an diese Behörde gelangt, und wenn dieses der Fall ist, warum sie bisher der öffentlichen Kunde entzogen wurde?

Unser Administrator der Obergespannswürde bekannte, dass das fragliche an dieses Comitat gerichtete Schreiben wirklich hierher gelangt sei, mit dem Beisatz, dass er sie in Befolgung erhaltener Präsidialverordnung ohne Zögerung höhern Ortes einsenden musste; daher, wenn die unterlassene Publication desselben uns auf irgend eine Weise beeinträchtige, wir nicht bei ihm, sondern dort, wo die Befehle erlasseu wurden, Abhilfe

zu suchen haben. Obgleich er aber zugleich erklärte, dass er auf keine Weise in eine hierüber Ew. Majestät zu unterbreitende Repräsentation willigen könne; da wir jedoch, eingedenk der engsten, kindlichen sowohl als unterthänigen Beziehung zu Ew. Majestät, nicht zugaben, dass man uns so geradezu von unserm gesetzlichen Recht der Vorstellungen abweise, erklärte der vorerwähnte Graf Administrator, dass er im gegenwärtigen Fall, nachdem er seine Pflicht erfüllt zu haben glaube, die Unterbreitung unserer Klage allerhöchsten Ortes nicht erschweren werde.

Glorreichster Herr! Wenn es auch Staatsverhältnisse gegeben, die Ew. Majestät zur Erlassung von Verordnungen bestimmen wollten, die unsern Gesetzen zuwider sind; wenn wir auch mitunter gezwungen waren, uns in die Auseinandersetzung dieser violenten Lage einzulassen, um wegen Aufrechthaltung der väterlichen Constitution in Ew. Majestät huldvolles Herz zu dringen; oder die Ausführung allerhöchster Befehle, unbeschadet unserer Unterthanspflicht, verbitten mussten: so blieb uns dennoch die Ueberzeugung stets ungeschmälert, dass Ew. Majestät unsre gesellschaftliche Existenz aufrecht erhalten wollen, dass Sie aus angeborner Huld den Zutritt zu Ihrer geheiligten Person nicht einmal uns, viel weniger unsern Bitten versperrt haben, und dass Sie Ihre königliche Beistimmung nie solchen Verordnungen zu ertheilen geruhen werden, durch welche nicht blos ein positives Recht untergraben, sondern selbst der gesellschaftliche Zusammenhang an seinem empfindlichsten Theil, der Sicherheit des Eigenthums, verwundet werden dürfte. Auf diese Ueberzeugung gestützt und der Meinung, dass in der oben erwähnten Angelegenheit sogar eine untergeordnete Autorität die Grenzen ihrer Macht weit überschreitet daher uns und unserm Eigenthum von allen Seiten Gefahr droht, standen wir nicht an, vor Ew. Majestät geheiligtem Thron die allerhöchste Gerechtigkeit und Gnade anzuflehen.

Jene Autorität, die in Folge ihres Präsidialrechts die an uns privat gerichtete Zuschrift des Neograder Comitats zurückhalten, uns entziehen und selbe nach eigenem Gutdünken unterdrücken zu können wähnte, ja dieses unser Eigenthum auch wirklich noch zurückhält, ist ein Frevel an Ew. Majestät, indem sie durch ängstliche Verheimlichung ähnlicher Correspondenz der Unterthanen in öffentlichen, erlaubten und rechtlichen Gegenständen, die auf Gerechtigkeit gegründete Herr-

schaft Ew. Majestät compromittirt; sie ist ein Frevel an der Nation, weil sie ihr voreilig den schuldigen Glauben an Tugend und Moralität versagt; Frevel endlich an der Ehre eines Jeden von uns, da wir bei einem öffentlichen Gegenstand um so eher erwarten konnten, nicht vor erkanntem Inhalt der Sache mit der Voraussetzung einer Uebelthat gebrandmarkt zu werden, als selbst jeder Privatprocess nur den Vorgeladenen und Vernommenen zu verurtheilen gestattet.

Jene Autorität verletzte das durch die Beistimmung aller gebildeten Völker geheiligte allgemeine Recht, indem sie einen weder an sie gerichteten, noch einen geheimen oder dem Staate gefährlichen Gegenstand enthaltenden Brief auffangend, die Sicherheit der Posten und in ihr die Sicherheit alles dessen, was die Menschen durch den gesellschaftlichen Verein gedeckt wissen wollten, gefährdete; sie verletzte nebenbei den Fundamentalartikel 14: 1791., welcher den Wirkungskreis der Comitate unangefochten und beschützt haben will. Und gleichwie dieses Gesetz durch Ew. Majestät huldreiche, am 30. Mai 1809. No. 11200. mittels der ungarischen Statthalterei erlassene Verordnung in seiner Wesenheit weder abgeändert wurde, noch abgeändert werden konnte, behält es im gegenwärtigen Fall seine Kraft um so vollständiger, je gewisser es ist, dass Ew. Majestät durch Ihre obberührte Verordnung nur die überflüssigen und schädlichen Correspondenzen untersagen, nicht aber die Berathungen zu Erweichung Ihres Gemüths, oder die an Sie zu richtenden kindlichen Bitten verwehren, oder wohl gar die durch eigene königliche Sanction anerkannte und befestigte gesetzliche Macht der Gerichtsbarkeiten auf minder gesetzlichem Weg aufheben wollten.

Obwohl wir aber dem Gedanken auch nicht entfernt Raum geben können, als ob Ew. Majestät durch Ihr erwähntes huldreiches Intimat dem positiven Gesetz hätte Abbruch thun wollen; ja es sogar gewiss ist, dass die Unterdrückung der Correspondenz mit dem Neograder Comitat nicht einmal mit dem Inhalt jenes huldreichen Intimats übereinstimmt, sowohl deswegen, weil weder das Gesetz, noch jenes Intimat die Cynosur, nach welcher dieses Schreiben den nutzlosen und schädlichen beizuzählen sei, vorgezeichnet, als auch weil, wenn es einzelnen Söhnen nicht nur erlaubt ist, sondern selbst unter ihre Pflichten gehört, sich des unschuldigen Bruders beim gemeinsamen Vater anzunehmen und das

Gemüth des wenn auch beleidigten Vaters zu einer gerechten Verzeihung zu stimmen, mit welchem Recht könnten ganze, durch brüderliche Bande gegenseitig verknüpfte, Behörden von dieser natürlichen Pflicht abgehalten und einzeln für sich im gemeinsamen Vaterland verbannt werden?

Nachdem daher das Neograder Comitat das von der Natur jedem Menschen gestattete und in öffentlichen und rechtlichen Angelegenheiten durch kein positives Gesetz verbotene Recht der Correspondenz ausübend, durch seinen Brief weder irgend ein Geheimniss, noch dem Staate schädliche Rathschläge mitgetheilt, im Gegentheil laut seiner Unterthanspflicht unsre constitutionelle Vermittlung angesucht hat, und daher diese Correspondenz unter keinem Vorwand uns entzogen, noch weniger aber die Sicherheit der Posten durch eine so empfindliche Verletzung des Eigenthumsrechts gefährdet werden darf, flehen wir unterthänigst zu Ew. Majestät, sowohl die Zurückgabe dieses unsers unbestrittenen Eigenthums huldreichst zu bestimmen, als auch zu verordnen, dass in Zukunft Ihre Hofstelle, oder eigentlich die Präsidenten derselben, durch eine so ungemessene Ausdehnung ihres Wirkungskreises, und mit solch einer Geringschätzung, die wir schwerer als den Tod ertragen, unsre Rechte und unser Eigenthum nicht ferner anzutasten wagen.

Es bleibt fürwahr ein trauriges Ereigniss, dass wir über einen solchen Eingriff in unsre Rechte auch nur zu klagen gezwungen sind, noch trauriger für uns aber ist es, dass wir, bekannt mit dem Unglücksgestirn dieses Comitats, nicht ohne Grund befürchten müssen, dass, indem wir die Rechte und die Würde des ganzen Königreichs verfechten wollen, diese einem etwa zu compromittirenden Privateinfluss weichen müssen. — Indessen werden Ew. Majestät mit Ihrer hohen Weisheit die Wichtigkeit dieses Gegenstandes zu ermessen, und was unsern demüthigen Bitten nicht gewährbar scheinen dürfte, der ganzen verletzten Nation huldreichst zu ertheilen geruhen. — Gegeben aus unsrer im Markte Aranyos Maróth am 1. December 1823 abgehaltenen General-Congregation.

(21) *Das Verlangen der Reichsstände, dass der König einen Theil des Jahrs in Ungarn Hof halte, hat nebst dem, jeder Nation so natürlichen Wunsch, das Staatsoberhaupt in ihrer Mitte zu besitzen, noch einen financiellen Grund. Nur dadurch könnte der sonst so sicher vorauszusehenden ganz-*

lichen Verarmung des Landes vorgebeugt werden. Der grösste Theil der Staatseinkünfte geht ausser Land, um nie wieder zurückzukehren; und da dasjenige, was man von unserer activen Handelsbilance mit den Erbstaaten anführt, sich nur in den Tabellen, nicht aber in der Wirklichkeit vorfindet, wie solches in der Anmerkung 93. erwiesen wird, muss der Geldmangel mit jedem Jahre schmerzlicher zunehmen. Doch selbst wenn unser Handel wie immer activ wäre, hätte dennoch die Nation ein unbezweifeltes Recht, zu verlangen, dass die Staatseinkünfte im Lande circuliren und verbleiben sollen. Durch die Contribution, das Militärgrenzsystem und die normalmässige Verpflegung ist für die ungarischen Truppen fast gänzlich gesorgt; den grössten Theil der Civilämter, alle Comitatsbeamten für Justiz, Policei und politische Administration, alle öffentlichen Aerzte, die Landmilizen zur innern Sicherheit, selbst die adelige Leibgarde zahlt das Land, eben so die königlichen Freistädte alle ihre Administrationszweige. Die durch die Regierung salarisirten ungarischen Staatsdiener sind in so geringer Anzahl und überhaupt so mässig bedacht, dass zu ihrer Besoldung nicht einmal die Hälfte des Salzpreises erforderlich ist. Der Clerus und der Studienfond sind reichlich dotirt und wären es, bei einer zweckmässigern Vertheilnng und Verwendung, fast übermässig. Es verbleiben daher für den königlichen Hofhalt und den Antheil an dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, welchen Ungarn seiner Ausdehnung nach in einem dritten Theil zu tragen hat — denn die übrigen östreichischeu Ministerien gehen Ungarn, laut Constitution, nichts an — folgende Staatseinkünfte: die grössere Hälfte des Salzpreises, die schweren Maut- und Dreissigstgefälle, die Ausbeute der Bergwerke, die Contribution sämmtlicher königl. Freistädte, die Erträgnisse der Kron- und Cameralgüter, das Tabakmonopol, Lotteriegefälle, Postwesen, alle Canzleitaxen für Ernennungen, der Erlös aus der meist zur Licitation ausgebotenen Fiscalgüter, die Einkünfte der erledigten und die Taxirungen der besetzten Bisthümer etc. etc. Wenn sich diese Summen auch nicht genau angeben lassen, so sind sie dennoch bekanntlich so ungeheuer, dass, wenn die übrigen Provinzen in gleichem Masse zu diesen Zweigen beisteuerten, gewiss keines Monarchen Hofhalt und diplomatisches Corps auch nur entfernt so dotirt wäre, als die Sr. Majestät. Alle diese grossen Summen gehen ganz ausser Landes, um daselbst zu verbleiben; es darf daher nicht befremden, dass dieser Umstand, nebst der fast ans Unglaubliche grenzenden ausländischen Verschwendung unserer Grossen, ein von Na-

tur so reich ausgestattetes Land in den grössten Geldmangel versetzt. Vom Hofhalt des Königs zieht Ungarn sonst gar keinen Nutzen, denn selbst während der Reichstage und Krönungen wird der Hofhaushalt mit allem, selbst mit Fleisch und Geflügel, aus Oestreich versorgt und hierzu aus Ungarn so wenig bezogen, dass der Haushalt manches Magnaten mehr ungarische Producte verzehrt, als der Hof. Eben so ist unser Antheil am diplomatischen Corps reiner Verlust, da die Gesandten der fremden Staaten ihr Geld nur nach Wien, nicht aber nach Ungarn bringen. Man wendet hier vergebens ein, dass die Finanzoperationen den grössten Theil dieser Einkünfte verschlingen: nach unserer Constitution sind derlei Operationen, die ohne reichstägige Verhandlnng vorgenommen werden, unbekannte Dinge. Dass die letzten Kriege kostspielig waren, stellt niemand in Abrede; doch wenn man auch hier von der Untersuchung abgeht, in wie weit den Reichsständen selbst bei der Frage über Krieg und Frieden eine Stimme gebühre, ist es unläugbar, dass, in sofern die Folgen des Krieges sich auf die Finanzen erstreckten, hier die reichstägige Berathung hätte erfolgen und nur in Gemässheit derselben und in Mitwirkung der Stände, die Mittel zur Herstellung des Staatscredites bestimmt werden sollen. Factisch tragen wohl Einzelne sowohl, als das Königreich die Folgen der Finanzoperationen; diese selbst aber sind durch die Reichsstände nie anerkannt, ja in mehrern Reichstagen bestimmt bestritten worden. Laut Constitution soll das ungarische Metall im Lande selbst ausgeprägt und in Umlauf gesetzt, die Staatseinkünfte daselbst und nur zum Wohl des Königreichs verwendet, dem Handel und der Industrie alle Quellen geöffnet werden. Diese wären nicht nur zur Staatsverwaltung Ungarns hinreichend, sondern müssten noch alljährlich einen bedeutenden Schatz für unerwartete Ereignisse zurücklegen, welchem noch der Adel durch Kriegssubsidien und Insurrection das Nöthige beizufügen hat. Wird demungeachtet ein Ausfall in den Finanzen erwiesen, so ist es die Sache der Reichsstände, für die nöthige Deckung Sorge zu tragen: nur müssen sie vorläufig über das wie? wodurch? wohin? eto. verständigt werden. Von Anleihen und Verlosungen will Ungarn nichts wissen. — Siehe hierüber die Anmerkung (87).

(22.) 6. Art. 1827. Ueber die Restanzen der Contribution und die Einrechnung.

Indem die Restanzen der Contribution, sowohl jene, welche noch aus der dem 1. November 1822 vorangegangenen Periode zurück, als auch jene, die vom

vom 1. November 1822 bis 1. November 1825. entstanden sind, durch Se. geheiligte Majestät für erloschen erklärt werden, die Reichsstände aber dieses Bestreben Sr. Majestät zur Erfüllung der Gesetze, und die huldreiche Fürsorge für den Contribuenten mit unterthäniger Verehrung und dem innigsten Dankgefühl aufnehmen, dringen sie nicht weiter in die Einrechnung.

(23.) *Mit Veränderung der Vorrede, die bei jedem Diplom den Zeitverhältnissen angemessen, sich nur mit allgemeinen Zusicherungen und Erzählung der Veranlassung beschäftigt, lautet es in den fünf Puncten wörtlich, wie es in der Anmerkung* (36) *vorkömmt.*

(24.) *Die hier erwähnte Stelle scheint jene aus der Repräsentation der Reichsstände vom 21. Juni 1741 zu sein, wo es unter anderm auch heisst:*

Dieses erheischte ferner die gerechte Furcht, welche die Handlungen des jüngst in dieser königlichen Freistadt Preszburg abgehaltenen Reichstages in die Gemüther der Einwohner verpflanzte; es erheischte noch das Blut, welches für die Grundfreiheiten des Adels, die Immunitäten, Privilegien uud Prärogative unserer Vorfahren, auch für die Christenheit und zur Erhaltung dieser Vormauer derselben, so reichlich geflossen ist; es erheischte endlich etc.

ferner:

woraus seit einer so langen Reihe von Jahren die ungeheuern und unaufhörlichen Klagen und (was vor einer so weisen, frommen und huldreichen Mutter, Frau und Königin mit schuldiger Unterwürfigkeit zu sagen gestattet sei) die Wunden entstanden sind etc. etc.

(25.) *Dieses Nuncium enthält vollkommen jene Principien, welche in der hier folgenden Repräsentation vorkommen; wir liefern daher an dieser Stelle die Repräsentation: das Nuncium aber ist in der Anmerkung* (34) *sammt jenem, vom damaligen Circularnotär Borsiczky verfassten, nachzusehen.*

Ew. Majestät! Aus dem ersten Puncte der allergnädigsten Propositionen haben wir mit dem innigsten Dankgefühl vernommen, dass Ew. Majestät, zum ewigen Andenken Allerhöchst Ihres aufrichtigen Strebens, unsere herkömmliche Verfassung aufrecht zu erhalten und auf die Nachkommen unversehrt zu vererben, in Folge Ihrer Neigung zu der getreuen Nation den Entschluss gefasst, dass Se. k. k. Hoheit, der Durchlauchtigste Herr Erbkronprinz, Erzherzog Ferdinand, zufolge der im ersten und zweiten Gesetzartikel 1723 angeordneten

Erbfolge, auch in diesem Königreich Ungarn und den damit verbundenen Ländern, ohnehin unmittelbarer Nachfolger, mit Vorbehalt der Ausübung der Allerhöchsten, insbesondere der im 4. und 9. Artikel des ersten Theils des Tripartitums beschriebenen Gewalt sowohl, als auch des Privilegien-, Verleihungs- und anderer Majestätsrechte, dann mit Bestätigung der auch fernerhin festgestellten Verordnung des 3. Artikels von 1791, über die ansonst bei jedem Wechsel der Regierung innerhalb sechs Monaten unausbleiblich vorzunehmende Königskrönung, zum künftigen König und Herrn, nach gesetzlichem Herkommen, gekrönt werde. Dieses Unterpfand des durch einen neuen Kraftzuwachs gegen allen Wechsel der Zufälle abermals zu befestigenden Gemeinwohls, welches auch als Wahrzeichen dessen dienet, was Ew. Majestät zu Bezeugung Allerhöchst-Ihrer väterlicheu Liebe gegen die ungarische Nation und unserer gegenseitigen Treue und des Zutrauens gegen Ew. Majestät und Allerhöchst-Ihr erlauchtes Haus auf diesem Reichstag ferner zu beurkunden wünschten, empfangen wir mit der tiefsten Ehrfurcht, und halten uns überzeugt, dass wir dem allerhöchsten Zutrauen vollends entsprechen werden, wenn wir in den huldreichen Antrag um so bereitwilliger eingehen, je mehr wir überzeugt sind, dass Se. k. k. Hoheit, die Kraft der Regierung in der Unverletzbarkeit der Gesetze suchend, ein treuer Beschützer und Verfechter unserer Gerechtsamen und der Urverfassung sein werde. Durch dieses Zutrauen aufgemuntert, willigen wir diessfällig in die Genehmigung der durch Ew. Majestät im Jahre 1792 geleisteten, durch den nun zu krönenden König aber vor der Krönung eidlich zu befestigenden diplomatischen Gewährleistungsform.

Obschon so beseelt, können wir dennoch nicht mit Stillschweigen übergehen, dass in dem königlichen Einberufungsschreiben der künftige König und Herr nach vorauszuschickender Annahme der „festgesetzten“ diplomatischen Gewährleistung zu krönen erklärt werde. Denn da die Beispiele der Vorzeit beweisen, dass die Krönungsdiplome durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zwischen dem König und den Reichsständen bald mit Zusätzen, bald mit Abänderungen, die in dem 1. Artikel 1715 und 2. Artikel 1791 und 1792 auch enthalten sind, den Verhältnissen des Gemeinwohls und den Mitteln des zu befestigenden gegenseitigen Zutrauens angepasst worden sind, gestehen wir aufrichtig, dass wir den

Ausdruck „*festgesetzten*“ in *dem* Sinne, als ob dadurch alle Wege, über das Krönungsdiplom reichstäglich zu verhandeln, in der Folge abgeschnitten wären, nicht annehmen können.

Ein Gegenstand, den wir erledigt zu sehen wünschen, ist, die bald zu verordnende Einverleibung der getrennten Provinzen des Königreichs, hinsichtlich welcher, damit der dritten Bedingung der diplomatischen Gewährleistung und dem Krönungseide Genüge geleistet werde, wir Ew. Majestät bitten, die Einverleibung jener schon wieder erlangten Provinzen mittelst einer königlichen Resolution noch vor der Krönung ausdrücklich kund zu geben.

Obwohl wir jedoch das beständig auf die Aufrechthaltung der Landesgerechtsame gerichtete Streben Ew. Majestät darin unterthänigst erkennen, dass Ew. Majestät die im 3. Gesetzartikel 1791 festgesetzte Verordnung, für den Fall einer eintretenden Regierungsveränderung, in Allerhöchst-Ihren königlichen Propositionen aufrecht zu halten geruhten; obgleich wir ferner auch in jene gnädigste Aeussernng Ew. Majestät vollständig einwilligen, worin Ew. Majestät die Ausübung der Souverainetätsrechte Sich vorbehalten haben, so wünschen wir dennoch durch ein, auf diesem Reichstag noch zu gebendes, Gesetz, darüber sicher gestellt zu werden, dass Se. k. k. in diesem Reichstag zu krönende Hoheit, nachdem Höchstdieselben zum Staatsruder gelangt sein werden, innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, im Sinne des 7. Artikels 1723 und des 5: 1825 den Reichstag unerlässlich einzuberufen verbunden sein soll; so auch, dass, wenn die Umstände einen Theil der Regierung, noch während der Lebenszeit Ew. Majestät, an den Durchlauchtigsten neu zu krönenden König zu übergeben verlangen sollten, dies ohne den ausdrücklichen und offenbaren Willen Ew. Majestät, und ohne die Zustimmung der Reichsstände nicht gestattet werde.

Endlich wagen wir, Ew. Majestät den heissesten Wunsch zu eröffnen, Allerhöchstdieselben möchten die ununterbrochenen, seit Anbeginn der glücklichen Regierung Ihres erlauchten Hauses gehegten Wünsche der Reichsstände zu genehmigen, und wenigstens einen Theil des Jahres in der Mitte der getreuen Nation zuzubringen geruhen; der Durchlauchtigste neu zu krönende König aber Seinen Wohnsitz innerhalb des Reiches, im Sinne der Gesetze, aufschlagen, und somit

durch ein ewiges Band der Liebe und Ergebenheit an die ungarische Nation noch enger gefesselt werden.

Dies ist, Allerhuldreichster Herr, was wir bis dahin, wo wir über die übrigen Puncte der gnädigsten Propositionen unser Vorhaben werden eröffnet haben, Ew. Majestät mit kindlicher Aufrichtigkeit mitzutheilen gewünscht; dessen glücklichen Erfolg wir uns auch von der Gnade und Gerechtigkeitsliebe des Landesfürsten und besten Vaters mit Zuversicht versprechen. Im Uebrigen der k. k. Huld uns empfehlend, verharren wir mit Unterthanstreue Ew. geheiligten Majestät unterthänigste Capläne und Diener und ewig getreue Unterthanen, die reichstäglich versammelten Stände des Königreichs Ungarns und seiner Nebenländer. Gegeben aus unserer Reichssitzung den 25. Sept. 1830 in der königlichen Freistadt Preszburg.

(26.) K. Uladislaus II. Decret VI.

So Jemand im Rathe des Königs gegen die Reichsgesetze handelt, soll er durch die Beisitzer im Reichstag angegeben werden.

Artikel 7.

Wenn einer der Herren oder Einwohner im Rathe der königlichen Majestät gegen die Freiheit, das Gemeinwohl und die Gesetze dieses Königreichs öffentlich und verwegen zu handeln sich erkühnen sollte, sind die gesetzlichen Beisitzer verpflichtet, einen solchen immer in dem nächstfolgenden Reichstag sämmtlichen Herren Prälaten, Baronen und übrigen Einwohnern namentlich anzuzeigen.

§. 1. Welche selben als einen Vaterlandsverräther und Frevler an der Reichsfreiheit, an seinem Vermögen und seiner Person nach Massgabe seiner Verbrechen daselbst zu bestrafen befugt sein sollen.

(27.) Art. 48. 1609.

Das ungemünzte Gold und Silber, die Thaler und Ducaten sollen nicht aus dem Reich geführt werden.

Art. 47. 1649:

Da ein grosser Mangel an kleiner Kremnitzer Münze ist, und reichhaltige Ergebnisse der Bergwerke vorhanden sind: so bitten die Reichsstände, dass hinsichtlich der Ausfuhr die früheren Gesetze erneuert und unter den darin benannten Strafen die Ausfuhr des ungeprägten Goldes und Silbers untersagt werde; auch geruhen Se. Majestät mehr von dieser Münze prägen zu lassen. — (Bestätigt durch Art. 72. 1659.)

Dieses Verlangen wurde auch durch Se. regierende Ma-

jestät im verflossenen und diesem Reichstag wiederholt als gerecht anerkannt, die Herausgabe von Papiergeld für die Zukunft abgestellt, und blos Geld mit vollkommen innerem Werth verheissen. Siehe Anmerkung (52) *Präferentialbeschwerde* 11.

(28.) 12. Artikel $179\frac{a}{1}$.

Von der Handhabung der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt.

Seine geheiligte Majestät erkennen auch ferner und freiwillig, dass die Macht, Gesetze zu bringen, abzustellen und auszulegen, in diesem Königreich Ungarn und den einverleibten Theilen — (mit Aufrechthaltung des 8. Art. 1741.) dem gesetzlich gekrönten Landesfürsten und den gesetzlich zum Reichstag zusammenströmenden Reichsständen gemeinschaftlich zustehe, und ausser demselben nicht ausgeübt werden könne; auch erklären Allerhöchstdieselben huldreichst, dass sie dieses Recht der Reichsstände unangefochten erhalten, und selbes auf Ihre Durchlauchtigsten Nachkommen eben so ungeschmälert übertragen werden, wie Sie es von Ihren glorreichen Vorfahren überkommen haben. Zugleich versichern Se. Majestät die Reichsstände, dass dieses Königreich und die einverleibten Provinzen niemals durch Edicte oder sogenannte Patente, die ohnehin vor keiner Gerichtsbarkeit des Königreichs je angenommen werden können, beherrscht werden soll. Die Erlassung der Patente wird einzig für den Fall vorbehalten, wo in Angelegenheiten, die ohnehin den Gesetzen angemessen sind, die Publication nur auf diese Weise mit Erfolg bewerkstelligt werden könnte.

Daher wird die durch das Gesetz bestimmte oder zu bestimmende Form der Gerichte durch königliche Machtvollkommenheit nicht verändert, die Executionen der gesetzlichen Urtheile nicht durch Befehle verhindert, oder gestattet, dass sie durch Andre gehindert werden; auch dürfen die gesetzlichen Urtheile der Gerichtsstellen nicht abgeändert, ja nicht einmal unter die Revision des Königs oder irgend eines politischen Dicasteriums genommen werden: sondern die Gerichte werden nach den bereits gebrachten oder künftig zu bringenden Gesetzen und nach dem angenommenen Gebrauch des Reiches durch, ohne Unterschied der Religion zu bestimmende, Richter abgehalten, die ausübende Gewalt aber durch die königliche Majestät nur im Sinne der Gesetze gehandhabt werden.

(29.) *Obwohl es nicht in Abrede zu stellen ist, dass sämmtliche Motionen in das Diplom füglich nicht hätten aufgenommen werden können, so hat dennoch der Verlauf des Reichstages erwiesen, dass man über einige derselben hier viel zu leicht hinausgegangen ist; wodurch der Gewinn an Zeit oder an der uns so nöthigen Bestimmtheit der wichtigsten Fragen noch sehr schwer zu erweisen wäre, und es bewährt sich auch hier der alte Satz, dass zu grosse Eile oft höchst empfindlich durch spätere Verzögerung abgelöst wird. — Siehe Anmerkung* 40.

(30.) *Da Anregungen dieses Gegenstandes in den weitern Verhandlungen wiederholt und bestimmter erfolgen, verweisen wir den geneigten Leser hinsichtlich dieses so wichtigen Gegenstandes theils auf die spätern Sitzungen, theils auf die über diese Frage handelnden Anmerkungen* (55) *und* (59).

(31.) *Die Grosswürdenträger des Reiches, nebst diesem der Personal und einige andre Glieder beider Tafeln, wie z. B. der Gouverneur von Fiume, werden bei ihrem Amte angeführt; man beliebe daher die Familiennamen dieser Herren in dem Verzeichniss der Reichstagsmitglieder gefälligst nachzusuchen. — Es wird hier nur noch bemerkt, dass der Oberlandrichter mitunter mit seinem lateinischen, im Lande ausschliesslich üblichen Titel:* Judex Curiae, *eben so der Oberstschatzmeister:* Tavernicus, *bekannt ist.*

(32.) Nachdem Se. kais. Hoheit und die Hochlöblichen Magnaten nichts Angelegentlicheres kennen, als in ununterbrochenen Einverständniss mit den Löbl. Ständen die Erhaltung der theuren Constitution sowohl, als die Verherrlichung und das Wohl des Vaterlandes bewerkstelligen zu können, so stimmen sie dem ersten §. des Nunciums bei; machen jedoch mit aufrichtigem Vertrauen zu den Löbl. Ständen bemerklich, dass, nachdem der nämliche Paragraph die dankbare Huldigung und tiefste Verehrung, mit welchen die Reichsstände die väterliche Vorsicht Sr. geheiligten Majestät wegen der Krönung Ihres Erstgebornen anerkennen, ausdrückt, obgleich die übrigen, im Verfolge dieses Nunciums gehegten Wünsche entweder eine schleunige Abhilfe erheischen, oder in gewissem Betracht mit dem Inauguraldiplom in Verbindung stehen: scheint es dennoch der Würde des Gegenstandes und der Beschleunigung der reichstägigen Geschäfte mehr entsprechend, dass der Inhalt des ersten Paragraphes in einer besondern unterthänigen Repräsentation unterbrei-

tet werde. Dieses wollen jedoch Se. k. Hoheit und die Hochlöbl. Magnaten so verstanden wissen, dass auch die andere Repräsentation, welche die übrigen Gegenstände der Note umfasst, zu gleicher Zeit abgesendet werde.

Was den im 2. §. erwähnten Sinn des Wortes *praestabilitae* betrifft, zweifeln Se. k. Hoheit und die Hochlöbl. Magnaten nicht, dass die Grundsätze der Löblichen Stände hinsichtlich der Bedingnisse des Inauguraldiploms und dessen Annahme, mit ihrer Denkungsart vollkommen übereinstimmen; allein sie glauben, dass das huldreiche Vertrauen, womit unser glorreichster König den gegenwärtigen Reichstag eröffnet, mit Recht erheische, dass bei gegenwärtiger Gelegenheit über den Sinn des obigen Wortes, welches ohnehin in den huldreichen k. Propositionen, die in diesem Theil den Gegenstand der Diätaltractate bestimmen, nicht enthalten ist, keine solchen Fragen aufgeworfen werden, die nebst dem, dass sie ihr Entstehen einer übertriebenen Vorsichtigkeit verdanken, durch die aus ihnen sich ergebenden, rein theoretischen, durch unsere Vorfahren stets mit weiser Vorsicht vermiedenen Erörterungen, schwerlich etwas zur Befestigung der Reichsrechte beitrügen. Se. k. Hoheit und die Hochlöbl. Magnaten hegen daher die sichere Hoffnung, dass die Löbl. Stände diesen Paragraph, den sie übrigens mit gleichem Vertrauen, als er übersendet wurde, empfangen haben, in die Repräsentation aufzunehmen nicht wünschen werden.

In Betracht des dritten §., namentlich der Wiedervereinigung der Reichstheile, haben Se. k. Hoheit und die Hochlöbl. Magnaten zu diesem gesetzlichen Verlangen nichts weiter hinzuzufügen, als dass Sie die Löblichen Stände davon überzeugt glauben, diese Bitte müsse so gestellt sein, dass sie durch den glorreichen Herrscher auch erfüllt werden könne. Sie glauben daher, dass der Beschleunigung des Gegenstandes nichts entgehe, vielmehr die Ausführung desselben erleichtert werde, wenn den Worten: *noch vor der Krönung*, die viel passenderen: *je eher* substituirt werden.

Dem übrigen Inhalt des Nunciums wird von Se. k. Hoheit und den Hochlöbl. Magnaten, damit sie ihr aufrichtiges Bestreben, den Wünschen der Löbl. Reichsstände beizupflichten, beurkunden, und damit die, allen Einwohnern des Königreiches so erwünschte heilbringende Krönung keine Verzögerung erleide, ferner beigepflichtet.

(33.) Die Stände sind der Meinung, dass jenes, welches sie in ihrer gestrigen Note, Sr. k. Hoheit und den Hochlöblichen Magnaten mitgetheilt, sowohl in Gemässheit der Diplome, als auch durch die Natur der Sache, so eng mit einander verbunden sei, dass es nicht füglich getrennt und in abgesonderte Repräsentationen geworfen werden könne; und da Se. k. Hoheit und die Hochlöblichen Magnaten selbst bekennen, dass die geäusserten Begehren der Stände entweder eine schleunige Abhilfe verlangen, oder mit dem Inauguraldiplom in Verbindung stehen, glauben die Stände eben dadurch der Würde des Gegenstandes sowohl, als der Beschleunigung der Reichstagsverhandlungen zu entsprechen, wenn diese Gegenstände in einer und derselben Repräsentation vorgetragen werden.

Was übrigens den Paragraph betrifft, durch welchen die Stände ihre gerechten Besorgnisse über das Wort *praestabilitae* gehoben wünschen: nachdem die Hochlöblichen Magnaten hinsichtlich der Bedingnisse des Inauguraldiploms und dessen Annahme die Grundsätze der Stände mit ihrer Denkungsart vollkommen übereinstimmend erklären, so bitten die Stände Se. k. Hoheit und die Hochlöblichen Magnaten mit um grösserem Vertrauen, dass sie ihren gerechten Besorgnissen mittels einer unterthänigen Repräsentation, auf die in der gestrigen Note erklärte Weise, zu Hilfe kommen mögen, als sie durch die in selber Note enthaltenen Bemerkungen zu gar keinen, am wenigsten aber zu theoretischen Erörterungen Anlass geben wollten, sondern gesetzliche Thatsachen mit unterbrochenen Beispielen vergangener Zeiten belegt haben.

Was übrigens die verlangte Wiedervereinigung der, seit so langer Zeit wiedererlangten und, im Widerspruche mit der ausdrücklichen Versicherung des Diploms und dem Inhalt des Eides, bis heutigen Tag nicht wieder einverleibten Theile des Königreichs betrifft, erachten die Stände durch die Worte: *quo otius* weder ihrem gesetzlichen Verlangen, noch dem unbezweifelten Rechte des Königreichs, noch endlich der unverbrüchlichen Erfüllung der Verträge und des Eides Genüge geleistet. Indessen geht der Wunsch der Stände nicht dahin, dass die Einverleibung durch solenne und wirkliche Uebergabe dieser Theile sogleich bewerkstelligt, sondern dass noch vor der Krönung die Wiedervereinigung derselben durch eine huldreiche k. Resolution bestimmt erklärt werde.

Da auf diese Art die Stände die gewisse Hoffnung hegen, dass die Hochlöblichen Magnaten ihre gerechten Begehren unterstützen werden, scheint nichts jenen heissesten Wunsch der ganzen Nation, den Tag zu erblikken, der den neuen König mit dem heiligen Diadem, vom huldigenden getreuen Volke umgeben, verherrliche, weiter zu verzögern.

(34.) Das Nuncium über den 1sten Punkt der k. Propositionen, wie es durch den damaligen Circularnotär Borsiczky verfasst, aber durch die Circularsitzung verworfen wurde. (Siehe pag. 20.)

Das Nuncium über den 1sten Punkt der k. Propositionen, wie es statt des verworfenen verfasst und an die Reichstagssitzung befördert wurde.

Status et Ordines per benignas Suae Majestatis Sacratissimae Regales ad comitia haec convocati, ac una punctum tertium benignarum Propositionum regiarum expendentes, intima cum animi sensatione intellexerunt, S. Majestatem SSam in singulare perptuumque sinceri Sui in avitam haereditarii percharique Sibi Regni Hungariae et Partium ei adnexarum constitutionem, uti eam a divis Majoribus Suis accepit, ita ad posteros illibate transmittendam studii monumentum, in quo Eadem praecipuum paterni Sui cordis solatium reponit, clementer decrevisse: ut supremae et praesertim titulo 4o et 9o partis 1ae operis tripartiti declaratae potestatis, privilegiorum item collationis, et aliorum jurium majestaticorum exercitio penes altefatam S. Majestatem C. R. permanente, art. item 3. 1791 circa inaugurationem coronationemque regiam (se-

Status et Ordines per Suam Majestatem Sacratissimam ad praesentem Diaetam convocati, e primo benignarum Propositionum regiarum puncto, intimo cum gratitudinis sensu intellexerunt: Eandem Majestatem S. in perpetuum sinceri Sui studii, avitam Regni hujus constitutionem conservandi, et in posteros illibate transmittendi monumentum, pro Sua benigna erga fidelem populum paterni animi propensione, illud cepisse consilium: ut supremae, et praesertim tit. 4. et 9. partis 1ae operis decreti tripartiti declaratae potestatis, privilegiorum item collationis, et aliorum jurium majestaticorum exercitio, penes Eandem permanente, art. item 3. 1791 circa inaugurationem coronationemque regiam, secus intra semestre cum quavis mutatione regiminis inomisse suscipiendam, dispositione porro etiam salva, Serenissimus Dominus haeredi-

cus intra semestre a die obitus defuncti Regis inomisse suscipiendam) dispositione porro etiam salva, Serenissimus haereditarius Coronae Princeps, dilectissimus Suus primogenitus Filius, Archi-Dux Ferdinandus, tanquam immediatus Ejusdem juxta successionis ordinem art. 1. et 2 anni 1723 stabilitum, in hoc quoque haereditario Regno Hungariae et Partibus eidem adnexis successor, his comitiis in futurum Regem et Dominum ritu regali coronetur, atque hoc novum iterum in quasvis temporum vices et eventus roboret constabiliendae felicitatis pignus, et per S. Serenitatem C. R. mox elargiendi ejusdem, quod a S. Majestate SSa. juxta art. 2. 1715., 2. 1741., 2. 1791 emanaverat diplomatis art. 2. 1792 inserti, uti et juramenti peraeque in ea, quae ab ipsa altefata Majestate S. Majoribusque Suis depositum fuit forma, praestandi, vinculo in omne aevum adstringenda fiduciae faustum horum comitionem initium constituat.

Paterna haec S. Majestatis SSae in Gentem hungaram ac avitae constitutionis conservationem directa studia, eo majorem in animis Statuum et Ordinum excitarunt gratitudinis sensationem, quod S. Majestas SSa per dilectissimi primogeniti Filii Sui inaugurationem, Se praesente et vivente peragendam, sacro hocce vinculo primogenitum *tarius Coronae Princeps, Archi-Dux Ferdinandus, alioquin juxta successionis ordinem art. 1 et 2. 1723 stabilitum, in hoc quoque haereditario Regno Hungariae, et eidem adnexis Partibus immediatus successor, in futurum Regem et Dominum ritu legali coronetur; hoc novo iterum in quasvis temporum vices et eventus robore, constabiliendae felicitatis publicae pignus, quod auspicium etiam illorum constituet, quibus S. Majestas SSa paterno suo in Gentem hungaram amori, hujusque erga Se, Augustamve Domum Suam fidei fidelitatisque ardori his comitiis subinlitare decrevit, Status et Ordines tenerrimo devotionis sensu excipientes, locatae in se fiduciae apprime satisfacturos censent, dum ad benignam S. Majestatis Propositionem eo promptius accedunt, cum convicti sint, quod S. Serenitas C. R., robur imperii in sanctimonia legum reponendo, fidus libertatum avitaeque constitutionis custos pariter ac propugnator futura sit.*

Filium Suum, virtutum paternarum et amoris in Gentem hungaram haeredem, splendorem solii in salute publica, opes Suas in populorum felicitate, robur imperii in Sanctimonia legum reponentem, fidum libertatum avitaeque constitutionis custodem pariter, ac post fata sua propugnatorem, summam et omnem felicitatem Suam in populorum optimi Patris Sui sceptro parentium prosperitate collocaturum, Genti hungarae perpetuo amoris et fiduciae foedere magis adhuc et aretius adstringere voluerit.

Fiduciae igitur atque filialis amoris erga Suam Majestatem SSam et futurum Regem et Dominum suum in omne aevum confirmandi studium contestaturi Status et Ordines, cum non obstantibus praeteritorum annorum eventibus, cordi S. Majestatis SSae aeque ingratis, diploma inaugurale anni 1792 pro futuro Rege et Domino suo, absque insertione art. 3, 4, 5 et 6 anni 1827 cooptant, omne id, quod ad firmandam inter Regem et Regnum fiduciam ac ulteriorem patriae in statu florente permansionem, pro moderno politico Europae situ, in dies magis magisque necessarium redditur, semet praestitisse arbitrantur.

In hanc fiduciam erecti in acceptatione diplomaticae assecurationis formae, per modo regnantem Majestatem R. anno 1792 praestitae, per neocoronandum vero Regem coronationi praemittendae, et juramento firmandae, hac vice conquiescunt.

Non possunt tamen Status et Ordines eam qua tenentur sollicitudinem retinere, dum in Regalibus conve-

Ita animati sint licet Status et Ordines, retinere tamen non possunt, quod in Regalibus conventionalibus futurus co-

catoriis litteris futurum suum Regem et Dominum erga praemittendam *praestabilitae* diplomaticae praestabilicae assecurationis acceptationem inaugurandum, et legendo diploma inaugurale per coronandum futurum Regem et Dominum extradandum, ante inchoata comitia pro praestabilito declarari, ac taliter a mutua inter Regem et Regnum conventione abstrahi conspiciunt.

rum Rex et Dominus, erga praemittendam diplomaticae assecurationis acceptationem inaugurandus declaretur, adeoque id in antecessum pro stabilito innui videatur, quod objectum diaetalis consultationis constituit.

Series diplomatum inauguralium per divos S. Majestatis SSae Praedecessores, et modo feliciter regnantem S. Majestatem extradatorum, interventaeque ejusdem alterationes et novarum legum insertiones evidenter ostendunt, diplomata inauguralia pacta conventa inter Regem et Regnum constituere, adeoque ante comitia unilateraliter per executivam potestatem praestabiliri non posse. — Unde firmiter sperant Status et Ordines, S. Majestatem SSam pro innato Sibi legum observantiae Studio, hanc eorum sollicitudinem, edenda adhuc ante coronationem benigna resolutione regia sublaturam.

Exempla enim praecedentium temporum docent, inauguralia diplomata rationi communis utilitatis et mediorum confirmandae reciprocae fiduciae, mutuo Regis et Regni Statuum consensu, per additamenta et modificationes, etiam art. 1. 1715 memoratas, atque art. 1791 et 1792 contentas accommodata exstitisse. — Expressionem proinde vocis praestabilitae eo sensu, quod de diplomate inaugurali diaetaliter tractandi via in futurum praeclusa sit, acceptari non posse.

Ad objecta illa, quibus Status et Ordines ante adhuc coronationem medelam adferri cupiunt, pertinet etiam amissarum, ac subin revindicatarum partium Regni, praeferenter vero Dalmatiae, Galiciae item et Lodomeriae, in sequelam conditionis 3ae

Objectum cui Status et Ordines ante adhuc coronationem medelam adferri cupiunt, constituit, ut ratione avulsarum Regni partium, decreta mox recuperatarum incorporatione, conditioni 3ae inauguralis diplomatis et juramento, quae magis ac unquam

inauguralis diplomatis praesuscipienda realis et effectiva reincorporatio. Orandam proinde censent Status et Ordines S. Majestatem SSam, quatenus jura Regni ad Dalmatiam per continuatam collationem Titulorum ecclesiasticorum, ad Galiciam vero et Lodomeriam per Tractatum Varsoviensem anno 1773 initum, praelationem item vexillorum Regna haec repraesentantium, sub coronationibus Regum Hungariae ab olim usuvenientem, extra dubium posito, tandem tot diplomatum inauguralium realem et legalem effectum benigne procurare dignetur.

Cum intima gratitudinis sensatione agnoscunt Status et Ordines paternam S. Majestatis SSae erga Gentem hungaram propensionem, per quam art. 3. 1791 dispositio, circa inaugurationem coronationemque regiam, intra semestre a die obitus defuncti Regis inomisse suscipiendam, in ipsis benignis Propositionibus regiis praesalvatur. Cum tamen S. Majestas in singulare perpetuumque sinceri Sui in avitam hereditarii percarique Sibi Regni Hungariae et partium eidem adnexarum constitutionem, uti eam a divis Majoribus Suis accepit, ita ad posteros illibate transmittendam studii monumentum, ardentia Statuum et Ordinum desideria in eo praevenerit, ut primogenitus Filius S. Coronae Princeps Ferdinandus

oportet Populum intacta intueri, satisfiat.

Licet autem Status et Ordines juribus Regni conservandis constanter intentum S. Majestatis Studium in eo humillime agnoscant: quod Eadem provisionem art. 3. 1791 pro casu intervenientis mutationis in regimine per neocoronandum Regem explendam, in ipsis benignis Propositionibus regiis praesalvare, eoque Status et Ordines Securos reddere dignata sit, ut S. Serenitas C. R. his sub comitiis coronanda, posteaquam ad clavum regiminis pervenerit, intra sex mensium spatium comitia scopo art. 7. 1723. 5. 1824 inomisse convocare debeat: ita in ea etiam S. Majestatis SSae benigna declaratione, qua exercitium jurium majestaticorum Sibi reservare dignatur, Status et Ordines plene conquiescerent, tam hujus et praemissorum

his adhuc comitiis in futurum Regem et Dominum ritu legali coronetur: S. Majestatem SSam exorandam censent, ut ubi humanae conditionis fatum illud eos tetigerit, ut S. Majestatem e vivis eripiendam lugere debeant, futurus eorum Rex et Dominus intra sex menses Regni comitia inomisse indicere teneatur. — Et quamvis S. Majestate in vivis existente, activitatem futuri Regis et Domini in ipsis Propositionibus regiis benigne defixerit; pro casu tamen illo, si activitas neocoronandi futuri Regis et Domini, circumstantiis id ipsum exigentibus, ampliari deberet, nihil dubitant Status et Ordines, S. Majestatem SSam id nonnisi in comitiis, cum praescitu et annutu eorundem praesuspepturam; super quibus ferenda his adhuc comitiis lege seouros semet reddi expectant.

intuitu tamen, quam quod si, circumstantiis sic exigentibus, pars aliqua regiminis, vivente Regia Majestate, S. Domino neocoronando Regi deferenda foret, id ipsum absque S. Majestatis R. expressa et specifica voluntate, et Regnicolarum assensu admittendum non sit, sub his comitiis roganda lege semet securos reddi exoptant.

Finaliter illimitata illa erga S. Majestatem SSam fiducia, quam praesentia benignitasque S. Majestatis benigne uberius testata confirmat, animati, ardentissimum in eo desiderium suum Status et Ordines reticere non possunt, quatenus S. Majestas una cum Augusta Conjuge Sua, aliquam adminus anni partem in Hungaria exigat; Serenissimus autem Coronae Princeps futurus Rex et Dominus, curis aliarum Provinciarum minus occupatus, ad exigentiam artic. Alberti

Denique ardentissimum in eo desiderium suum Status et Ordines S. Majestati humillime proponere cupiunt, ut Eadem inde ab exordio felicis regiminis Domus Austriacae omni tempore prosecutis assiduis Regnicolarum votis deferre, et aliquam adminus anni partem in medio fidelis populi exigere; Serenissimus autem neocoronandus Rex continuam habitationem Suam intra ambitum Regni, ad mentem legum, defigere dignetur, taliterque moribus, lingua, legibusque Regni im-

Reg. 22. item 4. 1550, 19. 1608 ante coronationem, 8. 1723 et 7. 1741, benignaeque Resolutionis anno 1792 ad Regnicolas diaetaliter congregatos dimissae, continuam habitationem Suam in medio fidelium suorum Hungarorum, a paritate art. 5. 1550 defigat; pariterque moribus et legibus Gentis imbutus, perpetuo amoris et fiduciae foedere Nationi hungaricae arctius adhuc adstringatur.

butus, perpetuo amoris et fiduciae foedere Nationi hungaricae arctius adhuc adstringatur.

In reliquo, dum Status et Ordines flagranti se teneri desiderio, ut S. Coronae Principem sacro Regni Diademate redimitum, qua futurum Regem et Dominum suum quo ocyus venerari possint, cum intimo animi sensu profitentes, Excelsis Proceribus ea, quae Nuncium isthoc complectitur, illa cum fiducia communicant, quod cum haec ad contestandam pro Nationis dignitate et amore in Principem devotionem, patriaeque commodorum augmentum directa sint, iis voto quoque suo sufragabuntur. Orant idcirco eosdem Excelsos Proceres, ut eatenus mentem suam declarare dignentur.

Et haec sunt, quae Status et Ordines ad primum punctum benignarum Propositionum regiarum S. Majestati SSae humillime repraesentanda censent, superatis praemissis, mox reliquorum etiam punctorum pertractationem ingressuri, orantque S. Serenitatem C. R. et E. Proceres, ut praededucto suo sensui adstipulari dignentur.

Indem wir uns jedes Urtheils über den Inhalt beider Nuncien enthalten, müssen wir jedoch bemerken, dass jenes des Deputirten Borsiczky die Redaction der Circularsitzung nicht passirte, folglich im Style wohl noch mehr zu wünschen übrig lässt, als das andere. Letzteres aber ist, wie der erste Anblick zeigt, kürzer.

(35.) *Im zweiten Punkt der k. Propositionen des Reichstages 182¼ erklärt Se. Majestät:* Die väterlichen Sorgen Sr. geheil. Majestät seien dahin gerichtet, dass dasje-

nige, welches zur Wohlfahrt und Zunahme an Glückseligkeit des Königreichs Ungarn und der ihm einverleibten Theile mehr beitragen kann, noch im gegenwärtigen Reichstag in Verhandlung genommen werde, den Herren Ständen aber keineswegs unbekannt sein kann, dass alle jene Gegenstände, welche in Gemässheit der Zeiten und der sich successiv verändernden Verhältnisse, zum oberwähnten Zweck, der Erzielung nämlich einer höhern Vollkommenheit in den verschiedenen Zweigen der innern Staatsverwaltung, beitragen können, durch die mittels des 67. Art. 1791 angeordneten Reichsdeputationen ausgearbeitet sind: es sei demzufolge jetzt zweckmässig, dass sie in reichstägige Verhandlung genommen werden, und jenes, worüber reichstägig übereingekommen wird, unter die öffentlichen Gesetze aufgenommen werde. Es wird daher von den umsichtigen Berathuugen der Herren Stände abhangen, Sr. Majestät jene Art der reichstägigen Verhandlung dieser Elaborate demüthig vorzuschlagen, welche der Wichtigkeit der zu berathenden Gegenstände entspreche.

Ueber die Operate selbst wollen wir hier weiter nichts beifügen, als dass wir hoffen, der Reichstag werde um Vieles weiter gehen, als der Inhalt der meisten derselben; denn wie wir sie fanden und es der Wahrheit gemäss unumwunden erklären zu müssen glauben, dürften unsre Institutionen, selbst wenn ein Magier durch einen Zauberschlag die Vorschläge der Operate auf einmal in volle Wirkung setzte, kaum auf besondere Zeitgemässheit Anspruch machen, und schwerlich andre Nationen ihre Söhne nach Pesth senden, um, wie die Alten zu Creta und Athen, Gesetzgebung zu studiren. So viel wir auch übrigens vom Geiste des nächsten Reichstags erwarten, wäre dennoch, unserer beschränkten Ansicht nach, der Gegenstand mehr in seiner Ordnung, wenn die Operate so von neuen Ideen, Vielseitigkeit, Vergleichungen, liberalen Vorschlägen strotzten, dass der Reichstag eigentlich nur zurückzuhalten, abzuwägen, die zu üppigen Ranken abzustutzen brauchte; wo hingegen bei der jetzigen Lage der Dinge, wenn die Nation wirklich so weit vorwärts schreiten will, als es nothwendig ist, bei manchen Theilen der Operate der Reichstag Vieles wird ergänzen müssen. — Wir gedenken hierüber seiner Zeit unser diesfälliges Urtheil durch Gründe zu unterstützen, wollen auch nicht befürchten, dass unsre Feder allein sich hierüber in Bewegung setzen werde, da unsere Ansicht schwerlich jene der Minorität des urtheilsfähigen Publicums sein dürfte.

(36) Franz I. etc. Durchlauchtigster Erzherzog Unser geliebtester Bruder, Hochwürdigste, Hochwürdige, Ehrenwerthe, Achtbare und Hochmögende, auch Hochmögende und Ausgezeichnete, nicht minder Weise und Umsichtige, Uns Getreue, Geliebte. — Aus Eurer Repräsentation über den ersten Punkt Unserer königlichen Propositionen haben Wir mit besonderem Wohlgefallen vernommen, wie Euer Liebden und Ihr Getreue Unseren Beschluss, Unseren geliebtesten erstgebornen Sohn noch bei Unserem Leben krönen zu lassen, und dadurch ein Denkmal zu geben Unseres aufrichtigen Strebens, die alte Verfassung dieses Königreichs zu erhalten und unverletzt den Nachkommen zu überliefern, als neues Pfand der gegen jeden Wechsel der Zeit und der Ereignisse zu verstärkenden öffentlichen Wohlfahrt mit Dankbarkeit und herzinnigster Ergebenheit betrachtet. Dieses wiederhohlte Zeugniss Eurer Treue und Anhänglichkeit und jenes Vertrauens, welches Ihr mit Recht in Unsern geliebtesten Sohn, den Erben Unserer Krone sowohl als Unserer Liebe, zu Euch setzet, zählen Wir zu den grössten Freuden Unseres für Ihn und Euch väterlichen Herzens, und so wie Ihr überzeugt seid, dass Unser geliebtester erstgeborner Sohn der treue Hüter und Verfechter Eurer Freiheiten und der alten Verfassung sein werde, eben so wird Er auch, nach Unserem Beispiele, die Kraft der Regierung in der Heiligkeit der Gesetze suchend, nach dem Sinn des ersten Artikels 1715, des 2. Art. 1687 und der übrigen im ersten Punkte Unserer huldreichen Propositionen erwähnten Artikel, vor Seiner Krönung, zu welcher Wir den 26sten des laufenden Monats bestimmen, das Inauguraldiplom in der von Uns im Jahre 1792 erlassenen Form, in die auch Ihr williget und dessen Abschrift hier unter A beiliegt, morgen in authentischer Ausfertigung erlassen, den Eid aber hierüber in jener Form, in der Wir ihn beschworen und dessen Abschrift unter B beigefügt ist, darauf ablegen. — In Bezug auf die getrennten und wieder zurückerworbenen Provinzen des Königreichs, wünschen Wir nichts sehnlicher, als dass dem 3ten Punkte der diplomatischen Zusicherung und dem Inauguraleide Genüge geleistet werde; deshalb, eingedenk Unserer huldvollen königl. Resolution, die Wir an die reichstäglich versammelten Herren Stände am 17. Octbr. 1802 erlassen haben, wie damals so auch jetzt, die Rechte der heiligen Krone des Reiches anerkennend, da es Euer Liebden und Euch Getreuen nicht

unbekannt sein kann, welche wichtige Rücksichten bei der Vereinigung derselben mit dem Königreich Ungarn obwalten, werden Wir das im 92. Art. 1715 erwähnte Beispiel Unseres Urgrossvaters befolgend, alsobald eine Commission ernennen und nach erhaltenem Bericht derselben dasjenige anordnen, was zum wirklichen Vollzug der diplomatischen Versicherung nöthig ist. Indem Wir immer Euer Wohl bedenken, und Unser Loos nie von jenem der vielgeliebten ungarischen Nation trennen, haben Wir die lange Zeit Unserer Regieruug hindurch stets getrachtet, Unseren und Euern Nachkommen darzuthun, dass Wir vorzugsweise vom Eifer für dessen Heil bewegt werden. Um von diesen Unsern Gesinnungen einen neuen Beweis zu geben, und wie hoch Wir die kindlichen Wünsche Eurer Liebden und Getreuen achten, genehmigen Wir, dass, ob schon Wir überzeugt sind, dass Unser Sohn, sobald er die Zügel der Regierung ergreifen wird, aus eigenem Euch wohlgewogenem Sinne den Reichstag, den Ihr, wenn Er die Regierung antreten wird, binnen 6 Monaten ausgeschrieben wünschet, zusammenberufen würde: im gegenwärtigen Reichstag ein Gesetz gebracht werde, dass von dem Tag an, welcher durch den Beschluss des allmächtigen, allgütigen Gottes Unser letzter sein wird, in 6 Monaten und, wenn es die Umstände erlauben, noch früher, durch Unsern geliebtesten Sohn, Euren künftigen Herrn und König, ein Reichstag ausgeschrieben werde. — Obschon Wir durch Unsere Erklärung in den königl. Propositionen, dass die oberste Gewalt und vorzugsweise die in den Titeln 4 und 9. des ersten Theiles des Tripartitums bezeichnete Macht, wie auch die Verleihung von Privilegien und die Ausübung der andern Majestäts-Rechte bei Uns verbleiben werden, Euren Wünschen bereits entsprochen ist, erklären Wir dennoch auf Eure Besorgniss abermal fest und unabänderlich, dass Wir, so lange Wir leben, dem neu zu krönenden König keinen Theil der Regierung übertragen, sondern alle Tage, die Uns der gütige Gott noch gewährt, wie bisher, so auch in Zukunft, unausgesetzt und unermüdet dem Glücke Unserer vieltheuern ungarischen Nation widmen werden. Wir versichern zugleich Eurer Liebden und Euch Getreuen, es sei Unser Wille, dass Unser geliebtester Sohn, um die Bande wechselseitiger Liebe und gegenseitigen Vertrauens noch enger zu knüpfen, auch indessen, bis Er nach Unserem Tode die oberste Gewalt antritt, nicht nur Unser viel-

geliebtes Königreich besuche, sondern auch länger in dessen Mitte verweile und Sich so daran erfreue, was Ihm das liebste ist, und woran auch Wir Theil zu nehmen wünschen; weshalb Wir auch sehr gern jede Gelegenheit ergreifen werden, um in Zukunft öfter und länger im Kreise Unserer geliebten Ungarn zu verweilen. — Uebrigens bleiben Wir Euch mit Unserer k. k. Huld und Gnade gewogen. Gegeben in Unserer Freistadt Preszburg am 24. Septemb. 1830.

Franz m. p.

Graf Adam Reviczky, m. p.
Georg Bartal, m. p.

A. Inaugural-Diplom:

Nach einer Vorrede, worin die Veranlassung zur Krönung sowohl, als die übrigen, bereits in den Einberufungsschreiben und den Propositionen enthaltenen königlichen Versicherungen wiederholt sind, folgen die Punkte der diplomatischen Zusicherung, und zwar:

1) Dass Wir nebst der von Alters hergeleiteten k. Erbfolge, sowohl die Krönung im Sinne des 3. Art. 1791, als die übrigen, sämmtlichen und einzelnen, gemeinschaftlichen Freiheiten, Gerechtsame, Privilegien, Statute, gemeinsame Rechte, Gesetze und Gebräuche, so von den glorreichen Königen Ungarns, Unsern Vorfahren in diesem Reiche rühmlichen Andenkens, bisher bewilligt und bestätigt, und in Zukunft zu bewilligen und durch Uns zu bestätigen sind (zu welchen die besagten Reichsstände auch die Juramentsformel, welche zu Anfang der Decrete des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Ferdinands I, Unseres Vorfahren glorreichen Gedächtnisses, angesetzt, erweitert und zusammengezogen wurde), mit Ausschliessung jedoch und Hinweglassung der Clausel vom Decrete des glorwürdigen Königs Andreas II. vom Jahre 1222, angefangen: „*quod-si vero Nos,*“ bis zu den Worten „*in perpetuum facultatem,*“ in allen und sämmtlichen Artikeln und Clauseln, wie über den Sinn und Gebrauch derselben (mit Aufrechthaltung jedoch der gesetzlichen Verfügung des 8. Art. 1741) in gemeinschaftlichem Einverständniss des Königs und der Reichsstände im Reichstage übereingekommen wird, fest und heilig beobachten und durch alle übrige und einzelne unverbrüchlich beobachten lassen werden.

2) Dass Wir die heilige Krone des Reichs, nach altem Gebrauch des Volkes und der vaterländischen Ge-

setze, durch gewisse aus ihrer Mitte einstimmig, ohne Unterschied der Religion, hierzu gewählte und beordnete weltliche Personen in diesem Reiche aufbewahren werden.

3) Werden Wir die bisher zurückerlangten und auch ferner mit Hilfe Gottes zu erlangenden jeglichen Theile und Besitzthümer des Reiches und der ihm einverleibten Länder, wie selbes auch die Juramentsformel erheischt, dem besagten Königreiche und den einverleibten Theilen im ganzen Umfang wieder beifügen.

4) In dem Fall, den Gott noch lange abwenden wolle, des Aussterbens beider Geschlechter der Erzherzoge von Oesterreich, und zwar namentlich der von Unserm Urgrossvater Carl VI. glorwürdigen Andenkens, dann in dessen Defecte vom glorreichsten Joseph I., und auch nach deren Aussterben, vom glorwürdigsten Leopold I. Kaisern und Königen von Ungarn abstammenden Descendenten, soll in Folge und nach dem Willen des 1sten und 2ten Art. 1723 das Recht der Königswahl und Krönung, den besagten Reichsständen in seiner vorigen Kraft und Stand zurückfallen und bei diesem Königreich Ungarn und den vorerwähnten Theilen, nach alter Sitte, unumstösslich verbleiben.

5) Wie oben im 1sten Punkte vorausgesendet ist, sollen, so oft im Verlauf künftiger Zeiten eine ähnliche Krönung im Bereich des oft erwähnten Königreichs Ungarn reichstägig statt findet, immer Unsere Erben und Nachfolger, die künftigen neu zu krönenden erblichen Könige, die Annahme der gegenwärtigen Zusicherung des Diploms und den hierüber abzulegenden Eid vorauszusenden haben.

Indem Wir daher die obige Bitte Unserer sämmtlichen Stände des Königreichs Ungarn und der ihm einverleibten Theile huldreich gewähren, ertheilen Wir mit Unserer gnädigen Wohlgewogenheit und dem Wunsche ihnen zu willfahren, Unsere Beipflichtung zu allem und jeglichem, was in selben enthalten ist, und werden es als von Uns bestätigt, genehm und angenommen betrachten; ertheilen denselben Unsere freiwillige Beistimmung und Beipflichtung und haben alles in selben Enthaltene angenommen, gutgeheissen, ratificirt und bestätigt; versprechen zugleich und versichern die Reichsstände mit Unserm königl. Wort, dass Wir alles Obige sowohl selbst beobachten, als durch Unsere übrigen getreuen Unterthanen, jeden Standes und Verhältnisses, beobachten lassen werden, so wie Wir dieses kraft Un-

sers gegenwärtigen Diploms annehmen, gutheissen, ratificiren, bestätigen und verheissen. Zur Bekräftigung und dem Zeugniss desselben haben Wir diese Schrift mit eigener Hand unterfertigt und mit Aufdrückung Unseres Siegels bekräftigen lassen. Gegeben in Unserer k. Freistadt Preszburg am 25. September im Jahre des Herrn 1830.

Ferdinand, m. p.

B. (37.) Juramentsformel des Königs:

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden König von Ungarn etc. schwören bei dem lebendigen Gott, bei dessen heiligster Mutter Jungfrau Maria und allen Heiligen: dass Wir die Kirche Gottes, die Herren Prälaten, Reichsbarone, Magnaten, Edle, freien Städte und sämmtliche Einwohner in ihren Immunitäten, Rechten, Gesetzen, Privilegien und altem gutem und bewährtem Herkommen erhalten und sämmtlichen Gerechtigkeit spenden werden; die Decrete des durchlauchtigsten Königs Andreas (mit Ausnahme jedoch und Hinweglassung der Clausel des 31. Artikels desselben Decretes, angefangen: *„quarsi vero Nos“ etc.* bis zu den Worten: *„in perpetuum facultatem“*) beobachten werden; die Grenzen Unseres Königreiches Ungarn, und was zu selben durch was immer für Recht und Titel gehört, weder abtreten, noch vermindern, sondern so viel Wir können, vermehren und ausdehnen, auch alles jenes thun werden, was Wir immer zum allgemeinen Wohl, zur Ehre und dem Gedeihen aller Stände und Unseres ganzen Königreichs Ungarn rechtlich werden vollführen können. Also helfe Uns Gott und alle Heiligen.

(38.) Vorschläge wegen der Nationalsprache.

Allein was die Sorgen und Vorsicht der Reichsstände besonders in Anspruch nimmt, ist die weitere Ausbildung und Verbreitung der Nationalsprache. Sie erkennen zwar, dass in den Jahren 1790, 1792 und 1805 zu Erreichung dieses Zweckes die heilsamsten Gesetze gebracht wurden: doch müssen sie gestehen, dass sie mit den k. Resolutionen vom 10. Dec. 1807 und 24. April 1812, worin Se. Majestät den Reichsständen zu erklären geruhen „dass hinsichtlich der Ausbildung und Verbreitung der ungarischen Sprache schon solche Hilfsquellen vorhanden sind, dass keine Nothwendigkeit eines zu bringenden ferneren Gesetzes obwalte,“ sich nicht begnügen können; und da in den Jahren 1807 und 1812

die Klage der Rrichsstände eben darin bestand, *dass* obige Gesetze *keinen Erfolg* hatten, diese Beschwerde aber, wie die Reichsstände mit Schmerz in Erfahrung bringen, bis zur Stunde fortdauert, so können sie in der Reihe der Präferentialbeschwerden einen Gegenstand nicht übergehen, welchen sie, ihrer innigen Ueberzeugung und den bestimmten Instructionen ihrer Comittenten nach, als zur moralischen Kraft der Nation am meisten beitragend, mit aller Anstrengung zu betreiben verpflichtet sind.

Denn gleichwie die Reichsstände 1807 und 1811, als sie die zur Erfüllung der diesfälligen Gesetze dienenden Mittel in Vorschlag brachten, verlangten, dass die Muttersprache, welcher in ihrer Eigenthümlichkeit und Bündigkeit so sehr der Stempel des Nationalgeistes aufgedrückt ist, nicht nur unter dem gemeinen Volk herrschend sein soll: eben so wollen sie auch, da sie diese Sprache selbst unter den feindlichsten Verhältnissen mit neuem Glanze wieder belebt erblicken, diese glücklichen Bestrebungen der Nation nicht auf den Kreis der Literatur eingeschränkt wissen, sondern sie verlangen mit Recht nach so vielen seit 1791 verflossenen Jahren, dass ihre Nationalsprache zur gebührenden Oberherrschaft im Vaterland gelange; oder, nachdem sie überzeugt sind, dass das Gefühl von Ehre und Dankbarkeit, das jeder Klasse der Staatsbürger die Pflicht der Vaterlandsliebe auferlegt, auch die Liebe zur Muttersprache verlange; dass ferner durch die Nationalsprache die Bürger desselben Staates, sie mögen nun aus was immer für Rücksichten abweichen, brüderlich wieder vereinigt werden; dass sie endlich in gewisser Hinsicht den bürgerlichen Werth einer Nation bestimme: verlangen sie nun mit Recht, dass diese Sprache auf alle Klassen der Einwohner und auf sämmtliche Zweige der Verwaltung ausgedehnt werde, und somit nach Befestigung des gesellschaftlichen Bandes und des Volkscharakters, mit der ungarischen Nation selbst in alle Zeiten unvergänglich bleibe.

Dass die Reichsstände, ungeachtet des nicht alten, durch die plötzliche und gewaltsame Einführung der deutschen Sprache gegebenen Beispiels, in der Verbreitung der Nationalsprache nur langsam und ohne Zwang zu Werke gehen wollen, beweisen klar die in diesem Fache gebrachten Gesetze. Denn durch den 16. Art. 1791, wurde die Erlernung der ungarischen Sprache in den Schulen eingeführt; durch den 7. Art. 1792 die

Verpflichtung zur Kenntniss der Muttersprache auf alle Jene ausgebreitet, die sich öffentlichen Aemtern zu widmen gedenken; durch den 4. Art. 1805 aber gestätteten Se. Majestät nicht nur, dass die an Allerhöchstdieselben zu sendenden Remonstrationen spaltenweis vorgetragen werden, sondern dass überdies die k. Statthalterei jenen Comitaten, welche ihr ungarisch repräsentiren, in selber Sprache antworten soll. Endlich unterbreiteten die Reichsstände während der Reichstage von 1807 und 1812 der allerhöchsten Würdigung, mittels eines unterthänigen Projectes, die fernern Mittel zur Emporbringung der Muttersprache.

Doch obgleich diese gelinde Verfahrungsart eine stärkere Aneiferung zu jener angebornen Verpflichtung hätte sein sollen, mussten die Reichsstände dennoch schmerzlich erfahren, dass, weit entfernt, den heilsamen Gesetzen hierüber, und selbst der am 22. Juny 1792 durch Se. Majestät huldreichst geäusserten Absicht Genüge geleistet zu sehen, im Widerspruch alles dieses und gegen die rühmlichen Beispiele aller gebildeten Nationen Europas, in der Verbreitung der Muttersprache Rückschritte gemacht wurden. Denn in einigen Comitaten, wo man die Protocolle und Allegationen bereits ungarisch zu führen begonnen hatte, wurde die Fortsetzung derselben aufgegeben, einige Communitäten, welche die Behörden zur Führung der Protocolle in ungarischer Sprache zu bewegen wünschten, wurden durch die k. Statthalterei wirklich dispensirt, ja dieses Dicasterium antwortet selbst gegenwärtig auf ungarische Zuschriften nicht in derselben Sprache; die Clerisei zählt in mehrern Diöcesen, dem 16. Art. 1741 zuwider, wodurch den Domherren die Kenntniss der Muttersprache auferlegt wird, nicht wenige der ungarischen Sprache unkundige Seelsorger; viele, welche bisher zu geistlichen Würden und weltlichen Aemtern befördert wurden, sind der Muttersprache durchaus nicht kundig; ja, die Erziehung der Jugend selbst betrachtet, ausserdem, dass in den geistlichen und weltlichen Lehranstalten für die ungarische Nation zu Wien diese Sprache mit sehr geringem Eifer gepflegt und ausgebildet wird, kann man selbst in den inländischen Schulen beider Geschlechter bemerken, dass die Erlernung der Muttersprache, welche ohnehin nur beigehend betrieben wird, sehr wenig Früchte trage. — Hierzu kommt noch, dass die königl. Statthalterei, gegen den Geist der gesetzlichen Provisionen, die Gerichtsbarkeiten des Reiches zur ausschliess-

lichen deutschen oder lateinischen Correspondenz mit den Militär- und andern inländischen Behörden, und gleichfalls in Criminalfällen zur Uebersetzung der Akten in jene Sprachen zwingt; dass ferner die Vernachlässigung der Muttersprache in einigen Comitaten schon so weit getrieben wurde, dass mehre Bezirke und Gemeinden, welche in vorigen Zeiten ungarische Einwohner oder eine ungarische Verwaltung hatten, jetzt schon gänzlich aller der Muttersprache mächtigen Individuen entbehren. — Welches Alles nur einen traurigen Beweis liefert, dass der Grund der in dem Reichstag 1812 ausführlicher vorgebrachten Klagen, folglich die Uebertretung der oben erwähnten Gesetze, nicht nur bis heute bestehet, sondern sogar durch neue hierüber entstandene Beschwerden vermehrt wurde.

Die Reichsstände leiten diese Mängel nicht sowohl aus der gewöhnlichen Erlernung der lateinischen, als vielmehr aus der unbegrenzten Ausbreitung der deutschen und slavischen Sprache, und aus den ungebührlichen Begünstigungen, welche der Verbreitung der deutschen Sprache gewährt werden. Denn wenn man in Betracht ziehet, dass nebst einigen königl. Freistädten, alle Zweige der Aerarial- und Bergwerksadministration ihre amtlichen Verhandlungen gewöhnlich in deutscher Sprache führen, ja sogar die königl. Statthalterei einige Freistädte zur Führung der Protocolle in deutscher Sprache streng verhielt; wenn man die meisten Privatherrschaften betrachtet, die mit Hintansetzung der Nationalsprache, ihre ökonomischen Verhandlungen deutsch zu führen pflegen, und dadurch sehr viele Landeskinder, sie allerhand Ankömmlingen nachsetzend, in Noth lassen; und wenn man noch beherzigt, dass in der königl. Freistadt Pesth das aus dem Verkauf städtischer Gründe errichtete Theater blos zu deutschen Vorstellungen dient, während die ungarische Theatergesellschaft, als ob sie im Vaterland fremd wäre, ungeachtet des im Jahre 1812 hierin geäusserten gerechten Verlangens der Reichsstände, daselbst bis zur Stunde keine Festigkeit erlangen konnte; springen schon hieraus alle die Begünstigungen, welche die deutsche Sprache erfährt, so sehr in die Augen, dass die Stände die höchste Zeit gekommen glauben, wo diesem verderblichen Strome fremder Sprachen ein Damm zu setzen und der Nationalcharakter gegen den Andrang desselben fest zu verschanzen ist. Dieses erachten sie um so unerlässlicher, als sie einerseits überzeugt sind, dass die Nationalspra-

che jeder cultivirten Nation heilig und eine vorzügliche Bürgschaft ihrer Fortdauer sei, anderseits aber aus der Geschichte selbst wissen, dass die Regierung durch nichts sich die Herzen der Nation mehr zuwende, als durch den Schutz und die Begünstigung der Muttersprache, dagegen durch Abneigung und Lauigkeit gegen selbe, die treuen Gemüther des Volkes sich stark entfremde.

Was nun noch die allgemeine Einführung der Muttersprache verzögern könnte, sind die Stände unfähig, einzusehen; denn da seit dem Jahre 1805 jeder Einwohner, der auf öffentliche Aemter Anspruch macht, die hierüber bestehende gesetzliche Verpflichtung wissen und Viele seit jener Zeit sich in fremden Sprachen ausbilden konnten, erheischt fürwahr die Würde der Nation und die Heiligkeit der Gesetze, dass nun endlich die Erfüllung derselben mit Erfolg bewerkstelligt werde. — Dass die Muttersprache selbst in den Schulen die herrschende werden könne, beweist auch der Umstand, dass die technischen Benennungen nach Verschiedenheit der Wissenschaften und Kenntnisse über alle Erwartungen ausgearbeitet sind, auch täglich vermehrt und vervollkommt werden, und dass auch für theils gedruckte theils geschriebene Schulbücher Sorge getragen wurde. Dass diese aber in den Schulen nothwendig eingeführt werden müssen, erfordert selbst die bessere Methode der Erziehung: denn der Verstand der ungarischen Jugend wird durch die in der Muttersprache vorzutragenden Lehrgegenstände leichter ausgebildet und die zur Erlernung der lateinischen Sprache verwendete kostbare Zeit kann künftig viel zweckmässiger zur Erwerbung anderer nützlicher Vollkommenheiten angewendet werden. Die Stände finden darin gar keine Schwierigkeit, dass eine zahlreiche Jugend der im Königreich wohnenden andern Nationen die Schulen besuchet; denn wenn diese der Mittel zu ihrer Erziehung nicht entbehrt, wird sie in jener Zeitfrist, wo sie sich auf die lateinische Sprache hätte verlegen müssen, viel schicklicher und zweckmässiger die Sprache jenes Reiches sich eigen machen, dessen Bewohner sie ist. Auch steht hier nicht im Wege, dass die meisten öffentlichen Documente und viele Familienschriften lateinisch verfasst sind, da dieses auch in andern Ländern, deren ältere Gesetze und Urkunden ebenfals latein waren, kein Hinderniss gewesen. Denn die Erlernung der lateinischen Sprache, wenn gleich als aussergewöhnliches Studium, darf nie aufhören, im Gegentheil wird es auf diese Weise vi

den Mängeln des täglichen Gebrauches gereinigt. Endlich dienen hierzu die blühendsten Staaten von Europa zum Beleg, welche erst dann einen vorzüglichen Grad von Cultur und moralischer Kraft begründeten, als sie sich auf die Vervollkommnung der Nationalsprache und des mit ihr verbundenen Nationalcharakters verlegten.

Daher verlangen die Stände, dass im Sinne der bestehenden Gesetze, in Gemässheit und als Fortsetzung ihrer, auf dem Reichstag 1812 unterbreiteten unterthänigsten Repräsentation, Folgendes Sr. geheil. Majestät zur gesetzlichen Sanction gehorsamst vorgetragen werde:

1) Dass die k. Statthalterei sogleich, sowohl jenen Behörden, welche ihr ungarische Repräsentationen zusenden, in selber Sprache zu antworten, als auch ihre amtlichen Akten ungarisch zu verfassen verpflichtet sein soll; die ungarische Hofkammer aber, sammt allen ihren Zweigen, wie auch die übrigen Gerichtsbarkeiten, wo bei amtlichen Verhandlungen die ungarische Sprache noch nicht gewöhnlich im Gebrauch ist, wenigstens vom Ende des gegenwärtigen Reichstages gerechnet, alle ihre Amtshandlungen, Correspondenzen und Rechnungen in ungarischer Sprache führen; die ungarischen Linien- und Grenzregimenter, nicht minder alle in den ungarischen Provinzen befindlichen Militärcommanden, schon jetzt ungarische Aktenstücke anzunehmen, ihre Correspondenz aber gleichfalls nach 6 Jahren, von gegenwärtigem Reichstag gerechnet, mit den inländischen Behörden in selber Sprache zu führen verpflichtet sein sollen.

2) Dass die k. Curie die an sie appellirten ungarischen Processe, wie auch solche, die bei der k. Tafel in erster Instanz ungarisch begonnen werden, sogleich in selber Sprache aburtheile, demzufolge auch die Processe in ungarischem Extract sich referiren lasse; welches auch von den Districtualtafeln und den andern Comitats- und städtischen Gerichten, wie auch den heiligen Stühlen, wenn vor selben ungarische Processe begonnen würden, oder schon wirklich im Lauf wären, zu verstehen ist, indem es den Advocaten vom gegenwärtigen Reichstag gerechnet frei steht, die Processe ungarisch anzufangen und fortzusetzen, die besagten Tribunale aber in ähnlichen Fällen sogleich in dieser Sprache zu deliberiren haben werden. Uebrigens muss hinsichtlich der schon laufenden, oder noch zu erhebenden Processe ein Termin von 12 Jahren bestimmt werden, während welchem sie zwar in lateinischer

Sprache fortgesetzt werden dürfen, nach Verlauf derselben jedoch sowohl alle Allegationen, als auch die Urtheile, blos ungarisch zu verfassen sind. Woraus von selbst folgt, dass nach Verlauf von 3 Jahren niemand zur Advocatencensur zugelassen wird, dem die nöthige Kenntniss der ungarischen Sprache mangelt.

3) Dass die Diarien der Reichstage, nicht minder die Nuncien der Stände nach Verlauf von 6 Jahren nicht mehr spaltenweise, sondern blos ungarisch verfasst; die Gesetzartikel aber, schon von gegenwärtigem Reichstag angefangen spaltenweise lateinisch und ungarisch aufgesetzt werden.

4) Dass in Zukunft, im Sinne der Gesetze, niemand zu einem öffentlichen, geistlichen oder weltlichen, Amt zugelassen werde, der der Muttersprache nicht kundig ist; welche Provision auch auf den innern Rath der Städte, auf die Prediger der Protestanten Augsb. Conf. und die Pfarrer der nicht unirten Griechen *) dergestalt ausgedehnt wird, dass nach Verlauf derselben Alle der Muttersprache mächtig sein müssen.

5) Die Schulen beider Geschlechter und aller im Reiche angenommenen Religionen, sollen dergestalt mit der Muttersprache kundigen Lehrern versehen sein, dass vom 1. Novbr. 1829 angefangen in der ersten Schule einzig die Nationalsprache, und in dieser auch der Religionsunterricht gelehrt werde, dann in der zweiten, nach dieser in der dritten und so fort, nach und nach in allen Schulen, sämmtliche was immer Namen habende Lehrgegenstände nur in der Muttersprache vorgetragen werden, folglich aus der zweiten Schule nur der ungarischen Sprache Kundige in die höhern Classen zugelassen werden dürfen.

Die Privatinstitute beider Geschlechter, wie auch die militärischen, werden sich den Vortrag der ungarischen Sprache und Literatur im ganzen Verlauf des Unterrichtes vorzüglich angelegen sein lassen; und da bei dem Volke auch dahin gesehen werden muss, dass in den National- und Dorfschulen fähige Lehrer angestellt werden können, müssten vor allem in den gesetzlich zu bestimmenden Orten Institute für Schullehrer errichtet werden.

6) Dass, in so weit noch in einigen Zweigen des Wissens Unterrichtsbücher in ungarischer Sprache man-

*) Die Protestanten helvetischer Confession und die unirten Griechen haben durchaus ungarische Seelsorger. A. d. V.

geln sollten, die Herausgabe solcher oder eine Uebersetzung aus fremden Sprachen durch eine, zu diesem Zweck zu ernennende Gesellschaft bewerkstelligt werde.

7) Dass die ungarische Schauspielergesellschaft zu Pesth, namentlich in dem aus der Verkaufssumme städtischer Gründe aufgeführten Theatergebäude, festen Platz und den Vorrang erhalte.

8) Dass die aus Gold und Silber, wie auch aus inländischem Kupfer geschlagene Münzen, nicht minder die Denkmünzen auf merkwürdige, Ungarn betreffende Ereignisse, ungarische Inschriften erhalten.

Indem die Stände auf diese Weise ihre Sprache, welche einst vielmehr als in den neuern Zeiten im Reiche verbreitet war, endlich zu jener ihr gebührenden Festigkeit zu bringen wünschen, worin sie den Nationalcharakter mit Erfolg stärken, somit auch die vaterländische Constitution befestigen könnte, freuen sie sich, die hierzu nöthigen Veranstaltungen unter der Regierung Sr. geheil. Majestät treffen zu können, Allerhöchstwelche, nach dem Beispiel Ihres glorreichen Vaters, den köstlichen Nationalschatz durch weise Gesetze gleichsam neu belebt und diese angestrengten Bemühungen der Einwohner, in deren schnelle Ausführung sie einen vorzüglichen Theil ihrer Präferential-Postulate setzen, in Gemässheit Ihres huldreichen in der Resolution vom 22. Juni 1792 erhaltenen Versprechens, durch väterliche Beipflichtung gewiss unterstützen wird. Bei Gelegenheit aber, wo die Stände um die Sanction und Aufnahme in die Gesetzartikel bei Sr. Majestät bitten werden, glauben sie auch für jene besondere k. Huld die gehorsamsten Gefühle der Dankbarkeit ausdrücken zu müssen, dass die durchlauchtigsten Prinzen, nämlich der Kronerbe sowohl als auch der Zweitgeborne, nicht nur in den ungarischen Gesetzen und Nationalgebräuchen, sondern auch in der ungarischen Sprache unterrichtet wurden; zugleich gebeten werde, dass zur Bürgschaft dieser väterlichen Zuneigung Sr. Majestät für die ungarische Sprache, mittels Gesetz bestimmt werde, dass künftig auch die durchlauchtigsten Erzherzoge, nach dem Willen des 5. Art. 1550, in der ungarischen Sprache, den Gesetzen und Gebräuchen dieses Königreiches unterrichtet werden.

(Siehe hierüber noch die Anmerkungen 47 und 52. 12te Präferentialbeschwerde.)

(39.) In Folge der durch die Reichsstände in der gemischten Sitzung beschlossenen und bereits abgestat-

teten Danksagung, halten es die Stände für nothwendig, Se. Majestät unterthänigst zu bitten, dass in Hinsicht der, von der ungarischen Krone abgerissenen und zurückerlangten Theile, nach dem Beispiel des 92. Art. 1715 die zur Wiedervereinigung huldreichst zu bestimmende Commission je eher durch Se. k. k. Majestät ausgesendet und unter die Glieder derselben auch mehre von den versammelten Reichsständen gnädigst ernannt werden, mit der Weisung, dass sie ihre Function bis zum künftigen Reichstag beendigen und über die erfolgte Reincorporirung demselben Bericht zu erstatten verpflichtet sein soll.

Auch wünschen die Stände, dass in Folge jener Besorgniss, welche durch die in der k. Resolution enthaltene Berufung auf die am 17. Novbr. 1802 gleichfalls wegen Galizien und Lodomerien herabgelangte k. Resolution erregt wurde, erwähnt werde, dass, in Gemässheit der Vorträge über Galizien und Lodomerien von 1807 und 1826 die Commission auch auf die Wiedervereinigung dieser Länder ausgedehnt werde. Nachdem Se. k. k. Majestät in der huldreichen Resolution sich dahin geäussert, dass es Ihr unabänderlicher Wille sei, den jetzt gekrönten König an der Regierung keinen Theil nehmen zu lassen, sondern dass Sie alle Ihre übrigen Tage der Beglückung Ihrer treuen Ungarn zu weihen gedenke, halten es die Stände für überflüssig, ferner zu verlangen, dass, wenn Se. jetzt gekrönte Majestät an der Regierung Theil nehmen müsste, dieses nicht anders, als nach dem ausdrücklichen Willen Sr. Majestät und der Einwilligung der Reichsstände geschehe; daher stehen sie auch von diesem Punkt der Repräsentation ab.

Endlich wünschen die Stände, auch darum bittlich einzukommen, dass in eben dem Gesetzartikel, durch welchen der jetzt gekrönte König 6 Monat nach angetretener Regierung die Reichsstände versammeln wird, auch bestimmt werde, dass das k. Diplom, welches in jener Form, worein die Stände gewilligt, bereits herausgegeben wurde, gleichfalls in diesem während der 6 Monate zusammenberufenden Reichstag, in das Gesetzbuch aufgenommen werde. Die Stände bitten Se. k. k. Hoheit und die Hochlöbl. Magnaten, dass sie dieses ihr Verlangen durch ihre Mitwirkung gnädigst befördern wollen.

(40.) *Worte, würdig, auf einer Marmortafel im Rathssaale aufgestellt zu werden. Wenn man die Menge der beseitigten Vorschläge in den letzten* 40 *Jahren, mit den durchgeführten und angenommenen zusammenstellte,*

würde ein fast unglaubliches Resultat erfolgen. Und fürwahr, wird wohl je eine Motion gemacht, wo nicht wenigstens Einer die Bemerkung machte, dass sie nicht an der Zeit sei? Und nicht etwa von Seite der Regierung werden diese Vertagungen angetragen, sondern unter den Mitgliedern jener Tafel, welcher die Initiative zusteht. Betrachten wir den Verlauf des gegenwärtigen Reichstages: alle Motionen, welche im Beginn desselben gemacht wurden, fanden Widerspruch, weil es noch nicht an der Zeit sei, Vorschläge zu machen, welche grösstentheils mit dem frohen Ereigniss der Krönung unvereinbar wären: nun müsse man sich freuen. Später trat allen Motionen die Bewilligung der Rekruten entgegen: vor Allem sei es nothwendig die k. Propositionen zu erledigen; man müsse jetzt nicht Vorschläge machen, sondern geben. Endlich kam die dritte und leider letzte Periode der Motionen: sie wurden grösstentheils für zweckmässig erklärt, allein schon sei das Ende des Reichstages angekündigt, und noch so viele wichtige Verhandlungen zurück; die Zeit zu Motionen sei nun schon vorüber, man müsse nach Hause gehen. So ging es auch grösstentheils im letzten zweijährigen Reichstag. Nie will sich die Zeit für die nützlichen Vorschläge, Erneuerung und Belebung alter Gesetze günstig erzeigen und man wird unwillkührlich an den Astrologen erinnert, der in der Erwartung einer glücklichen Constellation zwischen Jupiter, Mars und Ceres, durch eine früher eintretende des Saturn, Venus und Mercurius, alle seine Berechnungen vereitelt sieht. — Und dennoch haben wir hierüber so vorzügliche Gesetze. — Im gegenwärtigen Reichstag hatten diese Vertager ein noch viel leichteres Spiel, da Alles, was nur immer vorkam, auf die Operate verwiesen ward, und die Verhandlung per Excerpta *so ganz eigentlich zu ihren Gunsten untersagt zu sein schien.*

(41.) *Ohne sich einer Verleumdung schuldig zu machen, kann man dieses auch von der Magnatentafel unbedenklich behaupten; denn nebst dem, dass überhaupt in der jetzigen Zeit schwerlich* ein *Mensch in Europa leben dürfte, der die lateinische Sprache so vollkommen und geläufig spräche, als unzählige Handwerker ihre Muttersprache — denn sie bleibt immer todt, und bei längern Reden aus dem Stegreif wird immer das Ringen nach dem Ausdruck mehr oder weniger sichtbar — kann sich die Magnatentafel weder besonders vieler, noch vorzüglich eleganter Redner rühmen. Mitunter hat man wohl Gelegenheit, einen tüchtigen und correcten Vortrag zu*

hören, grösstentheils aber — warum sollten wir es verhehlen — ist die Diction höchst mühsam und häufig würde der Schatten Quintilians, wenn er gegenwärtig wäre, im gerechten schulmännischen Ingrimm den Saal verlassen.

(42.) *So oft wurde dieser Satz schon vorgebracht; er liegt so sehr im Geiste unserer Constitution, gründet sich auf so positive Gesetze, und dennoch — wann ist wohl schon mit Ende eines Reichstages erklärt worden, dass man mit den unerledigten Gegenständen den nächsten beginnen wolle? Soll denn nur immer der eine Theil eines Gesetzes bindende Kraft haben, der andre aber so ganz beseitigt werden? Wenn man das Ende des 13. Artikel 1791 nie in Erfüllung bringt, warum streicht man es denn nicht lieber aus dem Gesetzbuch? Warum wird denn der 5. Art. 1827 gleich im ersten vorkommenden Fall übertreten? Warum wird andrerseits nicht ein vollkommen bestimmtes, mit bindender Kraft versehenes Gesetz gebracht, da doch wiederholte Beispiele die Nothwendigkeit eines solchen so augenscheinlich erweisen? Wo wäre Ungarn, wenn dem 13. Art. 1790 in seinem ganzen Umfange Genüge geleistet würde; und ist es denn so schwer, ein so neues Gesetz in Erfüllung zu bringen? (Ueber Gesetze siehe Anmerkung 103.)*

(43.) *Frei über die Operate zu schreiben, ist ohnehin Jedem erlaubt, der sich begnügt, das Geschriebene in sein Pult zu sperren, oder es einigen Freunden vorzulesen; ja selbst wenn er es etwa irgend einer Behörde vorlegte, würde es vermuthlich angenommen werden. Aber genügt dieses auch dem allgemeinen Bedürfniss? oder findet sich wohl hierdurch der Schriftsteller für seine Mühe belohnt, wenn er zur Belehrung, zum Besten seiner Mitbürger zu schreiben, seine Ideen in der denkenden Welt angenommen, oder, wenn sie nicht haltbar erfunden werden, widerlegt und aufgeklärt zu sehen wünschet, kurz, der da überzeugt ist, dass nur der geistige Kampf, der edelste von allen, vermögend ist, die Berathungen vollkommen vorzubereiten und zu jener Reife zu bringen, welche die Wichtigkeit der Gegenstände erheischt und die Gesetzgebung so schwer vermisst; kann ein solcher schreiben? oder was hier die Hauptsache ist, kann das Geschriebene vor das grosse Publicum gelangen? — Es kann nicht! denn mit unerbittlichem Griffel steht der Censor da, und streicht, und streicht, bis er das Manuscript in einen Zustand versetzt, dass es dem Autor selbst unkenntlich wird. Mit einem Worte, hierzu gehört die Freiheit der Presse, die uns vollkommen mangelt. Die Grundsätze und Ansichten über die Pressfreiheit hier auseinanderzusetzen, wäre überflüssig, da Leser, welchen*

die hierüber vorhandenen gehaltvollen Schriften, welchen namentlich das jüngst erschienene votum separatum *unseres Grafen Desewffy unbekannt sind, dieses Buch schon längst werden bei Seite gelegt haben; unserem eigentlichen Lesepublicum aber wäre es nur Wiederholung, die wir überall zu vermeiden trachten. Wir werden hier nur kurz erklären: dass die Pressfreiheit der ungarischen Nation ohne weiteres gebühre. Sie gebührt ihr im Allgemeinen, als einem freien Volke, welchem Alles erlaubt ist, was die Gesetze nicht untersagen; sie gebührt ihr insbesondere, aus den durch den Grafen Desewffy angeführten gesetzlichen Gründen; sie gebührt ihr endlich, und ohne allen vernünftigen Widerspruch, laut 9. Titel 2. Theiles des Tripartitums (siehe Anmerkung 15.). Nach dem Willen dieses Gesetzes „darf der freie Ungar auf Niemands Klage oder einseitige Einflüsterungen anders, als auf dem Gerichtswege und nach Anhören des andern Theiles, an seiner Person oder Eigenthum, selbst durch seinen König nicht, aus eigener Machtvollkommenheit verkürzt werden.“ — Wehe uns, wenn sich der Begriff von Eigenthum nur auf unsere Felder, Ochsen und Kälber erstreckt, nicht auf das edelste, einzig wahre, von jeder äussern Gewalt unabhängige Gut des Menschen, ihm vom Schöpfer als Zehrpfennig auf seine Pilgerreise gegeben, nicht auf jenen göttlichen Funken, der, gehörig geweckt und genährt, den Begünstigten so weit über die Schranken gewöhnlicher Lappalien hinausrückt. Wie wenig beneidenswerth ist dann diese materielle Freiheit, wenn die eigentliche, höhere Unabhängigkeit so gänzlich unterdrückt ist. Während wir überall nur im Gerichtsweg, durch gesetzlich bestimmte Richter, nach vollkommener Anhörung, verurtheilt werden können, beginnt hier der Process mit der Execution und der Richter ist — etwa ein ehrwürdiger, durch die Gesetze aufgestellter Areopagus von Würdenträgern, Staatsbeamten, ausgezeichneten Gelehrten, gefeierten Reichstagsdeputirten? — Nein, es ist ein einzelner, unbekannter Censor. Zwar hatten auch die freien Römer ihre Censoren, Männer, durch den Willen der Nation erwählt, durch das Gesetz ermächtigt, Zucht und Sitten aufrecht zu halten, angesehene Staatsdiener, die bereits in andern Aemtern Proben ihrer vorzüglichen Eigenschaften abgelegt und die allgemeine Achtung und das Vertrauen des grössten Volkes der Welt besässen. Zu diesen Censoren dürften sich unsere heutigen nicht viel anders verhalten, als die wälschen Ciceroni zu M. T. Cicero. Allein dieses hindert keineswegs, dass ihre geistige Macht jene sämmtlicher römischer Censoren, Consuln und Tribune zu-*

sammengenommen, nicht bei weitem überstiege, daher wir sie eher Dictatoren zu nennen versucht wären. Jeder Gedanke, der sich durch die Presse kund giebt, vom Kochbuch bis zur Gottesverehrung, Alles was Jurisprudenz, Politik, Chemie, Arithmetik, Poesie, Geschichte, Philosophie, Zeitungs- und Kalenderwesen etc. etc. umfasst, stehet unter der stets geschwungenen Geissel des Censors; Alles wird durch seine Feder nach Willkühr und ohne weitere Rechenschaft unbedenklich zerstört; und viel eher würde der Koch für die geschlachteten Hühner und Gänse verantwortlich sein, als der Censor für die dahingeschlachteten Ideen: denn nur zu häufige Erfahrungen haben es erwiesen, dass Klagen gegen Censur-Willkühr nicht mehr Erfolg für den Kläger hatten, als in Criminalfällen die Appellata extra dominium. *Der Censor ist ferner nicht gehalten, für den Gedanken, den seine unbarmherzige Feder dem Publicum so ganz eigentlich raubt, einen andern, wohl bessern, zu liefern; gehaltvolle Schriften herausgegeben zu haben, ist eines der letzten Bedürfnisse zum Censoramt. Wir sind daher versucht, die Feder des Censors dem Hagel zu vergleichen, der, ohne auch eine Hufe Landes zu befruchten, ganze Strecken zerschlägt, oder einer Scheere, mit deren Hilfe man schwerlich eine Elle Zeug hervorbringen, wohl aber die Erzeugnisse ganzer Fabriken zerstören kann. Man würde übrigens irren, wenn man bei diesen, mit solch einer geistigen Vollmacht — fast möchten wir sagen, Allmacht — begabten Männern Hochmuth suchen wollte; jene wenigstens, welche uns bisher vorgekommen, wussten diesen eben so, als die ihnen nothwendig innewohnenden ausserordentlichen Geistesfähigkeiten auf das undurchdringlichste zu verbergen, welches wir auch dem Umstande zuschreiben zu dürfen glauben, dass grösstentheils der geistige Wirkungskreis dieser Herren mit dem klingenden in einem gar argen Missverhältniss steht. Doch die literarische Welt, höchst skeptisch, glaubt nur was sie sieht, sie nimmt keine Autorität an, als jene der Vernunft; Gelehrte und Kunstrichter werden ihr nicht durch Diplome fabricirt. Wenn demzufolge der Schriftsteller das Erzeugniss seines Geistes wohl dem Urtheil der gelehrten Welt preisgeben und sich gefallen lassen muss, dass sie mit seinen Kindern nach Willkühr verfahre, will er vom Einzelnen, der noch obendrein weder seine Richterfähigkeit, ja oft nicht einmal Ebenbürtigkeit mit dem Autor beurkundet hat, sich nicht ungehört, willkührlich verdammen und selbst daran verhindern lassen, dass der Gedanke vor der grossen Welt erscheine. „Mag die Gewalt eines Censors — so denkt der Schriftsteller bei sich — auch die*

Grenzen menschlichen Wissens weit überschreiten, mag der Anfang seines Wirkungskreises ihn unbedenklich zum Halbgott stempeln; mir bleibt er dennoch Mensch, auf dessen Geist oft zufällige äussere Ursachen einwirken; und so könnte es denn leicht kommen, dass der Gedanke, der am Montag Gnade vor ihm gefunden hätte, am Freitag, wo vielleicht häuslicher Verdruss auf das Gemüth oder eine blähende Speise auf den Unterleib des Unfehlbaren ungünstig einwirken, ohne Gnade durchstrichen wird. Zwar ist es — so fährt der Autor fort — in der literarischen Welt angenommen, dass ein so verstümmeltes Manuscript mit eben der Ehrfurcht zu betrachten sei, als der aus einer blutigen Schlacht gerettete Stumpf einer Fahne; allein diese Trophäen sind zu sehr auf mein Kämmerlein beschränkt und, Alles genau erwogen, wünschte ich, eher gelesen, als durch die Federstriche des Censors für classisch erklärt zu sein.“ Daher kommt es nun, dass Leute von Geist und Geschmack sich fast nie mit der Lectüre inländischer Schriften befassen; der Verleger findet bei dieser ausgelaugten Waare selten seine Rechnung und hält sich lieber an das kräftige Fremde; der Schriftsteller endlich muss sich entweder unter die Zuchtruthe des Censors beugen oder auf das Schreiben gänzlich verzichten. In diesem schönen Kreise bewegt sich unsere Schriftstellerei, gleich dem Gaule in der Oelmühle, welcher, trotz seines immerwährenden Gehens, dennoch nicht einmal vor die Thüre kommt, während seine Cameraden schnellen Laufes weite Strecken durcheilen.

Ueber das Bedürfniss einer durch Gesetze geregelten, durch Strafen gezügelten Freiheit der Gedanken, kann wohl in unsern Zeiten, unter einem freien Volke, keine Frage mehr sein; ihm sollte vor Allem Genüge geleistet werden. Dennoch sehen wir die Pressfreiheit auf die Verhandlung der Operate verwiesen. — Hat man denn vergessen, dass das erste Operat das Commerciale ist, welches, wenn man sich nicht allenfalls mit theoretischen Anordnungen, mit Gesetzen ohne bindende Kraft begnügen wird, wohl bald — wir wünschen es — beginne, aber schwerlich so bald beendigt sein dürfte? Man bedenke nur, was uns hierin gebühre, was uns zu Theil geworden und endlich was erfolgen müsste, wenn hier streng, nach Constitution, Recht und Billigkeit verfahren würde. Welcher von Jenen, die die Pressfreiheit auf die Operate verwiesen, mag wohl jung genug sein, sich mit der Erlangung derselben auf diesem Weg schmeicheln zu dürfen? und endlich, muss man denn nicht vor allem Licht haben, wenn man ein dunkles Gewölbe erleuchten will? Wie werden denn die Operate zweckmässig

besprochen, wenn es nicht durch den Streit der Presse geschieht; etwa in den Congregationen, oder im Reichstag selbst? — So lange einer Nation Gedankenzwang nicht unerträglich ist, muss sie noch immer als schlummernd betrachtet werden, und Alles, was sie unternimmt, wird der wahren Kraft und Einheit entbehren. Jeder Ungar, der mit dem Geist der Constitution vertraut, dem Freiheit mehr als blosse Exemtion ist, muss überzeugt sein, dass uns die Pressfreiheit unbedingt gebühre, dass sie allem Uebrigen vorangehen müsse; und gleich wie Cato bei jeder Gelegenheit seine Rede mit den Worten schloss: Ceterum puto, Carthaginem esse delendam — *sollte, im Reichstag, in den Congregationen, im freundschaftlichen Cirkel jede Aeusserung mit dem Satze beschlossen werden:* Ceterum puto, prelum esse elibertandum.

Doch der Gegenstand ist so wichtig, er greift so tief und empfindlich in alle Fugen unserer bürgerlichen Existenz, dass wir unsere Feder viel zu schwach finden, hierüber mehr als flüchtige Umrisse zu liefern; wir legen sie daher, eben so unbefriedigt, als es vermuthlich bei den meisten unserer Leser der Fall sein mag, für jetzt aus der Hand und überlassen die weitere Ausführung dieses Gegenstandes, der unsere Brust nicht minder, als jene, jedes wahren Ungars erfüllt, geübterer und erprobterer Kraft. Doch können wir nicht umhin, hier die so merkwürdige, wahrhaft classische Repräsentation des Barser Comitates vom Jahre 1820 *beizufügen, welche aus einer allgemein verehrten diplomatischen Feder geflossen, als festes Denkmal freisinnigen Vertrags für ewige Zeiten dastehen wird; wir bitten nur um Nachsicht, wenn es uns nicht gelungen sein sollte, die so ganz musterhafte Schreibart vollkommen zu verdeutschen Der Anlass zu dieser Repräsentation war das Verbot ausländischer Zeitungen und politischer sowohl als literarischer Zeitschriften. Der Vortrag ist an die königliche Statthalterei gerichtet.*

Durchlauchtigster! Zu den zahlreichen Beweisen gesetzmässiger Gerechtigkeit und väterlicher Fürsorge, womit fast alle Regenten Europa's, vorzüglich aber unser durchlauchtigster König, die merkwürdige Hingebung der Völker in die Wünsche des Landesfürsten und die unsäglichen Opfer zur Aufrechthaltung der Throne zu erwiedern gedenken, zählen wir auch, dass, nachdem bereits so Vieles für die Befestigung der individuellen Freiheit, für die Sicherheit des Eigenthums, kurz für die physische Existenz der Nationen geschehen ist, nun auch die unermüdliche Sorgfalt Sr. Maje-

stät sich noch weiter — auf das moralische Wohlbefinden Ihrer Unterthanen erstreckt, und dieses ganz so in die Ihrigen geleitet wissen will, wie es dem Quell des heiligen Bundes entquollen.

Ein klares Wahrzeichen dieser väterlichen Zuneigung erblicken wir in der huldreichst-gnädigen am 11. Januar l. J. No. 1156 circulariter angekündigten Verordnung, durch welche wir verständigt werden, dass sehr viele ausländische Zeitungen und politische sowohl als literarische Zeitschriften auf das strengste verboten, und wir dergestalt vor der zügellosen Denkweise dieses Jahrhunderts, wie ein geliebtes Kind des besorgten Vaters vor der sich verbreitenden Seuche, verwahrt werden.

Wenn wir den persönlichen Beweggründen, die zu diesem Verbot Anlass geben konnten, genauer nachforschen, wird sich uns unbezweifelt jener aufrichtige Wunsch nach allgemeiner Ruhe, der Abscheu gegen entfesselte Zügellosigkeit, die Moralität und all' jenes Bestreben nach Gemeinwohl darstellen, die den persönlichen Charakter unsers erhabenen Fürsten begründen und die, wie man sagt, auch den übrigen jetzigen Herrschern eigen sind. — Während wir indessen einer lobenswerthen Absicht unser Dankgefühl nicht versagen können, müssen wir bekennen, dass der sächliche Beweggrund zu dieser Veranstaltung um so empfindlicher ist, je mehr man sich bemüht, ihn der öffentlichen Meinung zu entziehen, und je gewisser es ist, dass ähnliche violente Einschränkungen des erwünschten Erfolges immer entbehren.

Wir wollen zwar glauben, dass jene ängstliche Censur, unter deren schonungslosem Joche unsre Literatur seufzet, bisher den Staaten Sr. Majestät heilsam war; wir werden auch nicht in Abrede stellen, dass die vollkommene Unbekanntschaft mit den Zeitereignissen, die wir unseren politischen Zeitungen so sehr verdanken, ein wesentliches Princip des Friedens und der Frömmigkeit gewesen: — ob aber einen ähnlichen Druck der reifere Geist ertrage; ob auch der Erwachsene in die Wiege festzubinden sei, worin die zarte Kindheit geschaukelt wurde? — dieses bleibt unsrer geringen Beurtheilung zu erwägen übrig.

Unsre Bemerkungen über das Verbot der Zeitschriften sind so zahlreich und von solchen Gründen unterstützt, dass wir unsre Unterthanspflicht zu verletzen glaubten, wenn wir sie Ew. kaiserl. Hoheit und

der hochlöbl. königl. Statthalterei zu eröffnen unterliessen.

Traurige Erfahrungen, die uns stets zu klagen zwingen, haben uns belehrt, dass gewöhnlich das Verlangen der Völker und die Absicht der Regenten einen Zweck haben: das Gemeinwohl; ihre Wege jedoch so verschieden, so entfernt sind, dass während dem einen Theil die Richtung des andern unbekannt ist, sie sich für Nebenbuhler, statt für Verbündete halten, und auf diese Art, meist am Ziele angelangt, feindlich zusammentreffen. Diesem Verhängniss ist es zuzuschreiben, dass die meisten unsrer Bemerkungen, welche wir bei vorkommenden staatsrechtlichen Fällen mit schuldiger Unterwürfigkeit vorzutragen gewohnt sind, gleichsam als hätten sie die Kritik des klaren Verstandes noch nicht bestanden, entweder geradezu beseitigt, oder wohl gar mit Missbilligung erwiedert zu werden pflegen. Es werden jedoch die Söhne vor demjenigen noch nicht erbeben, was eine einseitige Vorstellung vom Gemeinwohl den Unterthanen zum Vergehen anrechnen möchte; es sei uns im Gegentheil ein neuer Grund, nun doch wenigstens das kindliche Band, welches aus dem Strudel der Begebenheiten uns gerettet zu sein scheint, stärker anzuziehen, und auch bei diesem Gegenstand freimüthig anzufragen: durch welche Schuld unsrerseits es gekommen sei, dass abermals ein Theil der Zeitschriften, literarische sowohl als politische, verbannt sein sollen? warum uns abermals eine Quelle der Cultur verschlossen werde? warum wir nun wieder ein Band des geselligen Zustandes verlieren müssen?

Wir wollen hier nicht bei unsern Gesetzen, nicht bei der Geschichte des Königreichs uns Rathes erholen, deren Gewährleistung unbezweifelt darthut wie hoch unsre Väter die Freiheit der Sprache verehrt, und selbst unangefochten zu lassen befohlen; wir werden auch selbst das Völkerrecht nicht reclamiren, welches durch ähnliche Verbote verletzt ist: einzig das Wesen der Zeitschriften betrachten wir, wenn wir überzeugt sein wollen, welch ein Druck, welche Willkühr, welches Verderben im Verbot derselben liege.

Zeitungen und Tageblätter, in Bezug auf das Ausland betrachtet, sind eben so viele freundschaftliche Briefe, in welchen die Nationen correspondiren und sich über gegenseitige Ereignisse, Fortschritte, Wünsche verständigen. Sie sind so sehr Bedürfniss der en-

gern Verbindung befreundeter Völker, des Aufblühens des Handels und der Industrie, endlich der Beförderung der Nationalcultur, dass ohne eine ähnliche wechselseitige Verbindung weder der Einklang der Gemüther erhalten, noch ohne gemeinschaftliche Anstrengung die Cultur befördert werden kann.

Zeitungen und Tageblätter hinsichtlich des innern Zustandes betrachtet, sind die Organe der öffentlichen Meinung, die gleich einem See, wenn ihm freier Abfluss gestattet wird, durch tausend Aeste ergossen, lieblich befruchtet und abfliesst; dagegen durch einen mächtigen Damm aufgehalten, diesen — da er beständig wächst — durchbricht, und Alles, was sich seinem Lauf widersetzt, zerstörend niederwirft.

Dass der Geist der meisten Zeitungen sich schon längst verirrt, dass sie nicht mehr die Dolmetscher der öffentlichen Meinung, sondern verfälscht und knechtisch geworden sind, wissen wir vollkommen. Es ist übrigens ganz einerlei, ob dieses durch Unterdrückung der öffentlichen Stimme, oder durch Verfälschung der Opinion bewerkstelligt wird; denn jene verletzt durch Beschränkung der angebornen Freiheit alle Rechte, diese aber spottet durch Trug der Würde des Publicums.

Fürwahr, wenn wir uns die Begünstigung einiger fremder Blätter erklären wollen, drängt sich uns unwillkührlich die Frage auf: Ob denn diese gerade ihrem Zwecke entsprachen? Ob sie auch die dem Publicum schuldige Aufrichtigkeit immer beobachtet haben?

Von der Weisheit Jener, auf deren Rath die Zeitungen und Tagsblätter verbannt werden, sind wir so sehr überzeugt, dass wir keineswegs glauben, jene Veranstaltung könne zu dem Ende gebracht worden sein, damit fremde Ereignisse und Gesinnungen nicht an unser Ohr gelangen. Sie wissen am besten, dass die Verbindung der Völker nicht mit physischen Grenzen umschrieben wird, sondern dass ein moralisches Band der Gemüther und Ideen vorhanden ist, welches keine Grenze abzusondern, keine Gewalt aufzulösen vermag. Das Verbot fremder Zeitschriften sei noch so streng, die Ereignisse und Gefühle anderer Völker werden dennoch, uns unbewusst und gegen unsern Willen, bekannt werden, und nur eine neue, fremde Denkweise in uns erzeugen, welcher ohne das Verbot kein Feld offen gestanden hätte. — Vielleicht aber werden sie verboten, weil sie der öffentlichen Gewalt verhasste Grundsätze zu äussern scheinen? Es ist schwer zu glauben, dass

die Regierung sich des Hebels der allgemeinen Anhänglichkeit berauben wolle, und dass sie selbst die Weise sich entschwinden lasse, durch welche sie die Wünsche der Unterthanen am besten erfahren könnte. Was wären es übrigens für Grundsätze, die in andern Provinzen frei angenommen werden können, und gerade dieser Regierung verhasst sein müssten? Der gerechte Fürst, so lange er im Sinne der Gesetze herrscht, wird der Liebe des Volkes nie entbehren; der Thron aber gründet sich viel zu fest auf Volksliebe, um des biegsamen Griffels der Censur als Stütze zu benöthigen.

Empfindlicher noch wird das Verbot ausländischer Zeitungen, unser Vaterland insbesondere betrachtet. Uns, die wir weder durch gegenseitigen Handel — weil wir keinen haben — noch durch die Freiheit der Wissenschaften und der Presse — weil wir sie nicht kennen — den Nachbarstaaten auf irgend eine Weise verbunden sind, uns diente einzig diese Correlation, freundschaftlich gesinnte Nationen zu erkennen, von ihnen gekannt zu werden und ihrer Vervollkommung auch unsre Schritte anpassen zu können. Diese Verbindung wird ohne unsre Einwilligung, ohne unsre Schuld, durch einen Federstrich vernichtet.

Nicht nur die fremden Schriftsteller, sondern vorzüglich die der Erbstaaten, sprechen uns mit offener Stirn Geistesbildung ab; verhöhnen unsre Gesetze; geben die weisesten Anordnungen unsrer Väter dem öffentlichen Tadel preis. — Diesen stehet die Presse frei; diese sehen wir von der sonst so strengen Censur begünstigt. — Doch Literaturzeitungen, die zur reichlichen Quelle der Cultur dienen könnten, werden sorgfältig untersagt; der Widerlegung verläumderischer Werke steht die Presse nicht zu Diensten, der Wissenschaft sind enge Grenzen gesetzt, deren Uebertretung als dem Gemeinwohl schädlich erklärt wird.

Und was thaten wir Ungarn denn, das diese misstrauische, unsern Charakter befleckende Vorkehrung nothwendig machte? Haben wir nicht die stufenweise Verringerung unsers Vermögens, die vielen Reichstage ohne Vornahme der Landesbeschwerden, nicht die vielen verderblichen Kriege ohne Verbesserung unserer Lage, mit Gleichmuth ertragen? Als Europa's furchtbarer Feind im Jahre 1809 seine siegenden Adler bis hieher vortragend, mit schmeichelnden Verheissungen die Einwohner aufforderte, wankte da die Treue auch nur eines Einzigen unter den Millionen; durfte des Siegers

Proclamation sich eines Erfolges rühmen? Und endlich in dieser Zeit, wo fast ganz Europa vom Fiebertaumel ergriffen, sich nach Ruhe sehnt, flohen wir nicht, im sichern Hafen der Constitution gelegen, alle gewaltsamen Umwälzungen? — Und dennoch wird diese Nation, deren Gesinnungen aus ihren Gesetzen, wie aus einem Spiegel hervorleuchten, so gering geschätzt, dass einige Zeitungsblätter der Festigkeit dieses Körpers gefährlich erachtet werden! Der Ungar, der am Tag der Gefahr, vergessend seiner Wunden, sich enger dem Fürsten anzuschliessen und selbst für blosse Verheissungen schon Dank zu äussern pflegt, wird gewiss nun, wo Friede und Ruhe von Aussen herrscht, sich durch Nebenzwecke nicht aufregen lassen.

Zwar ist es unläugbar, dass sich in jetziger Zeit ein Geist entwickelt, der mit den Grundsätzen fast keiner Regierung etwas gemein zu haben scheint, ein Alles wagender Genius der Zeit, in eigene Träume gewiegt, dem die blinde Menge, auch ohne ihn zu kennen, willig huldigt. Doch diesen haben weder die Zeitungen erzeugt, noch wird je das Verbot derselben ihn zu hemmen vermögen. Ein Kind, wie man sagt, der Gerechtigkeit, wird er in einer gerechten, auf Rechtlichkeit und Gesetze gegründeten Regierung, keinen Stoff zu Umwälzungen finden.

Schwer und empfindlich fällt es unserm Herzen, durch so viele Opfer, durch solche Beweise unerschütterlicher Treue weiter nichts erlangt zu haben, als die Fortschritte des täglich abnehmenden Vertrauens und die Ausbreitung solcher, vorzüglich moralischer Beschränkungen ansehen zu müssen, die nur ein gegenseitiges Misstrauen zur Folge haben können, und nothwendig jene Liebe und Anhänglichkeit zum Regenten, die wir unsern Kindern mit der Muttermilch einzuflössen bemüht sind, auch gegen unsern Willen vermindern müssen.

Denn das ist gewiss, dass die neueste Untersagung der Zeitungen und Tagsblätter nebst dem, dass sie die Würde des Publicums verletzt, auch noch das Resultat erzeugen wird, dass für die Zukunft alle öffentlichen Mittheilungen, sie mögen wie immer liberal erscheinen, das allgemeine Vertrauen verlieren; dass eben dieses, wegen der besoldeten Dienstbarkeit der übrigen Blätter unerprobte Vertrauen, der Liebe treue Gefährtin, durch diese gewaltsamen Mittel keineswegs vermehrt wird; im Gegentheil dürfte das Publicum, wenn es die Hilfs-

quellen des Gemeinwohls als Monopol behandelt sieht, auch heilsame Bestrebungen der Regierung wenig unterstützen.

Da aber durch alles dieses weder eine vollkommene Unkenntniss der Ereignisse erlangt, noch die Anhänglichkeit der Völker befestigt werden kann, vielmehr in Folge des Hanges zum Verbotenen die Kenntniss auswärtiger Ereignisse und Grundsätze mit noch grösserer Begierde und mit ganz eigenthümlichen Ansichten geschöpft werden dürfte, sind wir mit unserm bescheidenen Urtheilsvermögen nicht im Stande, jenes heilsame Ziel ausfindig zu machen, wohin eine so grosse Beschränkung der Censur im Allgemeinen, insbesondere das Verbot der ausländischen Zeitungen und Zeitschriften, führen könnte.

Durch Beispiele früherer Fälle belehrt, sehen wir zwar voraus, dass diese unsere nach Befestigung des Gemeinwohls strebenden aufrichtigen Wünsche und freimüthigen treuen Bemerkungen keiner Aufmerksamkeit gewürdigt, wohl gar durch allerhöchste Missbilligung erwiedert werden dürften. Indessen werden wir dieses nicht einem Mangel an persönlicher Zuneigung oder an jenen väterlichen Absichten zuschreiben, die wir so oft Gelegenheit hatten, an unsern Fürsten zu bemerken und deren wir durch Unterthanstreue vollkommen würdig zu sein glauben. Geruhen Ew. königl. Hoheit und die Hochlöbl. Statthalterei, wenn es Ihnen beliebt, das durch die Gesetze übertragene edelste Recht der Dazwischenkunft in Ausübung zu setzen, an den königlichen Thron diesen unsern demüthigen Vortrag gelangen zu lassen: dass, gleichwie wir zur Zeit der Gefahr stets glühend für die Treue zum Fürsten, Anhänglichkeit an die Gesetze und Vaterlandsliebe uns erwiesen: eben so die fernste Zukunft denselben Geist in uns vorfinden werde; dass keine geistige Umwälzung je unsere Vorstellung von Gemeinwohl, durch weise Institutionen unserer Väter uns eingeprägt, zerstören werde, denn sie ist gerecht, billig und gestützt auf unerschütterliche Grundsätze, die, wenn auch Zeitumstände den Gebrauch der Feile geböten, diese, im Einverständniss der Nation und des Königs angewandt, nur ausbessern, nicht zerstören könnte.

Indem wir, obgleich im Mittelpunct der europäischen Bewegungen, diese unsere freimüthigen und unterthänig ehrfurchtsvollen Gefühle Sr. geh. Majestät entdeckt wünschten, erwarten wir mit Recht, dass un-

serer Denkfreiheit keine willkührlichen Schranken gesetzt und wir nicht von den übrigen Völkern, in denen wir Brüder und Freunde erblicken, gleich Verbannten losgerissen, dass wir endlich nicht, durch ein so strenges Verbot der ausländischen Zeitungen und Zeitschriften, der tauglichsten Mittel zur Cultur beraubt werden; damit im Gegentheil die Zusammenstellung fremder Ereignisse und Grundsätze, die verheimlicht, uns leicht anziehen könnten, uns und unsere Kinder zu einer wirklichen Freiheit der Ideen führe und durch selbe dem aufrichtigen Gehorsam gegen unsere Landesfürsten und der beiderseitigen Zuneigung neue Kraft beifüge. Im übrigen etc. Gegeben aus der in unserm Markte Aranyos Maróth am 6. März 1820 abgehaltenen Generalcongregation.

Zum Beschluss dieses Gegenstandes wollen wir hier nur noch anführen, was in Krug's philosophischem Lexicon über die Pressfreiheit gesagt wird:

Die schönste, kürzeste und kräftigste Lobrede auf die Pressfreiheit hat Robespierre gehalten, indem er einst, voll Unwillen über ein paar Zeitungsblätter, ausrief: „Es ist doch unmöglich, mit einer freien Presse zu regieren!“ — nämlich *à la Robespierre.* Denn in England, Nordamerika, Frankreich, den Niederlanden und einigen deutschen Staaten, ist es doch möglich, mit einer freien Presse zu regieren, und zwar nicht bloss überhaupt, sondern auch gut zu regieren, worauf es doch eigentlich ankommt. Nun liess zwar jener Tyrann gleich darauf die Blätter unterdrücken, die er für unverträglich mit seiner Regierung hielt, um dieselbe länger zu behaupten. Dadurch vermied er aber nicht, sondern beförderte vielmehr seinen eigenen Untergang. — Eine andere, zwar ausführlichere, aber in ihrer Art nicht minder kräftige und zugleich echt philosophische Lobrede auf die Pressfreiheit findet sich in des Herrn von Gentz Schreiben an Friedrich Wilhelm III., bei dessen Thronbesteigung überreicht. Berlin, 1797. gr. 8. und mit einem merkwürdigen Vorwort eines Ungenannten wieder gedruckt Brüssel, 1820. 8. Der Verfasser ist zwar späterhin durch Veränderung seiner Dienstverhältnisse auch anderes Sinnes geworden. Seine Gründe für die gute Sache gelten aber noch heute wie damals und werden in alle Ewigkeit für Alle gelten, welchen nicht ihre politische Stellung entweder das Auge getrübt, oder gar das Blut verdorben hat.

Dass übrigens Jene, welche die Pressfreiheit des Un-

fugs wegen, welchen sie mitunter anrichtet, verwerfen, nicht folgerechter urtheilen, als diejenigen, welche das Christenthum wegen der Inquisition, die Erfindung der Dampfmaschinen wegen einzelner Unglücksfälle und der Brotlosigkeit vieler Arbeiter anschuldigen, bedarf wohl kaum einer Erwähnung.

(44.) *Die Wahrheit gebietet uns, zu bekennen, dass wir bei Zusammenstellung beider Operate, jener von* 1791 *und der jetzigen, nicht finden konnten, dass erstere gegen die letztern zurückgeblieben; ja wir mussten oft unwillkührlich auf den Titelbogen sehen, wo sich mitunter sehr merkwürdige Contraste zwischen der Jahrszahl der Herausgabe und dem Inhalt ergaben. — Aus einigen* Votis separatis *der jetzigen Operate wehte uns vollends eine Grabesluft vergangener Jahrhunderte an, und ihre Lectüre hat uns sehr an* Victonich Centuriam dubietatum *erinnert und wir mussten uns an andern Separatvoten, wie jenes der Grafen Teleky, Desewffy etc. ganz eigentlich erholen. — Was aber wohl allen Lesern ein Räthsel bleiben dürfte, ist die mitunter so ganz vernachlässigte Redaction, was doch bei dem Zusammenwirken so anerkannt verdienstvoller geistreicher Männer und bei der langen Dauer dieser Deputationen kaum erklärbar wird. Der philologische und rhetorische Theil ist an vielen Orten stark vernachlässigt. — Von bestimmten Regeln über grosse und kleine Buchstaben, deren die so schulgerecht ausgearbeitete lateinische Sprache gewiss weniger entbehrt, als irgend eine andre, ist in den Operaten durchaus keine Rede; Worte, wie:* regnum Constitutionale, spirituales quam Seculares, Plebs Contribuens, leges Patrias, Principale motivum, cepisse Consilium, Equites et pedites etc. *kommen auf jeder Seite und eben so oft vor, als:* Regnum constitutionale, plebs contribuens, Leges patrias, etc. — *Die Interpunctionen, besonders die* (—) *sind manchmal mit keiner grössern Ordnung zwischen die Worte gesäet, als der Landmann ein Gemengsel von Körnern zwischen die Schoten hinstreut. — Um auf den Grund dieses Uebelstandes zu kommen, erkundigten wir uns beim Verleger, erfuhren aber von ihm, dass sein Corrector sich hierüber befragt, jedoch von einem angesehenen Herrn die Weisung erhalten habe, „sich streng an das Manuscript zu halten; es sei dieses keine gewöhnliche Abhandlung, sondern ein diplomatisches Actenstück, die dabei gebrauchte Schreibart aber der Curialstyl.“ — Nun Gott erhalte diesen Curialstyl — wenn er nur nicht so gar das Auge beleidigte.! — Dass übrigens die Deputationen sich mitunter selbst „*Excelsa haec Regnicolaris Deputatio“ *nennen,*

mag wohl ebenfalls Curialstyl sein, den auch die Magnatentafel in ihren Nuncien anwendet, wobei jedoch wohl mancher Leser schon ausgerufen haben mag: difficile est, satyram non scribere.

Es versteht sich wohl von selbst, dass wir allen Jenen, welche sich etwa an diese unsre Aeusserung stossen sollten, mit mehrern tausend Belegen zu unserer Behauptung wann immer zu Diensten stehen.

(45.) Bevor Se. k. k. Hoheit und die Hochlöbl. Magnaten hinsichtlich der, in der gestrigen Sitzung durch die Löbl. Stände geäusserten Wünsche sich ausführlicher erklären, fühlen sie sich durch die Liebe zum Gemeinwohl und das Bestreben zur glücklichen Verhandlung der reichstägigen Angelegenheiten aufgefordert, hinsichtlich der Art und Form der übersendeten Note ihre Meinung vertrauungsvoll zu eröffnen.

Indem durch die Löbl. Stände das Nuncium, diesesmal in der Muttersprache verfasst, hieher gebracht wird, sind es nicht die bekannten und angenehmen heimischen Laute, durch deren unerwartete Vernehmung diese Hochl. Magnatentafel sich besorgt gefühlt; denn diejenigen, welche zu jeder Zeit ein aufrichtiges und unaufhaltsames Bestreben zur Befestigung des Nationalcharakters erfüllte; deren Eifer für die Ausbildung und Verbreitung der Muttersprache, deren hierin gebrachte Opfer durch ältere und neuere Denkmale erwiesen sind, diesen konnte fürwahr nichts Freudigeres begegnen, als den glücklichen Fortgang und die Zunahme dessen, was zu diesem Ende führt, zu erblicken. Allein etwas Anderes fordert die Aufmerksamkeit Sr. k. k. Hoheit und der Hochl. Magnaten nicht ungegründet auf: es macht sie nämlich dieser Schritt der Löbl. Stände, wodurch die Form der Mittheilung, die im beiderseitigen Einverständniss der Tafeln durch einen fast 40jährigen Gebrauch geheiligt wurde, eine einseitige Neuerung erduldet, besorgt; es bekümmert sie die plötzlich angenommene Weise der Geschäftsführung, welche zur Zeit weder die Hochl. Magnaten erwiedern, noch die Löbl. Stände jetzt noch ohne einiger Beschwerde fortsetzen können.

Denn obgleich die mündliche, dieser Note beigefügte Versicherung: „dass das Vertrauen in den patriotischen Eifer dieser Hochl. Tafel der Grund der jetzt gewählten Muttersprache sei" — der Gegenstand selbst sowohl der Wesenheit, als auch der Form nach einer weitern Verhandlung vorzubehalten scheinet, und dadurch die Einseitigkeit dieses Schrittes einigermassen

gemildert wird: so mag nun entweder das gegenseitige Einverständniss der seit Jahrhunderten nach dem nämlichen Ziel wirkenden Tafeln, oder ihr gleicher Einfluss in alle Zweige der Gesetzgebung betrachtet werden, muss man, selbst mit dem gelindesten Ausdruck, bekennen, dass die Initiative der Löbl. Stände auf diese Art, indem sie ihrer Absicht unmittelbar die wirkliche Ausführung beifügen, weiter getrieben wurde, als es die wechselseitige gesetzliche Beziehung beider Tafeln und das zum Wohl des Vaterlandes nöthige Vertrauen mit sich bringen.

Es sind auch noch andere Gründe vorhanden, welche nur kurz zu berühren genüge. Unter diesen ist die Berücksichtigung der zahlreichen, sowohl in diesem Königreich, als auch den einverleibten Theilen, wohnenden Mitbürger, welche, obwohl sie der Verpflichtung zur Erlernung der Muttersprache nicht entgehen können, dennoch mit vollem Recht verlangen, dass sie nicht, bevor sie in der reichstägig bestimmten Zeitfrist sich selbe eigen gemacht, von der ihnen gebührenden Kenntniss der öffentlichen Angelegenheiten und von jedem Einfluss in selbe abgehalten werden; es ist ferner der ausdrückliche, in den Präferentialbeschwerden geäusserte Wille der im Jahre 1825 versammelten Reichsstände, dass jedem Zweige der öffentlichen Verwaltung und Ausbildung eine gewisse Zeitperiode zur Einführung der Muttersprache zukommen soll. Wie sehr diese stufenweise Entwickelung dem Zweck entspreche, mag die Vergleichung einiger zurükgelegter Jahrgänge erweisen. Doch kommt zu diesen vorausgesendeten noch besonders jene Berücksichtigung, welche sich auf die practische Erfüllung der fraglichen Gegenstände bezieht.

Es können den Löbl. Ständen die Schwierigkeiten nicht unbekannt sein, welche sich aus dieser verdoppelten Abhandlung der Gegenstände, mit unersetzlichem Zeitverlust, ergeben werden. Denn wenn der Originaltext der Nuncien, die nun schon den Grund zur Repräsentation enthalten, in ungarischer Sprache, die Repräsentation aber, um Original zu sein, lateinisch verfasst werden müsste, folgt von selbst, dass entweder das Nuncium und die Repräsentation mit der nämlichen vorzüglichen Aufmerksamkeit abgesondert durchdacht, die Zeit der Verhandlung also verdoppelt, oder gegen die Eigenschaft eines Originaldocumentes, aus einer Uebersetzung des Nunciums verfasst werden müsse;

Und da überdiess die Gesetzartikel nicht allein aus den Repräsentationen, sondern auch aus den in lateinischer Sprache verfassten königlichen Resolutionen entstehen, muss es fürwahr Jedermann mit Besorgniss erfüllen, ob nicht, da zur Hinwegräumung aller dieser Hindernisse bis jetzt keine andere Abhilfe, als die Hoffnung einer grössern Anstrengung, wirklich vorgeschlagen erscheint, Gegenstände von höchster Wichtigkeit entweder ins Unendliche hinausgezogen, oder nicht mit jener Genauigkeit und Umsicht, welche ihnen zukommt, abgehandelt werden dürften.

Wenn diese Bemerkung bei ausserordentlichen Gegenständen statt findet, so ist sie noch gewichtiger im Betracht der systematischen Operate, die, das immerwährende Wohl des Staates und alle Zweige der öffentlichen Administration umfassend, theils durch ihren Umfang, theils durch die Verschiedenheit der Gegenstände es gleichsam unerlässlich machen, dass sie in jener Sprache, worin sie verfasst sind, auch verhandelt werden, damit nicht entweder durch eine reichstägige Uebersetzung, oder durch die, über den Sinn der Worte sich ergebenden Streitfragen die Zeit zu Menschenalter anwachse und die lebende Generation die Früchte der königlichen Fürsorge entbehre.

Worin übrigens der, diesen grossen Beschwernissen entsprechende Nutzen, der die Fortsetzung dieses durch die Löbl. Stände begonnenen Schrittes verlangte, bestehen soll, sind wirklich Se. k. k. Hoheit und die Hochl. Magnaten, obwohl von der Nothwendigkeit der ausgebildeten Muttersprache innigst überzeugt, um so weniger zu begreifen im Stande, als sie vollkommen überzeugt sind, dass im Reichstag des künftigen Jahres dieser Gegenstand, bei der Coordination der Reichstage, in seinem ganzen Umfang mit Berücksichtigung aller sich ergebenden Hindernisse, und der Art, selbe zu beseitigen, gehörig überdacht und sicherer werde bestimmt werden können.

Fürwahr, wenn der jetzige Gang der Diätalverhandlungen, sowohl hinsichtlich der Zeit, welche die Gerichtsbarkeiten zur vorläufigen Berathung der Operate benöthigen, als auch in Betracht der übrigen, noch während dieses Reichstages zu verhandelnden Gegenstände, in Ueberlegung gezogen wird; wenn man ferner bedenkt, dass die traurigen Umstände eines Theiles des Königreichs die Gegenwart derjenigen, welche daselbst den öffentlichen Angelegenheiten vorstehen, drin-

gend erfordern, und dass selbst der, für den künftigen Reichstag festgesetzte Termin eine vollkommene Bürgschaft leistet, dass hier nicht von der Vernichtung eines allgemeinen Wunsches, sondern nur von einer kurzen Zeitfrist die Rede sei, nach welcher es nach gegenseitiger, den Gesetzen angemessener Uebereinkunft der beiden Tafeln, dauernd festgesetzt werden kann, so fürchten Se. k. k. Hoheit und die Hochl. Magnaten, dass durch die weitere Abhandlung dieser incidental aufgeworfenen Frage dem Staate ein grösserer Nachtheil erwachse, als Nutzen aus der schnellen Umstaltung der Nuncien erwartet werden könnte. Daher bitten sie die Löbl. Stände, bei der gegenseitig bestehenden Achtung und Vertrauen, dass sie mit Vertagung dieses ihres Wunsches auf den nächsten Reichstag, die bestehende reichstägige Sitte wieder befolgen, und einen solchen Rücktritt vermeiden mögen, welcher, gleichwie mit der Heiligkeit des angenommenen und noch nicht abgestellten Gebrauches unvereinbar, eben so Viele gegen ihren Willen bindet und den gewünschten Erfolg und Bestand keineswegs verheisset.

(46.) *Die Glieder des regierenden Hauses, welche der ungarischen Sprache mächtig sind, haben sich seither noch vermehrt, indem die ganze junge Familie Sr. königl. Hoheit des Palatins in dieser Sprache unterrichtet wird, wie denn überhaupt diese Linie des Durchlauchtigsten Herrscherhauses ganz eigentlich ungarisch ist. — Die Paralelle übrigens zwischen den Gliedern des Kaiserhauses und mehrern unserer Magnatenfamilien könnten, wenn sie noch auf Erudition, Verwendung in Staatsgeschäften, Herablassung und Höflichkeit, Haushaltung, kühnes Hervortreten und Aufopferung zur Stunde der Gefahr, und so viele andre Eigenschaften ausgedehnt würde, noch weit grellere Contraste liefern, die nur die Verehrung zu erhöhen geeignet wären, welche sämmtliche Glieder unserer Regentenfamilie jedem, der Gelegenheit hat, Zeuge ihrer so ganz vorzüglichen Eigenschaften zu sein, abnöthigen.*

(47.) *Der Verfall unserer Nationalsprache erfolgte besonders in der zweiten Hälfte des vorigen und im Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts. Die damaligen Grundsätze der Regierungen und der Stand fast aller Völker jener Zeit liessen ein Amalgamirungssystem viel leichter als gegenwärtig ins Werk setzen. Der Erfolg entsprach auch in Ungarn dem Bestreben der Regierung, welche sich, besonders bei den höhern Ständen, über Unfolgsamkeit nicht zu beklagen hatte. Es gab eine Zeit, wo in vielen Magnatenfamilien,*

die Kinder in der Muttersprache unterrichten, eben so viel hiess, als sie gemein erziehen. Daher ist der Mangel an Kenntniss der Nationalsprache bei unsern ältern Herren eigentlich ein Fehler ihrer Eltern und Mangel an Erziehung. Wir wollen durch den letztern Ausdruck nicht gemeint haben, dass man sie im Reiten und Tanzen, im Französischen und hundert andern Dingen nicht unterrichtet hätte; allein eben dasjenige, welches ihnen ihrer Geburt nach zu wissen unerlässlich war, wurde ihnen nicht beigebracht. Wir wollen daher diese beklagenswerthen alten Männer blos bemitleiden; obgleich wir nicht verhehlen, dass es bei der jetzigen überall erwachten Nationalität der Völker immer einen sehr flachen Charakter bezeichnet, wenn man den Mangel an Kenntniss der Muttersprache auch mit grauen Haaren nachzuholen nicht bestrebt ist. Einige junge Fante höhern Standes, deren Zahl zum Wohl des Vaterlandes äusserst gering ist, die auch noch gegenwärtig sich ihrer Muttersprache zu schämen scheinen, sind ohnehin ein Gegenstand wohlverdienter Verachtung in der Heimat. Dass die Sprache der vorzüglichste Hebel zur Nationalität, dass sie, wenn Alles schon verloren, der letzte unter der Asche glimmende Funke der Nationalexistenz ist, den leicht ein günstiger Umstand zu hellen Flammen anblasen kann, bleibt eine, in der Geschichte zu häufig erprobte Wahrheit, um hierüber noch Vieles zu sagen, und besonders in einer Zeit, deren Charakteristik darin besteht, dass sie den freisinnigsten, aufgeklärtesten Cosmopolitismus mit der strengsten Nationalität in einen so schönen Einklang bringt; wo die Völker dem aufgeklärten Hausvater gleichen, der, gebildet und vorurtheilsfrei im öffentlichen Leben, zu Hause streng an der angenommenen altherkömmlichen Sitte hält, und indem er mit Künstleraugen ein Raphaël'sches Gemälde zu würdigen versteht, sich des alten, verblichenen Familienbildes um keinen Preis entäusserte. Die aufgeklärtesten und mächtigsten Nationen unserer Zeit, Frankreich und England, stellen uns hierin einen unumstösslichen Beweis auf, denn ein Deputirter oder Pair ohne Kenntniss seiner Muttersprache wäre in jenen Ländern eben so sehr ein Gegenstand allgemeinen Spottes, als allenfalls ein lahmer Ballettänzer. Es gehört daher in unserm Vaterland ein nicht geringer Grad von Geringschätzung der öffentlichen Meinung und von Eigendünkel — fast möchten wir sagen Unverschämtheit — dazu, die Hand nach höhern Würden, sogar nach Obergespansstellen auszustrecken, wenn man der Muttersprache unkundig ist. — Diese Berücksichtigung hat auch den Reichstag bewogen, der allgemeinen Verbreitung der Muttersprache einigen

Zwang beizufügen, welcher gewöhnlich bei den heilsamsten Anstalten anfangs nothwendig wird. Die Kinder weinen, wenn man sie wäscht und kämmt, obwohl es nur zu ihrem Wohl geschieht, und der hierbei angewandte Zwang dann eine, der Gesundheit nützliche, im Leben unentbehrliche Reinlichkeit herbeiführt. Mögen daher auch einige Cosmopolitaster in dem Eifer zur allgemeinen Verbreitung der Nationalsprache Unduldsamkeit, Rohheit, Zurücktreten zur Barbarei sehen, wir können darin nur eine auf die Beispiele der grössten Nationen gegründete, höchst erfolgsreiche, wohlthätige Massregel erblicken und rufen mit Jahn in s. deutsch. Volksthum S. 289: „Ein Volk, das seine Muttersprache verlernt, giebt sein Stimmrecht auf, und ist zur stummen Rolle auf der Völkerbühne verwiesen. Mag es aller Welt Sprachen begreifen und übergelehrt, bei Babels Thurmbau zum Dolmetscher taugen, es ist kein Volk mehr, nur ein Gemengsel von Staarmenschen!“

(48.) Franz der Erste etc. Durchlauchtigster etc. Aus Unsern huldreichen königl. Propositionen werden Euer Liebden und Ihr Getreuen ersehen haben, dass Wir in Gemässheit des 5. Art. vom jüngst verflossenen Reichstag eine allgemeine Versammlung des Reiches dergestalt huldreichst bestimmt haben, dass, da Wir die Reichsstände Unsers vielgeliebten Königreichs Ungarn und der ihm einverleibten Theile ohnehin für den 2. Octobr. kommenden Jahres zusammenzuberufen beschlossen, gegenwärtiger Reichstag in der gesetzlichen Frist beendigt werde. Diese Unsere, Euer Liebden und Euch Getreuen eröffnete Willensmeinung, welche durch jene allseitig dringenden Zeitverhältnisse, die sich seither ergaben, Unsere Sorgen und Befürchtungen noch mehr begründen, wiederholend, da Wir den Gang des gegenwärtigen Reichstages, welcher viel langsamer erfolget, als die Wichtigkeit des im 3ten Punkte Unserer königl. Propositionen enthaltenen Gegenstandes erheischet, selbst mit ansehen, so erachten Wir es für Unsere königliche Pflicht, auch aus Berücksichtigung des contribuirenden Volkes, dessen Schonung, wie Wir nicht zweifeln, Euer Liebden und Euch Getreuen gleichfalls am Herzen liegt, Euch aufzufordern, dass Ihr die Verhandlung des 3ten Punktes Unserer huldreichen Propositionen mit jenem Eifer betreibet, welchen die dringende Wesenheit desselben, die Berücksichtigung der drohenden Ereignisse neuester Zeit, und endlich die Gewinnung der nöthigen Zeitfrist für die Berathung des systematischen Operates nicht so sehr rathen, als gebie-

ten; damit Ihr auf diese Art Unserm in Euch gesetzten Vertrauen entsprechet und mit Eurer angebornen Treue für König und Vaterland und jener Bereitwilligkeit, wodurch sie am meisten beurkundet wird, Unserem unermüdeten Bestreben zur allgemeinen Wohlfahrt neue Kraft zu ertheilen Euch beeilet. Nach Beendigung dieses Gegenstandes werden Wir auf dasjenige, welches Euer Liebden und Ihr Getreuen noch in diesem Reichstage unterthänigst vorzutragen für nothwendig erachten werdet, Unsere huldreichen königl. Resolutionen, in Gemässheit Unserer väterlichen Gewogenheit, welche Wir zum Wohl und der Glückseligkeit dieses geliebten Reiches und der ihm einverleibten Theile hegen, ertheilen. Wir bleiben Euch im Uebrigen etc.

(49.) Ferdinand von Gottes Gnaden König von Ungarn etc. Durchlauchtigster Erzherzog, vielgeliebter Oheim! Hochwürdigste, Hochwürdige, Ehrbare, Hoch- und Wohlgeborne, Edle, Wohlweise und Vorsichtige, Getreue, Vielgeliebte! Das Geschenk das Ihr nach hergebrachter Sitte Eurer Vorfahren Uns einstimmig dargebracht, betrachten Wir als einen wirklichen Schatz, den Wir Euren Herzen verdanken, und in diesen liegt Unser Reichthum. Wir beeilen Uns, Euch hievon einen Beweis zu geben, indem Wir einen Theil Eurer Gabe zur Unterstützung der Contribuenten, die in Folge der diesjährigen kargen Ernte im künftigen Frühjahr einer Noth ausgesetzt werden könnten; einen Theil aber zur Vermehrung des Fondes für die ungarische Academie widmen. — Ihr habt bei Unserer feierlichen Krönung neue und unvergängliche Beweise der weltbekannten Treue der ungarischen Nation geliefert; wodurch zwischen Unserem kindlichen Gehorsam für den besten Vater, der Liebe, die Wir stets für Euch gehegt und dem immerwährenden Streben Unseres Euch geneigten Herzens, das engste Band geschlossen wurde. Diesem ruhmwürdigen Beweis Eurer Anhänglichkeit kann nebst der Erfüllung Unserer unverbrüchlichen, Uns stets theuren Pflicht, für die Aufrechthaltung Eurer Gesetze und für die Beschützung Eurer ererbten Verfassung, nur Unser heissester Wunsch gleich kommen, dass Eure edle und herzlich geliebte Nation jenes hohen Glückes geniesse, welches bei dem festen Bestand des gegenseitigen Vertrauens zwischen König und Nation nie aufhören wird, die üppigsten Früchte des göttlichen Segens zu tragen. Uebrigens sind Wir Euch in Gnaden gewogen und wünschen Euch stetes Wohlergehen etc.

(50.) Die Stände zweifelten nicht, dass die Muttersprache Sr. k. k. Hoheit und den Hochlöbl. Magnaten angenehm und bekannt sei, und dass ihnen nichts erwünschter wäre, als der Bestand und die Zunahme aller, die Befestigung der Nationalität bezweckenden Bestrebungen. Mit dankbarem Gefühle erinnern sich die Stände der, durch Se. k. k. Hoheit und die Hochlöbl. Magnaten zur Ausbildung und Verbreitung der Muttersprache, in neuerer und älterer Zeit, gebrachten Opfer, und die Erinnerung derselben war eine der Quellen jenes herzlichen Vertrauens, welches sie zur Verfassung der Nuncien in der Muttersprache bestimmte.

Dieses bewerkstelligten die Stände mit um so grösserer Zuversicht, als sie dadurch, dass sie ihre Gefühle und Begehren in eben der Muttersprache mittheilen, in welcher sie sich hierüber berathen, sie auch entfernt nicht vermuthen konnten, dass dadurch entweder jene gegenseitige Achtung, welche beide Tafeln sich schuldig sind, auch nur im mindesten beseitigt werde, oder dass sie die Grenzen ihrer Rechte dadurch überschritten hätten. Als Ungarn zu Ungarn sprechend, und sich die theure Muttersprache zum sichersten Dolmetsch wählend, haben sie nur sich selbst ein Gesetz gebracht, und wollten die Hochlöblichen Magnaten zu nichts verpflichten, auch sind die Stände vom festen Vertrauen beseelt, dass in dem gegenwärtigen glücklichen Zeitpunkt, wo die Ablegaten fast aller Gerichtsbarkeiten ungarisch sprechen, sie bei Erneuerung eines schon vor 40 Jahren bestehenden Gebrauches, in der Ausführung desselben kein Hinderniss finden werden.

Schmerzlich fiele es den Ständen, wenn dadurch, dass sie ihre Nuncien in jener Sprache mittheilen, worin sie ihre Berathungen pflegen, einige Patrioten von der Kenntniss der öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen blieben. Doch wenn diese, wie die Hochlöbl. Magnaten selbst sagen, zur Erlernung der Muttersprache verpflichtet sind, verdienen wohl jene zahlreichen Staatsbürger weniger Berücksichtigung, welche durch die lateinische Sprache ferner davon ausgeschlossen würden? Als die Reichsstände im Reichstag 1824 für die bürgerlichen und gelehrten Anstalten eine gewisse Zeitperiode vorschlugen, ohne dieses auf den Reichstag auszudehnen, wurde die Freiheit des gegenwärtigen nicht beschränkt, ja sie konnte auch nicht beschränkt werden.

Auch die Einwendung wegen der aus den ungarischen Nuncien zu verfassenden Repräsentationen, kann

den Wünschen der Stände nicht im Wege stehen, indem auch bisher, in Folge des 4. Art. 1805, die ungarischen Repräsentationen mit den lateinischen verbunden waren und man selbe ebenfalls aus den blos lateinischen Nuncien verfassen musste und konnte, gleichwie künftighin aus den ungarischen Nuncien zugleich lateinische und ungarische Repräsentationen erfolgen werden. Es wünschen zwar die Stände, dass jene Gesetze, welche aus den Operaten zu erfolgen haben, in ungarischer Sprache gebracht werden, doch selbst bis sie dieses erreichen werden, sehen sie nicht ein, warum man über die in lateinischer Sprache gebrachten Vorschläge zu Gesetzen nicht mittels ungarischer Nuncien berathen könnte.

Die Stände können hier die Bemerkung nicht unterdrücken, dass sie die hierüber gemachte Erklärung der Hochlöbl. Magnaten mit jener andern Aeusserung nicht in Einklang bringen können: dass hier nicht die Unterdrückung des allgemeinen Wunsches, sondern nur eine kleine Zeitfrist in Frage stehe, in welcher nämlich selbst Se. k. k. Hoheit und die Hochlöbl. Magnaten, von der Nothwendigkeit der Ausbildung der Muttersprache überzeugt, diesen Gegenstand bei dem im künftigen Jahre zusammenzuberufenden Reichstag, namentlich unter der Coordination des Reichstags zu erledigen wünschen: denn selbst dadurch, dass sie den Umstand, dass die Operate lateinisch verfasst sind, den Ständen als Hinderniss in den Weg legen, scheinen sie schon vorhinein zu erklären, dass sie hierüber lateinische Nuncien zu wechseln gedenken.

Die Stände, von der Ueberzeugung durchdrungen, dass die Nationalität der unerschütterliche Grundstein des Thrones und des Gemeinwohls sei, betrachten Alles, was die Befestigung derselben bezweckt, zu sehr als ihre heiligste Pflicht, als dass sie sich bei diesem patriotischen Bestreben durch einen vergänglichen Gebrauch sollten hindern lassen; sie sind voll Vertrauen, dass diejenigen, welche den bestehenden Gebrauch abzuändern im Stande sind, dieses auch aufrecht zu halten vermögen werden, und zwar um so mehr, als sie sicher hoffen, dass die Zahl der ihrer Muttersprache Unkundigen mit jedem Tage abnehmen werde.

Indem sie daher in Folge dessen bei diesem ihrem, des Vaterlandes Gemeinwohl und der Nationalität Beförderung bezweckenden Vorsatz verharren, bitten sie Se. k. k. Hoheit und die Hochlöbl. Magnaten, dass sie die in ihrer vorigen Note mitgetheilten Verlangen durch ihre Mitwirkung unterstützen mögen.

(51.) *Nach dem jetzigen Gebrauch haben die Ablegaten der Domkapitel, und selbst jene der k. Freistädte bei der Frage der Rekrutenstellung kein* Votum decisivum, *sondern blos das Recht der Berathung. Obgleich nicht zu bezweifeln ist, dass hierin der nächste Reichstag ein bestimmtes Gesetz bringen und das diesfällige unbestimmte Verhältniss der Deputirten festsetzen werde, kann doch gegenwärtig den Freistädten und Capiteln billigerweise keine entscheidende Stimme in einer Frage gegeben werden, wo die Zahl und Eigenschaft der Committenten so sehr zu berücksichtigen ist, die doch hier grösstentheils in einem so argen Missverhältniss steht. Es giebt k. Freistädte, die von dem, was eine Stadt sein soll, ausser dem Namen gar nichts haben; kleine, von unbemittelten Handwerkern bewohnte Ortschaften, ohne Handel, ohne Industrie, arm und aller Eigenschaften zum unmittelbaren Antheil an der Gesetzgebung entblösst. Eine solche Stadt sendet zum Reichstag eben so zwei Ablegaten, wie das grösste Comitat von mehrern hunderttausend Einwohnern, mehrern tausend adeligen Familien und im Besitz eines Verkehrs, welches einer Provinz würdig ist. — Wie soll nun hier ein gleiches Stimmrecht obwalten? — Noch greller ist der Abstand der Capitel-Ablegaten von jenen der Comitate, wenn man bedenkt, dass manche Domcapitel kaum so viele Unterthanen zählen, als ein mittelmässiger Edelmann besitzt; dass diese ihre Unterthanen ohnehin durch die Comitats-Ablegaten vertreten sind, und dass ihr ganzes Collegium aus Männern besteht, deren Eigenschaften und Patriotismus wir zwar nicht zu nahe treten wollen, die aber, genau besehen, doch nur der Regierung ihre Stellen verdanken, ihr Fortkommen von ihr erwarten, nur einigen Wenigen ihres gleichen verantwortlich sind, und übrigens mit der Rekrutenstellung in gar keiner unmittelbaren Beziehung stehen. — Ein ähnliches Missverhältniss hat auch in der Magnatentafel statt, wo der Bannerherr, der Besitzer ungeheuerer Güter, ausgezeichneter Vorzüge, als z. B. Erbobergespannswürde, Halsrecht etc. u. d. gl. auch nicht im geringsten mehr Stimmrecht besitzt, als ein armer Graf, der gleich einem* Nobile di Venezia *weniger als nichts sein Eigenthum nennt, ja mitunter, in mehr als einer Beziehung, nicht einmal selbstständig ist. — Hier ist die Reform um so nothwendiger, als in den gegenwärtigen, den Oberhäusern ohnehin nicht sehr günstigen Zeiten, nur eine höchst zweckmässige innere Organisation, eine einigermassen billige Grundlage und die Entfernung alles dessen, was*

Blösse geben könnte, Bestand zu verleihen vermag; und das bei uns um so mehr, als die gegenwärtige Organisation der Magnatentafel nicht nur den jetzt herrschenden Ansichten, sondern auch dem Geiste unsrer Constitution nicht ganz entsprechend, mehr eine Ausgeburt des 17. und 18. Jahrhunderts genannt werden kann.

Die Behauptung des Gr. Johann Majláth, in seinem „ungarischen Reichstag von 1830" *pag. 88. ist ganz ungegründet. Nie wird er darthun können, dass es einen Betracht gebe, in welchem die k. Freistädte und die Capitel mehr als 8 Comitate betragen, er müsste denn auch die Ablegaten* per Capita *berechnen und den 2 Deputirten von St. Georgen eben so viel Stimmrecht einräumen, als jenen des Borsoder oder Trentshiner Comitats.*

(52.) *Beschwerden, welche sich auf Uebertretung positiver Gesetze von Seiten der ausübenden Gewalt gründen, heissen* Gravamina; *auf den Geist der Constitution gestützte Wünsche der Nation werden* Postulate *genannt;* Gravamina praeferentialia *endlich sind, wie dieses der Name anzeigt, solche, die am meisten schmerzen und vorzüglich baldige Abhilfe erheischen: einige unter ihnen erfreuen sich, wie der Leser sehen wird, bereits eines höchst ehrwürdigen Alters. — Wir glaubten, zur schnellern Uebersicht des Ganzen, nach jeder Präferential-Beschwerde gleich die in der k. Resolution ertheilte Erledigung anführen zu können. — Sie berufen sich grösstentheils auf die Repräsentation, mittels welcher sie im verflossenen Reichstag unterbreitet wurden.*

Erste Präferential-Beschwerde: Die Reichsstände bitten um die Einverleibung des noch nicht reincorporirten Theiles von Dalmatien und der Dalmatinischen Inseln; dass hierüber ein Gesetz verfasst werde, wie auch darüber, dass die übrigen, zum Recht der heil. Krone Ungarns gehörigen Provinzen, sobald sie wieder erlangt sind, reincorporirt werden sollen, da ohnehin der Effect dieses, auf die bestimmten Gesetze und die diplomatische Zusicherung gegründeten Verlangens, nicht durch Umstände kann verzögert werden.

Erledigung: Nachdem Se. Majestät bereits durch Reincorporirung der Theile jenseits der Save Ihr Bestreben, dem 3ten Punkte des Inauguraldiploms Genüge zu leisten beurkundet, auch diese Einverleibung mit Berufung auf die Repräsentation vom 17. Octbr. l. J. unter heutigen zuzusichern geruhen, wird selbes auch seiner Zeit folgen.

Zweite Präferential-Beschwerde: Die Reichsstände bitten um gänzliche Einverleibung der jetzt zu Siebenbürgen administrirten Comitate Kraszna und mittlern Szolnok und des Distriktes Kövár, ebenso des Comitates Zaránd, welches ohnehin die Steuern nach Ungarn entrichtet, nun auch in politischer und juridischer Hinsicht einverleibt werden soll.

Erledigung: Durch die mittels des 8. Art. 1827 ausgesendete Reichsdeputation ist dieser Gegenstand bereits abgehandelt; der Bericht derselben muss noch durchgesehen und hierauf die Siebenbürger selbst vernommen werden, dann wird Se. Majestät Ihre allerhöchste Entschliessung geben.

Dritte Präferential-Beschwerde: Wegen engerer Verbindung des Grossfürstenthums Siebenbürgen mit Ungarn.

Erledigung: Wie auf die zweite Beschwerde.

Vierte Präferential-Beschwerde: Einverleibung Galiziens und Lodomeriens mit Ungarn und Aufnahme in den Gesetzartikel.

Erledigung: Wie auf die erste Beschwerde.

Fünfte Präferential-Beschwerde: Die Grenzberichtigungen zwischen Ungarn und den Nachbarländern liegen bereits seit Jahrhunderten unerledigt. Die Reichsstände bitten daher, diese, Sr. Majestät bereits vorliegenden Berichte, dem gegenwärtigen Reichstag vorzulegen, für die Zukunft aber allergnädigst zu bestimmen, dass ähnliche Grenzcommissionen ihre Berichte von einem Reichstag zum andern, sowohl über den Effect, als die Hindernisse, erstatten.

Erledigung: Se. Majestät werden hierüber nächstens eine Resolution erlassen; übrigens genehmigen Se. Majestät, dass hinsichtlich der Provision wegen künftiger Grenzcommissionen ein Gesetzentwurf vorgelegt werde.

Sechste Präferential-Beschwerde: Begreift die Angelegenheiten der Grenzbezirke, namentlich, dass diese Bezirke unter die Verwaltung des Palatins, ganz unabhängig vom Hofkriegsrath, gestellt, und in diesem Betracht die vorige Gewalt der Palatinal- und Banal-Würde wieder hergestellt werden soll; die übrige Administration der Grenzbezirke soll nach einem reichstägig auszuarbeitenden Plan dem Geiste der Reichsconstitution und dem Nationalcharakter angepasst werden; ferner wegen Einverleibung des sogenannten Warasdiner Generalats mit dem Provinciale; nicht minder des Landesstriches zwischen der Carolina- und Josephina-Strasse;

wegen der Stadt Zeng der Terraine Répás und Kettel; endlich wegen Absonderung einiger Theile in den untern slavonischen Comitaten und den temescher Districten. Sollten die Terraine Répás und Kettel zur Ernährung des Warasdiner Kriegsvolkes unumgänglich nothwendig sein, so mögen sie doch in politischen und in Gerichtssachen ihrer vorigen Behörde, dem Sümegher Comitat, auf keinen Fall entzogen werden.

Erledigung: Nachdem die Reichsstände selbst das so höchst nöthige Grenzsystem nicht in Abrede stellen, verharren Se. Majestät hinsichtlich der innern Administration der Grenzbezirke auf Ihrer vorigen Resolution vom 11. Apr. 1827 hinsichtlich der Wünsche der Herren Reichsstände, einige Terraine dem Provinciale einzuverleiben, werden Se. Majestät, nach Anhörung der Dicasterien, Ihren Entschluss kund geben.

Siebente Präferential-Beschwerde: Wegen des im Sinne der Gesetze mit den Reichsständen noch in diesem Reichstage festzusetzenden Salzpreises; Aufhebung der Gerichtsbarkeit der ungarischen Hofkammer in Fällen der Contrabande, welche nach den bestehenden Gesetzen durch die betreffenden Behörden auszuüben ist; für die Zukunft soll eine gemischte Reichscommission zu dem Ende ernannt werden, dass sie mit Beiziehung von Individuen der k. Statthalterei und der ungarischen Hofkammer, über die zu beseitigenden Hindernisse der Transporte, Mängel der Anstalten, Unterschleife und alle Verhältnisse des Salzwesens verhandle, und noch dem gegenwärtigen Reichstag hierüber einen Vorschlag unterbreite, endlich über die Clausel des 20. Art. 1790 hinsichtlich der äussersten Nothwendigkeit — *de extreme urgentibus circumstantiis* — welche ausdrücklich auf den im 22. Art. 1741 bestimmten Fall zurückgeführt werden, oder besser aus den angeführten Gründen gänzlich aus dem Gesetzbuche gestrichen werden soll: hierüber wiederholen die Reichsstände ihr bereits in den frühern Präferential-Beschwerden angeführtes Gesuch, und nachdem sie die Gesetzlichkeit dieser gehorsamsten Bitte auch in ihren Repräsentationen, namentlich jenen vom 22. Juni und 14. Aug. 1827, zur vollen Evistenz erwiesen, dessen ungeachtet aber dieses auf die Gerechtigkeit und die Gesetze gestützte Verlangen nicht erfüllt, ja sogar in der k. Resolution vom 12. Juli 1827 die Rechte der Reichsstände, hinsichtlich des in den Reichstagen nach gegenseitigem Einverständniss festzusetzenden Salzpreises, in Frage gestellt wurden, scheuen sich

die Reichsstände nicht, dieses ihr, auf die positiven Gesetze gegründetes Recht, dem Urtheil der ganzen Welt zu unterbreiten. Auf diesem Rechte verharrend, bitten die Reichsstände Se. Majestät unterthänigst, dass Allerhöchstdieselben ihre Gründe nach Höchstihrer Gerechtigkeitsliebe abwägen und noch im gegenwärtigen Reichstage mittels einer Repräsentation Abhilfe zu verleihen geruhe. (Siehe die Anmerkung 55.)

Erledigung: Dasjenige, was Sr. Majestät durchlauchtigster Vater den Reichsständen hierüber im 20. Art. 179$\frac{0}{1}$ gewährte, wird auch Sr. Majestät stets heilig sein. Die Verhältnisse des Aerars und die Folgen der frühern Unglücksfälle erlauben jedoch nicht, den Wunsch der Reichsstände zu gewähren. Aus besonderer Berücksichtigung des gegenwärtigen unfruchtbaren Jahres werden bei jedem Centner Salz 30 Xr. nachgelassen.

Achte Präferential-Beschwerde: Die Reichsstände werden durch die der Gesetzgebung zugefügte Beeinträchtigung in Besorgniss versetzt, indem nicht nur die niederen Richter, sondern telbst die höhern Gerichtshöfe nach Edicten — Patenten — in den Geldverhältnissen der Private zu urtheilen gezwungen werden; sie bestehen daher auch hierin auf den in den Präferentialien angeführten Gründen.

Erledigung: Durch den 12. Art. 179$\frac{0}{1}$ welcher auf Verlangen der Reichsstände durch den 3. Art. 1827 bestätigt wurde, ist es ohnehin verboten, die Gerichte ferner durch Patente zu reguliren. (Siehe Anmerkung 28.)

Neunte Präferential-Beschwerde: In Hinsicht dessen, was in den Präferential-Beschwerden gegen die Taxirung der Bisthümer, Capitel, Orden etc. und sämmtliche ungewöhnlichen, auch durch den 122. Art. 1647 untersagten Bedingnisse und Vorbehalte, so in den Verleihungsbriefen vorkommen, als null und nichtig erklärt werden sollen, erbitten die Reichsstände auch ferner eine huldreiche k. Resolution.

Erledigung: Die hierüber durch Se. Majestät anbefohlene Dicasterial-Verhandlung wird nächstens geschlossen, worauf die k. Resolution erfolgen wird.

Zehnte Präferential-Beschwerde: Die Abhängigkeit der ungarischen Hofkammer von der kaiserlichen Hofkammer soll nicht blos durch einen Gesetzartikel, sondern auch wirklich aufgehoben; das Münzwesen vollkommen und effectiv der ungarischen Hofkammer untergeordnet werden; zur sichern Ausführung dieser Pro-

vision sollen, bis das Bergwesen systematisch verhandelt wird, an dem ungarischen Seegestade die Administration des Seesalzes, wie auch die Schwefelbergwerke im Warasdiner Comitate sogleich der ungarischen Hofkammer untergeordnet werden; ferner die Ausfuhr des Goldes und Silbers aus dem Königreich durch das allerhöchste Aerar eingestellt und selbes im Sinne der Gesetze in Münze ausgeprägt, das Ofner Münzhaus zu dem Zwecke errichtet werden, dass nach dessen Herstellung der Oberstschatzmeister in seinen Wirkungskreis zurückgesetzt werde; der Münzmeister aber soll seine Amtspflicht sogleich in vollem Sinne ausüben; über den Werth und das Prägen des Geldes soll nur im Reichstag bestimmt, auch den Münzen nur das ungarische Wappen und ähnliche Inschrift eingeprägt werden. Alles dieses wurde bereits unterthänigst vorgetragen und wird hiermit aus dem Grunde wiederholt, weil in der huldreichen k. Resolution vom 11. April 1827, durch die daselbst erwähnte fortwährende Abhängigkeit der Seesalzmanipulation vom deutschen Bancal-Amte, der Schwefelbergwerke aber von der kaiserlichen Hofkammer, die Abhängigkeit der ungarischen königlichen Kammer von der kaiserlichen Hofkammer neuerdings eingestanden wird. Der Gegenstand wurde daselbst an die Verhandlung der systematischen Operate verwiesen. Auf die verlangte Ausprägung des inländischen Goldes und Silbers und der Errichtung des Ofner Münzhauses ist das Verlangen der Reichsstände nicht nur nicht erfüllt worden, sondern durch Aufhebung des Kremnitzer Münzhauses wurde die Zahl dieser Häuser im Reiche sogar vermindert. Mit jener Erklärung Sr. Majestät: dass hinsichtlich der Nichtausfuhr des Goldes und Silbers Gesetze vorhanden seien — begnügen sie sich auf die Art, dass Höchstdieselben diesen Gesetzen auch einen wirklichen Erfolg zu verschaffen geruhen.

Erledigung: Se. Majestät wiederholen Ihre hierüber in der Resolution vom 17. Apr. 1827 geäusserten Ansichten; Höchstdieselben werden besorgt sein, dass die im 18. Art. 1715 und dem 14. Art. 1741 bestimmte Unabhängigkeit der ungarischen Hofkammer aufrecht erhalten werde; daher wurde die Administration des Seesalzes im ungarischen Küstenlande derselben bereits allergnädigst untergeordnet. Hinsichtlich der Schwefelbergwerke wird, was Rechtens ist, beschlossen werden. Die bestehenden Münzhäuser sind zur Ausprägung des Goldes und Silbers vollkommen hinreichend, daher ist

die Errichtung neuer mit dem angenommenen System der Sparsamkeit unverträglich. Nachdem die Reichsstände sich mit der Erklärung Sr. Majestät hinsichtlich der Ausfuhr des Goldes und Silbers begnügen, werden Allerhöchst dieselben darüber wachen, dass die Gesetze erfüllt werden. Wegen dem Gepräge wird gewillfahrt.

Eilfte Präferential-Beschwerde: Die Reichsstände wiederholen ihr Gesuch, dass der Gegenstand des Geldes, in seiner ganzen Ausdehnung, blos auf dem Reichstag, wohin er im Sinne der Gesetze gehört, verhandelt und bestimmt werde; die aber im Curs befindlichen Anticipations-Scheine, nachdem ohnehin ihre Zeitfrist schon verflossen ist, sollen gleich den Einlösungsscheinen in ihrem Nominalwerth und in möglichst kurzer Zeit, gegen Conventionsgeld, durch das Aerar ausgewechselt, für die Zukunft aber nach den bestehenden Gesetzen kein anderes Geld, als mit vollem inneren Werth in Umlauf gesetzt werden.

Erledigung: Se. Majestät haben schon Beweise geliefert, wie sehr Ihr dieser Gegenstand am Herzen liege; die bereits statt gehabten Erfolge sowohl, als auch der Umstand, dass das Papiergeld in den dazu bestimmten Orten gegen Gold und Silber umgesetzt werden kann, lassen Se. Majestät mit Recht verlangen, dass die Herren Stände in diese väterliche Sorgfalt Vertrauen setzen und so, nebst der wiederholten Zusicherung Sr. Majestät: dass niemals mehr Papiergeld mit anbefohlener Werthsbestimmung und gezwungener Annahme herausgegeben wird, — jenen Zeitpunkt erwarten, wo einzig das Conventionsgeld in gesetzlicher Circulation sein wird.

Zwölfte Präferential-Beschwerde: Wegen der ungarischen Sprache. (Siehe Anmerkung 38.)

Erledigung: Es ist Sr. Majestät sehr angenehm, dass die ungarische Sprache unter Ihrer Regierung jenen Grad der Vervollkommnung erreicht hat, welcher in den Principien Ihrer Resolution vom 22. Juli 1792 enthalten ist; doch soll, wie schon früher bestimmt wurde, jeder Zwang so viel als möglich vermieden werden. Daher genehmigen Se. Majestät, dass die k. Statthalterei allen Behörden, welche ihr ungarisch zuschreiben, in eben dieser Sprache antworte, und nach Publicirung des hierüber im gegenwärtigen Reichstag zu bringenden Gesetzes alle ihre übrigen Intimate ungarisch erlasse; die Circulare aber, welche, wenn sie in beiden Sprachen expedirt werden sollten, Verzögerungen herbeiführen müssten, sollen lateinisch bleiben; die königl.

Curia soll die appellirten ungarischen Processe ungarisch abur theilen, und in eben dieser Sprache sich im Extracte vortragen lassen; hinsichtlich der Distriktualtafeln und aller, innerhalb der Grenzen des Königreichs Ungarn befindlichen Gerichte der Comitate, Freistädte und heil. Stühle in Civilsachen, wo bisher die ungarische Sprache nicht im Gebrauch war, soll es gestattet sein, Processe ungarisch anzufangen, jenen Gerichten aber freistehen, hierin ungarisch oder lateinisch zu deliberiren; zu allen öffentlichen Aemtern sollen nur der ungarischen Sprache Kundige können verwendet werden; die bereits Angestellten sind hier nicht zu verstehen; nach Verlauf von 3 Jahren darf niemand, so der Nationalsprache unkundig ist, zur Advocaten-Censur zugelassen werden. Ueber alles dieses darf jetzt schon ein Gesetz gebracht werden; darüber aber, dass die ungarischen und Grenzregimenter und die inländischen Militärcommanden ungarische Zuschriften anzunehmen verpflichtet sein sollen, wird Se. Majestät allergnädigste Veranstaltungen treffen. Was hinsichtlich der Erlernung der ungarischen Sprache in den Volksschulen und den Vortrag der Wissenschaften in den höheren Schulen betrifft, wird auf die Operate verwiesen. Alles aber, was von den Dicastesien und den Behörden an Se. Majestät selbst vorgetragen wird, wie auch in jenen Gegenständen, welche mit den deutschen Erbstaaten in was immer für einer Verbindung stehen, muss die lateinische Sprache verwendet werden.

Dreizehnte Präferential-Beschwerde: Als die Reichsstände aus den in ihren Präferential-Beschwerden angeführten Gründen die Erneuerung der Gesetze wegen Verleihung der Fiscalgüter verlangten, ging ihre Meinung nicht dahin, dadurch den Gebrauch der vermischten Schenkungen, welche Se. Majestät im 28. Punkte Ihrer Resolution huldreichst zu erwähnen geruhten, in Frage zu stellen. Da jedoch bei den gemischten Schenkungen vorzüglich die Verdienste für König und Vaterland in Berücksichtigung kommen sollten, gegenwärtig aber das vorzüglichste Motiv der Güterverleihungen darin besteht, dass sie den Meistbietenden verliehen werden und auf diese Weise nicht das Verdienst, sondern die Menge des Geldes in Anschlag kommt und nur jener, der die Mittel eines höheren Anbotes besitzt, derlei Güter erhält, was dem Geiste des 19. Art. 1741, welcher die Licitation der Fiscalgüter in diesem Königreich nicht gestattet, wiederstreitet, wiederholen sie diese ihre Bitte.

Erledigung: Da es dem Urtheile Sr. Majestät anheim gestellt ist, die Verdienste der Bittsteller zu ermessen, so liegt darin Sicherheit genug, dass in den Gütern, welche mittels Allerhöchster k. Rechte zu verleihen sind, immer die Meriten berücksichtigt werden.

Vierzehnte Präferential-Beschwerde: Auf das gehorsame Verlangen der Reichsstände, dass in Betreff der anonymen Angebereien, zur Bekräftigung des 18. Art. 1791 und 5. Art. 1805 neue Provisionen im Gesetzbuche getroffen werden, geruhten Se. Majestät zu erklären, dass hierüber ohnehin die gesetzlichen Vorkehrungen bestehen, welchen Genüge geleistet werden soll: aus den jedoch bereits angeführten Gründen, und weil die entgegengesetzten Beispiele beweisen, dass in den erwähnten Gesetzen kein hinlänglicher Schutz gegen die Angriffe der heimlichen Angeber auf den Ruf vorhanden sei, bitten sie ferner, dass Se. Majestät diese, in der Gerechtigkeit und Billigkeit gegründete Forderung zu willfahren geruhe.

Erledigung: Der 2. §. des 5. Art. 1805 besteht: gegen die falschen Angeber kann laut den Gesetzen gerichtlich verfahren werden; sollten sie nicht hinreichend sein, so kann bei Gelegenheit der Operate eine weitere Verfügung getroffen werden.

Der in dieser letzten Beschwerde angeführte 5. Art. 1805 lautet:

Zur Verhütung solcher Denunciationen gegen Unschuldige wird, mit huldreicher Beistimmung Sr. Majestät festgesetzt:

§. 1. Dass die Angeber ihre Namen hinsetzen um im Falle solcher Anklagen einer angemessenen Strafe unterworfen zu werden.

§. 2. Dass anonyme Denunciationen keinen Erfolg haben sollen.

§. 3. Die Commissarien hierzu sollen aus Männern von nicht geringerm Charakter, als die Angegebenen sind, ernannt werden, und sollen nicht minder zu Gunsten der Angeklagten, als gegen selbe ihre Sorge verwenden.

§. 5. Mit der Anklage dürfen nicht Bruchstücke, sondern vollständige Akten mit den Verhören und Namen der Zeugen vorgebracht, und gegen die Eigenschaften derselben können Bemänglungen vorgebracht werden, auf dass dergestalt die Ehre und das Vermögen der Einwohner gegen die schleichende Bosheit sicher gestellt werden etc.

(53.) *Das Nuncium enthält ganz die Principien der nachfolgenden Repräsentation:*

Ew. Majestät!

Dankbar verehren wir jene väterliche Vorsicht, mit welcher Euere geheiligte Majestät, in der Ueberzeugung, dass, um einen höchst wichtigen, die Zunahme an Wohlstand bezweckenden Gegenstand mit jener Umsicht zu verhandeln, welche die Weisheit der Gesetzgebung verlangt, nur nach reiflich erwogenen Berathungen könne zu Werke gegangen werden, unsere gesetzlichen Wünsche noch vor Zusammenberufung des Reichstages darin zu erfüllen geruhten, dass die systematischen Operate noch vor der reichstägigen Durchsicht mitgetheilt werden.

Auch darin erkennen wir die väterliche Absicht Euerer Majestät, dass Sie den für den 2. Octobr. 1831 vorhinein festgesetzten Reichstag, vorzüglich zur Verhandlung dieser systematischen Operate, zu bestimmen geruhten; allein wir erachten es nothwendig, Ew. Majestät unterthänigst zu bitten, diesen Reichstag, unbeschadet des königlichen Rechtes in der Ortsbestimmung der Reichstage, in die k. Freistadt Pesth zusammenzuberufen und auf diese Art, durch Abänderung der allergnädigst eröffneten Willensmeinung, dem heissen Wunsche der Nation zu willfahren.

Es wird dieses durch die wechselseitige Verbindung der Deputirten mit ihren Comittenten, durch den heilbringenden leichtern Einfluss der Gesetzgebung auf die Gemüther der Einwohner, durch die daselbst befindlichen Archive der höhern Gerichtsstellen und Dicasterien, und durch die zur Aufnahme der Reichstagsmitglieder zweckmässigere, geräumigere Localität gerathen.

Damit jedoch die Durchsicht der systematischen Operate mit erwünschterem Erfolge vor sich gehen und die Zunahme des allgemeinen Wohlstandes aus fürsorgenden Verfügungen hervortreten könne, die Constitution des Reiches durch weise Gesetzgebung immer mehr verschanzt werde, und die vaterländischen Gesetze die gehörige Kraft und Sicherheit erlangen, ist es vor allem nothwendig, dass Ew. Majestät den, in der beigefügten unterthänigsten Repräsentation vom 17. Apr. 1826 ausgesprochenen Wünschen, worin nichts enthalten ist, was von der Gerechtigkeit und Huld des besten Fürsten nicht könnte verlangt werden, noch in gegenwärtigem Reichstag zu willfahren und dadurch das Königreich in jene Verfassung zu setzen geruhen, worin die Provisionen zur innern Verwaltung mit besserm Erfolg gebracht und

vollzogen werden können. Denn gleich wie die im Jahre 1825 versammelten Reichsstände erklärten, sind auch wir vollkommen überzeugt, dass ohne sie auch die heilsamsten Vorkehrungen erfolglos bleiben müssen.

Es erregte daher die am 11. Apr. 1827, nach schon festgesetzter Auflösung des Reichstages, erlassene huldreiche Resolution um so grössern allgemeinen Schmerz, als in selber unsern gerechtesten Begehren, deren Erfüllung die ununterbrochen sich folgenden Kriegsverhängnisse zu verzögern schienen, auch nach hergestelltem Frieden nicht gewillfahrt wurde, und wir die Rechte des Reiches theils verweigert, theils in Zweifel gezogen, theils aus verschiedenen, mit unserem constitutionellen System unvereinbaren Rücksichten beseitigt sahen, auch jene Uebel, welche unsere Vorfahren durch den 14. Art. 1715 zu heilen gedachten, nach gleichfalls dahin geschwundener Hoffnung des verflossenen Reichstages, sich im Laufe der Zeit selbst verschlimmerten.

Doch die Ew. Majestät geweihten Gefühle der Verehrung, wodurch wir, selbst während unserer Drangsale, zur bereitwilligen Beurkundung unserer immerwährenden felsenfesten Anhänglichkeit an Ew. Majestät angefeuert wurden, sind abermals durch jene huldreiche Erklärung, womit Ew. Majestät diesen Reichstag zu eröffnen geruhten, mit neuer Hoffnung belebt: „dass, obgleich sterblich, Allerhöchstdieselben uns dennoch ewige Früchte der väterlichen Vorsorge geniessen zu lassen gedenken“ und „dass die Krönung Allerhöchstihres erstgebornen Sohnes zum Wahrzeichen alles jenen dienen soll, was Ew. Majestät Ihrer väterlichen Liebe zu uns und unserer glühenden Treue und Anhänglichkeit an Ew. Majestät und Ihr durchlauchtigstes Haus, im Verlauf dieses Reichstages zu weihen beschlossen haben.“

Durch diese Hoffnung belebt unterbreiten wir Ew. geheil. Majestät abermals jene hier beigeschlossenen Gegenstände unserer unterthänigsten Repräsentation vom 17. Apr. 1826, welche noch nicht geheilt sind, mit um so grösserem Vertrauen, als es solche sind, durch welche zum Theil den Eingriffen in unsere Constitution für die Zukunft vorgebeugt, zum Theil der Nationalgeist befördert wird, und die, indem sie die Erleichterung, den Wohlstand und die Beruhigung des getreuen Volkes, welches Ew. Majestät nicht anders als nach seinen eigenen Gesetzen beherrschen will, bewerkstelligen, zugleich die unzertrennliche Kraft des Reiches und des Thrones vermehrend, für alle künftigen Zeitverhältnisse

den festesten Schutz gewähren. Daher wenden wir uns ferner an Ew. Majestät Gerechtigkeit und Gnade um Trost für unsere Gemüther.

Im übrigen etc.

Das Ende des Nunciums von 1827 über die Präferentialien, welches wegen seiner den jetzigen Umständen nicht angemessenen Ausdrücke, in die Repräsentation nicht aufgenommen wurde, lautet folgendermassen:

Denn nie wird das Andenken jenes huldvollen Versprechens aus unsern Gemüthern weichen, durch welches Ew. Majestät, nach Herausgabe Allerhöchstihres Inauguraldiploms, vor dem Sie umwogenden getreuen Volk zu erklären geruhten: „dass Sie in der Treue, womit Sie Sich im Herzen zur ungeschmälert zu erhaltenden altherkömmlichen Constitution verpflichtet fühlen, durch keine Art von Vertrauen Sich je werden überbieten lassen; dass Sie Alles, was zum höchsten Gipfel der Glückseligkeit der Allerhöchstihnen geweihten Nation erforderlich, nach hergestelltem Frieden huldvoll bewerkstelligen und, obgleich mit anderweitigen Sorgen königlicher Würde belastet, dennoch die Zufriedenstellung Ihrer getreuen Ungarn stets als Lohn und süsse Milderung Ihrer Beschwerden betrachten wollen.“

Durch dieses huldvolle Versprechen sowohl, als auch, nachdem später die vorzüglichsten Begehren der Nation, durch die gesetzliche Vermittlung Sr. k. k. Hoheit des Reichspalatins unterstützt, Ew. Majestät im Jahre 1805 unterbreitet waren, durch die auf selbe erfolgte, in das Gesetzbuch den 8. Art. 1805 aufgenommene, fernere königl. Versicherung, in welcher Ew. Majestät den Reichsständen wiederholt Trost zu verheissen geruhten. erlangte die obgleich schon längere Zeit hingehaltene Hoffnung jenen Zuwachs, dass, obschon die Uebel, deren Heilung verlangt wurde, im Laufe der Zeit selbst sich verschlimmerten und durch hinzugekommene neue Beschwerden vermehrt wurden, dennoch die Reichsstände diese Verzögerung der Abhilfe, welche Ew. Majestät mit den ununterbrochenen Kriegsübeln entschuldigte, mit der beharrlichsten Treue und dem Vertrauen von Kindern zu dem besten Vater ertrugen; ja, damit es ihnen früher gegönnt sei, die ersehnten Früchte des Friedens zu geniessen, in der Herbeischaffung selbst der ausserordentlichsten Vertheidigungsmittel mit dem Bestreben zu Werke gingen, dass Ew. Majestät aus der Bereitwilligkeit derjenigen, welche Sie durch diese wiederholten königlichen Versicherungen zur Hoffnung künf-

tiger Glückseligkeit zu beleben geruhten, eine, Allerhöchstihres Herzens würdige Beruhigung finden mögen.

Daher setzten auch die Reichsstände, nach hergestelltem Frieden, in die Huld und Gerechtigkeit des besten Fürsten das volle Vertrauen, dass der im Jahre 1825 zusammenberufene Reichstag den Beschwerden die so oft versprochene Abhilfe bringen werde; und indem sie die Anrede, womit Ew. Majestät den Reichstag zu eröffnen geruhten, mit froher Rührung und der gespanntesten Aufmerksamkeit anhörten, beurkundeten sie dadurch vollkommen die sie erfüllende sichere trostreiche Erwartung, dass der Reichstag von 1825 die Klagen langer Leiden abstellen und der unvergänglichen Gerechtigkeit Ew. Majestät ein Denkmal für ewige Zeiten errichten werde.

Und so geschah es, dass die Reichsstände, um ihr unerschütterliches Vertrauen in das heilige königliche Wort zu beurkunden, vor allem jene Beschwerden, welche eine schleunige Abhilfe verlangten, mittels einer unterthänigsten Vorstellung vom 17. Apr. 1826, Ew. Majestät unterbreiteten.

Wie gross daher die Bestürzung des getreuen Volkes sein musste, als es im Bewusstsein, nichts verlangt zu haben, was nicht mit Recht vom besten Fürsten begehrt werden könnte, aus dem Grunde der noch nicht vollständig verhandelten huldreichen k. Propositionen, erst nach Verlauf fast eines Jahres, nach bereits festgesetztem Ende des Reichstages, die huldreiche Resolution vom 11. Apr. 1827 erhielt, überlassen wir Ew. Majestät väterlichem Gemüthe, Gerechtigkeit, Billigkeit, Weisheit und Bestreben nach allgemeinem Wohl und Ruhe zu beurtheilen. —

Die Gegenstände der erwähnten Vorstellung vom 17. Apr. 1826 betreffen theils die Integrität des Reiches, theils die Unabhängigkeit desselben, die Ausübung der dem gekrönten Landesfürsten und den reichstägig versammelten Reichsständen gemeinschaftlich zustehenden gesetzgebenden Gewalt, endlich des Emporbringen der Landesvertheidigung, der Volksbildung und eines grössern Wohlstandes; sie sind so beschaffen, dass sie einen vorzüglichen Theil unserer politischen Existenz begründen, und theils aus der Constitution selbst fliessen, theils aus der Erfüllung und Erklärung bereits gebrachter Gesetze in nothwendiger Folgerung abgeleitet sind und endlich das gemeinsam dauernde Wohl des königl. Hauses und des Reiches, das nie getrennt werden kann,

begründen sollen. Wenn nun hiermit dasjenige zusammengestellt wird, was die erwähnte huldreiche Resolution enthält, so finden wir, dass die Gegenstände der Repräsentation theils nicht jene Erledigung erfuhren, die, kraft der Diplome selbst, verlangt wurde, theils der einseitigen Vorkehrung Ew. geheil. Majestät vorbehalten, oder an die Verhandlung der Stellen verwiesen sind, dass endlich die positiven Rechte des Reiches in Zweifel gezogen werden, und durch Anführung statthabender Umstände und Fragen, deren Erörterung mit der Voraussehung der ungarischen Gesetze unverträglich ist, die Erfüllung der königl. Diplome aufgeschoben wird; dass ferner Gegenstände, die seit mehrern Jahrhunderten unerledigt blieben, auf eine, eher Furcht als Hoffnung erregende Weise, noch weiter vertagt; dass die aus der Nichterfüllung der Gesetze entsprungenen vorgeschlagenen Provisionen, unter dem Vorwande, dass eben diese Gesetze ohnehin vorhanden seien, beseitigt werden; dass endlich der grösste Theil dieser huldreichen Resolution, nicht wie es Ew. Majestät zärtliches Vaterherz wünscht, ein neues Band des Vertrauens, sondern — was wir selbst durch die, unserer Nation feindlichen Rathschläge und ein, den Landesgesetzen gegenüber, verkehrtes Regierungssystem nicht erwarteten — durch die in selbiger aufgestellten Grundsätze, Stoff zu neuen Beschwerden liefern. Wir müssen daher bekennen, dass wir keine Worte finden, womit wir die Grösse des, durch diese huldreiche Resolution verursachten Schmerzes auszudrücken vermöchten.

Denn da in einem constitutionellen Reiche die Rechte des Fürsten sich auf ausdrückliche Gesetze zu gründen haben, den Staatsbürgern aber immer gestattet sein muss, den Schutz der Gesetze in Anspruch zu nehmen; die Ausübung der Gerechtigkeit ferner aus der Constitution, den Rechten und Gesetzen einer jeden Nation fliessen soll, und die Regierung von diesen, aus was immer für Rücksichten, nicht abweichen, hinsichtlich der zur Gesetzgebung gehörenden Gegenstände den Einfluss der Nation beseitigen, oder hierüber, sei es wegen der äussern Sicherheit oder was immer für einem Vorwand, eigenmächtig beschliessen darf, das gegenseitige Vertrauen endlich sich einzig in der Heiligkeit der Gesetze und Verträge gründet, daher es auch mit jenen, aus der Constitution selbst fliessenden, innigsten Verbindung zwischen König und Volk unvereinbar ist, dass das Haupt der heiligen Krone, hinsichtlich der

zu selbiger gehörigen Theile, von ihren Gliedern Beweisgründe fordert; endlich aus der Unabhängigkeit des Reiches und der Heiligkeit der Gesetze, welche Ew. Majestät tief im Herzen eingeprägt tragen, von selbst folgt, dass Ew. Majestät die der heiligen Krone Ungarns zustehenden Rechte und Einkünfte nur im Sinne dieser Gesetze und zum Wohl der Nation verwenden könne: sehen wir, indem wir diese so wichtigen Umstände in Erwägung ziehen, dass der durch den 14. Art. 1715 bestimmte Zweck der Reichstage, dass sie nämlich ein heilsames Mittel zur Abstellung der Landesbeschwerden sein sollen, durch die obige huldreiche Resolution verhindert, nicht erfüllt werde; ja indem wir dasjenige, welches unsere Vorfahren durch den 3. Art. 1563 untersagten, dass nämlich der Reichstag nicht sowohl wegen Steuer und Gaben, als zum Vortrag der öffentlichen Landesbeschwerden, zur Verhandlung der das Wohl und die Ruhe des Reiches bezweckenden Angelegenheiten dienen, und laut 13. Art. 1790 diese Beschwerden in jedem Reichstag wirklich und unausbleiblich abgestellt werden müssen, in dem letzten Reichstag mit tiefstem Schmerz wirklich erfüllt sahen, so wenden wir uns, durch jene huldvolle Erklärung, mit welcher Ew. Majestät diesen Reichstag zu eröffnen geruhten, „dass, obgleich sterblich, die Früchte Ihrer väterlichen Fürsorge für uns doch ewig sein sollen," zu neuen Hoffnungen belebt, an die Huld Ew. geh. Majestät etc. etc.

Das Project zum Gesetzartikel wegen Galizien lautet:

Hinsichtlich der abgerissenen und zurückerlangten Theile des Königreichs, geruhten Se. geheiligte Majetät, auf das Verlangen der Reichsstände, welches sich auf die alten Rechte der Krone stützt, um dem dritten Punct des Inaugural-Diploms Genüge zu leisten, eine Commission zur wirklichen Einverleibung der erwähnten Theile zu ernennen:

§. 1. Zu welcher von Seite der Reichsstände ernannt werden *N. N.*, welche den nächsten Reichstag Bericht über den Erfolg ihrer Sendung abzulegen haben.

§. 2. Im Falle des Absterbens oder gesetzlichen Hindernisses eines oder des andern Mitgliedes von Seite des Königreichs, wird Se. Majestät auf Vorschlag Sr. k. k. Hoheit des Herrn Palatins ein anderes Individuum aus den Einwohnern zu ernennen geruhen.

§. 3. Mit Beistimmung Sr. Majestät wird der Wirkungskreis dieser Commission auch auf Galizien und Lodomerien ausgedehnt.

(54.) *Die Bestimmung des 67. Art. 1791 scheint uns dem gegenwärtigen Bedürfniss nicht vollkommen zu entsprechen, indem blos gestaltet wird:*

oder auch Private, welche über diese den Regnicolar-Deputationen übertragenen Gegenstände ihre Meinung kundgeben wollen, können ihre Vorschläge Sr. k. k. Hoheit den Reichspalatin einsenden, welcher sie dann an die betreffenden Deputationen verweisen wird.

Man hat wohl wenig Grund, zu befürchten, dass auch ohne dieses Gesetz Sr. k. k. Hoheit, die ihm durch Private darzureichenden Vorschläge zum Heil des Vaterlandes nicht annehmen werde; allein dieses scheint uns nicht genügend, besonders jetzt, wo die Operate bereits verfasst sind. Es handelt sich gegenwärtig darum, die Ansichten des grossen Publicums aufzuklären, zu leiten, die wirklichen oder scheinbaren Widersprüche so viel als möglich zu vereinigen und die neuen Provisionen in ein möglichstes Gleichgewicht zwischen dem Geist der Constitution und den Anforderungen der Zeit zu setzen. Dieses wird durch ähnliche Eingaben und Verweisungen nur höchst unvollkommen und langsam erreicht. Es ist, wenn hier was Vollständiges geleistet werden soll, die vollkommene Freiheit, Alles hierüber ohne Beschränkung durch den Druck herausgeben zu dürfen, unumgänglich nothwendig, damit die geäusserte Idee sich schnell im ganzen Reiche verbreite, die entgegengesetzten Meinungen auf ähnliche Weise vor den Richterstuhl der Nation gelangen, und so aus dieser Gährung die Ansicht klar und geläutert hervorgehe.

(55.) *Der Gegenstand des Salzes und namentlich die entgegengesetzte Ansicht über die Preisbestimmung desselben, ist, staatsrechtlich, commerciell und polizeilich betrachtet, die wichtigste Frage, die gegenwärtig zwischen der Nation und der Regierung besteht. Da von Seite des Reichs diese Frage dem Urtheil der Welt anheimgestellt ist, so wäre zu wünschen, dass hierüber ein in jeder Beziehung erschöpfendes Werk vor dem grossen europäischen Areopagus der Opinion je eher erscheine. Hier erlaubt der Plan des Werkes nur eine höchst gedrängte Darstellung. — Demzufolge wollen wir vor Allem das Ende des ersten Gravamens im gegenwärtigen Reichstag anführen, wo die Stände sagen: dass, obgleich dieser Gegenstand schon in den Präferentialien enthalten ist, sie dennoch die wiederholten Klagen des hierdurch aufs äusserste gedrückten Volkes nicht zurückweisen konnten; sie verlangen daher, nach einer kurzen Darstellung des ganzen Gegenstandes:*

1) Dass Se. Majestät den Einfluss des Reichstags

auf die Festsetzung des Salzpreises herzustellen, die Clausel des 20. Art. 179$\frac{0}{7}$ über die äusserste Nothwendigkeit, welche diesem Einfluss entgegen ist, eine den Artikel 22: 1741 gemässe Auslegung zu ertheilen, und auf diese Weise den Einwohnern die Anschaffung dieses, dem menschlichen Leben so nöthigen Nahrungsmittels, zu erleichtern geruhen.

2) Dass noch in diesem Reichstag der Salzpreis auf den im Art. 14: 1792 bestimmten Fuss gesetzt werde.

3) Dass die Wiedereröffnung der verschütteten Salzquellen verordnet und dem Volke der freie Gebrauch derselben gestattet werde.

4) Dass Se. Majestät die Gerichtsbarkeit der ungarischen Hofkammer in Fällen des Unterschleifs, deren Ausübung zu vielen, das contribuirende Volk empfindlich drückenden Missbräuchen Anlass giebt, und deren einreissendem Gebrauche von jeher durch die betreffenden Comitate widersprochen wurde, in Gemässheit Allerhöchstihrer Huld für die ungarische Nation, Ihrer Gerechtigkeit und Billigkeit abzustellen geruhen.

Art. 20: 179$\frac{0}{7}$.

Se. geheiligte Majestät, um Ihre Gnade und Huld für die ungarische Nation noch ferner zu beurkunden, geruhen huldreichst, zu gewähren — ohne jedoch dadurch Ihrem allerhöchsten königlichen Rechte Eintrag zu thun — dass über die Erhöhung des Salzpreises mit den reichstägig zu versammelnden getreuen Ständen verhandelt werde, auch der Salzpreis ausser dem Reichstag niemals zu erhöhen sei, wenn nicht die äusserst dringenden Verhältnisse es anders erheischen.

Art. 22: 1741.

Der Art. 8: 1715 wird mit huldreicher Beistimmung Ihrer Majestät dahin ausgelegt:

§ dass nämlich in keinem andern Fall, als wenn ein unerwarteter feindlicher Einbruch in das Königreich Ungarn, oder die Gräuel eines, gerade dieses Königreich betreffenden Krieges die gewöhnliche Zusammenberufung des Reichstages verhindern sollte, der im vorerwähnten Artikel bestimmte Reichsconcurs statthaben soll.

der in dem Art. 8: 1715 bestimmte Reichsconcurs besteht darin, dass im Fall eines unerwarteten feindlichen Einfalls etc.:

Der Palatin, Primas, die Prälaten und Reichsbarone, die königliche Gerichtstafel, die Comitate und königlichen Freistädte, in möglichst grösster Zahl, in oder ausser dem Reich zusammenberufen werden, und nach

Erforschung dieser dringenden Umstände man über die Contribution, nicht aber über andre Reichsangelegenheiten, berathen und beschliessen könne.

Ueber diesen Gegenstand äussern sich die Stände im Reichstag 182¼ folgendermassen:

Das Salz, es mag nun als Gegenstand der Gesetzgebung, oder als Mineral, oder als ein zur Gesundheit des Menschen und Viehes höchst nothwendiges Nahrungsmittel, oder endlich als einer der vorzüglichsten Artikel zur Beförderung der Nationalindustrie betrachtet werden, ist der höchsten Aufmerksamkeit der Reichsstände würdig.

Die Reichstage von 1807 und 1811 haben sich sowohl über den eigentlichen Sinn des 20. Art. 1790 als über die Gebrechen der Administration des Salzwesens erschöpfend erklärt, auch sind die schädlichen Folgen, welche aus dem anhaltend erhöhten Salzpreis für die Gesundheit und Industrie entstehen müssen, in besondern Vorstellungen der Behörden mit den lebhaftesten Farben dargestellt worden. — Doch obgleich Se. Majestät mittels der huldreichen, am 23. Sept. 1802 und 14. December 1807 an die reichstägig versammelten Stände erlassenen Resolutionen erklärte: dass Sie künftighin in Gemässheit des 20. Art. 1790 die Salzangelegenheit immer im Reichstag verhandeln wolle, musste die Nation dennoch auch fernerhin schmerzlich erfahren, dass der Salzpreis, selbst während des Reichstags von 181½, mit grösster Beeinträchtigung der gesetzgebenden Gewalt, ohne reichstägige Verhandlung erhöht, in den Jahren 1815 und 1816 gleichfalls durch königl. Rescripte erhoben, letzlich aber durch das königl. Rescript vom 20. Sept. 1818 No. 114, ohne Einfluss der Reichsstände, in Conventionsgeld festgesetzt wurde; so dass, nachdem das Recht sowohl auf die Bestimmung der Manipulation, als auf den Preis des Salzes, dem Reiche durch ausdrückliche Gesetze gebührt, überdem durch den 3. Art. 1802 und die oben angeführten königlichen Resolutionen zum Ueberfluss bestätigt ist, die Besorgniss der Stände, sich nicht sowohl auf die Evidenz dieses Rechtes, welches nicht einmal in Frage gestellt werden kann, als vielmehr auf die Clausel des 20. Art. 179½ über die äusserst dringenden Fälle erstrecken muss, unter deren Vorwand die Salzangelegenheiten, seit der Zeit jener im Reichstag 1802 gemachten Provision, dem Einfluss der Reichsstände ununterbrochen entzogen werden.

Die gelindeste Ansicht dieses Gegenstandes erweiset vollkommen, nebst der so empfindlichen Verletzung der gesetzgebenden Gewalt, auch die, auf das Reich sowohl, als auf den königlichen Schatz ungünstig einwirkenden Folgen dieser einseitigen Auslegung. Den hierüber entstandenen Klagen Einzelner sowohl, als auch der Comitatsbehörden, wie auch Allem, was hierüber in der Reihe der Landesbeschwerden erscheinen wird, glauben die Stände nur noch beifügen zu müssen: dass in einem an Salz überreichen Lande, wo die zu Tageförderung dieses Naturproductes so wenig kostet, dass selbst aus dem Verkaufspreis von 2 Gulden 30 Xr., zu welchem das Salz den türkischen Provinzen geliefert wird, dem königlichen Aerar ein namhafter Nutzen erwächst, es den Einwohnern höchst schmerzlich fallen muss, dass sie ihr eigenes Naturproduct doppelt, ja dreifach theurer kaufen müssen, als der Fremde; dass das zerstückelte, mit Erde vermischte Salz, wenigstens in so weit es zum Aerarialhandel untauglich ist, nicht den ärmern Volksklassen um einen geringern Preis hintangegeben, sondern lieber durch daraufgelassenes Wasser verzehrt werde; dass ferner die Salzquellen und Bäche in vielen Comitaten verschüttet und gehemmt werden, und dem Gebrauche, zu welchem sie von der göttlichen Vorsehung selbst bestimmt sind, nicht offen stehen. Diesen Schmerz vermehren die ungestraft verübten Excesse der zahllosen Ueberreiter und anderer Kameralindividuen, mit deren Hilfe die Kameralgerichte nicht nur die Bauernhäuser, sondern auch die der Edelleute durchsuchen lassen, und da sie den blossen Verdacht zur Haussuchung oder zur Festnahme hinreichend erachten, die auf leichtem Unterschleif ergriffenen Bauern, gegen den Sinn der Gesetze, mit Geldstrafen dermassen belegen, dass hierdurch schon mehre Gemeinden gänzlich erschöpft sind; die Edelleute aber, gegen ihre Cardinalprärogative, blos auf summarischem Wege aburtheilen, und somit die Uebertretung höherer Verordnungen oft durch noch grössere Uebertretung des Gesetzes bestrafen.

Diese Beeinträchtigungen, die man bis zur Quelle nachweisen kann, werden noch durch die Uebel übertroffen, welche bei dieser Lage der Dinge mit diesem köstlichen Naturschatz alle Theile des Königreichs durchwandern. Wenn man die einzelnen Classen betrachtet, ist es erwiesen, dass der Adel, gegen den Geist der Constitution, durch den ohne Einfluss des gesetzgeben-

den Körpers so sehr erhöhten Salzpreis, sich indirect mit einem Tribut belastet sieht, dem er einen namhaften Theil seiner ohnehin herabgedrückten Einkünfte opfern muss, der Contribuent aber, der schon unter seinen gewöhnlichen Abgaben seufzet, durch den Salzpreis sogar auf eine vierfache Weise gedrückt wird, nämlich: weil er bei der Fortdauer des Mangels an baarem Gelde, gerade diesen vorzüglich nothwendigen Artikel entweder ganz entbehren, oder sich doch in weit geringerem Maasse damit versehen kann, als die Berücksichtigung seiner und seines Viehes Gesundheit es erheischte; weil er zur Industrie, deren Hauptzweig in diesem Reiche die Viehzucht begründen sollte, untauglich wird; weil er ferner, um Salz zu kaufen, gezwungen ist, sich früher Conventionsgeld zu verschaffen, wodurch er immer den Neckereien der Privat-Salzverschleisser und Speculanten, zu seinem grossen Schaden, ausgesetzt ist; weil endlich der Preis der Salzfuhren nicht immer den Preisen der übrigen Lebensbedürfnisse angemessen und die Modalität der Transporte selbst, wegen ihrer zahlreichen Mängel, Vielen sehr schädlich ist. Und dennoch ist durch alle diese Opfer und Beschwerden, seit jener Zeit, wo der Gegenstand des Salzes dem Einfluss der Reichsstände entzogen wurde, keine Vermehrung der königlichen Einkünfte erzweckt worden. Im Gegentheil scheint auch gegenwärtig das Princip: dass keine Art von Tribut der allgemeinen Gerechtigkeit so schnurgerade entgegen sei, als der den Gegenständen erster Nothwendigkeit auferlegte — seine Gründlichkeit anzusprechen, da alle Umstände einen noch geringern Verbrauch des Salzes, folglich eine fernere Verminderung der Staatseinkünfte voraus verkündigen. Denn obgleich die Reichsstände die stufenweise Abnahme des Salzverbrauchs für jetzt nur auf die öffentliche Kunde beziehen und mit besondern Beweisgründen nicht belegen, so sind sie dennoch überzeugt, dass Se. geheiligte Majestät aus den vorzulegenden Tabellen der Salzerzeugung und des Verbrauches gar leicht ersehen wird, dass die wirkliche Consumtion, in Betracht der zunehmendeu Bevölkerung und der wachsenden Zahl des Viehes, nicht nur nicht zugenommen, sondern vielmehr seit einigen Jahren sich namhaft verringert hat. Da aber nebst diesem die grössern Gutsbesitzer und vorzüglich die Schafzüchter, abgeschreckt durch den übertriebenen Preis dieses Materials, selbes bereits ihren Schafen zu entziehen beginnen, da an vie-

len Orten Surrogate, oft mit nicht geringer Gefahr der Gesundheit angewendet werden, an andern aber die sogenannten Salzpflanzen, um diesen Mangel einigermassen zu ersetzen, zu bauen und zu vermehren im Vorschlag ist, da endlich der empfindliche Geldmangel die Sparsamkeit mit dem Salze schon so weit getrieben hat, dass eine Menge Menschen dieser Würze gänzlich entbehrt: folget nothwendig hieraus, dass die künftige Sicherheit der königlichen Einkünfte nur dadurch erlangt werden könne, dass der Salzpreis, den Zeitumständen angemessen, auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege herabgesetzt werde; welches Se. Majestät, wie die Stände mit voller Zuversicht hoffen, um so mehr in huldreiche Ueberlegung ziehen wird, als ohnehin diese einseitige Bestimmung des Salzpreises weder unter dem Titel äusserst dringender Verhältnisse, da diese einzig der im 22. Art. 1741 erwähnte Fall bestimmt, noch unter dem Namen einer indirecten Contribution, da der 19. Art. 1791, ohne einen Unterschied zwischen directer und indirecter Contribution zu machen, den Contributionalgegenstand in seinem ganzen Umfang, in den Kreis der Gesetzgebung gehörend erklärt, fortgesetzt werden kann, folglich nun der Augenblick gekommen ist, wo Se. Majestät von dieser offenbaren Verletzung unserer Constitution vollkommen überzeugt werden, und die Gesetzgebung den beständigen Seufzern des Volkes Abhilfe bringen kann.

(56.) Ohne uns in tiefe diplomatische Untersuchungen einzulassen, die auch gewiss den Kreis unserer Fähigkeiten überstiegen, wollen wir nur drei Fragen über die verlangte Vereinigung von Galizien dem geneigten Leser vorlegen, ihm aber auch die Auflösung derselben — da sie, nebst ihrer Schwierigkeit, auch für jetzt leicht zu weit führen könnte — selbst überlassen:

1) Können die Einwohner von Galizien und Lodomerien, nach den heutigen geläuterten Begriffen von Nationalität nicht verlangen, dass man sie vorläufig frage: ob sie Polen bleiben, oder Ungarn werden wollen?

2) Wenn Galizien nicht vollkommen ungarisirt wird, kann wohl ein wesentlicher Nutzen aus der Vereinigung erwartet werden; wird sie, bei der jetzigen allgemein erwachten Nationalität, vorzüglich jener der Polen, von Bestand sein; möchte sie nicht vielleicht für die Zukunft eher Nachtheil als Nutzen bringen?

3) Darf Ungarn noch zur Stunde, wo es mehr als

zwei Drittheile seiner eigenen Einwohner erst in vollkommne Ungarn umzustalten hat, wo noch so viele *materia peccans* im eigenen Busen lauert, auf die Erweiterung seines Gebietes, oder auf die Verschmelzung mit Menschen denken, die eben so wenig je in Ungarn verwandelt werden, als wir uns in Deutsche, Franzosen oder Engländer umstalten lassen? —

(57.) *Es dürfte wohl schwerlich ein Gegenstand unsres öffentlichen Rechtes deutlicher und wiederholter bestimmt sein, als unser Defensivsystem. Bei jedem Kriegssubsidio wird dieses erklärt, und die Einrichtung der Insurrection sowohl, als des stehenden Militärs, setzen einzig die Vertheidigung des Vaterlandes voraus. Nirgends wird für den Fall, wo der König einen Krieg zu beginnen für gut fände, die Mitwirkung der Nation zugesichert, im Gegentheil in vielen Gesetzen (siehe Anmerkung* 61.) *deutlich bestimmt, dass der König jeden Offensivkrieg auf eigene Kosten zu führen habe; und diese gesetzliche Verfügung wurde nicht etwa erst seit der Regierung des Durchl. Hauses Oesterreich gebraucht, wo sie auch durch andre Rücksichten hätte motivirt werden können; sondern, wie obiges Gesetz zeigt, schon in jener Periode, wo Ungarn noch für sich ein Ganzes begründete und ihre äussere Politik noch eine ungetheilte Tendenz hatte. — Alle Gesetze, die das Defensivsystem des Königreichs Ungarn bestimmen, anführen wollen, hiesse einen grossen Theil unserer Gesetze citiren, weil fast kein Reichstag ohne die Aufstellung dieses Princips vorüberging.*

(58.) Bei Berathung des dritten Punctes der königlichen Propositionen, gleichwie die Stände es einerseits als ihre gesetzliche Verpflichtung anerkennen, die zur Aufrechthaltung der innern sowohl als äussern Sicherheit erforderlichen zweckdienlichen Werkzeuge herbeizuschaffen, müssen sie andererseits mit aller Geradheit bekennen, dass, nachdem sie fest an den Gesetzen haltend, dieser ihrer Verpflichtung nur nach vollkommener Erkennung der Nothwendigkeit Genüge leisten können, alles jenes, was ihnen bis jetzt kund gegeben wurde, zu keiner Basis ihrer fernern Verhandlungen dienen könne.

Denn was den, in den königlichen Propositionen erwähnten Abgang der ungarischen Regimenter betrifft, obgleich die Reichsstände zum Behuf der Werbungen im Jahre 1807, und von da ununterbrochen bis zum letzten Reichstag, namhafte Summen bewilligt und zum Erfolg dieser adoptirten Anstalt auch zweckmässige, jedoch von der Regierung nicht befolgte, Massregeln fest-

gesetzt haben: verwahrten sie sich jedoch sowohl bei Errichtung dieser Regimenter, als auch seither beständig und klar dagegen, dass die Pflicht der Completirung der aus immer für Ursachen zu entstehenden Unvollzähligkeit, ihnen nie auferlegt werden dürfe.

Laut eigener Erklärung des friedliebenden, gnädigen Monarchen, im Frieden lebend und die Dauer desselben wünschend, können sie bei dem Defensivsystem des Reiches auch aus den Verhältnissen der neueren Ereignisse keine zu erfolgende Nothwendigkeit erblicken. Damit sie daher in dieser so wichtigen Angelegenheit auf gesetzlichem Weg sicher fortschreiten können, wünschen sie Se. k. k. Majestät anzuflehen, dass Sie den Reichsständen zur vollkommenen Erkennung der Nothwendigkeit solche Hilfsmittel an die Hand zu geben geruhen, dass sie, auch mit Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage des Militärs, nach dem zu erforschenden Bedürfniss sich richtend, dem in sie gesetzten allerhöchsten Vertrauen, wetteifernd mit den Vätern, den Erwartungen der Einwohner aber mit ruhigem Gemüth entsprechen können; damit sie da, wo sie die Glückseligkeit und Sicherheit des Vaterlandes zu befördern, wünschen, in der Bewilligung des unter allen am meisten drückenden Subsidiums, die Grenzen der wirklichen Nothwendigkeit nicht überschreiten.

Sie bitten daher Se. k. k. Hoheit und die Hochl. Magnaten, dass sie dieses ihr Verlangen durch Ihren Beitritt zu befördern geruhen.

Das Project zur Repräsentation enthält vollkommen dieselben Grundsätze.

Das Project zur Dankadresse an den jungen König sagt:

Noch hatten wir nicht aufgehört, die uns, zu Bezeugung unserer unterthänigen Ehrfurcht, bei der demüthigen Ueberreichung des Honorars in corpore, durch Ew. Majestät Unpässlichkeit neulich entrissene Gelegenheit zu betrauern, als aus Ew. Majestät huldreichem Rescripte vom 6. l. M. ein so reichhaltiger Freudenquell in unsre Gemüther strömte, dass wir durch dessen Uebermass unsre Wünsche übertroffen bekennen müssen, indem Sie das dargebrachte, einzig durch die Gefühle der Verehrung ansehnliche Geschenk so sehr zu würdigen geruhten, dass Sie selbes für einen wahren Schatz, und Ihren Reichthum in unsern Herzen gelegen erklärten. Indem wir diese Gnade, als den höchsten Beweis königlichen Wohlwollens, mit dankbaren und huldigen-

den Gefühlen empfangen, müssen wir zugleich die neu beurkundete Huld darin verehren, dass Ew. geh. Majestät, die Sorge für das Gemeinwohl mit der erhabensten Ansicht der königlichen Würde vereinigend, dieses Geschenk zu öffentlichen, höchst wohlthätigen Zwecken bestimmten, wodurch den Bedrängten Trost, dem Staat aber durch Beförderung eines Nationalinstituts grössere Festigkeit verliehen wird. Indem wir dieses edle Werk eines erhabenen Geistes betrachten, überzeugen wir uns zum innigsten Trost, dass Ew. Majestät, als wahrer Erbe der väterlichen Tugenden, es unter Ihre vorzüglichsten Sorgen rechnen, keine Gelegenheit zur Beförderung allgemeiner Glückseligkeit unbenützt entschwinden zu lassen.

(59.) *Wenn das Decennium von* 1813 *bis* 1823 *für unsre Constitution das drohendeste war, so kann man das Jahr* 1825, *wo Alles wieder in den gesetzlichen Weg zurückgeführt wurde, wo die Nationalität sich mit einer Kraft und einem Selbstbewusstsein erhob, die der künftigen Existenz das günstigste Horoscop stellte, füglich jenem von* 1222, *dem Geburtsjahr unserer* Bulla aurea, *an die Seite stellen; und was das spätere Jahr über das frühere weit hinaussetzt, ist, dass vor* 600 *Jahren die Schwäche des Königs hervorgebracht, was wir gegenwärtig der Herzensgüte und Frömmigkeit eines Fürsten verdanken, der, Pflicht und Eid allen andern Rücksichten voransetzend, über das verjährte System einen Sieg davon trug, dessen Grösse nur Jene vollkommen zu würdigen vermögen, die Ungarns Lage zu den übrigen Erbstaaten und die seit Jahrhunderten befolgten Maximen mit mehr als oberflächlichen Blicken untersuchten. — Wenn uns auch zur Stunde noch Vieles versagt ist, was uns mit keinem Rechtsgrund, höchstens mit Gewalt verweigert werden könnte, so wollen wir in den wirklich väterlichen Absichten des besten der Könige Trost und Hoffnung finden und bedenken, wie viel schon hierin geschehen, und wie die Angelegenheiten schon viel zu schlimm gestanden, um sogleich vollkommen hergestellt zu werden. — Die Tugenden unsers Königs, Eintracht und Festigkeit der Nation und der Alles erleuchtende Zeitgeist können noch die schönste Zukunft über das Vaterland herbeiführen. Möge daher Gott die Tage des tugendhaftesten der Fürsten verlängern, damit er das begonnene Werk noch vollenden könne. Durch sein edles Zurücktreten ist er so ganz eigentlich der Pacificator von Europa. Ohne selbes, wie stünden nun wohl die Angelegenheiten des Jahres* 1831?

Die Zeiten, wovon hier einer unsrer vorzüglichsten

Volksvertreter spricht, waren hart und inhaltsschwer. Was wir hierüber in gegenwärtiger Anmerkung anführen, beschränkt sich auf einige Repräsentationen der Behörden, wodurch die Lage der Dinge allen Jenen anschaulich wird, denen sie nicht vollkommen bekannt sein dürfte; doch sind wir überzeugt, dass selbst Jene, welche mit Allem vertraut sind, die folgenden so herrlichen Aufsätze mit Rührung und erhebenden Gefühlen lesen, und einer Nation Glück wünschen werden, deren Gerichtsbarkeiten zu ihren Fürsten mit diesem kindlichen Vertrauen, dieser Tiefe der Ansichten, dieser Freimüthigkeit sprechen. — Wir müssen jedoch auch hier um Nachsicht wegen der schwachen Verdeutschung bitten, da es schwer ist, die durchaus classische Diction vollkommen wieder zu geben.

Wie der geistreiche Darsteller dieser Periode in der Reichstagssitzung in seinem gewöhnlichen gedrängten, ideenreichen Vortrag sagt, hatten die meisten Comitate mit mehr oder weniger Widerspruch sich dem Verlangen der Regierung gefügt; doch bei erneuerten Forderungen ähnlicher Art wurden auch die Vorstellungen kräftiger, die dann abermals die allerhöchste Missbilligung und strenge königliche Rescripte zur Folge hatten. Auf einen ähnlichen Verweis repräsentirte das Sároser Comitat wie folgt:

Ew. Majestät! Mit welch einem empfindlichen Schmerz der Inhalt des, in heutiger Generalcongregation vernommenen huldreichen Rescriptes, aus Bregenz vom 13. Octbr. l. J. No. 13349., worin uns das schwere Missfallen Ew. Majestät darüber angekündigt wird, dass wir den Gegenstand des, im allerhöchsten aus Wien vom 29. März l. J. No. 4130. erlassenen Rescripte verlangten Subsidiums an Naturalien oder Aequivalent und an Recruten auf den Reichstag verwiesen, und in Folge dessen, auf ein wiederholtes Verlangen desselben Gegenstandes vom 21. August l. J. eine Determination gebracht und unserm Magistrat befohlen haben, von der Rekrutenstellung abzustehen, unsre Gemüther erfüllt wurden, geruhen Ew. Majestät daraus am besten zu ermessen, wenn Sie in Ihrem Gemüth huldreichst erwägen, welch ein Band der Liebe, des Gehorsams und Vertrauens zwischen Ew. Maj. und den getreuen Unterthanen bestehe. Wir, die im ganzen Verlauf unglücklicher Kriege auf Ew. Maj. Wink bereit, hier die Pflichten des Unterthans, dort jene der königlichen Sorgfalt getheilt, und mit einem angebornen Feuer Beweise der Treue und Liebe, auch über das Gesetz hinaus, auf das bereitwilligste abzulegen nie unterliessen, wir ver-

dienten mit ewiger Schande gebrandmarkt zu werden, wenn wir jemals entweder vom gesetzlichen Gehorsam abgewichen wären, oder in Ew. Maj. allerhöchste Rechte, die wir als das Heiligste betrachten, Eingriffe gemacht hätten.

Ew. Majestät! Die Gründer der menschlichen Gesellschaft befestigten zum Wohl ihrer Nachkommen die geselligen Rechte durch die Bande der Gesetze, und so schrieben sie einer jeden Menschenclasse ihre Aemter, Pflichten und Wirkungskreis vor, um auf diese Art den Enkeln den Weg zur Glückseligkeit und Sicherheit zu ebnen. Auch unsre Vorfahren haben zu diesem Zweck, mit gegenseitiger Sanction des Königs, Gesetze gebracht, welche durch uns eben so treu befolgt werden müssen, als sie von ihnen weise verordnet wurden: denn um frei sein zu können, sind wir Knechte des Gesetzes. — Indem wir daher unsre Determinationen vom 6. Juni und 21. August l. J. auf diese unumstösslichen Grundsätze und die Gesetze des Reiches, als die festesten Stützen unserer Constitution gründeten, glaubten wir um so weniger gegen Ew. Maj. zu fehlen, je mehr wir unsre Gedanken auf die Heiligkeit der Gesetze, das Band unserer unschätzbaren Constitution, und die von selben unzertrennliche Rechtlichkeit und Huld Ew. Maj., die wir stets durch getreue Dienste zu befördern trachteten, zurückführten.

Huldreichster Herr! Es sei uns gestattet, aufrichtig und mit unterthänigem Vertrauen unsre ergebensten Gefühle in Ew. Maj väterliches Herz zu ergiessen; es sei uns erlaubt, vor Ew. Maj. Thron demüthig zu erklären: dass wir durch unsre, uns so empfindlich missbilligten Determinationen, weder die durch Ew. Maj. verlangten Subsidien, noch die Rekrutenstellung verweigert, dass im Gegentheil wir noch mehr, ja überflüssig, selbst mit unsrer äussersten Entkräftung geben zu wollen versicherten, wenn selbe auf gesetzlichem Weg von uns gefordert würden. Wir konnten daher nichts Schmerzlicheres vernehmen, als durch Ew. Maj. geheiligten Mund der Verweigerung von Subsidien, ja sogar eines frevelhaften Eingriffes in Ew. Maj. Rechte bezüchtigt zu werden. — Wir wissen, dass die heiligen Rechte des Königs mit der Constitution auf demselben Grunde ruhen, und dass diese, ohne Gefahr fürs Ganze, theilweise nicht kann umgewälzt werden; daher, so heilig, so geliebt und theurer als das Leben selbst, uns die Aufrechthaltung der Constitution ist, eben so heilig, so

geliebt und theurer, nicht bloss als unser Vermögen, sondern auch als das Leben — wie wir es bis jetzt mehr als einmal mit unserm Blute bewährt haben — ist uns die Vertheidigung der königlichen Rechte. Wie konnten wir daher auch nur ahnen, dass wir uns die Strafe des königlichen Missfallens dadurch zuziehen würden, dass wir unsre Determinationen auf die constitutionellen Verträge und die Gesetze, als Uladisl. Decr. 5. Art. 8. — 3: 1723. — 22: 1741. — 19: 1791 und 1802. gründeten!

Allerhuldreichster Herr! Dass wir Alles durch Bitten bewerkstelligen und bei unsern Beeinträchtigungen einzig von Ew. Majestät väterlicher Huld Erleichterung und Heilung erflehen, bezeuget — um Anderes zu übergehen — der früher dem Feinde abgetretene beträchtliche Theil von Croatien, welcher, durch günstigen Umschwung der Zeiten, dem Scepter Ew. Maj. wieder unterworfen, auf Allerhöchstihren Befehl von dem Rechte der Krone abgerissen wurde. Was konnte uns wohl Traurigeres, Schmerzlicheres begegnen, als diese unsrer Constitution geschlagnen Wunde? Und dennoch, was thaten wir? Hingestreckt vor Ew. Maj. geheiligten Thron, nahmen wir unser Recht und Ew. Maj. abgelegten Eid in Anspruch, flehten um Gnade, und nachdem unsre Bitten kein Gehör fanden, begnügten wir uns mit der blossen Reclamirung unsrer Rechte, die wir auch gegenwärtig erneuern.

Und dennoch gelang es irgend einem Feinde der ungarischen Constitution, der mit neidischem Auge das blühende, zwischen dem väterlichen König und dem huldigenden ungarischen Volk bestehende Vertrauen ansah, Ew. Maj. zur Befolgung dieser, unsern Gesetzen, dem Inaugural-Diplom und selbst der pragmatischen Sanction widerstreitenden Rathschläge zu verleiten, und unsre feste und lobenswerthe Anhänglichkeit an die Gesetze, als eine sträfliche Widerspenstigkeit darzustellen.

Dieses ist fürwahr der sicherste Weg, die ihren König grenzenlos liebenden Gemüther der ungarischen Nation dahin zu bestimmen, dass sie die Sache nicht weiter führen — den Zeitverhältnissen weichen — und Balsam für ihre Wunden von Ew. Maj. ersehnter Rückkunft, die Gott beschleunigen möge, mit kindlichem Vertrauen erwarten.

Durch dieses Mittel gezwungen, damit unsre Anhänglichkeit an die Gesetze nicht den Schein eines ver-

wegenen Widerstandes vor Ew. Maj. erlange, haben wir (mit feierlicher Verwahrung im Angesichte der ganzen diplomatischen Welt über unser Nichteinstimmen) beschlossen: den königlichen Aufträgen und Befehlen, die unter Androhung des heftigsten allerhöchsten Missfallens, was einem physischen Zwange gleichkommt, erlassen wurden, nachzugeben; die Vertheilung der Competenz sowohl des Subsidiums in laufendem Papiergeld, als auch der Rekrutenzahl zu bewerkstelligen, und unserm Magistrat die Eincassirung und Stellung anzubefehlen; denn wir wollen lieber diesen traurigen Weg einschlagen, als noch ferner mit dem Brandmal verdammlichen Widerstandes fälschlich befleckt werden.

Uebrigens können wir Ew. Majestät weder über die, alles Verhältniss unsrer Bevölkerung überschreitende Anzahl der Rekruten, noch über die vollständige Abführung des unsere, laut Ew. Maj. eigener Anerkennung, geschmolzenen Kräfte übersteigenden Subsidiums, sicherstellen. — Gegeben in unsrer zu Eperies am 21. Novbr. 1815 abgehaltenen Generalcongregation.

Unter gleichem Dato machte dasselbe Comitat an Se. k. k. Hoheit den Reichspalatin folgende Vorstellung:

Durchlauchtigster etc. etc.! Die unsrer Constitution in den letzten Zeiten beigebrachten so häufigen und tiefen Wunden; die durch Patente, mit dem Verderben unseres Wohlstandes, ohne künftige Sicherheit, ausgeführten Finanzoperationen; die Abreissung des transsavanen Croatiens, nicht durch Waffengewalt, sondern mittels Friedensschluss und dessen, nach späterer mit ungarischem Blut erkauften Zurückerlangung, unterlassene Einverleibung zum Königreich; die nach vorhergegangener gesetzlicher Insurrection erfolgte Errichtung der im Königreich ungewöhnlichen Veliten; die ausserreichstägige Erhöhung des Salzpreises; endlich, um das Uebrige zu übergehen, die auf gesetzlosem Wege gemachte Forderung von Subsidien, sowohl an Rekruten, als Geld und Naturalien, nahmen unsre Besorgniss dergestalt in Anspruch, dass wir, um der fortschreitenden Verletzung der Gesetze zu begegnen, die mittels huldreichem, am 29. März l. J. erlassenen Befehl Sr. Maj. ausser dem Reichstag verlangte Subsidien zu bewilligen, laut dem Willen der Gesetze ablehnten, wie selbes Ew. k. k. Hoheit aus den mitgetheilten Repräsentationen an Se. Majestät am besten bewusst ist. Weit entfernt indessen, auf unsre demüthigen Bitten „diesen Gegenstand

im gesetzlichen Wege zu verhandeln," einen erwünschten Erfolg zu erleben, wurden vielmehr durch das allerhöchste k. Rescript vom 13. Octbr. l. J. Wunden auf Wunden gehäuft, indem dieses unser Beginnen durch königliches Missfallen bestraft, die Subsidien strenger betrieben, die Rekrutenstellung, gegen den 19. Art. 1791, der mit klaren Worten dieselbe zur reichstägigen Verhandlung gehörend erklärt, unter die königlichen Rechte gezogen, unsre unter dem Schutz ausdrücklicher Gesetze gefasste Beschlüsse vernichtet und unser Magistrat in Collision gesetzt wurde; wie dieses Ew. k. k. Hoheit aus der hier beigebogenen Abschrift zu ersehen geruhen werden.

Nachdem die Sache so weit gekommen war, beschlossen wir, um nicht durch fernere Bewahrung und Beobachtung der Gesetze irgend einem Neider der ungarischen Constitution Anlass zu geben, uns vor den allerhöchsten Thron Sr. Majestät mit der Mackel des Ungehorsams zu belasten, in Gemässheit unserer hier beigefügten Repräsentation, die uns durch allerhöchste Willkühr auferlegten Subsidien an Geld und Rekruten zu leisten.

Durchlauchtigster Herr! Die Ungarn setzen noch immer in Ew. k. k. Hoheit grossherzigen Eifer und Liebe für die ungarische Nation jenes grenzenlose Vertrauen, welches sie durch Erwählung Ew. k. k. Hoheit zum Palatin des Reiches so unbezweifelt beurkundet; daher, gestützt auf die Ueberzeugung, dass dieses unser kindliches Vertrauen nicht könne getäuscht werden, wagen wir es, Ew. k. k. Hoheit unterthänigst zu bitten, dass bei dieser traurigen Umwälzung unserer Constitution, Höchstdieselben, als Welchem ohnehin durch den 6. Art. 1485. die Verpflichtung obliegt, die Missverständnisse zwischen König und Nation auszugleichen, und welche Ew. k. k. Hoheit nach dem Willen des 1. Decr. Art. 33. K. Uladisl. zur Zufriedenheit aller Stände mittels Jurament auf Sich zu nehmen geruhten, Sr. Majestät den, aus dem gesetzlosen Verfahren geschöpften Schmerz der ungarischen Nation — welche selbst das durchlauchtigste regierende Haus Oesterreich bei vielen Gelegenheiten anerkannte, dass durch ihre Anhänglichkeit, glühende Liebe und unerschütterliche Treue der Thron erhalten wurde — vorzutragen; Se. k. Majestät dahin zu bestimmen, dass Allerhöchstdieselbe seine getreue ungarische Nation in Gemässheit der durch Ihren Eid bekräftigten pragmatischen Sanction

und des Inaugural-Diploms, nach dem Willen der Gesetze, väterlich beherrsche, und nach erfolgter Heilung der durch willkührliche Anordnungen ihrer altherkömmlichen Constitution beigebrachten Wunden, dieselbe in den, durch das Blut und die Verdienste ihrer Ahnen erworbenen Vorrechten aufrecht halte und somit Sich die Herzen Ihrer getreuen, zugleich aber die Constitution mehr als das Leben liebenden Unterthanen verpflichte; und dass auf diese Weise Ew. k. k. Hoheit Ihr gesetzliches, mittels Eid auf Sich genommenes Vermittleramt persönlich in Ausübung zu bringen geruhen. — Die Wir etc. Gegeben wie oben.

Als endlich einige Jahre später die Contribution in Conventionsmünze verlangt und ebenfalls Rekrutenstellung ausser dem Reichstag gefordert wurde, fand die Regierung bei mehrern Comitaten entschiedenen Widerspruch. Doch früher erkundigte sich hierüber der damalige Finanzminister Graf Stadion, bei der ungarischen Hofkanzlei über die Ausführbarkeit dieser Massregel; worauf diese Hofstelle folgende Note an den Minister übersandte, die sich durch die loyalsten Grundsätze auszeichnet, und welcher auch später eine Vorstellung an Sr. Majestät wegen der Rekrutenstellung folgte. Diese beiden Actenstücke liefern wir unsern Lesern, hoffend, dass der grösste Theil derselben ihnen die gebührende Würdigung gewiss nicht versagen werde:

Note an des Finanzministers Grafen Stadion, Excellenz.

Mittels der verehrten Note vom 24. Septemb. 1820, wo es Ew. Excellenz gefällig ist, auf die allerhöchste Entschliessung wegen Erhebung der Landescontribution in Metallmünze im Königreich Ungarn — ob mit Anbeginn des Militärjahres 1822 die Möglichkeit der Ausführung vorhanden sein wird? sich die weitere Rücksprache vorzubehalten; belangend den 2ten Punct der allerhöchsten Weisung aber, jener Mittel zu erwähnen, welche, in dem Bereich der Finanzverwaltung liegend, angewendet worden sind, um die Möglichkeit der Umsetzung der Contribution in Metallmünze herbeizuführen; und zugleich über die, dem politischen Wirkungskreise zu Gebot stehenden Mittel, welche die Möglichkeit dieser Ausführung erleichtern könnten, und über jene Einrichtungen, welche gleichzeitig mit der Umsetzung der Contribution auf M. M. politischer Seits einzutreten haben dürften, die Mittheilung der diesortigen Ansichten zu verlangen.

In Folge dieses geehrten Wunsches giebt sich diese

königl. ungarische Hofkanzlei die Ehre, ihren über gedachten Gegenstand erstatteten und Allerhöchst vorgelegten Vortrag beizuschliessen. Ew. Exc. werden daraus zu ersehen geruhen, welche Schwierigkeiten der Sache selbst und ihrer Ausführung entgegen stehen; und ob schon Ew. Exc. über die Möglichkeit der Ausführung dieser Massregeln, die mit Anbeginn des Militärjahres 1822 einzutreten hätten, eine weitere Rücksprache vorzubehalten belieben, so glaubt man doch, dass in dem kurzen Zeitraum bis 1. Novbr. l. J. rücksichtlich der Sr. Majestät im oberwähnten Vortrag dargestellten Gründe, keine wesentliche Aendernng eintreten dürfte.

Diese Gründe enthalten theils politische, theils rechtliche Rücksichten, die zwar mit der Finanzverwaltung und mit der Möglichkeit der Ausführung dieser Massregel in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen; da jedoch die einen und die andern Verfügungen von derselben allerhöchsten Staatsverwaltung ausgehen, so scheint es, dass vorläufig die Uebereinstimmung der beiderseitigen Rücksichten herzustellen wäre, die theilweise, ohne gewissermassen die höchste Staatsverwaltung zu compromittiren, nicht übergangen werden könuten. Daher sich auch diese Hofstelle veranlasst fand, Se. Majestät unterthänigst zu bitten, diese Massregel bis dahin allergnädigst zu verschieben, wo es thunlich sein wird, auf alle Zweige der Staatsverwaltung den gleich erforderlichen, auf Billigkeit und Recht, wie auch auf die Eigenschaft des Geldes gegründeten Bedacht zu nehmen.

In Bezug auf die Möglichkeit der Ausführung dieser Massregeln, wurde in eben diesem Vortrag angeführt, dass ungeachtet aller von Seite der Finanzen getroffenen Vorkehrungen, nach allen politischer Seits vorhandenen Daten, Conventionsmünze unter dem Landvolk nicht zu finden ist, am wenigsten aber in dem Maasse und in dem Verhältniss, als es die Abführung der Contribution erfordern würde, welches sich auch fortwährend bestätigt; und sollte auch das Volk verhalten werdeu und im Stande sein, mit dem im Umlauf befindlichen Papiergeld sich CMünze anzuschaffen, so wurden doch die grossen Nachtheile, die daraus für den Landmann entstehen, in dem weiter unten folgenden, noch von der Allerhöchsten Entschliessung abhangenden Vortrag, umständlich dargethan, die durch den zu jener Zeit noch unbekannten Umstand ungemein vermehrt

werden müssen, dass bei den Einwechslungsämtern kein Betrag unter 25 Fl. W. W. zu diesem Ende angenommen wird; wodurch der Landmann von diesem zugedachten Vortheil beinahe ganz ausgeschlossen bleibt.

Allein auch im Papiergeld wäre der Landmann in Ungarn die Summe zu erschwingen ausser Stand, welche zu 250 dem Betrag der jährlichen Contribution in C. M. gleich käme. Diese besteht bekanntermassen in 5,200,000 Fl.; die Militärverpflegung und Vorspann betragen nach Regulamentar-Vergütungspreis, der dem Landmann zu Gute kommen soll, im Durchschnitt 800,000 Fl. und zwar zur Zeit, als die letzte Ausrückung nach Italien noch nicht erfolgt war: folglich wäre vom Lande zu entrichten 4,400,000, oder in Papiergeld Eilf Millionen.

Diese Hofstelle darf nicht hoffen, dass diese Summe aufzubringen wäre; nicht nur weil der Geldmangel nach glaubwürdigen Privatnachrichten offenkundig ist und sich auf den Marktplätzen sichtbar äussert, sondern weil selbst die Contribution in Papiergeld nur mit den härtesten Eintreibungsmitteln eingebracht werden kann, und die frühern Rückstände noch immer aushaften.

Insbesondere glaubt man diesen Geldmangel an dem Salzverbrauch zu bemerken. Dieser muss der k. ungarischen Statthalterei aus dem Antheil genug bekannt sein, der aus den Salzgefällen für politische Zwecke einfliesst, und man ist von der ungarischen Hofkammer vollkommen überzeugt, dass hierbei keine Unrichtigkeit unterlaufen kann. Aus dem diesfälligen Bericht der k. u. Statthalterei ergiebt sich, dass vom 1. Novbr. 1818 bis Ende Octbr. 1819 um 120,000 Centner weniger Salz abgesetzt wurde, als im vergangenen Militärjahr. Ein so beträchtlicher Abfall im Verschleiss eines unumgänglich nothwendigen Artikels, kann auf jeden Fall nur dem Mangel des im Umlauf befindlichen Geldes zugeschrieben werden, und man hat alle Ursache, zu besorgen, dass der nächste Ausweis über den Verbrauch des Salzes im verflossenen Militärjahr ein noch minder erfreuliches Resultat liefern werde.

So war der Stand der Sache mit der ersten Hälfte des vergangenen Militärjahres, und durch diese Gründe scheinen Se. Majestät Sich allergnädigst bewogen befunden zu haben, diese Massregel bis zum nächsten Militärjahr verschieben zu lassen. Diese Hofstelle hat keinen Grund zu glauben, dass die Umstände sich in der kurzen Zwischenzeit wesentlich geändert haben, oder

bis zum nächsten Militärjahr ändern werden. Sie hat zur grössern Sicherheit die Landesstelle darüber vernommen, und Ew. Excellenz werden sich aus ihrer unten folgenden Vorstellung zu überzeugen belieben, dass in der Hauptsache ihre Ansichten die nämlichen sind, welche in dem oben angegebenen Vortrag Sr. Majestät unterlegt wurden.

Nachdem die k. u. Statthalterei den gegenwärtigen und frühern Zustand des Landes in Erwägung gezogen und aus den diesfälligen Betrachtungen den Schluss herbeigeführt hat, dass das Land viel übler daran sei, als zur Zeit, wo die Contribution in M. M. gezahlt wurde, folglich dieses gegenwärtig nicht erwartet werden könne, geht sie auf jene Mittel über, welche die Ausführung dieser Massregel erleichtern könnten, und trägt

1) auf die Mässigung des Salzpreises an. Dieses war allerdings und ist auch gegenwärtig der allgemeine Wunsch und die allgemeine Bitte der Landesbehörden, welche diese Hofstelle durch wiederholte unterthänigste Vorträge zu unterstützen sich bestimmt fand.

Eben so bestimmt ist dieser Gegenstand für das allgemeine Wohl so wichtig, dass er nicht genug erwogen und beherzigt werden kann. Da der Absatz des Salzes in beträchtlicher Abnahme gegen die frühern Zeiten ist, so liegt der Beweis klar vor Augen, dass der Genuss desselben wegen des hohen Preises beschränkt wird. Die nachtheiligen Folgen dieser Entbehrung für die Gesundheit der Menschen und für den Viehstand liegen in der Natur der Sache und sind hinlänglich bekannt. Sie sind desto bedauernswerther, als diese Entbehrung nur den Contribuenten trifft. Bei einem so unerschöpflichen und unentbehrlichen Artikel sollte man glauben, der Staatsverwaltung dürfte es einerlei sein, ob sie für eine Million Centner Salz zu 6 Fl. oder für 1,200,000 Cent. zu 5 Fl., den nämlichen Preis erhält, während die Entbehrung von 200,000 Ct., die grösstentheils auf die Contribuenten fällt und den ganzen jährlichen Bedarf von mehr als einer halben Million Contribuentenfamilien ausmacht, weder für diese, noch für die Staatsverwaltung gleichgültig sein kann.

Schon hierin glaubt man unter den gegenwärtigen Umständen überwiegenden Grund zur Mässigung des Salzpreises, und zwar ohne Nachtheil des höchsten Aerariums, zu finden, wozu immer den sichersten Maassstab die Abnahme des Salzverbrauches geben wird. Allein das Salzgefälle, als eine Besteuerung des Landes,

im Gefolge der ordentlichen Steuern betrachtet, fordert, dass der Gegenstand auch von dieser Seite beleuchtet und in Erwägung gezogen werde. Die Verbrauchsteuer sowohl, als die Grund- und Vermögenssteuer können nur auf die Beitragsfähigkeit des Besteuerten gegründet werden; daher auch in Ungarn die Bestimmung des Salzpreises und die gewöhnliche Besteuerung der Contribuenten im Jahre 1812 nicht minder, als in frühern Zeiten, landtäglich erfolgt, auch der landtäglichen Verhandlung vorbehalten wurde, wo die allseitigen Verhältnisse und Umstände des Volkes am sichersten bekannt und beurtheilt werden können.

Wäre noch ein Zweifel übrig, dass die nachtheiligen Folgen eines langwierigen Krieges Ungarn nicht minder, als die übrigen Provinzen des Kaiserstaates trafen; dass, wenn diese seit der kurzen Zeit des Friedens den frühern Wohl- und Vermögensstand nicht erreichen konnten, dieses von Ungarn um so weniger behauptet werden könne, da es an Erwerbsquellen so weit zurückstehet; dass in Bezug auf Ungarn überdies besondere Ereignisse eingetreten sind, die in der angebogenen Vorstellung der k. u. Statthalterei aufgezählt werden: so liefert doch der so beträchtlich verminderte Verbrauch des Salzes, als eines unentbehrlichen Artikels, den unläugbaren Beweis, dass die gegenwärtigen Salzauflage die Kräfte des Contribuenten übersteigt und demselben nichts erübrigt, was ihm unter einem andern Titel abgenommen werden könnte, weil er sonst damit das Salz aufkaufen würde; dass folglich, so lange die Salzauflage im gegenwärtigen Betrag in C. M. angesprochen wird, es ganz unmöglich ist, die Contribution ebenfalls in M. M. aufzubringen.

Bei so deutlich sprechenden Thatsachen müsste die Erhebung der Contribution in M. M. die nothwendige Folge haben, dass entweder grösstentheils die Contribution nicht eingebracht würde und die Rückstände sich anhäufen, auch selbst dadurch uneinbringlich würden, folglich diese Massregel dem höchsten Aerar keinen wirklichen Vortheil verschaffen würde, oder, wenn dazu die härtesten Mittel angewendet, wenn auf das Stammvermögen des Landmanns, auf sein Vieh, seine Geräthschaften gegriffen wird und die Beitragsfähigkeit für die Zukunft dadurch gefährdet werden sollte, die Einen diesem Drang unterliegen, die Andern, mit offenbarem Nachtheil des Gesammtwohl, so viel Salz sich auch weiterhin abzubrechen gezwungen sein würden, als sie

mehr an Contribution zu entrichten hätten, und also beiläufig gerade so viel an den Salzgefällen abgehen wird, als man im Wege der Contribution zu erhalten hofft.

Diese Hofstelle ist fest überzeugt, dass weder das Eine, noch das Andere mit Sr. Majestät väterlichen Gesinnungen vereinbar wäre, und dass, wenn auf der Umsetzung der Contribution auf M. M. bestanden werden sollte, die weitere Herabsetzung des Salzpreises in dieser Rücksicht unbedingt nothwendig wird.

2) Trägt die Statthalterei darauf an, dass Alles, was dem Lande nach dem Militärregulament gezahlt werden muss, wie auch die allfälligen Fuhren und Vorspann auf Rechnung der Kammer, ebenfalls in Conv. M. berichtigt werden. Was das Erste anbelangt, ist dieses durch die allerhöchste Willensmeinung ohnehin ausgesprochen, und sollten ausserdem Cameral- oder Aerarialfuhren und Vorspann geleistet werden, die bisher nicht in M. M. bezahlt worden wären, so zweifelt man nicht, dass die k. k. allgemeine Hofkammer dabei keinen Anstand finden wird.

3) Die in Antrag gebrachten Zahlungen aus dem erhöhten Salzpreisfond würden eben so wenig einen Anstand finden.

4) Dass für diesen Fall die C. M. in kleinern Beträgen, welche noch nicht im Umlauf ist, und die Scheidemünze vorläufig in grösserer Quantität in Umlauf gesetzt wurde, scheint allerdings hierorts unumgänglich nothwendig.

5) Wird der Wunsch geäussert, dass das Papiergeld mit der Conventionsmünze in ein Gleichgewicht gebracht werde und die letzte eine Waare zu sein aufhöre, damit die Geldmäkler im Lande von selbst verschwinden. Ohne Zweifel sind dahin alle Aeusserungen und das ganze Bestreben der Finanzverwaltung gerichtet, wie Ew. Excellenz auch sonst schon diese Hofstelle zu versichern die Güte hatten. Nur in so weit ergab sich eine Verschiedenheit der Ansichten und Meinungen, dass man hierorts nicht alle Einrichtungen und insbesondere die Umsetzung der Contribution auf M. M. in Ungarn ausführbar und mit dem allgemeinen Wohl vereinbar fand; in einer Voraussetzung, die noch bei weitem nicht vernichtet ist.

6) Führt die k. u. Statthalterei die Nothwendigkeit an, den ungarischen Handel und die damit in unmittelbarer Verbindung stehende Production und Industrie und insbesondere die diesfalls Sr. Majestät auf dem Landtag

vom Jahre 1802 vorgelegten Wünsche zu berücksichtigen. Diese wurden auf allerhöchsten Befehl mit der k. k allgemeinen Hofkammer in gemeinschaftliche Betrachtung genommen und grösstentheils zweckmässig und ausführbar gefunden; indessen wird der Erfüllung derselben noch immer entgegengesehen. Durch den inzwischen erfolgten Abfall der jenseits der Save gelegenen Theile und des ungarischen Litorals, wurden dem Lande tiefe, schmerzliche Wunden geschlagen. Dasselbe findet sich dadurch auch in Beziehung auf die Handelsverhältnisse und auf die damit in Verbindung stehende Beitragsfähigkeit nicht im vorigen Stand, und erwartet von Sr. Majestät allerhöchster Gnade die so oft erbetene Abhilfe.

Ew. Excellenz tiefen Einsichten kann es nicht entgehen, dass jede Beschränkung des ungarischen Handels auf die übrigen Provinzen der Monarchie höchst nachtheilig wirken muss, indem Ungarn für sein erworbenes und nun wie immer entbehrliches Geld bereitwillig in die übrigen Provinzen der Monarchie mehr als brüderlich schüttet; dass man irrig daran ist, wenn man glaubt, dem allenfalls eben auch in Verfall gerathenen Zustand der übrigen Provinzen durch die Beschränkung des ungarischen Handels aufzuhelfen, da vielmehr unter solchen Voraussetzungen beide Theile nur noch ärmer werden müssen; dass beinahe alle Handelsgegenstände und Zweige ihre Perioden haben, in denen sie mit einigem Vortheil betrieben werden und die Concurrenz mit dem Auslande aushalten können: lässt man diese Zeit nicht genug benutzt verfliessen, so haben sich neue Erwerbszweige nicht allein für Ungarn, sondern auch für die ganze Monarchie auf lange Zeit verloren und die Quellen des öffentlichen Einkommens müssen mit jenen der Private versiegen; dass endlich, wenn diese Hilfsquellen des öffentlichen Wohlstandes in andern Ländern nothwendig erachtet werden, sie in Bezug auf Ungarn um so mehr unentbehrlich und gerecht sich darstellen, als dasselbe ausser Stand gesetzt ist, den eigenen Handel und die vielseitigen Ausflüsse des Geldes nach den diesfalls angenommenen und befolgten Grundsätzen zu reguliren.

Indessen ist es nicht zu verkennen, dass jene dieser Anträge, von denen man eine wesentliche Abhilfe erwarten kann, nur in der spätern Zeitfolge zum erwünschten Ziel führen können. Was vor Allem und in der künftigen Zeit dazu beitragen könnte, die M. M. in Ungarn mehr in Umlauf zu bringen, wäre ohne Zwei-

fel, wenn die Tabaksblätter für das Aerarialgefälle nicht durch Unterhändler, sondern unmittelbar aus der ersten Hand, von dem Contribuenten, in M. M. erkauft würden; wobei man auf jede Mitwirkung der Landesbehörden mit Zuversicht rechnen könnte.

Uebrigens hat seit den frühern Verhandlungen dieses Gegenstandes nur die Bezahlung des gemeinen Mannes vom Militär in M. M. einzutreten; sie ist eigentlich eine Erhöhung seines bisher in W. W. erhaltenen Soldes, und die diesfällige Differenz dürfte für ein ganzes Jahr in Ungarn der Summe von beiläufig 660,000 Fl. W. W. gleichkommen, welcher Zufluss weder mit dem Ganzen, noch auch selbst mit der auf 11,000,000 W. W. zu erhebenden Contribution auch nur in einigem Verhältniss steht.

Die Veranlassung der Satzungen in C. M., auf welche Ew. Excellenz Ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten geruhen, dürfte selbst in den Städten, und um so weniger auf dem Lande, auch den geringsten, oder wenigstens einen ganz unbedeutenden Erfolg haben, da selbst in dieser Haupt- und Residenzstadt, wo die M. M. gleichsam festgehalten und beinahe ausschliesslich, zum offenbaren Nachtheil des Gewerbfleisses, des Handels, der öffentlichen Bewirthschaftung auf die verschiedenartigen Staatspapiere und auf Börsespeculationen verwendet, somit dem öffentlichen Umlauf, wo sie vorzüglich nothwendig wäre, entzogen wird, die Feilschaften in W. W. grösstentheils angeschaft werden; auf keinen Fall aber gewinnt dadurch die Zahlungsfähigkeit der Contribuenten.

Was diesen Stand der Sache in einer kürzern Zeit ändern könnte, ist dieser Hofstelle ganz unbekannt; auch liegt es ausser dem Bereich ihres Wirkungskreises, die diesfälligen Voranstalten, so wie die Ursachen und Folgen der Dinge in finanzieller Rücksicht gehörig zu verfolgen und zu beurtheilen. Aber so viel scheint nach allen Beobachtungen ausser Zweifel, dass in Ungarn der allmählige beträchtliche Abgang des Papiergeldes verhältnissmässig durch M. M. nicht ersetzt worden, auch unter diesen Umständen die Zahlungsfähigkeit des Landmanns vermindert werden musste, und dass alle Rücksichten noch eben so unverändert bestehen, wie selbe im obigen allerunterthänigsten Vortrag und der Vorstellung der k. u. Statthalterei geschildert worden sind.

Ew. Excellenz werden sich aus diese Allem zu überzeugen belieben, dass die Mitwirkung dieser Hofstelle,

um die Möglichkeit der in Frage stehenden Ausführung zu erleichtern, sehr beschränkt ist und sich lediglich auf die Erinnerung der bestehenden Vorschriften erstrecken kann: eine gerechte und verhältnissmässige Vertheilung der Contribution bestens zu beachten und diese zur gehörigen Zeit einzutreiben.

Jene Einleitungen, die zur Umsetzung der Contribution auf M. M. politischer Seits führen sollen, bestehen in einem allerhöchsten Rescript an die Landesbehörden, in einem Auftrag an die Landesstelle und mittels ihrer an sämmtliche Obergespäne, die allerhöchste Willensmeinung aus allen Kräften zu unterstützen und zu befördern: wobei an Gegenvorstellungen von Seite der Landesbehörden nicht zu zweifeln ist, die sich besonders auf den Umstand beziehen werden, dass auf dem Landtag vom Jahre 1812 die Contribution ausdrücklich in dem damaligen Papiergeld, bis zur gänzlichen Umsetzung desselben in M. M., angeboten wurde.

Jene Einleitungen dagegen, die gleichzeitig politischerseits nach der natürlichen Ordnung der Dinge, wie auch nach Billigkeit und strengem Recht einzutreten hätten, sind nicht minder in demselben Vortrag berührt worden. Die schon an und für sich gar zu kümmerlichen Gehalte der Comitatsbeamten auf M. M. anzusetzen, wäre gewiss eben so dringend, als billig, schon aus der Betrachtung, dass bei offenbarem Mangel an gebührendem Auskommen derselben, die öffentliche Verwaltung und der allerhöchste Dienst mannigfaltig leiden muss, und gerade in Erwägung dessen die öffentlichen Beamten des Kaiserstaates vor allem auf C. M. gesetzt wurden. Die Seelsorger, Schullehrer, können ihr geringes Einkommen mit allem Recht in derselben Währung ansprechen, so wie die Grundherren ihre ursprünglichen Abgaben. Es muss höchst auffallend sein, dass bei der Rechtspflege in Privatangelegenheiten, das Papiergeld statt M. M. im allerhöchsten Namen aufgedrungen wird, während die Staatsverwaltung bei ihrer Einnahme öffentlich das Gegentheil ausspricht und beurkundet. Sollten indessen Se. Majestät auf der Umsetzung der Contribution in M. M. zu bestehen geruhen, so getraut sich demnach diese Hofstelle auf eine Aenderung alles dessen, was blos den Contribuenten betrifft, nicht anzutragen, um keine Veranlassung ihrerseits zu geben, dass er unter den ihn betreffenden Lasten ganz erliege. So dringend auch die obigen Rücksichten sind, so gebieterisch fordern sie auch, dass die allseitigen Massregeln

und Verfügungen im Einklang stehen möchten, welches in einer nicht sehr entfernten Zeit erreichbar sein dürfte, nachdem das wohlthätige Bestreben der Finanzverwaltung die wohlgegründete Hoffnung des baldigen und schönsten Erfolges darbietet; wobei die ungarische Contribution von ein Paar Jahren, auch wenn eine wahrscheinliche Aussicht zur Einbringung derselben in M. M. vorhanden wäre, keinen bedeutenden Ausschlag geben könnte.

Hiermit glaubt diese Hofstelle Ew. Excellenz geehrtem Wunsche in so weit Genüge geleistet zu haben, als es die Schwierigkeit des Gegenstandes und der obwaltenden Umstände nicht minder, als ihr Wirkungskreis gestattet; auch wird sie sich glücklich schätzen, wenn Ew. Excellenz durch Hochdero weitere verehrliche Ansichten ihr die Mittel und Gelegenheit an die Hand geben, etwas zur Beförderung der allerhöchsten Absichten beitragen, um ihre pflichtmässige Bereitwilligkeit dazu im weiteru allerunterthänigsten Vortrag bestätigen zu können etc.

Die Repräsentation derselben Hochlöbl. Hofkanzlei an Se. Majestät, wegen der Rekrutenstellung, ist eben so vorzüglich:

Ew. Majestät! In Befolgung der mittels des beigebogenen Handschreibens in Betreff der Rekrutenstellung erlassenen allerhöchsten Befehle, schliesst diese gehorsamste Kanzlei den Vorschlag zum huldreichen an alle Gerichtsbarkeiten zu erlassenden k. Rescript demüthigst bei, welches ihrer gehorsamen Meinung nach an Se. k. Hoheit den Reichspalatin sowohl, als auch an die k. ungarische Statthalterei mittels eines andern königl. Rescriptes mitzutheilen ist, damit sie, im Einverständniss mit dem ungarischen Generalcommando, das zu diesem Ende Nöthige zu veranstalten und den Erfolg dieser allerhöchsten Befehle zu bewerkstelligen, auf alle Art bedacht sein mögen. Es werden auch an alle Obergespäne und Administratoren Präsidiale erlassen werden, dass sie, in so weit sie durch Amt oder Krankheit nicht abgehalten werden, das ihnen mitzutheilende k. Rescript in der nächstens anzusagenden, unter ihrem Vorsitz abzuhaltenden Generalcongregation aufnehmen und eine, der allerhöchsten Absicht und Erwartung entsprechende Determination mit Erfolg auf alle Weise erwirken.

Von diesen, durch Ew. Majestät gegenwärtig befohlenen Rekruten beziehen sich 28,580 auf die Zahl der-

jenigen, welche Ew. Majestät in den Jahren 1813 und 1815 in 60 und respective 30,000 Köpfen huldreichst zu verlangen geruhten. Hinsichtlich der übrigen 6420 Köpfe aber, welche eben so als Superärogat betrachtet werden, wie die überzählig gestellten von den Jahren 1813, 1814 und 1815, liegt ebenfalls die Vertheilung der Competenz für sämmtliche Behörden, nebst den hierüber bestehenden Angaben des ungarischen Generalcommando bei. Wenn sich über dieses Superärogat eine kleine Differenz zwischen den Gerichtsbarkeiten und dem Militär ergeben sollte, wird sich diese in der Folge leicht ausgleichen lassen. Im Jahre 1813 wurden, laut hier beigebogenen huldreichen Handschreibens und der Abschrift des damaligen k. Rescriptes, zur Erleichterung der Statution einige Begünstigungen im Handgeld und dem Maasse der Rekruten ertheilt; im Jahre 1815 ward hierin nichts abgeändert; es zweifelt daher diese gehorsame Kanzlei nicht, dass dieselbe Art und Weise auch in diesem Jahre beobachtet wurde; daher wagt sie zu hoffen, Ew. Majestät werden huldreichst zugeben, dass diese Begünstigungen auch gegenwärtig um so mehr erfolgen, als der grösste Theil der nun huldreichst verlangten Rekruten auf die Restanzen jener, mit diesen Bedingnissen begünstigten Jahre bezogen wird. Daher glaubt diese gehorsame Kanzlei in dem beigebognen Vorschlag des k. Rescriptes, hinsichtlich der Modalität und Ordnung der Statution, blos überhaupt auf den Inhalt des k. Rescriptes vom 16. Novbr. 1813 einen Erfolg bewerkstelligen zu können.

Indem diese gehorsamste Kanzlei die allerhöchsten Befehle Ew. Majestät auf obige Art in Erfüllung bringt, darf sie zugleich jene, auf ihren Eid und die Verehrung gegen Ew. Majestät gegründete Pflicht nicht ausser Acht setzen, hinsichtlich des gegenwärtigen Gegenstandes ihre demüthigen Bemerkungen der allerhöchsten Berücksichtigung zu unterbreiten.

Die Rekrutenstellung ausser dem Reichstag widerstreitet der Constitution des Reiches und den Gesetzen, deren Liebe Ew. Majestät vor der Nation wiederholt huldreichst zu bekennen geruhten. In Folge dessen wurden selbst unter Ew. Majestät Regierung in mehrern Reichstagen Subsidien und Rekruten verlangt und dargebracht. In den letzten Jahren ward in den k. Rescripten selbst, nebst der Versicherung, dass der Constitution und den Reichsgesetzen kein Eintrag geschehen solle, dieser Gegenstand mit der Grösse und Dringlich-

keit der vom übermächtigen Feind der ganzen Monarchie drohenden Gefahr, nebst der Beschränktheit an der Zeit, worin diese Hilfsleistung nothwendig wäre und die eine Abhaltung des Reichstages ausschliesse, bemäntelt; ganz derselben Beweggründe bedienten sich die Obergespäne, als sie die Comitate zu Beiträgen und Rekrutenstellungen, und zwar nicht ohne Schwierigkeit, mitunter erst in der zweiten und dritten Generalcongregation, vermochten, wobei die Stände versicherten, gegen die ausdrücklichen Gesetze ausser dem Reichstag sich hierin einzulassen, da der durchlauchtigste Hof, bei ähnlicher Gefahr des Vaterlandes, in älterer und neuerer Zeit die Bereitwilligkeit und Treue der Nation im gesetzlichen Wege des Reichstags aufgefordert habe. In den jetzigen Zeitverhältnissen aber scheinen selbst diese Gründe, ohne die Würde des k. Thrones zu compromittiren, weder in den k. Rescripten, noch durch die Obergespäne in den Generalcongregationen anwendbar zu sein; daher wird diesen nichts zu Gebot stehen, was sie den deutschen Gesetzen entgegenstellen könnten, um die Nation zur Erfüllung der allerhöchsten Absichten anzueifern und zu bewegen. Es muss daher diese gehorsame Kanzlei bezweifeln, ob sich auch nur ein Comitat finden werde, welches nicht durch Bitten an Ew. Majestät die Rekrutenstellung ablehnen, und den Gegenstand, in wie weit es das Wohl des Staates erheischte, reichstägig aufzunehmen verlangen dürfte.

Diese Vorträge der Behörden können durch neuere k. Rescripte erwiedert; es können, wenn diese nicht hinreichen, k. Commissäre in die Comitate gesendet; es können, wenn auch diesen die Mitwirkung von Seite der Stände verweigert wird, ausserordentliche Mittel, obwohl nicht ohne grosse Verwirrung, angewendet werden: doch, Huldreichster! gleichwie diese mit der Reichsconstitution und den vaterländischen Gesetzen unvereinbar sind, müssen sie nothwendig einen allgemeinen tiefen Eindruck, Bestürzung und Schmerz in den Herzen jener treuen Einwohner erregen, die nichts Theureres, nichts Heiligeres kennen, als ihre, weder unlängst eingeführte, noch mit den Institutionen neuerer Zeit etwas gemein habende, sondern durch den Gebrauch von Jahrhunderten bewährte bürgerliche Existenz, Constitution und Gesetze; welche die Festigkeit und Sicherheit derselben in die Frömmigkeit und Gerechtigkeit ihrer Fürsten, folglich auch in jener Ew. Majestät, die sie lieben und verehren, mit vollem Vertrauen setzen; wel-

che endlich es unter ihre vorzüglichsten Verpflichtungen zählen, selbe so ungeschmälert auf ihre Nachkommen zu vererben, als sie sie erhalten haben. Auch wirkt dieses nicht weniger auf die übrige Bevölkerung ein, welcher keine Last schwerer erscheint und verhasster ist, als die Rekrutenstellung, wenn sie selbe ohne die Einwilligung der Reichsstände, ja selbst ungeachtet ihres Einspruchs, in Erfüllung gesetzt sieht.

Geruhen Ew. Majestät diese demüthigen, aus der zärtlichsten Anhänglichkeit und Treue entsprungenen Bemerkungen gnädig aufzunehmen und mit Allerhöchstihrer Weisheit, Voraussicht und der Zärtlichkeit Ihres väterlichen Herzens huldreichst zu erwägen: ob es in den gegenwärtigen Zeitumständen nicht vorzuziehen sei, den Reichstag zu versammeln, dessen Zusammenberufung ohnehin durch so viele und wichtige Gegenstände der innern Verwaltung angerathen wird. In diesem kann die Rekrutenstellung und alles Uebrige, was die Erzielung des Gemeinwohls noch erheischen könnte, gleichzeitig im allerhöchsten Namen verlangt werden; und es zweifelt diese gehorsamste Kanzlei nicht im mindesten, dass die versammelten Reichsstände, deren altherkömmlicher Constitution und ihren Gesetzen die zügellosen Erfindungen neuerer Zeit gerade entgegengesetzt und zuwider sind, Ew. Majestät Wünsche bereitwillig und im ganzen Umfang in Erfüllung bringen werden. Zwar will diese gehorsamste Kanzlei nicht in Abrede stellen, dass es einige Gegenstände giebt, deren Verhandlung die Reichsstände auch ihrerseits im Reichstag nothwendig verlangen werden; allein durch Ew. Majestät Huld und Gnade kann diesem theils vorgebeugt, theils sie im Reichstag selbst glücklich besiegt werden. Denn die ungarische Nation, nach Neuerungen wenig lüstern, und nicht duldend, dass in den Grenzen ihrer Constitution und der Gesetze die Palme der Treue und der Bereitwilligkeit, nöthige Hilfe zu bringen, ihr entrissen werde, wird auch bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, Beweise ihrer unerschütterlichen Anhänglichkeit und Hingebung zu liefern.

Der Graf Vicekanzler erklärt: auch er erkenne dass die Rekrutenstellung durch positive Gesetze dem Reichstag vorbehalten sei; auch zweifle er nicht, dass die Reichsstände Ew. Majestät huldvolle Absichten bereitwillig unterstützen werden: da es jedoch die Natur der Reichstage mit sich bringe, dass in selben sehr viele Gegenstände zur Sprache kommen müssen, finde er dar-

in Bedenklichkeit, ob in diesen bewegten Zeiten und bei den schweren, Ew. Majestät heil. Person hieraus belastenden Sorgen, es Allerhöchstderselben zuträglich sein könne, zur Zeit einen Reichstag anzusagen. Er hält es daher zur Vermeidung aller durch die Behörden, wegen der jetzigen ausserreichstägigen Rekrutenstellung, zweifelsohne vorzubringenden Beschwerden erspriesslicher, mit Ew. Majestät gnädiger Genehmigung unter dem Titel einer Beförderung der Werbungen, wovon auch in den Diätalakten Erwähnung geschieht, eine Aufforderung im allerhöchsten Namen zu erlassen, die Zahl der nothwendigen Rekruten für jede Gerichtsbarkeit zu bestimmen, zugleich zur Erleichterung dieser Werbungen ein reichlicheres Handgeld gnädigst zu bewilligen, den Obergespänen aber einen Termin zu setzen, bis wohin durch ihre Betreibung alle verlangten Rekruten geworben sein und die unter ihrer Leitung stehenden Comitate die ihnen zugemessene Anzahl bereit haben müssen; welcher Meinung auch der Hofrath B. Püchler beigestimmt hat.

Hierüber erlaubt sich diese gehorsame Kanzlei nur die Bemerkung, dass sie nicht zu hoffen wagt, dieser Versuch, der bei andern Gelegenheiten anschlug, werde auch in den gegenwärtigen Verhältnissen einen erwünschten Erfolg hervorbringen. Es ist sowohl hierorts, als im ganzen Reiche bekannt, dass diese vorgeschlagenen Werbungen ein vollkommenes Einfangen der Rekruten waren, und dass sie ausserdem ein sehr unbedeutendes Resultat liefern würden. Letzteres dürfte im gegenwärtigen Falle um so eher erfolgen, als, laut der beigebogenen Repartition, eine sehr namhafte Anzahl von Rekruten auf jedes Comitat fällt. Nachdem jedoch schon in den vorigen Jahren wiederholte drückende Rekrutenstellungen ausser dem Reichstag erfolgt sind; nachdem sämmtliche Comitate in wiederholten Vorträgen sich hierüber bitter beschwert haben: könnte man vielleicht nicht ohne Grund aus dem Inhalt und dem Geiste dieser Repräsentationen den Schluss ziehen, dass die auf obige Weise aufgeforderten Reichsstände in vielen Comitaten ihre Beamten in so enge Grenzen verweisen werden, dass dieser Versuch, welcher als eine Umgehung der Gesetze wird betrachtet werden, sich ganz eigentlich zu einer freiwilligen Werbung qualificiren und somit einen sehr geringen Erfolg haben werde.

Hierzu kommt noch, dass bei der Stellung selbst die billige Proportion und gerechte Würdigung der

Verhältnisse ein Gegenstand nicht geringer Mühe und vieler Verhandlungen ist, vorzüglich bei einer ähnlichen sogenannten freiwilligen Werbung, ohne bestimmte Determination der Behörde, ohne Repartition, wo, wenn die Gemeinden und Grundherrschaften dem Einfangen entgegen sind, die grössten Beschwernisse entstehen, wo die öffentlichen Beamten vorzüglich trachten müssen, die verlangte Zahl je eher zusammenzubringen und wo zu sehr ohne gehörige Ordnung verfahren wird, um die erwähnte Billigkeit und Gerechtigkeit beachten zu können. Und endlich, wie, wenn nach fruchtlos aufgewandter Mühe und Zeit dieser Versuch nicht gelingen sollte? — Aus innigster Ueberzeugung getreuer Unterthanen erachtet diese gehorsame Kanzlei den gesetzlichen, offenen Weg, welcher Vertrauen erweckt und die Gemüther besänftigt, der erhabenen königlichen Würde nicht minder, als den Wünschen der Nation, folglich dem Wohl des Vaterlandes, in diesem sowohl, als in andern Fällen am meisten entsprechend; und es ist kein Zweifel, dass je mehr dieses, aus was immer für Rücksichten, verschoben oder auf eine andere Art behandelt wird, das gegenseitige Vertrauen und die Anhänglichkeit um so mehr erkalte.

Auch glaubt dieselbe, dass weder die Berücksichtigung der reichstägigen Gegenstände, noch jene der jetzigen bewegten Zeiten die Abhaltung des Reichstages widerrathen können: denn dass dasjenige, welches in einigen Staaten Europa's vor sich geht, der Constitution und den Gesetzen unsers Vaterlandes geradezu entgegen ist, wurde schon früher bemerkt; es ist daher irgend ein ähnlicher Antrag von Seite des Reichstages gar nicht denkbar. Der Zeitpunkt aber dürfte kaum jemals so günstig sein, wo die Stände durch Würde und Mässigung in den Verhandlungen, durch Treue und Verehrung für Ew. Majestät, vor der ganzen Welt einen Beweis aufstellen würden, dass nichts als die geläuterten Grundsätze der Constitution, durch die oberste Gewalt gemässigt, die bürgerliche Gesellschaft fest zu begründen im Stande sei. Auch kann sich diese gehorsame Kanzlei nicht überreden, dass die Nation ihren Vortheil so wenig erkennen, oder so sorglos sein sollte, um die sich darbietende Gelegenheit vorübergehen zu lassen, ohne Ew. Majestät eine Ihrem Herzen nicht gleichgültige und den jetzigen europäischen Verhältnissen nicht unangemessene Beruhigung zu verschaffen, oder wohl gar etwas Anderes zu verlangen, als

was mit Recht verlangt und durch den gerechten Fürsten gewährt werden könnte.

Fürwahr, des Vaterlandes Jahrbücher beurkunden zur Genüge, dass seit jener Zeit, wo die Reichstage ihre gegenwärtige Consistenz erlangten, aus der Zusammenberufung derselben nie, auch nicht in den schwierigsten Zeiten, dem Staate ein Nachtheil erwachsen sei; dass viele der heilsamsten Verordnungen daselbst gebracht wurden und dass sie fast die einzigen waren, die sich eines bestimmten, reellen Erfolges erfreuten. Ausser den Reichstagen ist Manches erfolgt, von dem man ein Aehnliches nicht behaupten könnte. — Auch kann es nicht anders sein: denn mag man nun die Eigenschaft und den Stand Derjenigen betrachten, die zum Reichstag zusammenfliessen, oder die Form und Zusammensetzung des Diätalkörpers, die Art der Verhandlungen, den durch Gesetze beschränkten Wirkungskreis, oder endlich die königliche Obergewalt, und die constitutionellen Rechte im Reichstag in Ueberlegung ziehen, so findet diese gehorsame Kanzlei nichts, was in der jetzigen Lage Europa's einen Reichstag widerrathen sollte.

Alles beschränkt sich hier auf Vorträge, Bitten und Beschwerden der Reichsstände, welche, in so fern ihnen nach allerhöchstem Dafürhalten nicht willfahret werden kann, mit einem oder zwei Decreten oder Rescripten, wie es auch früher zu geschehen pflegte, abmacht werden. Sollte man aber wohl gar voraussetzen dürfen, dass der Reichstag seinen gesetzlichen Wirkungskreis überschreiten wolle oder könne, so würde es eine der vorzüglichsten Pflichten dieser gehorsamen Kanzlei sein, Ew. Majestät vorzuschlagen, dass er durch die königliche Gewalt auf den gesetzlichen Weg zurückgeführt werde; auch hinge es von der allerhöchsten Willkühr ab, ihn wann immer aufzulösen. Selbst in unsern Zeiten sind die Reichsstände in den Jahren 1796 und 1802, aus vielleicht nicht sehr gehaltreichen Gründen, ohne Trost und Abhilfe entlassen worden, und dennoch haben Ew. Majestät sowohl in dem darauf folgenden Reichstag, als auch ausser demselben, vom Jahre 1812 bis 1815, dieselben als Ihre treu ergebenen Ungarn huldreichst zu erproben geruht.

Es ist dieser gehorsamen Stelle bekannt, dass Ew. Majestät durch mächtige Sorgen für die Monarchie beschäftigt werden; allein sie sah auch mit erhebender Verehrung und Bewunderung, dass selbst unter den heftigsten Kriegsstürmen, denen Sie Ihre eigene gehei-

ligte Person auszusetzen geruhten, die Sorgen der Regierung auf keine Weise beseitigt wurden.

Die reichstägigen Angelegenheiten stören laut Erfahrung, mit Ausnahme der Ceremonien, die vollkommen vermieden werden können, sehr wenig die gewöhnlichen Geschäfte. Ew. Majestät, ganz dem Wohl Ihrer Völker gewidmet, würden hiedurch die der ungarischen Nation bereits erwiesenen Wohlthaten königlicher Huld auch durch diesen Theil Ihrer Sorgen vermehren.

Wien am 22. März 1821 etc. etc.

Hierauf erfolgte nachstehende

Königliche Resolution.

Da die Zahl der, durch die Behörden nachträglich zu stellenden Rekruten nur auf jene beschränkt ist, die von den, im Jahre 1813 und 1815 geforderten, in Rückstand geblieben, und welche kraft Unserer Resolution von 1816 für künftige nothwendige Fälle aufbewahrt wurden: übermachen Wir das in diesem Sinne abgeänderte Project des, an die Gerichtsbarkeiten erlassenden Rescriptes der Kanzlei zu dem Ende, dass sie die in seiner Form zu verfassenden Rescripte mit den, Unserm Staats- und Conferenzminister Grafen Zichy mitzutheilenden Abänderungen, je eher Uns zur Unterschrift vorlege, um sie dann ohne Verzug zu expediren. Zugleich sind nebst den, an den Durchlauchtigsten Erzherzog Palatin und die Statthalterei abzusendenden Rescripten auch Präsidialschreiben an die Obergespäne und Administratoren zu erlassen, in welchen die, von dem vorigen Rückstand den ihrer Leitung anvertrauten Gerichtsbarkeiten erwachsende und jetzt zu ergänzende Anzahl, mit dem Bedeuten anzusetzen ist, dass sie, in wie weit sie nicht durch Krankheit oder Amtspflicht abgehalten werden, je eher Congregationen unter ihrem Vorsitz abhalten, und bei dieser Gelegenheit, in Gemässheit ihres Amtes, alle Mühe anwenden, damit zur schleunigen Erfüllung Unserer im Rescript erklärten Absicht, die zweckmässigsten Anstalten getroffen werden. Gegeben zu Laibach am 1. April 1821.

Franz.

Die königlichen Befehle wurden demzufolge erlassen. Mehrere Comitate fügten sich ohne weiteres dem allerhöchsten Willen; andere hingegen erklärten, dass sie zu dieser Verletzung der Constitution ihre Hand nicht bieten können. Hierauf wiederholte Befehle unter Androhung des allerhöchsten Missfallens und der empfindlichsten

Folgen; doch umsonst die meisten dieser Comitate blieben auch ferner bei ihrer Meinung, wie dieses der Kaiser aus den folgenden zwei Vorträgen des Barser Comitats zu ersehen Gelegenheit haben wird.

Euer Majestät!

Ew. Majestät huldreiches Rescript vom 19. Mai l. J. No. 15610, worin wir zur Erfüllung der allerhöchst eröffneten königlichen Absichten, hinsichtlich der Rekrutenstellung und Entrichtung der Contribution in Conv. Münze, abermals väterlich aufgefordert werden, musste unsern, durch die früheren, in diesem Gegenstand erlassenen k. Rescripte erzeugten Schmerz schon darum vermehren, weil wir auch ferner erfahren müssen, dass unsre demüthigen, wenn gleich in den Gesetzen und der Natur der Sache gegründeten Vorträge, eher einer Widerspenstigkeit, als einer gesetzlichen Verpflichtung und einer vertrauungsvollen Aufrichtigkeit beigemessen werden.

Wie sehr beide diese Gegenstände in der Art, wie ihre Erfüllung verlangt wird, mit unsrer constitutionellen Existenz verflochten sind, wie wenig sie ferner von der gesetzgebenden Gewalt abgerissen werden können, ist nicht nur durch uns, sondern durch alle Comitate dieses Königreichs in wiederholten unterthänigen Repräsentationen auseinandergesetzt worden, und Ew. Majestät selbst geruhten, es verschiedene Mal anzuerkennen.

Wenn wir daher schon nicht mehr über die Gesetzlichkeit oder Gesetzwidrigkeit, sondern hiervon abgesehen, einzig über die Aufrechthaltung des königlichen Ansehens uns berathen müssen, sehen wir nicht ein, durch welches Mittel diese erhabene Würde, welche wir selbst in ihrer vollen Kraft erhalten wissen wollen, besser und zweckmässiger aufrecht bleiben könnte, als durch jene Mittel, welche die Constitution des Reiches selbst und die mit ihr verknüpfte Beistimmung der Nation angeben.

Ew. Majestät sind huldreichst überzeugt, dass die Rekrutenaushebung ausser dem Reichstage weder beschlossen, noch weniger vorgenommen werden könne; dennoch sehen wir die gewöhnlichen Werbungen, auf deren gesetzliche Wiedereinführung wir uns in unsrer gehorsamen Remonstration vom 2. Mai 1821 beriefen, noch nicht errichtet. Schon im Reichstage 1807 geruhten Ew. Majestät, die Hülfsquellen dieser Werbungen, welche im 1. Art. durch die Reichsstände dargebracht wurden, für hinreichend zu erklären; wir können da-

her nicht voraussetzen, dass selbe auf gleiche Weise nun, in gewöhnlichen Verhältnissen des Königreiches, nachdem ohnehin durch die mehrjährige Unterlassung der Werbungen, die zu diesem Zweck erhobenen Summen schon bedeutend angewachsen sind, noch immer ihrer Bestimmung nicht entsprechen sollten.

Zwar ist es wahr, dass der Herr Administrator der Obergespanswürde dieses Comitats — in unserer heutigen Versammlung vorzüglich dahin gestrebt, dass wir diese gesetzlichen Hülfsquellen zur Erleichterung der Werbung ausdrücklich Ew. Majestät antragen und verehren sollen; auch konnten wir nicht verhindern, dass diese Aufforderung des tit. Herrn Administrators, als dessen separate Meinung, in unser Protocoll aufgenommen wurde; da jedoch der vorerwähnte 1. Art. 1807. in Einsicht der Werbungen so deutlich ist, dass durch eine weitere Erklärung desselben durch uns, nicht nur leicht zu andern Auslegungen Anlass gegeben werden könnte, sondern selbst das Ansehen Ew. Majestät, Höchstwelcher ohnehin, laut Ihrer erhabenen Würde, der eigentliche Geist der Gesetze am besten bekannt sein muss, einigermassen compromittirt würde, glaubten wir unsrerseits vielmehr, Ew. Majestät auch ferner unterthänigst bitten zu müssen, dass Sie unserm gesetzlichen Flehen willfahren und bis zu jener Zeit, wo im Reichstag die weitern Mittel zur Aufrechthaltung der äussern Sicherheit berathen werden können, durch Wiedererrichtung der durch besagten 1. Art. 1807. bestimmten Werbungen, die Ergänzung der ungarischen Regimenter, und dadurch Ihren allerhöchsten Zweck huldvoll zu beschleunigen geruhen.

Was aber den Gegenstand der in Conventionsmünze einzutreibenden Contribution betrifft, glauben wir unsern zahlreichen hierüber vorgebrachten Gründen noch den einen und unumstösslichen beifügen zu müssen, dass Ew. Majestät Ihre huldreiche Absicht durch den Reichstag nicht nur mit besserem Erfolg, sondern auch viel schneller zu erreichen geruhen werden. Denn da die Reichsstände nicht nur über die künftigen Vorkehrungen sich berathen, sondern ihre Beschlüsse, mit Ew. Majestät Einwilligung in Gesetze verwandelt, auch für das Vergangene bindende Kraft erlangen, würde nichts verhindern, dass der Reichstag, von der Dringlichkeit der allerhöchsten Begehren überwiesen, die Abtragung der Contribution in Conventionsmünze auf den verlangten 1. Novbr. 1822 bereitwillig ausdehnte.

Gleichwie wir daher aus dem Vorausgesendeten Ew. Majestät darüber huldvoll überzeugt glauben, dass die Kraft Ihrer königlichen Würde am besten auf die Gesetze, welche für alle Zeitverhältnisse hinreichend vorgesehen, sich stütze: eben so wünschen wir Ew. Majestät auch davon allergnädigst zu überzeugen, dass, wo es sich um minder gesetzliche Verlangen handelt, die Würde eines so mächtigen Fürsten, dem alle Mittel zur Ausführung seines Verlangens zu Gebot stehen, viel glänzender im grossmüthigen Zurücktreten, als in der Ausübung seiner Macht erglänze und gedeihe.

Geruhen daher Ew. Majestät Ihre treuen Unterthanen durch baldige Ansagung eines Reichstags von der Furcht, welcher sie in Betracht ihrer unverbrüchlichen Anhängigkeit so ungern in ihrer Brust Raum geben, huldreichst zu befreien, und bis zu seiner Zeit durch Wiedererrichtung der gesetzlichen Werbungen auch unsre Gerichtsbarkeit vor einem unangenehmen Conflicte der Gemüther zu schützen.

Die wir im Uebrigen etc. etc. Gegeben aus unsrer am 3. Juli 1823 im Markte Aranyos Maróth abgehaltenen Generalcongregation.

Diese und ähnliche Vorstellungen der meisten Comitate blieben nicht nur ohne Erfolg, sondern es wurden hierauf die schärfsten Befehle erlassen, unter welchen wir jenen an eben besagtes Barser Comitat hier anführen.

Franz I. etc. etc. Je mehr Wir erwarteten, dass Unser allerhöchster, unabänderlicher, Euch wiederholt erklärter Wille, in Betreff der in Conventionsmünze vom 1. Novbr. 1822 zu entrichtenden Contribution, bereits in Eurer Mitte in Erfüllung gesetzt wurde, mit um so grösserem königl. Unwillen ersahen Wir aus dem Uns durch Euern Administrator der Obergespanswürde übersendeten Protocolle Eurer Generalcongregation vom 20. October l. J.: dass Ihr, mit Nichtachtung dessen, was Wir in Unserm am 11. Juli l. J. an Euch erlassenen huldreichen Rescripte, besagtem Euern Administrator der Obergespanswürde, hinsichtlich der unausbleiblichen Ausführung Unseres unabänderlichen allerhöchsten Entschlusses aufgetragen zu haben, Euch ankündigten, unter dem nichtigen Vorwand der nicht erhaltenen Antwort auf Eure Repräsentation vom 11. August l. J. nicht nur die Verfügungen dieses nach der Vorschrift Allerhöchster Befehle verfahrenden Administrators verwegen für null und nichtig zu erklären, sondern sogar Euern Einnehmern die Eintreibung der

Contribution in Conventionsmünze tollkühn zu untersagen Euch nicht gescheuet. Daher tragen Wir Euch, nebst Missbilligung dieser Eurer halsstarrigen und höchst sträflichen Determination, welche Wir hiermit cassiren und vernichten, zugleich huldreich auf und befehlen Euch, dass, wenn Ihr nicht die verderblichsten Folgen Unseres königlichen Missfallen serfahren wollet, Ihr vor jeglichen, ofterwähntem, in der Erfüllung Allerhöchster Befehle in der Contributionsangelegenheit einhergehenden Administrator zu setzenden fernern Hindernissen Euch zu wahren wissen möget. Wir bleiben Euch übrigens mit Unserer k. k. Gnade huldreich gewogen. Gegeben zu Wien am 5. Novbr. 1823.

Franz m. p. Kohárym. p. Stettner m. p.

Doch auch ähnliche Befehle konnten viele Comitate nicht bewegen, vom strengen Recht und dem Willen der Gesetze abzugehen; sie repräsentirten abermals, mehr oder weniger im Sinne des folgenden Vortrags des Barser Comitats:

Ew. Majestät! Mit höchster Betrübniss vernahmen wir das wiederholte, an uns hinsichtlich der in Conventionsgeld einzutreibenden Contribution am 5. Novbr. l. J. erlassene königliche Rescript; mit Herzleid ersahen wir, dass alle unsre gegen die ausserreichstägige Erfüllung dieser Verordnung vorgebrachten Gründe, welche sich auf die vaterländischen Gesetze, auf die Natur des Gegenstandes und auf unsre kindliche Verehrung stützten, durch Ew. Majestät mit Unwillen aufgenommen, ja sogar als Halsstarrigkeit gebrandmarkt wurden.

Da es unläugbar ist, dass der Gegenstand der Contribution einzig der gesetzgebenden Gewalt zukommt; dass ferner weder Ew. Majestät väterliches Gemüth, noch die Zeitumstände so beschaffen sind, dass die reichstägige Verhandlung dieses Gegenstandes verschoben werden müsste; dass endlich wir, sowohl in Betracht unseres bevorrechteten Standes, als auch aus angeborner Bürgerpflicht, auf die strengste Erfüllung der Gesetze, auf welcher nicht blos unsre, sondern auch des allerhöchsten Thrones Sicherheit sich gründet, höchst bedacht sein müssen: welch eine schwache Stütze hätte Ew. Majestät an uns, wenn wir auf so festem Grunde wankten, wenn wir, des grössern oder kleinern Vortheils wegen, die eigene Ueberzeugung aufgebend, mit unsern Fundamentalgesetzen nach Willkühr schalteten.

Es ist wahr, Allergnädigster Herr! dass unsre Verehrung für Ew Majestät geheiligte Person und unsre Treue grenzenlos sei: doch eben darum verursacht es

uns den heftigsten Schmerz, dass wir auf Ew. Majestät wiederholtes Betreiben, gegen Gesetz und Gewissen, keinen andern Weg, den allerhöchsten Wünschen zu entsprechen, ausfindig machen können. Hinge die Erfüllung der huldreichen Aufträge von unserer willigen Annahme ab, wir würden keineswegs gezaudert haben, auf Ew. Majestät erstes Rescript den Erfolg herbeizuführen, und in diesem Falle verdienten wir gewiss die Bezüchtigung einer Widersetzlichkeit im vollen Maasse, wenn wir der ersten Aufforderung nicht sogleich nachkommend, uns durch so viele Mahnungen zur Erfüllung unserer Pflicht verhalten liessen.

Da wir indessen die Richtschnur unser Handlungen einzig aus dem Gesetze und unsrer innern Ueberzeugung nehmen; da wir für Ew. Majestät innige kindliche Liebe und treue Unterthansverehrung hegen, auch nicht zu denken vermögen, dass Ew. Majestät durch kindliche Bitten beleidigt werden können, obgleich unser Administrator der Obergespanswürde versichert, dass in Folge ausdrücklicher an ihn ergangener allerhöchster Befehle, keine weitere Vorstellung unterbreitet werden dürfe: werfen wir uns dennoch, im Vertrauen auf das oben Erwähnte, einmüthig vor Ew. Majestät Thron nieder, Allerhöchstderselben wiederholt in aller Demuth erklärend: dass wir bestimmt nie, folglich auch im gegenwärtigen Falle nicht, unserm gesetzlich gekrönten König uns widersetzen wollten, oder wollen, wie wir dieses von uns vorausgesetzt sehen; sondern dass wir, einzig bedacht, die Erfüllung der Gesetze, als die festeste Stütze des Fürsten sowohl als des Volkes, aufrecht zu erhalten, gleichwie von jeher, so auch im gegenwärtigen Falle, auf keine Weise unsre Beistimmung zum Bruch der Gesetze ertheilen.

Die wir etc. Gegeben aus unsrer am 1. Decbr. 1823 gehaltenen Generalcongregation.

Die Mittel, wodurch hierauf die allerhöchsten Befehle in Erfüllung gesetzt wurden, die Masse merkwürdiger Handlungen, der Geist, welcher durch Alles dieses erweckt wurde, endlich die ewig denkwürdige Weise, womit der väterliche Monarch, einzig dem Triebe seines Herzens und seiner Frömmigkeit folgend, jenem Zustand der Dinge ein Ende gemacht, stempeln diese Zeitperiode gewiss zu der merkwürdigsten unserer Geschichte. Sie liefert zu reichlichen Stoff zu Betrachtungen, und stellt zu belehrende Beispiele für die Nachkommen auf, um nicht jetzt, wo die meisten der vorzüglichsten Helden dieses grossen Schauspiels noch am

Platze, die Handlungen noch durch Tausende von Zeugen constatirt sind, im ganzen Umfang durch eine unpartheüsche Feder dargestellt zu werden. Wir können auch das Publicum versichern, dass hierzu bereits die Materialien gesammelt werden und das Werk hierüber so bald erscheinen wird, als es das so beschwerliche, die höchste Umsicht erfordernde Unternehmen nur immer gestattet.

Einstweilen möge hier nur die Repräsentation des Barser Comitats noch einen Platz finden; und wir befürchten nicht, dass der Leser uns hierüber ungehalten werden dürfte.

Eure Majestät!

Nachdem die ungarische Nation seit dem Regierungsantritt des durchlauchtigsten Hauses, trotz aller Bemühungen der Neider dieses Königreichs, bis zur Stunde treu ihrem Charakter und Fürsten verblieben; nachdem die aus eigenem Antrieb der Nation eingeführte Erbfolge beider Geschlechter, der durch ihren Muth und ihre Anhänglichkeit befestigte königliche Thron, ausser andern zahllosen Urkunden, durch die Artikel 2 und 3 von 1687, 8 von 1715, 2 von 1723 und 63 von 1741, nebstbei blos die unter Ew. Majestät Regierung geleisteten gemeinschaftlichen Opfer durch die Artikel 6 von 1792, 2 von 1796, 1 von 1802, 1 von 1815, 1 und 2 von 1807, 2 und 6 von 1818, 1 von 1812, ferner in den Annalen von 1805, 1809 und 1819 der fernsten Nachwelt aufbewahrt sind, und demzufolge der Friede, durch gleiche Tapferkeit mit den auswärtigen Völkern, durch gegenseitige Unterstützung und gemeinsame Hilfe der Ungarn erkämpft und befestigt, jedermann mit der süssen Hoffnung belebte, dass es endlich den Schlachtopfern gegönnt sein werde, die errungenen Früchte in Sicherheit zu geniessen, brechen, statt diesem, die alten Wunden des Volkes auf; darnieder liegt das Ansehen der Gesetze, der Soldat verletzt die Curien und Comitatshäuser, die Freiheit der Rede ist unterdrückt, gefangen die öffentlichen Beamten — kurz, die verfassungsmässige Existenz selbst scheint ihrem Untergange schon nahe zu sein.

Ungewöhnliches Staunen ergriff die Gemüther, als wir vernahmen, dass jüngst ein Mann aus adeligem ungarischen Geschlechte, Hüter der heiligen Reichskrone, in der Nachbargespanschaft Neutra sich als königlichen Commissär eingeführt und unter dem Deckmantel des Allerhöchsten Namens das Comitathaus, welches selbst Ew. Majestät ohne Militärbegleitung zu betreten geruh-

ten, mit kriegerischen Wachen zu umlagern; die Stände durch unmittelbare Auflösung der Sitzung gleich nach verkündigter huldreicher königl. Resolution an der Aeusserung ihrer Meinung, gegen die Wesenheit der Versammlungen, zu verhindern; die Magistratspersonen, gegen die Cardinalprärogativen des Adels, ohne Vorladung und Verurtheilung unter Militärwache zu stellen; ihre Edelhöfe mit offenbarer Beeinträchtigung ihrer Rechte und Prärogative gewaltsam betreten zu lassen; die Beeideten zum Meineid zu zwingen; den Weg des gesetzlichen Recurses durch Beschlagnahme des Protocolls und der Repräsentation zu versperren, mit einem Worte, alles Recht und Billigkeit zu beseitigen und solchergestalt Ew. Majestät gesetzliche Würde, durch abusive Ausübung derselben, zu compromittiren nicht angestanden. Wir vernahmen, dass er überall die geheiligten Institutionen des Reiches noch mehr zerrüttend, überall die Bande der kindlichen Liebe zum Landesfürsten schwächend, gleich einem Ungewitter auch andre Comitate heimsuchen wolle. — Da erfüllte uns plötzlich eine traurige Erinnerung; und indem wir der Versuche eines einst grossen und gerechten Fürsten gedachten, welchen ein zu hastiger Eifer für das Gemeinwohl und Rathschläge, fremd unsern Gesetzen, die gesetzlich gezogenen Grenzen zu überschreiten bestimmten, glaubten wir nun die Spuren jener Zeit zu erblicken. Doch, o Jammer! Als jener Fürst unsre Constitution seinen Absichten zuwider wähnte, zog er es vor, auf die Krönung zu verzichten, um dem öffentlichen Eide auszuweichen; als er zur Ausführung seiner Befehle bewaffnete Macht nothwendig glaubte, begnügte er sich, sie zu zeigen, statt sie anzuwenden. Und dennoch in den letzten Augenblicken seines Lebens, überzeugt, dass das Glück seiner ungarischen Nation einzig in der richtigen Auslegung der vaterländischen Gesetze zu suchen sei, widerrief er Alles — jener Fürst, der nicht einmal in der Reihe unserer Könige erscheint. — Dass aber jetzt, unter der Herrschaft eines gesetzlich gekrönten, gerechten Fürsten, unsre Gesetze vernichtet werden; dass ein König, welchen die Welt als den huldreichsten verkündet und den auch wir als solchen befunden; dass Er, den Europa als den Tugendhaftesten nnd Frömmsten verehrt, gegen das eidlich bekräftigte Inauguraldiplom handelt, sehen wir zwar, staunen darüber — können es aber noch nicht glauben.

Wenn uns die Annalen die Verhängnisse richtig

angeben, welchen unsre Constitution seit anderthalb Jahrhunderten durch ein systematisches Verfahren des Ministeriums preisgegeben wurde; trügt die allgemeine Meinung nicht, die in den vielen, regelmässig sich folgenden Acten nichts Anderes, als die Vertilgung unserer Freiheit und Institutionen erblickt: dann müssen wir fürwahr unsre erhabenen Fürsten beklagen, deren Hause Gerechtigkeit und Huld angeboren ist, und die dennoch den Herzen ihrer getreuen Unterthanen mit jedem Tag mehr entfremdet werden. — Es hatte jede Zeit und jede Regierung Männer, die, das Vertrauen ihrer Monarchen missbrauchend, den Glanz des Diadems durch die Thränen der Völker zu erhöhen trachteten; auch unserm Vaterlande mangelten, besonders in den letzten Zeiten, feindselige Minister nicht, die, nachdem sie vorerst die Stimme der Nation unterdrückt, durch unwahre Berichte und unserer Constitution angedichtete Mängel, uns das Wohlwollen unserer Könige zu entziehen und durch Vorspiegelung eines allgemeinen Nutzens, die Municipalgesetze, Rechte und Freiheiten dieses Königreichs zu untergraben trachteten. Doch, wem wäre wohl beigefallen, dass unser Vaterland in dieser Zeit solchen Angriffen ausgesetzt werden könnte? Wer hätte vorausgesehen, dass sich Ungarn vorfinden werden, ihrer Vorfahren, ihrer Pflicht gegen König und Reich bis zu jenem Grad uneingedenk, dass sie, statt in Folge des ausgezeichneten Vertrauens und der Würden, die sie inne haben, die Beschwerden ihrer Landsleute gerader und aufrichtiger Ew. Majestät vorzutragen, lieber Nebenzwecken fröhnend, sich zu Werkzeugen eines durchaus gesetzwidrigen, dem Herzen Ew. Majestät gewiss fremden, Systemes hergeben und zum unausbleiblichen Hass und der Verachtung der Nachwelt, in ihren eigenen Eingeweiden wühlen. Ganz derselben Beeinträchtigung, welche in andern verhängnissvollen Zeiten die persönliche adelige Prärogative, obgleich durch den 9. Tit. 2. Th. und 5: 1723 deutlich erklärt, erdulden musste, ist nun sogar, gegen das öffentliche Recht, selbst die Sicherheit der Personen und des Eigenthums ausgesetzt, da die seit Jahrhunderten bestehende Freiheit der Sprache und der gesetzlichen Berathungen aufgehoben ist und einem Jeden, der seine gemeinnützigen Ansichten unverholen zu äussern wünscht, die äusserste Gefahr droht. Dieselben demüthigen Bitten, welche bisher mit unbeschränkter Aufrichtigkeit in den Schooss des gemeinschaftlichen Vaters ausgeschüttet

werden durften, sind nun als überflüssig untersagt, die unterbreiteten aber werden, ohne Berücksichtigung, *ad acta* geworfen; dieselbe Berufung auf die Gesetze, die bisher dem Könige wie dem Reiche heilig war und sich der gleichen Verehrung beider erfreute, sehen wir nun sträflich geworden und mit dem Stempel der Widersetzlichkeit und verruchten Opposition gebrandmarkt.

Da wir nun das Herz des besten Fürsten also belagert, so von uns entfremdet sehen, was bleibt uns wohl übrig, als unsre Zuflucht einzig in Ew. Majestät väterlichem, weltbekanntem Herzen suchend, mit Hintenansetzung aller Umschweife näher an den Allerhöchsten Thron zu treten, und das, worin unsre Befürchtung, worin unsre Wunden, unser Verlangen bestehe, mit kindlicher Offenheit laut zu bekennen.

Huldreichster Herr! Es ist gewiss, dass Neuerungen drohen; — Gesinnungen schleichen, den Thronen und Dynastien verderblich; Bestrebungen zum Umsturz der öffentlichen Sicherheit werden sichtbar; der Thron Ew. Majestät wird untergraben; nicht grundlos sind unsre Besorgnisse für die Sicherheit der geheiligten Person und Ihres Hauses. — Doch werden wir umsonst die Feinde in entfernten Ländern suchen, die mit innerlichen Uebeln genug geplagt, wenig nach Aussen trachten; umsonst unter unsern Landsleuten, die den Frieden wünschen und durch ihre laut vorgetragenen aufrichtigen Wünsche nur das allgemeine Beste, nicht aber Verderben bezwecken. Die Gegner müssen näher zur geheiligten Person sein — sie umgeben vielleicht Ew. Majestät königlichen Thron.

Diese schändliche, uns verhasste Secte der Neuerer, die, alles Recht und Billigkeit durcheinander werfend und gewohnt, das gegenseitige Vertrauen zwischen Regenten und Unterthanen zu schwächen und mit erdichteten Berichten beide Theile zu hintergehen, verfolgt bedachtsam ihren Zweck; hat sie jedoch sich ihm genähert und die ihrer Rechte, ihres Eigenthums und ihrer Sicherheit beraubten ruhigen Familien auf das Aeusserste getrieben, legt sie die Maske ab und wirft den Landesfürsten selbst entweder dem Strudel innerer Tumulte vor, oder liefert ihn, nach aufgelösten Banden der Unterthansliebe, der fremden Herrschsucht als Beute aus.

Wer den Charakter der ungarischen Nation und die Schicksale dieses Königreichs aufmerksamer untersucht, kann es dem wohl entgehen, dass an Ew. Maje-

stät Hof ähnliche Umtriebe der Unruhstifter vorhanden sind? Wenn wir den ins Unendliche hinaufgetriebenen Preis des Salzes und der übrigen Minerale, dagegen aber den niedergedrückten Handel mit Producten der Oeconomie und Industrie; wenn wir ferner die verpachteten Monopole der Waaren, die gesetzwidrige Abhängigkeit unserer Kammer, den durch die Hofdicasterien gestörten Gerichtsgang, die ungebräuchliche Verhandlung der Constitutionalgegenstände durch Patente, die seit so vielen Jahren unterlassene Einberufung des Reichstages und andre zahllose Beschwerden überdenken, und dabei beherzigen, dass die ungarische Nation nicht blos in der kritischen Epoche von 1805, sondern durch alle Perioden dieser Misshandlungen eine unerschütterliche Treue und gehorsame Verehrung gegen das erlauchte regierende Haus an den Tag gelegt; dass sie kein gesetzlich verlangtes Opfer verweigert, ja sogar ausser dem Reichstag reichliche Beweise persönlicher Anhänglichkeit geliefert: wer sollte da nicht jenes feindliche Streben der Unruhestifter erblicken, dass sie während des äussern Friedens der Monarchie, wo folglich auch hinlängliche Zeit zur Abhaltung des Reichstages vorhanden ist, wo nebenbei viele tausend Beurlaubte die Sitten daheim verderben, so viele tausend Krieger aber fremde Throne stützen, eben auf diesem, vor dem Gesetze unbekannten Wege, Rekruten verlangt und unter dem Vorwand der Aufrechthaltung königlicher Würde, mit bewaffneter Hand gefordert werden? Wer sollte das Streben der Gegner nicht darin sehen, dass die Abtragung der Contribution in Metallgeld, zu deren Eintreibung die nöthige currente Münze mangelt, zu deren Zahlungsfähigkeit alle innern und äussern Canäle verschüttet sind, und deren reichstägige Festsetzung durch keine Verhältnisse untersagt, wohl aber durch das Gesetz geboten wird, gleichfalls jetzt durch ähnliche Gewalt anbefohlen wird?

Jene wissen nur zu wohl, dass die festeste Stütze des durchlauchtigsten regierenden Hauses in der musterhaftesten Anhänglichkeit, dem Vertrauen und der Hingebung der ihrem Scepter gehorchenden Völker besteht; sie erinnern sich genau, dass der in seiner Freiheit und Kraft erhaltene ungarische Adel vom königlichen Thron unzertrennlich ist; sie begreifen daher leicht, dass, bevor diese Grundvesten nicht untergraben sind, sie sich keines Gelingens erfreuen können, und hatten daher, als sie Ew. Majestät den Rath zu diesen

gesetzwidrigen Decreten einflüsterten, vor allem die allgemeine Erbitterung, dann aber, nach dem Beispiel verflossener Zeiten, Bewegungen der beeinträchtigten Classe vor Augen, wovon sie zwar durch diese Gewaltstreiche noch sehr wenig erreichten; und dass sie zum letztern Zweck nicht gelangen, dafür wacht die ungarische Ehre und Tapferkeit.

Wenn diejenigen, welche Ew. Majestät Wohlwollen von uns abzuwenden streben, gewusst, dass ungewöhnliche Verhältnisse obwalten, die ohne Verminderung des königlichen Ansehens nicht gestatten, von der verlangten Rekrutenstellung und Contribution abzustehen, warum leiteten sie ihre Rathschläge nicht aus den Gesetzen, die viel erfolgreichere Hilfsmittel enthalten? Warum wollen sie diese heilige Autorität im Angesicht von ganz Europa durch so gewaltsame Mittel aufrecht halten, warum sie augenscheinlich compromittiren? Wenn sie Ew. Majestät berichten, dass die bei ihren constitutionellen Gesetzen verharrenden Comitate widerspenstig sind, warum legen sie dagegen Ew. Majestät nicht auch die Bitten und Gründe derselben vor? warum erleichtern sie nicht den persönlichen Zutritt derselben? warum glauben sie ferner Gewalt anwenden zu müssen, welche immer einen Mangel an Recht verräth? Wenn endlich die Berathungen der Stände gerecht sind, warum werden gegen Solche, die im Vertrauen auf die Gesetze ihre Meinung unverholen äussern, die strengsten Untersuchungen angeordnet; warum verwenden die Commissäre zu diesem Zweck die ungewöhnlichsten Mittel? warum werden Belohnungen, Hass, Drohungen, Begünstigung oder Versprechungen in Bewegung gesetzt? Aus welchem Grunde wählen sie Religionsangelegenheiten zur Beförderung politischer Absichten? Warum hindern sie die Berathungen und wandeln die gesetzlichen Versammlungen der Behörden in blosse Gaukelspiele um!

Grossmächtigster Fürst! Wenn jene Menschenclasse, die, von dieser Seite wenigstens, des Thrones und der Constitution sichern Untergang herbeiführt, ein so bedeutendes Vertrauen erlangen konnte, dass bisher ihren schändlichen Plänen die Seufzer unseres Volkes weichen mussten: so sei es doch endlich auch uns ganzen Behörden, die wir als moralische Körper weder durch Streben nach Ehrenstellen, noch durch Gewinnsucht oder andre menschliche Leidenschaften können geleitet werden, gestattet, zu hoffen, dass Ew. Majestät unsern

gehorsamen Vorstellungen ein huldreiches Ohr zu leihen und dasjenige, was wir als Organe der allgemeinen Meinung mit kindlicher Aufrichtigkeit vortragen, Allerhöchster Berücksichtigung zu würdigen geruhen.

Gestatten Ew. Majestät huldreichst, Sie an Ihre unsterblichen Vorfahren erinnern zu dürfen, mit deren Beistimmung unsre Gesetze, in welchen wir nun Schutz suchen, gebracht wurden und welche die verhängnissvollsten Schicksale des Reiches nicht durch Commissäre, sondern auf dem gesetzlich vorgezeichneten Weg abzuwenden, oder doch gewiss zu mildern verstanden. Erlauben Ew. Majestät allergnädigst, dass wir das beseligende Andenken der grossen Maria Theresia, jener unvergesslichen Fürstin hervorrufen, die mitten unter feindlichen Angriffen den Reichstag zu berufen nicht angestanden, und die, stets gesetzliebend, sowohl im Jahre 1741, als auch zu andern Zeiten, die Treue der Ungarn nie geringer befunden, als ihre Herrschertugenden waren. Und sollen wir etwa Ew. Majestät unsterblichen Vater erwähnen, dessen Regentenweisheit noch gegenwärtig von seinem Geburtslande gesegnet wird? — Er hat die Mängel, welche Unwissenheit der Reichsconstitution beizumessen pflegt, nicht mit Hilfe der Commissäre, sondern durch Diätalverhandlungen geheilt; und was er hierin geleistet, welch erfreuliche Hoffnungen er in den Einwohnern erweckt, verkündigen die Diätalacten vom Jahre 1791.

Bei dem heiligen Schatten derselben, bei jenem dem König der Könige geleisteten Eide, bei der unerschütterlichen Anhänglichkeit der ungarischen Nation flehen wir daher zu Ew. Majestät, geruhen Sie die bereits gehorsamst unterbreiteten, oder noch zu unterbreitenden Bitten und Beweggründe der Behörden Sich vorlegen zu lassen; jene schlechten, Ihrem Throne feindlich gesinnten Räthe, die Ew. Majestät, gegen den Inauguraleid und die positiven Gesetze des Reiches zur gewaltthätigen, ausserreichstägigen Bewerkstelligung der Rekrutenstellung und Eintreibung der Contribution verleiten, wie auch Jene, so die Ausführung dieser Befehle unbedenklich übernommen, von Sich zu entfernen und laut K. Ulad. Decr. 7. Art. 6. auf das Strengste zu bestrafen; endlich die Ew. Majestät und Ihren Vorfahren durch die getreuen Ungarn übertragene allerhöchste Gewalt nur auf die im Art. 10 und 12: 1792 gestattete Weise auszuüben.

Was namentlich unser Comitat in dieser Periode

gewaltsamer Executionen betrifft, gleichwie wir Ew. Majestät schon wiederholt vorgestellt, dass gegen die positiven Gesetze des Vaterlandes nicht durch uns verfügt werden könne, unser Magistrat aber, durch seinen Eid an die Gesetze und öffentlichen Verordnungen gebunden, wenn er eidbrüchig würde, unserer Vertretung verlustig wäre: eben so sehen wir uns auch jetzt genöthigt, zum letztenmal zu erklären: dass wir eben darum, weil wir Ew. Majestät getreue Unterthanen sind, und in Folge der unverbrüchlichen Aufrechthaltung unserer Verfassung, auch des königlichen Thrones Sicherheit vor Augen haben, wir bei unsern frühern unterthänigsten Vorstellungen verharren, und auf den gütigen Gott und Ew. Majestät Huld vertrauend, uns weder durch widerrechtlich angewandte Gewalt der Commissäre, noch durch das gesetzwidrige Beispiel einiger Behörden dahin bewegen lassen, dass wir die Gegenstände der Rekrutenstellung und Contribution, die ihrer Wesenheit nach vor den Reichstag gehören, ausser selben unthätig bewerkstelligen lassen. — Obwohl aber die Treue und Unterthansverehrung gegen Ew. Majestät uns so weit verleitet, dass wir den Personen, die durch Ew. Majestät als Commissäre gesendet sind, oder — was Gott gnädigst verhüten möge — ferner gesendet werden dürften, obwohl sie laut vorhergehendem Landesverräther sind, folglich weder in den Gesetzen, noch in der Nachsicht der Einwohner Schutz finden sollten, aus Rücksicht für den allerhöchsten Namen, den sie so sehr missbrauchen, den persönlichen Respect wenigstens nicht verweigern werden: da jedoch das ungewöhnliche Beispiel des Neutraer Comitats lehrt, dass der dahin gesandte Commissär alle Rechte verletzt, die Berathungen gehindert, Militärexecutionen angewandt, die Stuhlrichter gewissermassen durch die ihren Personen und ihrem Eigenthume zugefügten Torturen zu treulosen Manipulationen gezwungen wurden, konnten wir nach Ansehung alles dieses den Gang der allgemeinen Meinung dahin nicht hemmen: dass es uns, die wir ohnehin im Gnadenweg zu Ew. Majestät begriffen sind, nicht erlaubt sei, einer durch den zu erwartenden Commissär anzusagenden solchen Versammlung beizuwohnen, wo wir nach Weise der fremden Provinzen, die nachzuahmen uns die Gesetze untersagen, einzig der Vernehmung allerhöchster Befehle Raum zu geben schienen. — Nicht minder haben unsre Magistratspersonen, durch das Betragen des erwähnten Commissärs bewogen, in unserer

heutigen Sitzung abgedankt, und bevor sie noch in ihren amtlichen Verrichtungen auf eine so gesetzlose und ungebührliche Art gezwungen werden, vielleicht unwillkührlich gegen ihren Eid zu handeln, ihre Aemter, die sie, wie ihre Besoldungen erweisen, ohnehin nur ehrenhalber bekleiden und zu deren Beibehaltung sie, nach bereits verflossenen drei Jahren, ohnehin keine strenge Verpflichtung mehr haben, zugleich mit ihren amtlichen Acten in unsre Mitte niedergelegt.

Mit Schmerz müssen wir Ew. Majestät eröffnen, dass unser Comitat, solchergestalt seines Magistrates beraubt, in der öffentlichen und Justizverwaltung sehr vielen Verlegenheiten ausgesetzt ist. Um diesen einigermassen abzuhelfen, haben wir das Comitatssiegel, die öffentlichen Actenstücke, zugleich mit den Schriften der abdankenden Beamten in das öffentliche Archiv bringen lassen. Die Schlüssel des Archivs sind, grösserer Sicherheit wegen, mit mehrern Siegeln verwahrt beim Convent St. Benedict von und zu Gron aufbewahrt; die Acten über Gegenstände von unausweichlicher Dringlichkeit aber sind einigen aus unsrer Mitte gewählten Gerichtstafelbeisitzern anvertraut worden, die dieses Amt so lange zu verwalten haben, bis etwa der Commissär das Weichbild dieses Comitats beträte.

Dieses glaubten wir in Gemässheit unserer loyalen und aufrichtigen Gefühle unterthänigst erklären und anzeigen zu müssen. Wenn unsre demüthigen Bitten — wie wir fest überzeugt sind — den gewünschten Erfolg haben, wird ohne Zweifel das alte Vertrauen, des Thrones festeste Stütze, wieder erwachen; zurückkehren wird die Einigkeit und Beruhigung der entfremdeten Gemüther, diese schönsten Zeugen jeder Regierung. Dann werden Ew. Majestät gewiss Ihre Ungarn erkennen, die Sie so oft Ihre Lieben zu nennen, so oft dieser Benennung würdig zu erproben geruhten. — Gegeben aus unserer zu St. Benedict am 2. Mai 1823 abgehaltenen Generalcongregation. Die Stände des Barser Comitats.

(60.) Die Bereitwilligkeit, mit welcher die Stände zur Aufrechthaltung der innern und äussern Sicherheit, wetteifernd mit der Tapferkeit der Vorfahren, kräftig sorgen zu wollen erklären, ersahen, mit gleichem Feuer belebt, Se. k. k. Hoheit und die Hochlöbl. Magnaten; damit demnach der gleichförmige Sinn über diesen Gegenstand, durch die, über die Modalität der Gabe statt findenden verschiedenen Ansichten kein Hinderniss

erfahre, halten sie es für nothwendig, den Löblichen Ständen ihre Ansichten mit vertrauungsvoller Offenheit darzulegen:

Es wünschen nämlich die Löblichen Stände im Projecte zur demüthigen Remonstration Klarheit über jene Umstände zu erlangen, welche jetzt, in Friedenszeiten, ein Subsidium an Rekruten nothwendig machen, damit sie nicht etwa bei dieser wichtigsten Gattung von Subsidien, die Grenzen der Nothwendigkeit überschreiten.

Frühere Beispiele, welche diese constitutionelle Nation so gern jeder Zeit befolgt, und besonders die Reichstage von 1807 und 1808 erweisen vollkommen, dass auch in Friedenszeiten die blosse Ahnung der Gefahr hingereicht habe, die Reichsstände, ohne Beeinträchtigung des 63. Art. 1741, auch ohne eine k. Proposition, freiwillig zu solch einer Gabe zu bestimmen, worin sowohl das Königreich ein geeignetes und kräftiges Mittel zur Sicherheit gefunden, als auch die Welt einen neuen Beweis nationeller Thatkraft mit Recht erblickt hat. Allein, wenn diese und so viele andere Spuren freiwilliger Gaben, woran die Annalen des Reiches Ueberfluss haben, nicht hinreichten, sind nun, wo der gerechteste und friedliebendste Fürst, welchen Europa als Friedensstifter verehret, sowohl in den huldreichen Regalen, als auch in seinen k. Propositionen und dem spätern huldreichen Rescripte die dringendste Nothwendigkeit seines Verlangens und die besondere Berücksichtigung der Zeitumstände deutlich erklärt, Se. königl. Hoheit und die Hochlöbl. Magnaten von der evidentesten Nothwendigkeit so vollkommen überzeugt, dass sie das gerechte Verlangen ihres Fürsten, unter dessen Tugenden das unerschütterlichste, durch die grössten Opfer beurkundete Streben nach Frieden hervorleuchtet, keiner fernern Gründe bedürftig erachten.

Nachdem daher weder der Geist der Gesetze, noch die ununterbrochenen Beispiele vergangener Reichstage eine fernere Erforschung der Nothwendigkeit zu verlangen scheinen, hegen Se. k. Hoheit und die Hochlöbl. Magnaten die festeste Hoffnung, dass die Löbl. Stände, nach Abstehung von der vorgeschlagenen Repräsentation, einen solchen Antrag machen werden, welcher der Erwartung des vorsichtigsten Fürsten, dem Schutze der gesetzlichen Institutionen und dem stets aufrecht erhaltenen Ruhme dieser Nation vollkommen entsprechen wird.

(61.) *Diese Stelle wurde durch den Redner aus der Repräsentation vom 10. Januar 1827 gelesen und heisst:*

Obwohl wir jener väterlichen Vorsicht Ew. Majestät, als des gerechtesten Fürsten, womit Sie die Staatsbedürfnisse abzuwägen pflegen, das unbegrenzteste Vertrauen schenken, können wir dennoch nicht vergessen, dass unserer Pflicht der Vaterlandsvertheidigung, auf welche sich die Constitution selbst gründet, auch das Recht entspreche, die zu diesem Zweck dienlichen Mittel der, auch durch uns erkannten Nothwendigkeit anzupassen, und überzeugt, dass nach den Erfahrungen aller Zeiten, die Kraft des zur Aufrechthaltung der innern und äussern Sicherheit nothwendigen Heeres, nicht nach der Zahl der Soldaten müsse berechnet werden, ist es uns vollkommen bekannt, dass das System der Militärverpflegung auf jenen Grad der Sparsamkeit beschränkt werden müsse, dass der Sold und die Erhaltung der Truppen nicht die Kräfte des Aerars, dessen Einkünfte durch verschiedene Gesetze, namentlich durch die Vorrede des 5. Decretes Königs Sigismund, nicht minder den 3. Art. 1439. — 2. Art. 1458. — 18 und 19. Art. 1492 auch für die Ausrüstung und Erhaltung des stehenden Militärs bestimmt sind, übersteige; denn in einem Defensivsystem kann der entgegengesetzte Grundsatz nicht jenes Gewicht haben, das man darauf zu legen pflegt.

Denn da Ungarns System blos defensiv ist, rathet selbst die Staatswirthschaft, die Zahl der Truppen den Kräften des Allerhöchsten Aerars und der Contribuenten genau anzupassen; hieraus folgt ferner von selbst, dass Alles, was Ew. Majestät in Ihrer huldreichen Resolution selbst als einen Gegenstand des bestimmten Gesetzes anerkennen, in Friedenszeiten nur mit Berücksichtigung der vorerwähnten Grundsätze des Defensivsystems, der Einkünfte des königlichen Schatzes und der Erhaltung des contribuirenden Volkes dürfe verlangt werden, auch über alle, diese Regel überschreitenden, aussergewöhnlichen Mittel der äussern Sicherheit, nur reichstägig zu verhandeln sei u. s. w.

Die hier angeführten Gesetze sind:

K. Sigismund 5. Decret, Vorrede:

§. 1. — Indem Wir die Grenzen des Reiches gegen die häufigen feindlichen Einfälle von Böhmen und Mähren her, durch Unsere königliche Kraft sichern wollen, nehmen Wir diese Last freiwillig auf Uns, ja Wir

glauben sie laut Unserer königlichen Pflicht in Folge Unserer Herrschersorgen übernehmen zu müssen.

§. 2. Dass Wir nämlich die folgenden Städte und Schlösser: die Pressburger Stadt und Schloss etc. und andere Schlösser, Burgen und Festungen an der mährischen Grenze neben dem Wagfluss gelegen, wie auch jene gegen Böhmen und alle Grenzfestungen, von was immer für einer Seite, die Wir bei königlichen Händen haben, oder in Zukunft durch was immer für ein Ereigniss oder Zufall erlangen werden, auf Unsere königlichen Kosten befestigen und beschützen werden, und zwar mit hinlänglichen Kriegsvölkern, Waffen, Lebensmitteln und andern Bedürfnissen u. s. f.

3. Art. 1439.

Dass die königliche Würde (Majestät) zum Schutz des Reiches und der Grenzvertheidigung, mit Ihren eigenen Kriegsvölkern und königlichem Solde Anstalten treffe, u. s. w.

2. Art. 1458.

Ferner, dass der Herr König dieses Königreich Ungarn gegen alle und jegliche Verheerungen aus Seinen königlichen Einkünften zu beschützen und zu vertheidigen verpflichtet sein soll.

§. 1. So zwar, dass, wenn selber Herr König die Unbilden der Feinde dieses Königreichs mit seinen eigenen Einkünften abzuwehren nicht im Stande wäre, dazumal die Prälaten, Barone und übrigen geistlichen Männer dieses Königreichs, ihre Ländereien oder Kriegsvölker, nach der Bestimmung der heiligen Könige dieses Reiches, auszuheben und zu insurgiren verpflichtet sein sollen.

§. 2. Wenn er aber selbst mit diesem dem Feinde nicht widerstehen könnte, dann sollen alle Edle und alle übrigen Besitzer jedes Standes, gleich den Kriegsvölkern, wie in den Zeiten der frühern Könige Ungarns, sich erheben und Kriegsdienste thun.

Art. 18 und 19. 1492.

Art. 18. Das allgemeine Aufgebot der Herrn Prälaten, Barone, Edlen und anderer begüterten Männer jedes Standes, soll nicht erfolgen, so lange die Kriegsvölker im königlichen Sold den Feinden widerstehen können.

Art. 19. Dass, so oft Se. königl. Majestät ausser diesem Königreich, zum eigenen Nutzen oder Privatvortheil, Krieg führen will, die Herren Prälaten etc. gegen

ihren Willen mitzuziehen nicht sollen gezwungen werden, u. s. w.

(62.) Die zur Erforschung der im 3. Punkte der k. Propositionen erwähnten Nothwendigkeit ausgesendete Reichsdeputation war bemüht, dieser ihrer Pflicht in den am 24. und 27. des l. Monats, unter dem Vorsitze Sr. k. k. Hoheit des Reichspalatins abgehaltenen Sitzungen nachkommen, und muss vor allem berichten, dass Se. Exc. der Herr Banus, als Hofkriegspräsident, auf Befehl Sr. Majestät mit der Vollmacht, die verlangten Aufklärungen und Daten vorzulegen, in ihrer Mitte erschienen sei.

Aus der glaubwürdigen und im königlichen Namen durch Se. Excellenz gemachten Erklärung wurde die Reichsdeputation in die vollständige Kenntniss jener Verhältnisse gesetzt, welche bisher grösstentheils aus unverbürgten Gerüchten geschöpft, keine Grundlage der reichstägigen Verhandlungen hätten bestimmen können. Sie erfuhr, dass selbst im Schoosse jener Reiche, deren Verwaltung bisher sich des Ruhmes von Gelindigkeit und Humanität erfreute, Verlegenheiten entstanden sind; sie vernahm, dass Bewegungen, den Umsturz der Rechte und selbst des Eigenthumes bezweckend, durch die blühendesten Reiche einem Strome gleich sich dahin wälzen; auch sind ihr jene mächtigen Vorbereitungen nicht mehr unbekannt, welche andere Mächte mit höchster Anstrengung ihrer Kräfte zu treffen für nothwendig erachteten. Indem jedoch dieses einerseits kund gegeben wurde, erfuhr diese Reichsdeputation andererseits eben so glaubwürdig, dass Se. geheil. Majestät, einzig bemüht, die Kräfte Ihres Aerars vollkommen herzustellen, blos um die höchste Nothwendigkeit besorgt, alle Ausgaben und Lasten, welche nicht unvermeidlich sind, vermeide; dass Sie ferner jeden Anlass zum Krieg und zur Herbeiführung von Beschwerden Ihrer Völker entgegen sei; und dass Allerhöchstdieselben blos darum kräftige Vorsichtsmaasregeln zu ergreifen gedenken, damit im Reiche jede Classe der Staatsbürger die Früchte eines festen Friedens geniesse, von aussen aber der Krieg von den Grenzen des Reiches abgehalten werde.

Aus diesen amtlichen Mittheilungen, hofft diese Reichsdeputation, werden die Hochlöblichen Magnaten und Löblichen Stände weise ersehen, dass selbe sich in Hinsicht der äussern Sicherheit die Kenntniss verschafft, dass, obgleich andere Staaten Europa's grossentheils erschüttert werden, in unserm Vaterlande dennoch die

Kraftanstrengung nicht zur Ausdehnung der Grenzen, oder zur Erkämpfung von Trophäen, sondern blos zum heiligen Zweck der Erhaltung des Friedens benöthiget werde; dass daher durch die, mit grösseren Streitkräften zu unterstützende Vorsicht des Monarchen, blos die Aufrechthaltung des gesetzlichen Systems dieses Königreichs bezweckt werde.

Was aber die Hilfsquellen der Vertheidigung betrifft, hat Se. Excellenz der Herr Hofkriegspräsident hierüber der Deputation die nöthigen specifischen Aufklärungen angetragen und wirklich vorgelegt, die den Stand der ungarischen Truppen, der schon in den huldreichen k. Propositionen mit lebhaften Farben dargestellt ist, noch ferner erleuchten. Es ist nämlich aus glaubwürdigen Quellen zu entnehmen, wie sehr die ungarischen Regimenter durch den Tod und unausweichliche Entlassungen zusammengeschmolzen, welch grosser Theil ferner der noch übrigen Soldaten durch Alter und die Beschwerden der langen Dienstzeit hergenommen sei, und dass hieraus die volle Ueberzeugung entstehe, welch grosser Unterstützung es bedürfe, damit nicht durch Verzögerung grössere, später durch reichhaltigere Opfer zu deckende Verlegenheiten entstehen. In Folge dessen erklärte Se. Excellenz, dass das gegenwärtige Bedürfniss jene Zahl der Rekruten erheische, welche im Jahre 1796 freiwillig dargebracht wurde, dass indessen Se. Majestät, nur die höchste Nothwendigkeit betrachtend, auch genehmigen werde, dass von der angezeigten Menge der grössere Theil, der ohnehin zur Ergänzung der Regimenter unumgänglich verwendet werden müsste, gleich jetzt; der übrige kleinere aber nur in jenem Fall gestellt werde, wenn vor dem nächsten Reichstag eine dringendere Nothwendigkeit der Staatsvertheidigung die Verwendung derselben erheischte. Aus den vorgelegten Daten und vorzüglich aus den, auf verschiedene Bemerkungen erhaltenen Aufklärungen, bekennt sich diese Reichsdeputation überzeugt, dass der wirkliche Stand der ungarischen Truppen der im 3. Punkte der huldreichen k. Proposition enthaltenen Deduction vollkommen entspreche.

Und dieses ist, was durch die Reichsdeputation im Sinne ihrer Aussendung in Erfahrung gebracht, zur Erleichterung der weisen Berathungen der Hochlöbl. Magnaten und Löblichen Stände hiermit berichtet wird.

(63.) *Dieser Artikel, dessen Anfang bei der Concertation zu so vielen Verhandlungen Anlass gab, lautet:*

Auf den huldreichen Antrag Sr. Majestät, hinsichtlich des Subsidium an Rekruten, nachdem die Reichsstände früher auf ihr Verlangen über die statthabenden äussern Verhältnisse und über den wirklichen Stand des ungarischen Militärs, im Namen Sr. Majestät unterrichtet wurden und auf diese Art die Nothwendigkeit im Sinne der Gesetze erforscht hatten, bringen sie in der jetzigen ausserordentlichen Lage der Dinge, als Subsidium, ohne alle Folgerung für die Zukunft, mit den im Art. 63: 1741. §. 2. — 1: 1807. §. 5. — und 6: 1808. §. 1. enthaltenen Cautelen für die ungarischen Regimenter 28,000 Rekruten aus Treue und Liebe zur k. Majestät und das Vaterland, aus freiem Antrieb und gutwillig dar, unter folgenden Bedingnissen:

Nun folgen die Bedingungen über die Capitulationszeit, Art der Statution und der Assentirung, Entlassung der Invaliden, Werbungen, Vermögen der Rekruten, Repartition etc. endlich der letzte §. wörtlich.

§. 10. Da jedoch durch die in einer unbekannten Sprache zu ertheilenden und zu empfangenden Befehle für den Dienst selbst höchst schädliche Schwierigkeiten entstehen, veranstaltet Se. Majestät, dass allen ungarischen und Grenzregimentern geborne Ungarn als Offiziere und Unteroffiziere, nach dem Willen des 9. Art. 1792 vorgesetzt werden; und da es eine besondere Aneiferung zu Kriegsdiensten ist, wenn dem Verdienst je eher Beförderung und Belohnung folgt, soll die Gradualpromotion in den ungarischen und Grenzregimentern, abgesondert von dem übrigen k. k. Heere, circuliren, und ausgezeichnete Waffenthaten durch Adelsbriefe und Verleihung von in Curien und kleinere Körper abgetheilten Gütern, im Geiste der Gesetze belohnt werden.

(64.) *Der Anfang und das Ende ist ganz die vom Deputirten Nagy verfasste Repräsentation, nur in der Mitte wird, nach abgeändertem Grundsatz, hinsichtlich der* 20,000 *Rekruten gesagt:*

Und obgleich wir vollkommen überzeugt sind, dass durch die, blos in Betracht der aussergewöhnlichen Umstände dargebrachten 28,000 Rekruten, dem ungarischen Heere bereits eine solche Kraft zuwachse, dass die feindlichen Angriffe mit dem, dem ungarischen Namen eigenthümlichen Ruhme kriegerischer Tapferkeit vollkommen aufgehalten werden können; glaubten wir dennoch für den Fall eines wirklich zu erfolgenden feindlichen Angriffs auf die Erbstaaten Ew. Majestät, und

einer hieraus zu erfolgenden grössern Gefahr, bis dahin, wo weden wirksamerer Hilfsmittel zur Aufrechthaltung der Sicherheit, auf dem gesetzlichen Weg des Reichstags erfolgreiche Veranstaltungen getroffen werden, über die oben dargebrachte Zahl der Rekruten noch 20,000, unter den, im vorgebrachten Artikelprojecte enthaltenen Bedingnissen und Cauteten, zugeben zu müssen, indem wir Ew. geheiligte Majestät demüthigst bitten, dass Sie diese unsre Gabe huldreich aufzunehmen, und dem vorgeschlagenen Artikel die königliche Sanction angedeihen zu lassen geruhen etc. etc.

(65.) *Die Musterung und Waffenübung des Adels auf die Operate verschieben, wäre an sich wohl höchst klug, wenn dabei nur nicht der Umstand zu berücksichtigen wäre, dass die Gefahr sich schwerlich auf die Operate werde vertrösten lassen. Wahrlich, wenn man sich erinnert, wie dringend die Gefahren dargestellt, wie bestimmt erklärt wurde, dass das demokratische Princip unsere aristokratischen Institutionen vorzugsweis bedrohe; dass zur Abwendung eben dieser Gefahr die Rekrutenstellung so sehr betrieben wurde: so wird man sich kaum erklären können, wie es gekommen, dass die Waffenübung des Adels, als einziges Schutzmittel gegen diese Gefahr, nicht dringender verlangt, dass sie von der Regierung, welcher doch der Schutz aller Klassen gleich angelegen sein muss, nicht nur nicht proponirt, sondern so entschieden hintertrieben wurde. Während alle Völker sich so ernstlich waffnen, bleibt der ungarische Adel allein so hilflos, dass er bei einem feindlichen Angriff nur zur Schlachtbank geführt würde, ohne sich und dem Vaterland Hilfe bringen zu können. — Die Insurrectionalcasse! — Also ist diese Betrachtung wichtig genug, das so Nützliche, ja unumgänglich Nothwendige so weit hinaus zu verschieben? — Können hierin nicht vorläufige Provisionen getroffen werden, deren mögliche Unebenheiten mit dem grössern Nachtheil der gänzlichen Unterlassung auch nicht im mindesten Verhältniss stehen? — Obwohl wir bekennen, dass wir das oftерwähnte demokratische Princip nun einmal nicht fürchten, so bleibt es doch wahr, dass das durch mehrere Redner aufgestellte Dilemma: „Entweder ist die Gefahr gegründet“ etc. — seine Lösung vernünftigerweise einzig dahin erhalten kann, dass der Adel entweder sich sogleich waffne, oder, keine Gefahr vorfindend, auch keine indirecten Abwehrungsmittel einer ungegründeten Befürchtung herbeischaffe. Doch, die Gefahr zugeben, die Waffenübung aber auf*

die Operate verweisen, ist nicht viel consequenter, als die neun Bände dieser Werke als Schanze gegen eine Batterie aufstellen zu wollen. — Dass die Verhandlung der Banderiale, allem Anschein nach, erst in einigen Jahren erfolgen könne, ist bekannt; und es müsste daher das demokratische Princip entweder sehr langsamer Natur sein, wenn es sich bis dahin nicht ausbreitete, oder sehr gefällig, wenn es auf unser höfliches Ersuchen, zu warten bis wir bereit sind es zu bekämpfen, uns die nöthige Frist so vieler Jahre vergönnte; ja dieses könnte uns bestimmen, diesen Theil der Operate ja recht spät in Verhandlung zu nehmen. — Doch es sei uns vergönnt, dem drohenden Feind ein wenig näher ins Angesicht zu leuchten.

Ueber das demokratische Princip ist schon so vieles geschrieben und gesprochen worden; verschiedene Tagsblätter erwähnen desselben bei so vielen oft heterogensten Gelegenheiten und endlich hören wir es auch im gegenwärtigen Reichstag durch manche höchst aufgeklärte Repräsentanten der Nation so oft erwähnt, dass wir wohl auf Nachsicht rechnen dürfen, wenn wir einen so wichtigen Gegenstand auch nach unserer Ansicht zu besprechen uns unterfangen. So viel uns bisher über dieses Princip einleuchten wolle, soll es besonders dahin arbeiten, alle bestehenden Privilegien umzuwerfen, die begünstigten Classen auszurotten, ja im weitesten Sinne wäre selbst der Angriff auf den Thron, gänzliche Umwälzung und Anarchie demselben nicht ganz fremd. Ist nun wirklich dieses der Zweck desselben, so müsste man gestehen, dass es bis jetzt zu einer höchst unverdienten Celebrität gelangt sei, da es ihm bis zur Stunde nicht gelungen, sein Panier irgendwo siegend aufzupflanzen. Wenn wir von St. Petersburg bis Lissabon, von Dublin bis Peterwardein blikken — Constantinopel möchten wir wohl lieber sagen, allein, Dank der Diplomatie, es gehört zur Stunde noch zu Asien — so sehen wir überall Erbadel und privilegirte Stände; die Throne stehen überall fest und mit allem Glanz umgeben. Mag wohl mitunter, — sei es durch Anregungen der Völker, oder die hellern Ansichten der Herrscher und eine weise Nachgiebigkeit der Kasten, — hie und da ein lästiges, schädliches, ja sinnloses Vorrecht verschwunden sein, so ist doch der Gewinn für das Ganze zu sonnenklar, um diesen häufig imaginären Verlust zu bedauern. Alles aber, was der Adel nur halbwegs billig anspricht — und es ist vieles — besitzt er noch immerdar: grosses Vermögen, meist durch Institutionen vor Verschleuderung geschützt, angebornen Rang

und Titel, offenbaren Vorzug bei gleichen Fähigkeiten, leichteres Gelangen zur Celebrität, ausschliessende Hofämter und endlich die unendliche Reihe von Flitter, wichtiger in den Augen Vieler, als wirkliche Vorzüge, sind ein unbestrittenes, meist unangefeindetes Eigenthum des Adels. Wo mag nun wohl dieses Princip seinen Thron aufgeschlagen haben; wo herrscht wohl der Schuster Pfriem und der Schneider Fips? Fürwahr nicht einmal in San Marino oder in den demokratischen Schweizercantonen. Es mag wohl auch hier viel Lärm um nichts sein, wie man mitunter ein Haus durch Gespenstergeschichten verrufen möchte, wenn überall Andere als Thoren daran glaubten. Es will uns bedünken, als arbeite dieses Princip mehr gegen Absolutismus, Olygarchie und besonders gegen Cabinetsdespotie, die fürchterlichste von allen; und gegen diese Tendenz sollte im ungarischen Reichstag sich keine Stimme erheben? Denn wer die bessere, aufgeklärtere Hälfte des ungarischen Adels kennt, wird wohl nicht zweifeln, dass es ihm vor zeitgemässen Concessionen nicht bange; dass, wenn sie bis zur Stunde nicht erfolgt sind, die Ursache eines Theils in den äussern Verhältnissen, hauptsächlich aber darin liegt, dass, wenn der ungarische Adel zu Gunsten des Contribuenten und zum Vortheil der ausübenden Gewalt angeborne, mit dem Blut der Vorfahren erkämpfte, durch Jahrhunderte bestandene Vorzüge hinopfern soll, er früher sich im unangefochtenen festen Besitz dessen sehen will, was der Nation in Folge ihrer Stellung zu den übrigen Erbstaaten, laut ausdrücklichen Gesetzen und nach dem Geiste auch aller neuern constitutionellen Reiche gebührt, nämlich, reichstägige Bestimmung aller öffentlichen Abgaben, Regulirung des Zollwesens in seinem ganzen Umfang, Verantwortlichkeit der Minister, Erforschung der Nothwendigkeit des Krieges und Friedens, Unterordnung der Finanzen unter die Constitution des Reiches, Pressfreiheit und so manches Andere, worüber im Verlauf dieses Werkes noch Vieles vorkömmt. Doch wir kehren zum demokratischen Princip zurück. Es ist nicht zu läugnen, dass verschiedene politische Parteien demselben mehr oder weniger anhangen, aber bis jetzt sind es nur Sekten, die ihre Grundsätze schwerlich allgemein machen, am wenigsten aber über Völker verbreiten werden, wo die Grundstoffe hierzu in geringem Grade vorhanden sind. Nicht ohne Grund wird Frankreich als der Heerd dieser Grundsätze betrachtet, und es wäre daher unserm Zwecke nicht ganz entgegen, wenn hier eine Parallele zwischen beiden

Nationen, blos aus diesem Gesichtspunkt und in kurzen Umrissen aufgestellt würde. Es bliebe uns demnach zu untersuchen übrig, ob in unserm Vaterland eben so viel Stoff zu Umwälzungen vorhanden sei, als wir es täglich in Frankreich wahrnehmen; denn gleich wie in der Chemie einige Substanzen heftige Gährung, Aufbrausung, Niederschlag u. d. gl. verursachen, während andere, wie immer gerüttelt, nichts Aehnliches hervorbringen, tragen die Elemente der bürgerlichen Gesellschaft die Neigung zu dieser oder jener Reform mehr oder weniger in sich, und kein äusserer Impuls ist im Stande, diesen Mangel zu ersetzen. Stellen wir nun die bürgerlichen Klassen aus diesem Gesichtspunkt in beiden Reichen zusammen, so wird nicht nur ein Unterschied, sondern der gerade Gegensatz klar in das Auge springen. Wir wollen von oben anfangen. Der Adel ist in Frankreich aus einer verderblichen Chryse hervorgegangen, beklagt noch so empfindliche Verluste, trägt so schmerzliche Gefühle im Busen und kann so ungünstige Vergleichungen zwischen seiner jetzigen und der vorigen Lage anstellen, dass es ganz natürlich ist, wenn er die gute alte Zeit zurückwünscht, die jetzige Ordnung der Dinge anfeindet und in den nicht durch Concessionen erlangten, sondern blutig erworbenen Rechten der übrigen Classen, grösstentheils Usurpation sieht. Wenn hingegen der ungarische Adel noch so Manches wünscht und verlangt, so ist dieses, wenn wir billig sein wollen, weniger ein Streben nach Privatvortheil, als der Wunsch nach gänzlicher Wiederherstellung rechtlich gebührender Nationalunabhängigkeit, an welcher er, oder doch gewiss die grössere, aufgeklärtere Hälfte, deren Sieg nicht zu bezweifeln ist, auch willig die übrigen Classen will Antheil nehmen lassen. Wer nicht befangen ist, kann nicht zweifeln, dass der Adel, im Ganzen zu allen billigen Concessionen geneigt, selbe gern zugestehen wird, wenn die Volksrepräsentation in jenem Umfang hergestellt und die Administrationszweige der gesetzgebenden Gewalt in jenem Grad untergeordnet werden, als es die Unabhängigkeit des Königreichs und die durch so viele diplomatische Zusicherungen bekräftigten Gesetze verlangen. Er ist für diesen Fall bereit, Opfer zu bringen und Lasten auf sich zu nehmen, wo hingegen der französische Adel noch grossentheils nach Exemtionen lüstern ist. Der Gegensatz hierin ist also klar. — Die Mittelclasse ist in Frankreich bei weitem die überwiegende; die Bürgerschaft und alle jene, die ihr beigezählt werden, und den eigentlichen

tiers état *bilden, ist nicht nur im Besitz der grössern Hälfte des liegenden Vermögens, sondern auch durch einen ausgebreiteten Welthandel, durch Industrie und geistige Bildung die eigentliche Kraft und der Repräsentant der Nation; durch die Revolution gebildet, durch spätere Umwälzungen modificirt, theilt er sich in viele Parteien, die ihren politischen Ansichten aufs Aeusserste und Bestimmteste anhangen und Gut und Blut für selbe hinopfern. Unter ihnen giebt es wenig parteilose, sogenannte ruhige Menschen, und Napoleonisten, Carlisten, Republicaner, Anhänger der jetzigen Regierung stehen sich in bestimmten Farben gegenüber, bereit, für ihr System den blutigen Kampf zu wagen, von dem sie nur der Ruf: „die Fremden wollen Frankreichs Boden betreten!" — abbringen kann, worauf die feindlichen Parteien, sich die brüderliche Rechte reichend, zur Vertheidigung des heimischen Heerdes herbeieilen. Betrachten wir dagegen unsern dritten Stand: eine Kaufmannschaft, wovon $\frac{99}{100}$ blosse Krämer sind, ehrliche Handwerker, die sich nicht viel mit Politik befassen, aus deutschen Hausknechten gewordene Gastwirthe etc., Leute, bei welchen der französische Clubb „Aide-toi" sehr wenig Anklang fände; die Classe der Künstler und der Gelehrten aus dem Bürgerstand, besonders solche, die diesen Namen mit Recht ansprechen, würden, wenn sie auch vom demokratischen Princip gänzlich durchdrungen wären, ganz leicht durch ein einziges Bataillon auseinander gestäubt werden. Wer daher zwischen diesen beiden Ständen eine politische Aehnlichkeit findet, muss mit einem besondern Scharf- oder andern Sinn begabt sein. Wir kommen nun zum Bauernstande. Gegen einen ungarischen Bauer, welcher eine Zeitung liest, oder weiss, warum die Herren, die er gewöhnlich selbst führt, zum Reichstag zusammenkommen, kann man in Frankreich gering gerechnet 10,000 annehmen, die sich täglich, selbst wenn sie nicht lesen können, mit Politik beschäftigen und wissen, was in den Kammern verhandelt wird; ein Umstand, welcher unsere Truppen, bei ihrer Anwesenheit in Frankreich, in nicht geringes Erstaunen setzte. Auch sie gehören grösstentheils einer bestimmten Partei an, für welche sie leben und sterben. Der ungarische Bauer dagegen hat von allen diesen nicht einmal eine Ahnung: er wünscht nur Erleichterung, die er mit vollem Rechte anspricht, die er erhalten wird und muss; aber das wie? ist ihm ganz unbekannt und gleichgültig, und mit Allem, was Politik heisst, ist er durchaus eben so unbekannt, als mit der*

chinesischen Poesie. Noch ist dieses auch nicht nothwendig, weil vorerst der Adel, im Einverständniss mit der Regierung, für die Verbesserung seines Schicksals sorgen wird, wo dann mit der Zunahme des Wohlstandes, auch seine geistige Bildung, in so weit sie für den Landmann überhaupt passend und mit der Individualität des ungarischen Bauers vereinbar ist, erfolgen muss: denn auch im grössten Wohlstand dürfte schwerlich der ungarische Bauer je solch ein politischer Fanatiker werden, als die grössere Hälfte der französischen Bauern es ist. Wenn daher in Frankreich der Landmann auf den ersten Ruf bereit ist, für sein politisches Princip die Waffen zu ergreifen, könnte zur Stunde der ungarische Bauer höchstens zu einem Aufstand à la Dosa gebracht werden, wo es nur auf die Keller der Vermögenden und auf Mord und Plünderung ohne Unterschied gemünzt wäre. — Die Armeen beider Nationen endlich mögen sich an Tapferkeit vor dem Feinde wohl ähnlich sein; aber in der fraglichen Beziehung herrscht zwischen Beiden, besonders beim gemeinen Mann, ein nicht minder wesentlicher Unterschied, als bei den früher angeführten Classen. — Wenn wir nun noch unsern über alle Rechtsfragen erhabenen Thron, und auf selbem den König, mit der Krone und dem Mantel des heiligen Stephans, in felsenfester, streng beobachteter Successionsreihe sitzend, mit der neuen französischen Dynastie, welcher, nach so mancherlei Schicksalen, noch zur Stunde so Vieles zur unbestrittenen Legitimität fehlt, zusammenstellen, wird dadurch der Contrast nur noch auf jenen Grad gebracht, dass wir es für überflüssig halten, hierüber den Leser noch durch weitere Auseinandersetzungen zu ermüden. — Wenn man übrigens das Unheil, welches das demokratische Princip in den letztern Zeiten angerichtet, zum Grund so heftiger Befürchtungen nimmt, wollen wir dagegen fragen: hat in den letzten Zeiten der Absolutismus und Obscurantismus nicht noch mehr Verderben herbeigeführt? Man möchte gern die jetzige gefährliche Lage Europa's diesem Princip aufbürden, allein so sehr uns alle ähnliche Umtriebe, wie jedem guten Staatsbürger, verhasst sind, müssen wir dennoch frei und offen bekennen, dass der jetzige Stand der Dinge, die unmässigen Bewaffnungen, unter deren Druck die Völker erliegen, das Misstrauen der Cabinette und alle die Geisseln, welche über unserm Rücken geschwungen sind, einzig und allein dem Treubruch Carls X. und den Attentaten jener verächtlichen Minister beizumessen sind, durch deren Einkerkerung Eu-

ropa für das zerstörte Glück so wenig entschädigt ist, da die Köpfe dieser Männer sämmtlich nicht so viel werth sind, als das Leben eines einzigen jener braven Grenadiere, die im Juli 1830, gegen ihre Ueberzeugung, gegen ihre sehnlichsten und gerechtesten Wünsche, blos den Eid betrachtend, den sie dem eidbrüchigen Manne geleistet, die treue Brust der brüderlichen Waffe entgegengestellt. — Wir wollen diese Anmerkung mit der Behauptung schliessen: Glücklich wäre Ungarn zu preisen, wenn es nichts zu befürchten hätte, als das demokratische Princip.

(66.) *Alle Einwendungen gegen unser Defensivsystem wären durch die Behauptung, dass es sich auf positive Gesetze gründe, mit einemmal beschwichtigt, wenn hier nicht ein Redner seine Kenntnisse in unserer Geschichte als Waffe gegen dieses, uns wahrscheinlich mehr als viele andere Völker, beglückende System gebrauchte. Das Offensivsystem unserer Vorältern, als sie aus Asien hervorbrachen, in Abrede stellen zu wollen, wäre ein eben so schwieriges als nutzloses Unternehmen; auch ist es nicht zu bestreiten, dass wir ihm unser jetziges Vaterland verdanken. — Aber leidet denn dieses, dazumal unter allen Völkern aus Osten bestandene System, auch nach tausend Jahren eine gegründete Anwendung? — Wer dem Defensivsystem abhold ist, muss nothwendigerweise ein Gönner des Offensivsystems sein. Nun sind wir aber der Meinung, dass in unsern Tagen diese Offensive nicht ganz mit demselben Auge angesehen werde, wie in den ersten Jahrhunderten nach der Völkerwanderung; in den neuesten Zeiten wenigstens hat Napoleon, ungeachtet er sich aufs Kriegführen wohl eben so gut mag verstanden haben, als unser Almos, auch sein System mit der Kraft von 60 Millionen Einwohnern unterstützen konnte, hierin ein gar warnendes Beispiel aufgestellt. — Der Eroberung von Oesterreich, Böhmen und Neapel, wie auch überhaupt der Tapferkeit unserer Könige aus der gemischten Periode, ist in der Geschichte verdiente Würdigung geworden; aber nebst dem, dass die ersten leider von kurzer Dauer waren, haben wir wenig Hoffnung, diese Länder, auch bei dem geringsten Offensivsystem wieder zu erobern, da wahrscheinlich unser König und Herr hierbei kaum einen ganz kalten Zuschauer abgeben dürfte. — Zu einer zweiten Eroberung von Neapel mangeln uns aber Schiffe, wenn uns nicht allenfalls der Papst durch seine Staaten ziehen lässt. — Indem wir daher mit einigem Grund zweifeln, ob alle Erinnerungen an Almos, Arpád, Ludwig und Corvin im Stande*

sein werden, unser Vaterland von einem System abzubringen, welchem anzuhangen es so triftige Gründe hat; werden wohl jene kriegerischen Seelen, welchen dieses ein Dorn im Auge ist, gezwungen sein, ihren Muth in andern Regionen abzukühlen, oder ihre kräftige Waffe anderswo, als in einem ungarischen Angriffskrieg auf irgend eine, zur Stunde noch unbestimmte Provinz, mit feindlichem Blut zu röthen.

(67.) *Die ausführliche, sich auf alle Berücksichtigungen der Statution erstreckende Weisung begreift vorzüglich folgende Zweige:*

1) *Ueber die Modalität der Statution, wobei vorzüglich die durch den Ablegaten Nagy in der Circularsitzung vorgeschlagene Looszielung bis in die kleinsten Einzelheiten bestimmt, jenen Bezirken aber, wo sie wegen Localhindernisse unausführbar wäre, befohlen wird, die Rekruten so viel als möglich aus Eingebornen zu stellen, und wo verschiedene Nationen wohnen, keine vor der andern besonders zu begünstigen.*

2) *Ueber die von der Stellung ausgenommenen Jünglinge: als nämlich, das Haupt der Familie, der einzige Sohn oder Schwiegersohn, wenn er zur Ernährung der Uebrigen unentbehrlich ist; Studenten, Künstler, Bediente der Edelleute, Bergbauer etc.*

3) *Ueber die Stellung der Vagabunden.*

4) *Ueber jene, so sich der Statution entziehen oder Widerstand leisten.*

5) *Ueber die Mittel, welche die Stellung erleichtern: nämlich, sie soll im Winter vor sich gehen; mehre Assentirungsorte im Königreich bestimmt, die Rekruten sogleich in Montur gekleidet werden. Bei der Assentirung ist keine zu ängstliche Wahl zu treffen. Hier werden die vielen Mängel aufgezählt, welche stattfinden können; worüber die Magnatentafel ihr Missfallen kund gab. — Ferner über die Weise und nöthige Controlle der Assentirung. Endlich dass jene, die während der Statution freiwillig unter das Militär treten, jener Gemeinde, wo sie ihre bestimmte Wohnung hatten, eingerechnet werden sollen.*

(68.) Die Bereitwilligkeit, mit welcher die Herren Stände 28,000 Rekruten zur Herstellung der Kraft der ungarischen Regimenter, in Folge des 3ten Punctes der königlichen Propositionen, nach den ausgezeichneten Beispielen der Vorältern bewilligen, ist dergestalt nach dem Geiste dieser Tafel, dass sie nicht zögert, ebenfalls dazu ihre Hand zu bieten.

Indem aber solch ein offenbares Zeugniss der zwischen König und Land bestehenden Liebe, des Vertrauens und jenes Nationalgeistes, der das ganze Reich beseelt und der im Repräsentationsentwurf so lebhaft geschildert ist, abgelegt wird, können Se. k. k. Hoheit und die Hochlöblichen Magnaten nicht umhin, zu bemerken, dass sowohl zur gänzlichen Erfüllung alles dessen, als auch zum ferneren Ruhm des ungarischen Namens zu wünschen sei, dass auch der andern Ansicht des Bedürfnisses, welche sowohl im Repräsentations- als im Artikelprojecte angeführt ist, nach dem Antrag der Reichsdeputation Genüge geleistet werde.

Die Opfer, zu welchen sich die Herren Stände in Folge ihres, keinem Zeitalter nachstehenden Eifers bereit erklären, sind zwar glänzend und von höchstem Gewicht; nur steht zu besorgen, dass, wenn Gefahren sich unerwartet entwickeln, sie jener Wirkung verlustig werden, die nur durch ein zu rechter Zeit und im rechten Maasse beschlossenes Subsidium hätte bewirkt werden können.

Nachdem Se. geheiligte Majestät den Wünschen der Stände in Bezug auf die Kundgebung der Nothwendigkeit mit so vieler Offenheit und Billigkeit zuvorzukommen geruht, und die deshalb ausgeschickte Reichsdeputation, von der Nothwendigkeit überzeugt, in ihrem Bericht die doppelte Ansicht derselben erschöpfend dargethan hat, glauben Se. k. k. Hoheit und die Hochlöblichen Magnaten nicht, dass man irgend eine dieser beiden Ansichten unberücksichtigt lassen könne, sei es, dass man die allerhöchste königl. mit der öffentlichen Sicherheit in Bezug stehende Erwartung in Betracht ziehe, welcher die Herren Stände, sobald die Nothwendigkeit dargethan würde, zu entsprechen zugesagt haben; sei es, dass die Beruhigung der Reichsbewohner beherzigt werde, da eine bedeutende Zahl Rekruten bei günstigen Verhältnissen gar nicht, im Fall der Gefahr aber blos für den geheiligten Zweck der Aufrechthaltung des gesetzlichen Systems verwendet werden soll; sei es endlich, dass man die Art des begehrten Subsidiums berücksichtige, durch welche die Pflicht einer vorsichtigen Regierung auf eine den Unterthanen am wenigsten lästige Weise erfüllt wird, und wobei den wohlwollenden Gesinnungen des besten Fürsten nicht gehörig entsprochen würde, wenn statt des wechselseitigen Vertrauens, was immer für ein Grund des zu

verweigernden Subsidiums als Schlussfolge abgeleitet werden könnte.

Se. k. Hoheit und die Hochlöbl. Magnaten glauben sich weder auf frühere Subsidien, noch auf die durch des Feindes Vordringen unterbrochenen Reichsberathungen beziehen zu müssen; denn dies Alles ist den Herren Ständen ohnehin bekannt, so wie die weisen Gesetze, welche in Bezug auf Subsidien bestehen und namentlich die im frischen Andenken stehenden Gesetze von 1805 und 1807, auf deren Pfad Se. geheiligte Majestät bei dieser Gelegenheit offenkundig wandelt; sie beschränkten also ihren vertrauensvollen Aufruf blos auf das Eine: die Herren Stände mögen den ausgezeichneten Eifer, mit dem sie in den gegenwärtigen Verhältnissen das allgemeine Wohl berücksichtigen, auch auf den andern Theil des Bedürfnisses ausdehnen, welcher Gabe die Magnaten die Bedingniss beigefügt wünschen, dass die Nothwendigkeit, welche die fernere Stellung der bedeutenden Rekrutenzahl bis zum nächsten in wenig Monaten zu haltenden Reichstag herbeiführen würde, Sr. k. Hoheit dem Herrn Reichspalatin vorläufig kund gegeben werde.

(69.) Die Stände können in jene Auslegung nicht einstimmen, welche die Hochlöbl. Magnaten ihrer Gabe ertheilen, dass sie nämlich einzig die Wiederherstellung der Kräfte des ungarischen Heeres bezwecke; denn ihre Note und das zugleich mitgetheilte Project zur Repräsentation erweisen vollkommen, dass sie das Subsidium, nach untersuchtem dargelegten Zustand des ungarischen Kriegsheeres und der äussern Verhältnisse, in Folge dieser, dem erkannten Bedürfniss angepasst haben.

Da nach unsern vaterländischen Gesetzen das stehende Militär zur Vertheidigung des Vaterlandes, folglich vorzüglich zur Aufrechthaltung der äussern Sicherheit errichtet wurde, und ihrer Einrichtung nach vor Allem die Verpflichtung zur Vaterlandsvertheidigung hat, die übrigen gesetzlichen Arten der Vertheidigung aber dann zu erfolgen haben, wenn dieses zur Aufhaltung des Feindes unzureichend ist, folgt von selbst, dass die Stände, indem sie das ungarische Heer durch ein Subsidium so namhaft vermehren, als sie es der erkannten Nothwendigkeit angemessen fanden, und wovon in Friedenszeiten kein Beispiel vorhanden ist, sie zu jenem gesetzlichen Zweck, zu welchem dasselbe bestimmt ist, um so mehr beigetragen haben, als laut 63. Art. 1741.

1: 1807, 6: 1808 und anderer Gesetze, das Land die Completirung das Militärs nie auf sich genommen.

Nachdem die Stände diese gesetzlichen Berücksichtigungen vor Augen gehabt, können sie um so weniger begreifen, auf welche Weise die Hochlöbl. Magnaten noch Anträge für andere Bedürfnisse zu machen wünschen, je mehr sie überzeugt sind, dass ihre Gabe der äussern Nothwendigkeit angemessen ist, zugleich das Volk vor dem Schrecken einer zweimaligen Soldatenstellung bewahrt und auf diese Art sowohl der Allerhöchsten königlichen Erwartung entspricht, als auch die Beruhigung des Volkes bewerkstelligt.

Da über dieses der Antrag hinsichtlich der Modalität, indem sie die Waffenübung des Adels und dessen Vorbereitung zur Vertheidigung des Vaterlandes, ja zur Zeit der Gefahr auf dem Wege und im Sinne der Gesetze auch die Bereitwilligkeit zu andern Opfern in sich enthält, sich auf die gesetzliche Constitution gründet, beruhigt er die Nation und beurkundet die glühende Treue im Geiste unserer Ahnen für König und Vaterland.

Auch kann man an der Zweckmässigkeit des gemachten Antrags, welchen die Hochlöbl. Magnaten zum Theil anzunehmen, zum Theil für glänzend und gewichtig anzuerkennen beliebten, nicht zweifeln, da die Art desselben sich auf das gesetzliche Vertheidigungssystem des Reiches gründet und die Beispiele vergangener Zeiten erweisen, dass dieses, im Sinne der Gesetze angeordnet, stets erfolgreich war. In Folge dessen halten die Stände dafür, dass das Verlangen der Hochlöbl. Magnaten, nebst der Deckung des statthabenden Bedürfnisses noch für den Fall des Krieges einen besondern Antrag zu machen, und auf diese Art in Friedenszeiten zugleich ein doppeltes Kriegssubsidium an Rekruten zu bewilligen, welches bisher ohne Beispiel war, mit den Gesetzen nicht nur unvereinbar, sondern im geraden Widerspruch mit selben sei.

Sie hoffen daher mit Zuversicht, die Hochlöbl. Magnaten werden selbst überzeugt sein, dass die Stände den verlangten Antrag ohne Verletzung der Constitution nicht machen können: denn hieraus könnte gefolgert werden, dass über das stehende, im vollkommenen Stand befindliche Kriegsheer, für den möglichen Fall eines Krieges, auch bei anderer Gelegenheit eine besondere Gabe dargebracht werde, welches die durch das Land nie angenommene ordentliche Completirung

in sich enthielte und die zur reichstägigen Verhandlung bestimmten ausserordentlichen Fälle derselben entzöge.

Indem daher die Stände durch den gesetzgebenden Körper, der für die Zukunft zu sorgen hat, nicht solch ein Beispiel aufgestellt zu sehen wünschten, wodurch später Anlass zu einer der Constitution und dem Geiste der Gesetze widerstrebenden Auslegung gegeben würde, sondern die Mittel zur Vertheidigung auf eine mit dem Geiste des Gesetzes und dem wirklichen Bedürfniss übereinstimmende Weise mit patriotischer Bereitwilligkeit herbeischaffen, befürchten sie nicht, eines Mangels an Vertrauen oder einer Hilfsverweigerung beschuldigt zu werden.

Daher bitten sie auch ferner vertrauungsvoll Se. k. k. Hoheit und die Hochlöbl. Magnaten, dass sie sich mit ihnen vereinigen und die Unterbreitung der in ihrer vorigen Note bezeichneten Gabe und des beigeschlossenen Vorschlags je eher zu bewerkstelligen geruhen.

(70.) Nachdem die Stände das Nuncium der Hochl. Magnaten hinsichtlich der Rekrutenstellung in Verhandlung genommen, wünschen sie ihre Ansicht darüber kund zu geben, dass sie die 28,000 Rekruten nicht zur Completirung des in den Regimentern erfolgten, ihnen entdeckten namhaften Abganges, welchen die Regierung ohnehin nach dem Willen der Gesetze durch die festgesetzten Werbungen zu ergänzen verpflichtet ist, bewilligt, sondern in Betracht der ausserordentlichen Zeitumstände das Kriegsheer sogleich in einen solchen Stand zu setzen wünschen, dass es den möglichen Anfall jedes Feindes aufzuhalten vermögend sei. Demungeachtet bewilligen sie im Falle eines wirklichen feindlichen Angriffs auf die Erbstaaten und einer daraus entstehenden grössern Gefahr, auch bis dahin, wo im Reichstage zu deren Abwehrung fernere Anstalten getroffen werden können, über die bewilligte Anzahl noch 20,000 Rekruten, unter den im Gesetzvorschlag in besondern Puncten enthaltenen Bedingnissen und Verwahrungen. Darum bitten sie auch Se. k. k. Hoheit und die Hochl. Magnaten, dass sie sich hinsichtlich des diesem Antrage entsprechenden Vortrags und Gesetzentwurfes mit ihnen zu vereinigen geruhen.

Hier folgt das Project zum Gesetzartikel (siehe Anm. 63.).

(71.) *Der grösste Theil der in dieser k. Resolution enthaltenen Erledigungen bezieht sich auf die Verhandlun-*

gen des vorigen Reichstages und überschreitet demnach die Grenzen dieses Werkes; wir wollen daher nur jene anführen, über welche man hier Aeusserungen und Verhandlungen vorfinden wird.

Nachdem Se. Majestät vorläufig erklärt: dass wegen der nöthigen Vernehmung der Behörden diese Beschwerden nicht sämmtlich erledigt werden konnten, dieses aber unausbleiblich entweder noch im gegenwärtigen Reichstag, oder gewiss im nächsten, auf den 2. Octbr. bestimmten, statthaben werde, folgen die Erledigungen:

Auf Punct 18: Da die öffentliche Lotterie, welche durch das Allerhöchste Aerar mit Zuwachs der nothwendigen Einkünfte, auch in diesem Königreich Ungarn seit länger als 60 Jahren, unter gehöriger Aufsicht und ohne allen Zwang der Partheien ausgeübt wird, und die Mittel, durch welche der Ausfall dieser Einkünfte ersetzt werden könnte, nicht hinreichen, musste die neuere und zweckmässigere Einrichtung dieses Instituts auch in diesem Königreich Ungarn publicirt werden; die in der Beschwerde subsumirte Form der Publication wird laut dem 12. Art. 1791 nicht ferner statt haben. Da übrigens die Verordnung, dass die Lotterie auch Privaten gegen Erlegung gewisser Geldtaxen, mit Vorwissen der Lotterie-Direction, gestattet sei, dem 31. Art. 1791 widerstreitet, hat Se. geh. Majestät bereits allergnädigst veranstaltet, dass eine ähnliche Erlaubniss zu Privatlotterien ferner Niemandem im Königreich Ungarn und den einverleibten Theilen ertheilt werde.

Auf Punct 24: Die festgesetzte Norm, wodurch nur für jene falschen Bankzettel eine Vergütung geleistet wird, die so künstlich nachgemacht sind, dass sie auch die aufmerksamere Hut täuschen, darf ohne den empfindlichsten Verlust des öffentlichen Credits nicht abgeändert werden; die übrigen können aber mit gehöriger Ansicht, welche ohnehin die Vermeidung des eigenen Schadens gebietet, erkannt und angegeben werden.

Auf Punct XII: Die in diesem Puncte erwähnten Capitalien, welche einige Fundationen der croatischen Comitate activ, das königl. ungarische Cameral-Aerar aber passiv betreffen, enthalten Staatsobligationen, für welche die durch allerhöchst bestimmtes Fundationalsystem in verschiedene Serien abgetheilt und zu gewissen Zeiten zu verloosen sind; es können daher die festgesetzten Zinsen vor der Verloossung zwar nicht im

Nominalwerth in C. M. abgetragen werden; sobald sie jedoch gezogen sind, sollen die Interessen in Conventionsgeld erlegt werden.

Auf Punct 78: Nachdem die Provision des 31. Art. 1715 sich auf das Trentsiner Comitat nicht erstreckt, kann dem Verlangen desselben, dass statt des jetzt daselbst verkäuflichen galizischen Salzes, marmaroscher geliefert werde, sowohl wegen der grössern Transportkosten, als auch, weil seit dem Jahr 1818 der festgesetzte Preis des galizischen Salzes um 30 Xr. geringer ist, als der des marmaroscher, ohne Erhöhung der jetzt daselbst bestehenden Salzpreise und folglich ohne Schaden der Einwohner selbst nicht willfahret werden.

Die noch in dieser k. Resolution enthaltene Erledigung der beiden Beschwerden gegen die gesetzwidrigen Kanzleibefehle (siehe Anm. 83.).

(72.) Eure Majestät! Hinsichtlich des 4ten Punctes der huldreichen königlichen Propositionen, in welchem Ew. Majestät zu verlangen geruhen, dass, da vorauszusehen ist, dass der auf den 2. Octbr. 1831 angesagte Reichstag durch Verhandlung der systematischen Operate sich in längere Zeit hinausziehen werde, über die während desselben zu leistende Gerichtspflege eine gesetzliche Vorkehrung, im Sinne des 16. Art. 1792, getroffen werde; dasjenige aber, welches aus den Operaten in Gerichtssachen mit Nutzen jetzt verfügt werden könnte und keine längere Berathung erheischet, in Verhandlung gezogen und mit Ew. Majestät huldreicher Zustimmung in das Gesetzbuch aufgenommen werde, verehren wir diese vorzügliche und huldreichste Fürsorge Ew. Majestät zur Beförderung des allgemeinen Wohls mit unterthänigster Dankbarkeit, und befolgen um so bereitwilliger diesen gnädigen Willen, je deutlicher wir ersehen, dass er dahin gerichtet ist, Beschädigungen zu heilen und die Mittel der Gerichtspflege zu beschleunigen.

Indem wir daher dasjenige, welches Ew. Majestät im vorerwähnten 4ten Puncte zu begreifen geruhten, mit gehöriger Aufmerksamkeit erwogen, beschlossen wir, auf den ersten Theil dieses huldreichen Vorschlags, dessen Zweck dahin geht, dass den Parteien während des reichstägigen Gerichtsstandes der Weg, ihr Recht zu verfolgen, offen bleibe, der Anhäufung der zur Revision bestimmten Criminalprocesse aber vorgebeugt werde, mittels eines Gesetzes festzustellen: dass vor jedem Gerichtshof, geistlichem sowohl als weltlichem, in

erster Instanz, alle Arten von Processen in den gewöhnlichen Gerichtsterminen begonnen, betrieben und beendigt werden können; zur Vermeidung aller Zweideutigkeit jedoch erklärt wird, dass, obgleich die Processe der geistlichen Appellationshöfe, des Tavernical- und Personalstuhles während des Reichstags selbst in der Appellation können verhandelt werden, dennoch jene, welche unter die Gerichtsbarkeit der königlichen und der Banaltafel gehören, in den Bereich der gegenwärtigen Vorkehrung auf keine Weise gezogen werden können, folglich der königlichen Curie und der Banaltafel blos die Aburtheilung der Criminal, -Magistratual- und Ehescheidungsprocesse obzuliegen habe.

Da aber der Erfolg dieser Vorkehrung dadurch sehr erleichtert würde, wenn Ew. Majestät, in Gemässheit unseres unterthänigsten Verlangens, den Reichstag nach Pesth zu bestimmen geruhten: wagen wir es, unsere diesfälligen unterthänigsten Bitten Ew. Majestät gegenwärtig zu erneuern.

Hinsichtlich des zweiten Theils der huldreichen Proposition, obwohl wir bekennen, dass in den Operaten Einiges enthalten ist, welches auch gegenwärtig ohne längere Berathung mit Nutzen verfügt werden könnte; da jedoch beim zweiten Punct der huldreichen k. Propositionen dahin übereingekommen wurde, dass die systematischen Operate nicht früher verhandelt werden sollen, als sie den Gerichtsbarkeiten des Königreichs mitgetheilt und durch selbe erwägt würden, glaubten wir sowohl aus diesem Grunde, als vorzüglich darum, weil die systematischen Operate nur im Ganzen verhandelt und auf das herrschende Princip zurückgeführt werden können, jede theilweise Verhandlung aber leicht von diesem Princip abziehen und zu wiederholten Modificationen der zu bringenden Gesetze Anlass geben dürfte, weder den huldreichst durch Ew. Majestät angedeuteten Gegenstand der unmittelbaren Erbschaft, noch einen andern für jetzt aufnehmen zu dürfen.

Gegenwärtig unterbreiten wir daher blos der allerhöchsten Ansicht den verfassten Artikel über die während des künftigen Reichstags zu erfolgende Gerichtspflege und bitten Ew. Majestät, selben durch Ihre huldreiche Bestätigung bekräftigen zu wollen.

Aus der huldreichen Versicherung Ew. Majestät: auf die im vorigen Reichstag unterbreiteten Beschwerden und Postulate, welche nach dem Willen des 13

Art. 179a schon dazumal hätten erledigt werden müssen, bis jetzt grösstentheils ohne Abhilfe geblieben sind, eine Resolution nächstens ertheilen zu wollen, haben wir zwar neuerdings Hoffnung gefasst; allein wir müssen mit jener Offenheit, die mit der Unterthanstreue unzertrennlich ist, bekennen, dass die Besorgniss, welche die Gemüther der Einwohner hinsichtlich der noch nicht erledigten Präferentialbeschwerden erfüllt, sehr gross sei; und da das gegenseitige Vertrauen zwischen Fürsten und Volk nie mehr befestigt werden muss, als jetzt, wo die Verhandlung der so wichtigen systematischen Operate bevorsteht, bitten wir Ew. geh. Majestät unterthänigst und dringend, dass Sie die im gegenwärtigen Reichstag gehorsamst unterbreiteten Präferentialgegenstände jener Aufmerksamkeit, welche die Gesetze verlangen, zu würdigen, und die Gemüther der Einwohner zu beruhigen geruhen.

Uebrigens können wir, der Huld und Gerechtigkeit Ew. Majestät vertrauend, nicht verhehlen, dass wir dadurch, dass der Gegenstand der Correlationen unter den Privaten bis jetzt in dem, durch die Patente festgesetzten Zustand beruhet, und die Gesetze des Reiches, wie auch die auf selbe sich gründenden Postulate des vergangenen Reichstages die gebührende Abhilfe nicht erlangen konnten, in die tiefste Besorgniss versetzt werden; denn die, durch die Bestimmung der Patente und die fortwährende Circulation des Papiergeldes gefährdete Sicherheit des Vermögens ist noch nicht hergestellt, ja es besteht noch selbst die Verlegenheit der Richter, welche aus dem Widerspruch der Patente mit den Gesetzen, nach welchen Recht zu sprechen sie durch feierliche Eide verpflichtet sind, und dennoch bei ihren Urtheilen der Stimme des Gewissens nicht folgen dürfen, entstanden ist.

Eingedenk daher der huldreichen, während des letzten Reichstages am 14. August 1827 erlassenen Resolution, worin Ew. Majestät uns Hoffnung zu machen geruhten, dass der Gegenstand der Correlationen unter den Privaten im gegenwärtigen Reichstage mit glücklicherem Erfolg verhandelt werden könne, flehen wir zu Ew. Majestät mit erneuerten und dringenden Bitten, dass Allerhöchstdieselben die durch uns im vorerwähnten Reichstag am 5. Juni 1827 vorgetragenen Artikelprojecte Sich allergnädigst referiren zu lassen, demjenigen, welches wir sowohl den Wünschen des getreuen Volkes entsprechend, als auch der Billigkeit und Ge-

rechtigkeit angemessen erachten, die k. Sanction zu ertheilen und auf diese Art, nach Entfernung der bis jetzt zurückgebliebenen Folgen trauriger Ereignisse, unsern Gemüthern den Grund zu fernern Besorgnissen abzunehmen geruhen. — Im übrigen etc.

(73.) *Dass unser Gerichtsgang im höchsten Grad langsam und verwirrt ist, und dass wir hinsichtlich der Rechtspflege allen übrigen europäischen Nationen bei weitem nachstehen, ist eine eben so unbestrittene, als traurige Wahrheit. Den langsamen Gerichtsgang aber damit entschuldigen wollen, dass bei der Leichtigkeit, womit bei uns Processe begonnen werden, dem Geklagten Zeit zur Vertheidigung gegönnt sein müsse, ist nicht viel anders, als die Vorsicht einer Obrigkeit, welche unter die Einwohner eiserne Panzerhemden vertheilen lässt, um sie gegen die stündlich vorfallenden Stiletaden sicher zu stellen, statt darauf bedacht zu sein, ähnliche Mordthaten zu verhindern. Es versteht sich wohl von selbst, dass wir hier weder den jetzigen Zustand der Gerichtspflege, noch die Vorschläge zu dessen Verbesserung umständlich anführen können, da dieses theils den Umkreis dieses Werkes überschritte, theils aber nicht leicht den Kräften eines Einzelnen angemessen wäre und nur von den vereinten umsichtigen Berathungen der Repräsentanten zu erwarten ist. Was wir hierüber in den Operaten finden, würde, pünktlich ausgeführt, dennoch unsern Gerichtsgang zu dem verwickeltesten und langwierigsten in der ganzen bekannten Welt machen, da wir, mit nicht geringem Erstaunen, alle die, den übrigen gebildeten Nationen kaum den Namen nach bekannten juridischen Hilfs- oder eigentlich Verzögerungsmittel und nebst ihnen die so langen alten Gerichtsferien beibehalten, ja sogar* — mirabile dictu — *die Befürchtung geäussert finden, dass, wenn einige Richter in den Comitaten beständig zusammensässen, um Gerechtigkeit zu spenden, sie leicht lange Weile haben könnten. Doch hierüber an seinem Orte. Genug, von dem Gange unseres Gerichtswesens kann sich der Fremde auch nicht die entfernteste Idee machen. Und dennoch giebt es bei uns so viele, übrigens sehr verdienstvolle Männer, welche glauben, unserer Freiheit würde ein Abbruch gethan, wenn wir nicht ferner den Richter, der zur Execution eines durch die gesetzlichen Behörden gewiss nicht übereilt gebrachten Urtheils ausgesendet ist, mit erhobenem Stock wegjagen* — *opponiren* — *die durch das höchste Gericht, gewöhnlich nach vieljährigen Allegationen, gebrachte Sentenz verbieten* — *prohibiren* — *und wenn es uns gefällig ist, nach vielen Jahren den nämlichen Einspruch mit Erlegung einiger Gulden, auch wenn*

der fragliche Gegenstand Millionen beträgt, neuerdings einlegen — prohibita cum onere — *oder den Advocaten vor Gericht zurückrufen, seine Schritte als gegen unsern Willen erfolgt erklären, ihn aber dennoch beibehalten, ja dieses wohl mit demselben Mann noch wiederholen* — revocatio procuratoris, et cum onere — *oder ferner bei einem durch ein Menschenalter abgelaufenen Process, nachdem ihm schon alle jene Mittel dieses Greisenalter verschafft, noch den ganzen Richterspruch durch die Repulsion umzuwerfen trachten, der mancherlei Befehle nicht zu gedenken, die noch zur Verzögerung angewendet werden etc. etc., welche kurze Erwähnung unserer vorzüglichsten Rechtsmittel wir nicht weiter fortsetzen wollen, weil der Fremde wohl schon längst sein:* ohe! jam satis est, *gerufen haben mag. Wir wollen jedoch auf seine höchst wahrscheinliche Frage: Wie es denn gekommen sei, dass ein so kriegerisches Volk, welches fast bis zur neuesten Zeit in unterbrochenen Kämpfen begriffen war, zu dieser höchst verwickelten Gerichtsordnung gekommen sei? — antworten: Eben dieser kriegerische Zustand ist der Schlüssel zum Räthsel. Unsere früheste Gerichtspflege war nicht viel besser, als ein gemildertes, einigermassen systematisches Faustrecht, wo die wenigen, im Lande herumziehenden Richter wohl oft eine mehr als symbolische Opposition mögen erfahren haben. Da zogen nun unsere Könige aus dem Hause Anjou, und später Mathias Corvinus, die Doctoren der damals blühenden wälschen Rechtsgelehrsamkeit — einer missverstandenen Anwendung des alten römischen Rechts — ins Reich. Diese Ehrenmänner waren nun bemüht, unsere scythischen Gebräuche, von welchen das freie Volk nicht abgehen wollte, mit der spitzfindigen Rechtsgelahrtheit jener Zeit zu verschmelzen, wobei es der Nation nicht viel anders erging, als dem ehrlichen Landmann, der sich wegen Heilung eines unbedeutenden Uebels durch einen Quacksalber das gesunde Blut verderben lässt. Immer mehr und mehr wurde die Unzulänglichkeit dieser Gerichtspflege fühlbar, bis endlich unter König Uladislaus II. Stephan Verböczy, ein Mann von seltenen Kenntnissen, den Auftrag erhielt, ein System der ungarischen Gerichtsordnung und selbst des Staatsrechtes zu verfassen. Wenn nun schon dieser Mann die hierzu nöthigen Geistesfähigkeiten besass, so waren doch die Eigenschaften seines Charakters von der Art, dass die Ursache unserer so zahllosen juridischen Spitzfindigkeiten grösstentheils hierin zu suchen ist. Ein schlechter Staatsbürger und meuterischer Unterthan, der mit nicht gemeiner Frechheit seinen König vor den Reichstag von Hatvan beschied, legte er den Grund zum Verderben des*

Vaterlandes, zur Schlacht von Mohács. Von ihm sagt unser classischer Historiograph, Nicolaus Istvánfy, beinahe sein Zeitgenosse — V. starb 1542, geb. 1522. — „Stephanus Verböczius ac Michaël Zobius, ambo factiosi ac lingua et moribus, fideque venales et immodici; quibus cum tumultus et res novae placerent etc. — Rex hominis ambitiosi inconstantiam perfidiae coniunctam detestatus, etc. — postremo turbator pacis et tranquillitatis foedaverat" etc. — und endlich von seinem Tode: „Verböczius quoque jam exactae aetatis senex, juri dicundo simul et vitae, quam perpetuis factionibus et alendis fovendisque partium studiis exercuerat, finem imposuit, — expiatisque christiano ritu criminibus, cuius per omnem vitam tenacissimus fuit, pecuniaque haud contemnenda in usus calamitosorum hominum, et reficienda templa testamento legata, Budae mortuus est; multis et magnis, dum superstes fuit, lachrymis et gemitu, patriae calamitatem ac diram servitutem deplorans, in quam illa, ipso auctore incidisse, iure meritoque dici posse videtur etc. etc.

Dieser Mann nun, welchem wir einerseits wegen der klaren Aufstellung unseres öffentlichen Staatsrechtes viele Verbindlichkeit haben, stellte dagegen im Gerichtsgange ein seinem Charakter nicht unähnliches Gewebe auf, dessen Mängel zu durchsehen die damaligen Zeiten viel zu finster waren, und welches seiner Habsucht und anderweitigen Absichten so dienlich war, dass wir auf diese Periode so ganz die Worte des geistreichen Jean Paul Richter anwendbar finden: Da endlich warfen die nützlichen Leute, die weniger von eigner als fremder Dummheit leben und, wie Geier und Raben, die Augen ihrer Clienten zum Vorschmack der übrigen Mahlzeit aushacken, römischen Actenstaub denen ins Gesicht, deren Taschen sie mit den dürren Händen der Gesetze ausleeren wollten, gleich dem Beutelschneider, der, während seine wächsernen Hände beteten, mit seinen natürlichen unter dem Mantel Beutel einerntete; — und verbreiteten durch Verschwendung ihrer Dinte, wie der Dintenfisch durch Auslassung einer schwarzen Feuchtigkeit, eine Dunkelheit um sich, in welcher sie ihren Raub berückten, oder ihren Räubern entgingen. —

Kurz darauf kam Ungarn an das Haus Oesterreich, seit welcher Zeit das Vaterland ununterbrochen den Geisseln des Krieges von Aussen, den innern Factionen, der Räubereien der zu ihrem Schutze gesandten Kriegsknechte und den Angriffen deutscher Räthe ausgesetzt war; wie dieses unsere Gesetzbücher erweisen, die eine ununterbrochene Reihe von Klagen hierüber ausmachen. Die Erfahrungen der letzten 50 Jahre endlich liessen, bis zur ganz letzten Zeit, wo

hierin eine Aenderung eingetreten ist, den Ungar an dem Alten, wenn er es auch für unzulänglich erkannte, mit der krampfhaften Anstrengung eines Ertrinkenden halten. — Diese wenigen Worte mögen hinreichen, den aufgeklärten Fremden über den Grund des jetzigen Uebelstandes in Gerichtssachen einigermassen aufzuklären, bis ein vielleicht bald hervortretendes Werk hierüber noch mehr Licht ertheilen dürfte.

Und nun, obgleich wir uns in diesen Gegenstand nicht ganz ausführlich einlassen können, da er allein Bände füllen müsste, wollen wir doch einige besondere Unzulänglichkeiten unseres Gerichtsganges kurz berühren. — Eine Gattung von Processen trägt besonders dazu bei, die königl. Tafel von der Aburtheilung so vieler unumgänglich nothwendigen Rechtsfälle abzuhalten: es sind die Umstossungen der Verkaufsbriefe — Invalidationes Fassionum *— von welchen wir hier blos jene* ex praejudicio *etwas genauer untersuchen wollen. — Wie in allen Aristokratien, musste auch bei uns die Gesetzgebung besorgt sein, den Adel vor Verarmung und daher vor Verschwendung Einzelner sicher zu stellen. Demzufolge wurde durch Gesetze bestimmt: dass die Familiengüter nur in einigen gesetzlich bestimmten Fällen und da, wo aus dem Verkauf der Familie Nutzen erwüchse, verkauft werden dürfen. In dieser Lage der Dinge sollte man glauben, dass derjenige, welcher ein ähnliches Gut hintanzugeben willens und gezwungen ist, früher die gesetzliche Nothwendigkeit zu erweisen habe; allein mit nichten, denn er kann das Gut ohne Weiteres hintangeben und der Familie bleibt dann nur das traurige Recht, nach dem Tod des Verkäufers einen langen Process zu beginnen und nach Verlauf desselben den Kaufschilling bis zum letzten Heller zu erlegen. Wahrlich, eine allerliebste Provision zur Erhaltung der Familien, welche auch ihrer Folgen nicht entbehrte, da die Enkel unserer ersten Grundbesitzer und ausgezeichneten Helden zum Theil hinter dem durch ihr einziges Paar Ochsen gezogenen Pflug einhergehen, auch oft mehre solcher Familien in einer Hütte zusammenwohnen. Doch die Verfechter dieser Provision meinen, es wäre mit der persönlichen Freiheit des Edelmannes nicht vereinbar, dass er die Gründe des Verkaufes vorhinein angebe; und so schützt denn andererseits das Gesetz eben jene Zügellosigkeit des Verschwenders, gegen welche es eigentlich gebracht wurde. Doch wir wollen hier, um die Sache anschaulicher zu machen, einen der bei uns täglich vorkommenden Fälle etwas umständlicher anführen und die Art, wie sich unsere Verschwender ihrer Familiengüter zu entle-*

digen pflegen, hier ausführlicher erzählen; denn von den Verkäufen guter Wirthe, oder jenen aus Noth und gesetzlichem Grund, darf um so weniger die Rede sein, als das Gesetz nur gegen Verschwender gebracht ist. — N. wünscht sein avitisches, seit vielen Jahrhunderten durch seine Familie in Folge königl. Schenkung besessenes Gut zu verkaufen; denn er hat seit einiger Zeit unglücklich gespielt, andere Unterhaltungen haben ihm auch namhafte Summen gekostet und endlich wünschte er sein vor einigen Jahren gegebenes Versprechen zu erfüllen, und einige Freunde, mit welchen er bereits ein anderes mütterliches Gut durchgebracht hatte, zu besuchen. Man muss Wort halten. — Das Gut wird daher ausgeboten, und da es eine sehr gute Lage hat, ist der Käufer bald gefunden. Man kommt in einem Preis von 100,000 *Fl. C. M. überein. Allein nun erhebt erst der Käufer seine Bedenklichkeiten: „welche Gründe wird man im Kaufbrief anführen?" Hierüber bricht sich nun der Verkäufer nicht viel den Kopf, sondern ertheilt hierüber seinem Fiskalen den Auftrag, welcher auch den Käufer vollkommen überredet, dass sein Principal dieses Gut aus sehr heilsamen Gründen verkaufe. Noch sind vom verstorbenen Vater, ja sogar vom Grossvater, Schulden da, die jetzt wegen bedrängter Lage der Gläubiger sehr vortheilhaft getilgt werden können; mit der Hälfte des Kaufschillings werde man ein grossmütterliches, vor* 100 *Jahren versetztes Gut auslösen, welches dem jetzt eben verkauften in nichts nachstehe; mit dem Rest werden in den übrigen Gütern Wirthschaftsgebäude aufgeführt, und selbe dadurch namhaft verbessert; endlich wolle sich der Käufer auch herbeilassen, im Kaufbrief anzusetzen, dass der Käufer ihm und seinem Hause wichtige Dienste geleistet, wodurch denn die Fassion,* pro fidelibus servitiis, *viel mehr Kraft verlangt. Der Käufer lässt sichs gefallen; nur meint er, dass, indem die Familie des Verkäufers gerichtlich ermahnt — prämonirt — werden müsse, und in der festbestimmten Zeit den Kaufschilling erlegen und ihm das Gut abnehmen könne, müsse er, da er dem Verkäufer unter heutigem* 40,000 *Fl. baar erlege, den Rest aber bis zu der in drei Monaten zu erfolgenden Uebernahme des Gutes bereit halten müsse, für diese seine Opfer und Ungemächlichkeiten auch billigerweise einen Ersatz ansprechen können, folglich der Kaufschilling um zehntausend Gulden höher geschrieben werden, welche am Ende doch nur der Vetter zu bezahlen hätte. Dieses lässt sich nun wieder der Verkäufer gefallen und man schreitet ans Werk. Der Verkaufsbrief beginnt mit den Worten: „dass der Verkäufer die Lasten aller Jener,*

welche die Sache gegenwärtig angeht, oder für die Zukunft je angehen dürfte, auf sich nehme" — eine Behauptung, die nebst dem, dass sie reiner Unsinn ist, in dem wenigen Vernünftigen, welches man herausbringen könnte, sich auf eine Lüge gründet, wie das gleich später gezeigt wird. Nach diesem schönen Eingang folgt dann das noch schönere Gewebe von Lügen, auf welches ein öffentliches Staatssiegel gedrückt und wenn es die Parteien eben so wollen, sogar des Königs geheiligter Name unterfertigt wird. Der Käufer übernimmt die Herrschaft und ist guter Dinge, denn die ganze Welt, welcher er seine Fassion vorliest, versichert ihn, „dass sie selbst durch den Teufel nicht könne umgestossen werden." In dieser Lage der Dinge vergehen 30 Jahre; der Käufer ist längst verstorben und seine Erben betrachten das Gut als ein wahres Eigenthum. Nun aber erscheint die Evocation des Erben des Verkäufers; die Besitzer werden vor die k. Tafel geladen, wo denn der schöne Kampf beginnt, worin, nachdem der Sohn erwiesen, dass der Papa weder einen Kreuzer avitische Schulden gezahlt, noch je ein versetztes Gut ausgelöst, die übrigen Güter nur ausgesaugt, der Käufer aber auch nie die geringsten Dienste der Familie geleistet habe, das Gut, ungeachtet der Vater auch die Lasten des Klägers auf sich genommen, ihm zwar zugesprochen wird, die Besitzer aber andererseits sich so tapfer wehren, dass selbst der Sohn des Klägers schon weit im Alter vorgerückt ist, bevor man in den Besitz gelangt, wobei aber der Gewinnende sehr geringen Vortheil hat, indem er nach einem vierzigjährigen kostspieligen Process 110,000 Fl. für ein Gut bezahlen muss, welches die Besitzer in den letzten 15 Jahren, als ein ohnehin bereits verlornes Eigenthum, auf das Fürchterlichste ausgesaugt und verdorben hatten. Und so sind nun zwei Familien gewöhnlich gleich stark beschädigt, während der mit den Lasten der ganzen Welt beladene Verkäufer längst vermodert und seine einst so berühmte mächtige Familie in sehr enge Schranken versetzt ist. — Und Fälle dieser Art tragen sich täglich zu, und wir überlassen es dem Urtheil des Lesers, wie viel hiedurch die Sicherheit des Besitzes, die Justizpflege, die Staatsöconomie, die aristocratischen Institutionen und die Moralität gewinnen; und das blos darum, weil man in den Zweck des Gesetzes nicht eingedrungen und nicht bestimmt hat, dass z. B. avitische männliche Güter nur dann können mittels Perennalfassion auf ewige Zeiten verkauft werden, wenn der Käufer die gesetzliche Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des Verkaufes vorhinein erwiesen hat, welches er auch leichter thun kann, als seine

Erben nach einigen Menschenaltern das Gegentheil zu erweisen haben. In allen übrigen Fällen sollte nur Versatz statt finden können, der dann aber auch ohne weiteres und nicht wie jetzt, nach langem Process und vielen Neckereien an die Eigenthümer zurückfallen müsste. Was man gegen dieses hinsichtlich des Rechtes der heiligen Krone, der Fiscalitäten und der Verleihung derselben einwenden könnte, liesse sich sehr leicht beantworten, und hierin könnten seiner Zeit Provisionen gemacht werden, bei welchen sich der Staat im Allgemeinen, der k. Fiscus und die Private viel vortheilhafter befänden, als in der jetzigen Lage der Dinge. Indem wie dieses noch, bevor diese Frage im Reichstag vorzukommen hat, systematisch zu behandeln gedenken, enthalten wir uns für jetzt aller weitern Auseinandersetzungen und wollen nur noch kürzlich etwas über unsere Geldstrafen und Gerichtskosten sagen. — Einige Gegenstände hierin sind so offenbar ungerecht, dass sie durch keine Umstände zu entschuldigen sind und in England und Russland und der Türkei und sogar unter den Kaffern eine unbestreitbare Ungerechtigkeit bleiben müssten, die nicht nur durch eine 800jährige Constitution, sondern nicht einmal durch die 11000jährige der Chinesen zu heiligen sind. Unter diesen nimmt die Gleichförmigkeit der Geldstrafen den ersten Platz ein. Die Strafe der Eigenmächtigkeit — Violentia — sind 200 Fl.; der Thäter mag nun ein Mann von Millionen, oder ein armer Edelmann sein, dessen ganzes jährliches Einkommen 200 Fl. beträgt. Ist da auch nur ein Schatten von Billigkeit? Durch das nämliche Vergehen wird der Arme zu Grunde gerichtet, welches sich der Reiche, so oft es ihm beliebt, erlauben kann: denn hundert Eigenmächtigkeiten kosten ihm ja nur 20,000 Fl., die Mancher schon für Souper gezahlt hat. Wenn man nun bedenkt, dass ohnehin der Mächtige, Reiche eher zu Gewaltstreichen geneigt ist, als der Arme, so sehen wir auch hier, wie überall, nur den Letztern zu Boden gedrückt. Wie ganz anders ginge es, wenn man einen Theil der reinen Einkünfte als Strafe für ähnliche Vergehen bestimmte; obwohl auch hier noch der Reiche ungleich besser daran wäre, als der Arme; denn gesetzt, es wäre der zehnte Theil der reinen Einkünfte als Strafe bestimmt, so blieben demjenigen, der 10,000 Fl. zu verzehren hat, dennoch neue, während der Arme, welcher mit Mühe auslangt, den zehnten Theil seiner Einkünfte so schwer vermisste. Man ist so verlegen um einen Reichsfond; hier wäre eine ergiebige Quelle, wobei der Staat noch als heilsamer Arzt erschiene, indem er dem blutreichen Patienten, der im Uebermaass seiner Kräfte

Andere beschädigt, einen heilsamen Aderlass angedeihen liesse. — Ein Aehnliches findet bei uns auch statt mit den Processkosten, wo man, wenn man die Tabelle liest, in welcher sie bestimmt sind, sich kaum zu erklären weiss, was man hier für einen Grundsatz mag angenommen haben; denn die Processkosten werden nicht durch die grössere oder kleinere Schuld des Klägers oder Beklagten bestimmt, nicht durch die Betrachtung, in wie weit einer oder der andere blos aus Neckerei den Process herbeigeführt und die Richter durch Chikanen von der Aburtheilung nothwendiger Processe abhält, sondern es frägt sich nur darum, was der Process für einen Namen habe. So könnte ein reicher Mann den Armen durch derlei Processe gar leicht ganz zu Grund richten. Eben so geht es mit den Appellaten, wo z. B. in Schuldprocessen nicht der Richter erster Instanz zu entscheiden hat, ob der Process wegen wichtiger, schwer zu entscheidender Fragen, wo sich oft das Gericht in fast gleiche Hälften theilt, die Appellation vor der Execution statt zu finden habe? sondern dieses hängt einzig von der Grösse der Summe ab. So wird z. B. in einem Process, wo über eine Schuld von 11,900 Fl. die verwickeltesten Fragen statt finden, wo die Richter vom Wucher beinahe überzeugt sind, auch vorhinein bestimmen können, dass die Sentenz bei der Septemviraltafel wenigstens aus Billigkeit werde abgeändert werden, gleich das Urtheil erster Instanz in Execution genommen, während bei einem auf die redlichste Weise angelegten Capital von 12,000 Fl., wo auch nicht die mindeste Einwendung zu machen ist, der Process vor der Execution noch durch die k. Curie zu gehen hat, wodurch so manche Familie, die sich während der Zeit mit erborgten, oft Wuchergeldern ihre Existenz fristen muss, in Noth und Elend verfällt, da auch in diesen so klaren Fällen keine Zinsen von Zinsen laufen und sogar hier, unglaublicher Weise, nach vollkommener Verurtheilung in allen Gerichtshöfen, noch bei der Execution die Opposition angewendet werden kann, wodurch, besonders wenn ein Reichstag, oder wohl gar Insurrection dazwischen kömmt, der Verurtheilte mit einem Opfer von 200 Fl. oft 100 Tausende noch mehre Jahre bei Händen behalten kann. — So sehr es uns Mühe kostet, von diesem Gegenstand, der den Sprecher so gern weiter verlockt, abzugehen, so werden wir doch durch zu viele Rücksichten dazu gemahnt. Weswegen wir auch abbrechen und nur noch den Wunsch uns erlauben: dass beim operaten Reichstag die Stände besonders bei diesem Gegenstand sich nicht zu sehr an den todten Buchstaben wirklich finsterer Zeiten binden und hierin, mehr

als bei irgend einer andern Frage, das Beispiel anderer Völker, die uns hierin so weit vorgeeilt sind und deren Gerichtspflege sich mit der Billigkeit auf das Möglichste vereinbort, befolgen mögen.

(74.) *Wer die bereits durch die Reichsstände angeführten Gründe beherzigt, welche die Abhaltung der Reichstage zu Pesth dringend verlangen, wer die Charte von Ungarn betrachtet, und sich dessen erinnern will, was wir in der Anmerk.* 12 *hierüber sagten, wird an der Billigkeit dieses Wunsches nicht zweifeln. Zu allen diesen Gründen kommt noch einer, den, obgleich hier nicht ausgesprochen, jeder Ungar als nothwendig betrachten muss: Es ist die Concentration und die hieraus zu erfolgende Bedeutenheit unserer Hauptstadt. Gegenwärtig ist Pesth, mit Ausnahme der vier Jahrmärkte, die ein vorübergehendes Zusammenströmen hervorbringen, so ganz im Missverhältniss zum Umfang unseres Reiches, dass kein Land in Europa eine verhältnissmässig kleinere, unbedeutendere Hauptstadt hat, als Ungarn; selbst Brünn ist im Verhältniss zu Mähren grösser. Paläste sind hier so wenig zu sehen, dass man das Land eher für eine Republik, als für eine aristocratische Monarchie halten sollte: in einer einzigen Strasse von Prag sieht man mehr Paläste, als in Pesth und Ofen zusammengenommen. Die ungarischen Grossen halten sich meist zu Wien auf, jene ausgenommen, die in Folge ihrer Aemter im Reiche wohnen müssen, obwohl die böhmischen Grossen eher zu entschuldigen wären, wenn sie mehr zu Wien, als zu Prag wohnten, da dieses eigentlich ihre Haupt- und Residenzstadt ist, während wir zu jener Residenz, von welcher wir, gleich den übrigen Ausländern, durch die beschwerlichsten Mauthen abgesondert sind, in keinem nähern Verhältniss stehen, als allenfalls der Hanoveraner zu London, ja wohl in einer geringeren, da der König von England in Hanover nicht residiren darf, unser König aber laut Gesetzen wenigstens einen Theil des Jahres in Ungarn wohnen sollte. Dennoch hat fast jede grössere Magnatenfamilie einen oder wohl mehre Paläste zu Wien, während sie, wenn sie eben durch Geschäfte nach Pesth geführt werden, in Gasthäusern absteigen und die kurze Zeit, die sie in der heimischen Hauptstadt verleben müssen, nur gleichsam im Schlafrock zubringen; sehr wenige ausgenommen. Wie nothwendig eine bedeutende grosse Hauptstadt jedem, besonders constitutionellen Volke sei, auseinanderzusetzen, wäre höchst überflüssig, da hierüber nur eine Meinung herrscht. Dieses hat auch die Gesellschaft unserer Patrioten, auf die wir mit so vollem Rechte stolz sind, bewogen, durch verschiedene, bisher grös-*

tentheils mit Erfolgen gekrönte, gemeinnützige Unternehmungen, eine grössere Concentration zu erzielen.

Bis jetzt zählt man besonders vier Unternehmungen, geeignet, die Wichtigkeit unserer Hauptstadt zu vermehren, nämlich, die ungarische gelehrte Gesellschaft, die ihrer Vollendung nahe Ludovicaea, das Casino und endlich das Wettrennen. Die zwei erstern sind noch gegenwärtig nicht in ihrer vollen Wirksamkeit, allein ihre Wichtigkeit wird sich von Tag zu Tag mehren und der Einfluss derselben nebst Concentration auch unmittelbar auf die Staatsverwaltung mächtig einwirken. Ueber die Zweckmässigkeit und vorzügliche Einrichtung des Casino ist im In- und Auslande nur eine Stimme und die Gründer desselben haben hier abermals einen Beweis aufgestellt, wie erfolgreich sich fremde Pflanzen in den ungarirchen Boden versetzen lassen. Ein Anderes ist es aber mit dem Wettrennen, da die Stimmen hierüber so getheilt sind, dass die Zahl derjenigen, welche diese Unternehmung für eine, durch Anglomanie erzeugte, nicht nur nutzlose, sondern sogar schädliche Spielerei ansehen, weder gering noch unbedeutend ist. Wenn es uns erlaubt wäre, hierüber unsere Meinung kurz zu sagen, so müssten wir bekennen, dass, wenn gleich nicht zur äussersten Linken dieser Opposition gehörend, wir ebenfalls das Wettrennen bloss in Hinsicht der Concentration für wichtig halten; wozu noch besonders der Umstand kommt, dass bei der täglich mehr überhandnehmenden Verkutscherung vieler unserer Herren, diese edle Passion im Lande selbst einen Ableiter findet, wodurch namhafte Summen, die sonst zu diesem Zweck ins Ausland wanderten, bei uns bleiben; den Nutzen aber, den es bei uns auf die Pferdezucht verbreiten könnte, halten wir für nicht so bedeutend.

Doch da uns der Raum nicht gestattet, hierüber umständlich zu sprechen, wir aber andrerseits ohnehin die bisher erschienenen Schriften des Gr. Széchényi, worunter auch jene „Ueber Pferde" sich befindet, in einem besondern Werke zu besprechen gedenken, so wollen wir hinsichtlich der Concentration nur noch bemerken, dass es eine der glücklichsten Ideen war, beim Wettrennen die Frauen ins unmittelbare Interesse zu ziehen und sie zu Mitbeförderinnen desselben zu machen. Nur jenes Unternehmen wird vollkommen gelingen, dem die Frauen nicht entgegen sind, denn ihr Schutz ist der mächtigste auf Erden. Würde die Weichsel wohl der merkwürdigste Strom des neuern Europa's sein, wenn die polnischen Frauen nicht so ganz Polinnen wären? und wird Pesth je vollkommen bedeutend werden,

so lange den ungarischen Damen die heimische Luft nicht so gut bekommt, als jene des Auslandes? —

(75.) *Nachdem die Stände der Magnatentafel ihren Entschluss zur interimistischen Rectification kund gegeben, drücken sie sich über Se. k. Hoheit folgendermassen aus:*

Vor allem wünschen die Stände, Sr. k. k. Hoheit für die bei der Leitung dieser so wichtigen Angelegenheit verwandte Mühe ihre dankbaren Gefühle darzubringen; und damit sie an ihr Ziel ohne fernern Aufenthalt gelangen können, wünschen sie einstimmig, dass Sr. k. k. Hoheit, Höchstwelche in Folge Ihrer grossherzigen Bemühungen zur Beglückung des Vaterlandes, seiner langjährigen Erfahrungen über sämmtliche Vortheile und Beschwernisse der Behörden hinsichtlich der Contribution und die hieraus erlangten, zu diesem Werke nothwendigen vorzüglichen Kenntnisse, ihr unbeschränktes Vertrauen besitzen, die Bitte vorgetragen werde: dass Höchstdieselben die einstweilige Regulirung der Palatinalporten in Gemässheit Ihrer weisen Einsichten und Gerechtigkeitsliebe für den Contribuenten, noch im Verlauf dieses Reichstags, ganz allein vorzunehmen geruhen etc.

(76.) *Das Nuncium enthält ganz die Grundsätze des nachfolgenden Projectes zur Repräsentation:*

Ew. Majestät! Wir vernahmen aus Ew. Majestät huldvoller Resolution über das dargebrachte Subsidium an Rekruten vom 17. Nov. l. J., dass die Versicherung unserer unterthänigen Bereitwilligkeit Ew. Majestät lieb und angenehm gewesen; wir werden alle Mühe anwenden, dass dasjenige, welches wir mit aufrichtigem Bestreben, Ew. Majestät gesetzlichem Verlangen Genüge zu leisten dargebracht, auch zu rechter Zeit zu leisten. Da jedoch jene, in berührter Resolution, hinsichtlich der Dienstzeit der Rekruten ausgesprochene Aeusserung, wodurch Ew. Majestät sich überzeugt erklären, dass nach Entlassung dieser Rekruten mit Ablauf ihrer Dienstzeit, wir wegen der zur öffentlichen Sicherheit nöthigen Verstärkungen durch zweckmässige Mittel Anstalt treffen werden, auch jenen Sinn enthalten könnte, als ob für diesen Fall die Sorge der Completirung uns obläge, wo doch der Inhalt unsrer demüthigen Repräsentation und des unterbreiteten Gesetzartikels deutlich erklärt, dass unserer unterthänigen Gabe dieser Sinn nicht einwohne, so erklären wir, aufgefodert durch jenes Vertrauen, wo-

durch wir für Ew. Majestät mit standhafter Verehrung durchdrungen sind, um allen hierüber aufzuwerfenden Fragen vorzubeugen, als Verwahrung mit kindlicher Freimüthigkeit: dass, obgleich so beseelt, dass wir im Fall und im Sinne des Gesetzes willig alle Opfer zur Vertheidigung des Vaterlandes zu bringen bereit sind, wir dennoch hinsichtlich der Completirung der Regimenter von der Verfügung des Art. 2: §. 5: 1807 auf keine Weise abzustehen vermögen. — Ferner, obwohl wir überzeugt sind, dass Ew. Majestät selbst huldreichst wünschen, dass der Verordnung der Art. 9: 1792 und 1: 1807 wegen Verwendung geborner Ungarn bei den ungarischen und Grenzregimentern, durch wirklichen Erfolg Genüge geleistet werde, sind wir dennoch überzeugt, dass dieser Zweck nur dann vollkommen erreicht werden könne, wenn die gradualen Beförderungen blos auf die ungarischen Regimenter beschränkt, abgesondert vom übrigen k. k. Heere circuliren. Da übrigens ohnehin die Gabe unter dieser Bedingung dargebracht ist, so bitten wir Ew. Majestät demüthig, Sich von der Billigkeit und Gesetzlichkeit dieses gehorsamsten Verlangens zu überzeugen, und den unterbreiteten Gesetzartikel in der durch uns vorgeschlagenen Abänderung, mit Beifügung der zur Vermeidung aller Zweideutigkeit angebrachten Cauteln und Ew. Majestät huldvoller Erklärung hierüber, durch die königliche Sanction zu bestätigen.

(77.) *Wir glauben nicht, dass bei dieser ganzen Verhandlung je von der Tapferkeit der Ungarn die Rede war, oder von Befürchtung einer Concurrenz, auch überhaupt nicht vom gemeinen Mann, wo wohl mitunter ein mächtiger Unterschied bemerkt wird; sondern vom Offizier, der bei jeder Nation sich durch die Gefühle der Ehre leiten lässt, und wo alle derlei Vergleichungen gehässig sind. Es wird hier nur von der Beeinträchtigung der Landeskinder durch Fremde gesprochen; und wenn es auch nicht zu hindern ist, dass vor dem Feind Begünstigungen erfolgen, wobei schnelles Vorrücken nicht immer mit den Kriegsbeschwerden und Gefahren gleichen Schritt hält, muss jeder Unparteiische bekennen, dass in Friedenszeiten dass aussergewöhnliche Vorrücken Solcher um so empfindlicher wird, die sich mit dem Dienst fast gar nicht beschäftigen, und von einem Regiment zum andern transferirt, ihre Zeit grösstentheils auf Urlaub zu bringen, den langweiligen, oft beschwerlichen Frie-*

densdienst aber durch Jene statt ihrer verrichten lassen, denen sie Rang und Gage rauben.

(78.) *Nur jene Indigenen können mit Recht Stellen unter den ungarischen Truppen ansprechen, die im Lande wohnen und im vorkommenden Falle mit dem übrigen Adel Subsidien tragen; bei allen, ausser Ungarn wohnenden, unbegüterten Indigenen ist das Indigenat blos ein schlummerndes Recht, welches nur dann ins Leben tritt, wenn die ihm entsprechenden Pflichten zugleich in Wirksamkeit kommen. Es behaupten daher solche im Ausland Wohnende ohne Grund, dass sie Ungarn sind, da bei der Verleihung des Indigenats deutlich gesagt wird: „die Nation hofft, dass sie gute Staatsbürger sein" — d. h. im Lande wohnen und zum Wohl des Vaterlandes beitragen werden. Die es nicht thun, bleiben uns, alles Indigenats ungeachtet, immer nur Fremde.*

(79.) *Wenn auch gegen den Satz: dass der Dienst, sowohl im Frieden als vor dem Feinde, bei gemischten Truppen nie so vollkommen erfüllt werde, als bei homogenen, — gar keine Einwendung leidet, auch durch die Geschichte aller Zeiten bestätigt und durch Fälle, wie jener des Wallenstein, bei weitem nicht umgeworfen wird: so hat doch der unläugbare Uebelstand, wegen der Fremden aus den Erbstaaten unter unsern Truppen, darin einigermassen eine Entschuldigung, dass sämmtliche k. k. Armee einem und demselben Herrn dient und endlich hierin eine Reciprocität statt habe. — Was soll man aber zu jenen Ausländern unter unsern Truppen sagen, die aus einem Vaterland stammen, wo keinem Fremden der Zutritt zur Armee gestattet ist? Mit welchem Recht stehen diese unsern Landeskindern im Weg und eignen sich den Rang und die Besoldung derselben zu? — Oder stehen wir etwa auf ihre militärische Kenntnisse an? Das wäre fürwahr traurig.*

(80.) *Leider wäre der grösste Theil solcher Offiziere gezwungen, leicht ganz Europa durchzuziehen, bevor er eine Anstellung in einer fremden Armee fände; er müsste sich denn früher einen besondern militärischen Ruf erworben haben, wo denn, wie Beispiele beweisen, das Ausland klug genug ist, bei einer höchst zweckmässigen Regel eine noch zweckmässigere Ausnahme zu machen. — Da haben es die Ausländer viel leichter bei uns, da wir die jungen Herrchen aus fremden Ländern — worunter manche, wie Preussen, sogar in Tagsblättern ihre Volkslieder herausgeben, worin sie sich rühmen: „dass jedem Fremden der Zutritt unter ihre Truppen verwehrt*

sei" — so zahlreich heranrücken sehen, dass es Regimenter giebt, wo an zehn Offiziere von Völkern dienen, wo wir auch nicht die mindeste Reciprocität haben. Wenn man ferner bedenkt, dass unzählige junge Männer von bester Erziehung, untadelhafter Aufführung und mit den nöthigen militärischen Kenntnissen ausgerüstet, oft an die zehn Jahre Cadetten blieben und Unteroffizierdienste thun mussten, während Ausländer als Offiziere ins Regiment kamen, die durch Mangel an allen militärischen Vorkenntnissen, und mitunter sogar durch vollkommene Unkenntniss, nicht der ungarischen, sondern sogar der deutschen Sprache, so unbehilflich dastanden, wie das neugeborne Kind: muss man fürwahr wünschen, dass hierin je eher der zu grosse Einfluss der Inhaber beschränkt und nicht ferner eine Gastfreundschaft ausgeübt werde; die, nebstdem, dass sie dem Dienst im Frieden sowohl, als vorzüglich vor dem Feind nichts weniger als zuträglich ist, die Landeskinder verkürzt und erbittert und endlich auch auf das Ganze kein zu vortheilhaftes Licht wirft. Es entsteht hier noch die Frage, ob die Gagen und Pensionen dieser Ausländer — welchen mitunter ausgezeichnete militärische Eigenschaften nicht können abgesprochen werden, und an welchen meist wohl nichts auszusetzen ist, als dass sie nicht lieber ihre Talente ihrem Vaterlande widmeten — nicht als ein gerader Verlust können angesehen werden; da weder die Bevölkerung der Monarchie so gering ist, dass wir unsre Armee, besonders die Offiziere, nicht ohne Nachtheil aus Eingebornen complet erhalten könnten, noch unsre tactischen Kenntnisse auf einer so niedern Stufe stehen, um durch fremde Offiziere hierin unterrichtet werden zu müssen. Die vielen Fremdlinge wenigstens, die uns zu Gesicht gekommen, und worunter viele als Cavallerieoffiziere erst reiten lernten, liessen uns Letzteres nicht vermuthen.

(81.) Zweierlei ist der Zweck, welchen die Löbl. Stände durch die vorgeschlagene Repräsentation in Betreff des unterthänigst dargebrachten Subsidiums auf die huldreiche k. Resolution vom 17. Novbr. l. J. zu erreichen wünschen: der eine nämlich, dass der Sinn der Gabe mehr in Folge des ersten Art. 1807. §. 5. ausgelegt werde, der andere aber, dass dem Willen des 9. Art. 1792 und des 1. Art. 1807. §. 10. durch die, blos auf die ungarischen und Grenzregimenter ausschliessend einzuschränkende Gradualpromotion, genauer nachgekommen werde.

Hinsichtlich des Ersten können Se. k. k. Hoheit und

die Hochlöbl. Magnaten, nachdem sie den Inhalt der vorerwähnten huldreichen Resolution aufmerksam überdacht, jenen Sinn auf keine Weise finden, welchen die Besorgniss der Löbl. Stände hineinlegt; im Gegentheil, sie mögen nun die ausdrücklichen Worte derselben nehmen (welche jedoch von dem Texte und der Ordnung derselben in dem Repräsentationsproject einigermassen abweichen), oder die allerhöchsten in selber huldreichen Resolution enthaltenen Erklärungen, mittels welcher Se. geh. Majestät das im Sinne des Gesetzes dargebrachte Subsidium annimmt, und die in dem vorgetragenen Artikelproject angebrachten gesetzlichen Cautelen huldvoll gutheisst, betrachten, finden sie es auf keine Weise nützlich, dort Zweifel zu suchen, wo der Monarch die Wünsche der Reichsstände im Sinne der Constitution zu erfüllen weder selbst Bedenklichkeiten vorbringt, noch zu selben Anlass gibt. Daher sind Se. k. k. Hoheit und die Hochlöbl. Magnaten überzeugt, dass diese Cautele keinen Gegenstand der Repräsentation bestimme.

In Betracht des zweiten Theiles der vorgeschlagenen Repräsentation, hätten Se. k. k. Hoheit und die Hochlöbl. Magnaten zwar gewünscht, dass die Löbl. Stände, überführt durch ihre neulichen Gründe und nach bereits herabgelangter huldreichen Resolution, von dem in diesem Punkte vorzunehmenden Vortrag abgestanden wären. Da indessen die Löbl. Stände auch gegenwärtig noch jene Meinung zu hegen scheinen, dass die Gradualpromotion der gebornen ungarischen Offiziere, abgesondert von dem übrigen k. k. Kriegsheer, statt haben müsse, so sehen Se. k. k. Hoheit und die Hochlöbl. Magnaten sich bemüssigt, sowohl auf den Vortheil der Landeskinder, als auf die Möglichkeit der Erfüllung dieses Wunsches aufmerksam zu machen.

Es ist nämlich ausser Zweifel, dass der 9. Art. 1792 und 1. 1807 schon dafür gesorgt haben, dass die Offiziere der in den Regimentern herrschenden Sprache mächtig sein sollen und demzufolge von ihren Untergebenen vollkommen verstanden werden; dass ferner in der Promotion der gebornen Ungarn eine gerechte Proportion beobachtet werde und selbst die Regimentsinhaber-Stellen und die höhern Militärwürden wohlverdienten Ungarn offen stehen. Wenn daher zum Wohl der Landeskinder und zur erwünschten moralischen Kraft des ungarischen Heeres noch Einiges abgeht, kann dieses fürwahr durch die Erfüllung dieser Gesetze, welche Se. geh. Majestät in der vorerwähnten huldreichen

Resolution ausdrücklich verspricht, viel eher erreicht werden, als auf eine Weise, wodurch eben jener Stand, auf welchem die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit grösstentheils beruht, einem schädlichen Wetteifer ausgesetzt würde.

Auch ist es nicht nöthig, die praktische Ausführung eines Wunsches weiter zu berühren, wodurch sowohl den Belohnungen, die wohlverdienten Landeskindern im reichlichen Maasse aufbewahrt sein müssen, als auch der militärischen Erziehung, wodurch sie sich zu allen Dienstzweigen und den höhern Würden qualificiren können, der Weg abgeschnitten, zugleich ein wirkliches Hinderniss dem Fortkommen und der Ausbildung, welches in Betracht der so engen Verbindung der Erbstaaten und selbst der Lage des Heeres, unausweichlich entstehen müsste, einigermassen gesetzt würde.

Da also Se. k. k. Hoheit und Hochlöbl. Magnaten nicht zweifeln, dass die Beruhigung der Einwohner dadurch hinlänglich erzielt wird, wenn die oben angeführten Gesetzartikel eine weitere und erfolgreichere Bestätigung erhalten, ersuchen sie die Löbl. Stände aus den angeführten Gründen vertrauungsvoll, dass sie sowohl hinsichtlich dieses, als auch des früher erwähnten Inhaltes ihrer Note, von der vorgeschlagenen Repräsentation abstehen mögen.

(82.) *Umsonst werden gegen Hazardspiele und Lotterien der Privaten sowohl als des Staates Anregungen gemacht, so lange noch das grösste, nicht nur das Vermögen Einzelner, sondern unmittelbar des Staates Wohl verschlingende Hazardspiel mit Staatspapieren öffentlich in der Residenz nicht nur geduldet, sondern sogar mächtig beschützt wird. Es sei uns gestattet, hierüber Buchholz's kräftige, inhaltschwere Worte anzuführen:*

Staatspapiere oder Staatsverschreibungen steigen oder fallen im Werthe, je nach dem Vertrauen, das man in die Regierung setzt. Es ist demnach vortheilhaft, die Renten-Ansprüche in gewissen Augenblicken zu verkaufen, um sie in andern zurückzukaufen. Diess Spiel schien jedoch bald nicht anziehend genug. Die Grenzen desselben wurden also erweitert. So geschah es, dass Jemand, welcher nie Renten besitzt, einem Andern, der dergleichen nicht kaufen mag, den Antrag macht, ihm Renten zu dem und dem Preise und zu der und der Zeit zu verkaufen. Eine blosse Wette auf den Geldwerth der Rente zu einer festgestellten Zeit! Wer sie verliert, bezahlt die Summe, um welche er sich be-

trogen hat. Auf diese Weise wird die Börse zu einem gemeinen Spielhause, wo alles Lumpengesindel sich versammelt, um sich, wo möglich, ohne Arbeit und Anstrengung in kurzer Zeit auf Kosten Anderer zu bereichern. Das Agiotiren auf Staatspapiere ist nichts weiter als ein Hazardspiel, bei welchem sich der Betrug, die Ungerechtigkeit und die Keckheit den Vorrang streitig machen. An der Stockbörse sanctionirt die Regierung die Speculationen aufs Wort, deren Beispiel das Volk lehrt, wie man ohne Betriebsamkeit, ohne Arbeit, ohne Redlichkeit Geld machen kann. Dort ist jede Lüge, jede Hinterlist erlaubt, um dem Spieler seinen Gewinn zu sichern und dessen Bedeutsamkeit zu steigern. Dort hat also die Immoralität ihren Tempel aufgeschlagen. Wenn ein junger Mensch sieht, wie der Spieler auf die öffentlichen Fonds Geld macht; wenn er über das grosse Spielhaus nachdenkt, das unter dem Schutze der Behörde, unter der Vormundschaft der Gesetze steht; wenn er diesen Kampf unter habgierigen Menschen beobachtet, die nur darauf ausgehen, sich hinters Licht zu führen: muss er da nicht glauben, dass Lug und Trug durch das Gesetz selbst geheiligt sei? Wie viel Betrüger aus dieser Schule hervorgehen werden, ist freilich über alle Berechnung hinaus; allein, wer in der Absicht, sich einen Gewinn zu sichern, eine Unwahrheit sagt, ist nicht minder strafbar, als wer, eines gleichen Zweckes wegen, eine falsche Handschrift macht; und doch schicken die Richter den letzten, wenn nicht an den Galgen, doch auf die Festung, während der erste nicht einmal einen Verweis bekommt. — Das Allerverwerflichste in dem Börsenspiel ist freilich, dass Männer, die der Regierung angehören, in den Verdacht gerathen können, dass sie sich heimlich unter die Spieler mischen. Was aber wird aus diesem Verdacht, wenn sie nun wirklich spielen; sie, welche alle Mittel besitzen, um zuerst mit den Umständen bekannt zu werden, die den Werth der Rente verändern? So weit ist es demnach in Europa mit den Erfindungen in der Finanz gekommen, dass die Verwalter des öffentlichen Vermögens falsche Spieler zu ihrem Vortheil werden können, bis sie zu Bankeruttirern auf Rechnung des Staates werden! Dies Alles enthält keine Lobrede auf die Aufklärung unserer Zeiten. — Bleibt man aber auch nur bei dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte stehen: so muss man noch immer bedauern, dass alle die Capitale, die sich der Renten-Speculation zuwenden,

nothwendig verloren gehen für eine bessere Betriebsamkeit, deren Gegenstand die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse ist. Es lässt sich also gar nicht sagen, wie viel die Gesellschaft für ihre höhere Entwickelung durch das Börsenspiel einbüsst: ein Spiel, wobei man nothwendig nur dem Antriebe des gröbsten Eigennutzes folgt, ohne jemals zu fragen, was die Gesellschaft dabei gewinnt; denn legte man sich diese Frage vor, so würde man sehr leicht zu der Entdeckung gelangen, dass eine Gesellschaft von lauter Börsenspeculanten eben so unmöglich ist, als eine Gesellschaft von lauter Gaudieben. — Zwar möchten die Börsen-Speculanten für Träger des Staatscredits gelten; wer aber, der auch nur eine mittelmässige Anschauung von den Fundamenten hat, auf welchen die Gesellschaft, als solche, ruht und gedeiht, wird sich jemals bereden, oder auch bereden lassen, dass Leute, die, um ihres schlecht erkannten Vortheils willen, eben so gern auf das Fallen, als auf das Steigen der Renten-Ansprüche speculiren, jemals ein gefühltes Interesse für das Gedeihen der geordneten Gesellschaft, d. h. des Staates haben werden? Ist denn nicht alles Börsenspiel eine Verschwörung gegen die Production uud gegen die Arbeit, als die Ursache derselben? Man beschönige das Ding, wie man kann: wer tiefer sieht, erblickt in dem Börsenspiel nichts weiter, als ein Corrosivmittel, eine wahre *Aqua toffana*, der zu widerstehen bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge vielleicht unmöglich ist, die aber immer nur mit einem allgemeinen Umsturz endigen kann: mit einem Umsturz, aus welchem sich nur diejenigen Theile der europäischen Gesellschaft retten werden, die von dieser *Aqua toffana* das Wenigste in sich tragen. Was ist alle Demagogie gegen ein solches Demoralisations-Mittel, als im Börsenspiel enthalten ist? Wie viel von Allem, was im gegenwärtigen Augenblick noch Verfassung heisst, nach 50 oder 100 Jahren noch übrig geblieben sein wird, und was besonders aus der erblichen Monarchie, dem Edelsten und Besten, das die Gesellschaft aufzuweisen hat, werden muss, wenn das Anleihe-System mit Allem, was sich daran geknüpft hat, fortdauert: dies ist von allen Denjenigen zu beherzigen, die, als Staatsmänner, sich getrauen, die Gesellschaft zu leiten: ein Geschäft, das immer nur mit Erfolg von Solchen verrichtet werden kann, die in der Vergangenheit die Zukunft zu erkennen vermögen. Auf das Allerbestimmteste lässt sich vorhersagen, dass fürchterliche Revolutionen im An-

zuge sind, wenn das, was immer nur als Ausgleichungsmittel der gesellschaftlichen Arbeit und ihrer Productionen einen Werth hat, sich in Aetz- oder Auflösungs-Mittel verwandelt, was auf eine unwidersprechliche Weise im Börsenspiel der Fall ist. — Eins lässt vermuthen, dass die letzte Stunde noch lange nicht für das Anleihe- oder Fundirungs-System, so wie für die Tilgungs-Fonds, das Börsenspiel u. s. w. schlagen werde. Dieß ist der Umstand, dass die Welt der Geldhändler nie mehr Zusammenhang und Stärke in sich geschlossen hat, als seit den letzten 15 Jahren, einem Zeitraum, wo es dem Hause Rothschild gelungen ist, sich an die Spitze aller Geldgeschäfte zu stellen, und eine bewundernswürdige Suprematie auszuüben; in der That eine Suprematie, die, wie unschuldig sie auch gegenwärtig sein möge, im Verlaufe der Zeit sehr gefährlich werden kann, wenn andere Personen die Hände im Spiel haben und diesem andere Richtungen geben werden.

Was das eigentliche Hazardspiel zwischen Privaten betrifft, sind hierin bisher alle Gesetze mehr ein Gegenstand des Spottes, als der Beobachtung gewesen, und wenn selbes zur Stunde etwa weniger betrieben wird, als vor einem Menschenalter, so mag die Ursache davon wohl mehr im Geldmangel, als in der Beobachtung der Gesetze zu suchen sein, denn sonst würde schwerlich eine Gesellschaft von Spielern aus Profession sich vorzüglich den Reichstag zur Periode ihrer reichlichsten Ernte wählen, wo diese Gauner, wie es auch in diesem Reichstag der Fall war, im Angesichte des gesetzgebenden Körpers ihr Unwesen ungescheut treiben und besonders jungen Leuten, welche zum Reichstag gesandt werden, um sich die nöthigen staatsrechtlichen Kenntnisse zu erwerben, nebst ihrem Gelde noch viel Kostbareres stehlen. Es ist auch hier, wie bei fast allen unsern Gesetzen, nicht sowohl um eine fernere Provision, als um die Beobachtung der schon bestehenden zu thun. Es sind namentlich in diesem Fache zu Wenige aufgestellt, denen es aufgetragen wäre, hierüber zu wachen, denen aus der Entdeckung dieses Unfugs ein Nutzen erwüchse, welcher sie für etwaige persönliche Ungemächlichkeiten entschädigen könnte, und die endlich bei jeder Entdeckung einer solchen Spieler- oder eigentlich Räuberbande auch selbst auf das strengste bestraft würden, wenn zu erweisen wäre, dass die Entdeckung derselben ihnen möglich, ja wohl gar leicht gewesen sei. Doch gegenwärtig kennen oft Tausende die Schlupfwinkel dieser Gauner, bedauern wohl gewöhnlich

die gefallenen Opfer, doch mit der Entdeckung des Verbrechens selbst giebt sich schon grösstentheils deswegen kein Vernünftiger ab, weil die Strafen der Spieler gewöhnlich eher Lachen als Furcht erregen können, und dem Angeber, wie es Beispiele bestätigen, nicht nur kein Vortheil erwächst, sondern er sich noch den Verfolgungen der Spieler selbst aussetzt, die ihr Handwerk nach, wie vor fast öffentlich betreiben.

Dass übrigens, während durch die öffentliche Lotterie so viel Geld aus dem Lande gezogen wird, auch noch die Privatlotterien in den deutschen Erbstaaten bestehen und so grosse Summen aus Ungarn locken, ohne dass selbes durch eine ähnliche Ausspielung von Realitäten — welcher das adelige Besitzrecht bei einer entsprechenden Ablösungssumme nicht im Weg stehen kann — eine Reciprocität hätte, ist mit der Billigkeit nicht so ganz in Einklang zu bringen.

(83.) *Diese beiden, im vorigen Reichstag vorgetragenen Gravamina sind vorzüglich gegen die Eingriffe der Hofkanzlei in den Gerichtsgang gerichtet. Während die Ständetafel von diesem Gesichtspunkte ausging, beschäftigte sich die Magnatentafel einzig mit der Analyse des Factums, welches man dort gar nicht in Frage stellte. Die erstere dieser Beschwerden hatte die Cassirung des Processes, welchen der Jude Marcus Friedmann gegen den Salzperceptor von Homona wegen ihm angeblich widerrechtlich confiscirter 116 Pfund polnischen Salzes anhängig machte; die letztere eine ähnliche Cassirung des Processes, welchen die adelige Person Elisabeth Vámos wegen gesetzwidriger ihr vom Pfarrer von Várad-Velencze auferlegter Gefängnissstrafe, vor dem Bihárer Comitat begonnen hatte, zum Gegenstand. — Die nähern Umstände und Ansichten werden aus der weitern Verhandlung dieser beiden Beschwerden hervorgehen. Die hierüber herabgelangte k. Resolution lautet wie folgt:*

Auf den 9. Punct: Nachdem die Befugniss, dass vom Ausland hereingebrachte, oder sonst widerrechtlich verschaffte Salz zu confisciren und gegen die Uebertreter Gerichtsbarkeit auszuüben, durch den 20. Art. 2. Decret. K. Sigismund, den 29. Art. 1548 und andere ausdrückliche, durch den ältesten Gebrauch und anerkannte Gewohnheit von Jahrhunderten befestigte Gesetze, den Cameralsalzbeamten übertragen ist; die Excesse aber, welche durch selbe im Wirkungskreis ihres Amtes erfolgen dürften, nach dem Willen des 64. Art. 1723 und 6: 1729, wenn die bei den Vorgesetzten angebrachten

Klagen erfolglos wären, durch die k. Statthalterei Sr. Majestät selbst vorzutragen sind: so wurde der, unter dem Vorwand eines Schadens im Namen des Juden Marcus Friedmann gegen den Homonaër Salzperceptor, wegen ämtlich confiscirter 116 Pfund polnischen Salzes, ungesetzlich unter Fiscalassistenz begonnenen Process, als den klaren vaterländischen Gesetzen zuwider, mit Recht cassirt.

Auf den 10. Punct: nachdem das angefochtene Hofdecret vom 24. Nov. 1826 Nr. 14,276 nach vorläufiger Anhörung des amtshandelnden Richters erlassen wurde, und aus dessen Berichterstattung und den unterbreiteten Acten bestimmt in Erfahrung gebracht wurde, dass der Pfarrer von Várad-Velencze, Jacob Moldoványi, nachdem seine Pastoralermahnungen gegen Georg Szilágyi, der, obgleich verheirathet, dennoch mit Elisabeth Vámos einen unerlaubten Umgang geflogen, nichts fruchteten, zu der im Sinne der Gesetze und der Allerhöchsten königl. Verordnungen ihm obliegenden Aufhebung und Beendigung des Scandals, die gehörige grundherrliche Behörde angegangen, so wurde der Violentialprocess, welchen die angeschuldigte Weibsperson, die nie zuvor auf ihren adeligen Stand sich berufen, gegen den, in seiner Amtspflicht einhergehenden Pfarrer begonnen, als gesetzwidrig und blos aus Neckerei angefangen, mit Recht cassirt; weswegen auch Se. Majestät, bei dem Inhalt des auf den Vortrag des Bihárer Comitats über diesen Gegenstand erlassenen Hofdecrets vom 19. Januar 1827 Nr. 777 vollkommen beharren.

Hierauf bemerkt die Ständetafel in ihrem Nuncio: Nachdem die Stände vollkommen überzeugt sind, dass eine Gerichtsbarkeit, ohne Verletzung des 12. Artikels 1791 bei was immer für einer Ausübung ihres Amtes durch höhere Befehle, selbst denn nicht könne aufgehoben werden, wenn die Klage der Parteien ungegründet ist, indem es zum Wirkungskreis der Richter gehört, derlei, auf keine Gesetze gegründeten, unhaltbare Klagen abzuweisen, werden auch die beiden Beschwerden, des Zempliner Comitats, wegen des Processes des Juden M. F. gegen den Salzeinnehmar von Homona, wie auch jene des Bihárer Comitats hinsichtlich des Processes der E. Vámos gegen Pfarrer von V. ferner beibehalten, und nachdem sie keine Abhilfe erhalten, wünschten die Stände dieselben ferner betrieben.

(84.) Obgleich auch die Stände davon überzeugt sind, dass Se. Majestät nach Annahme der in der Re-

präsentation angeführten Gesetze und Verwahrungen, nicht die Absicht haben konnte, dass die Stände für die Zukunft zur Completirung der wie immer zu entstehenden Unvollzähligkeit der jetzt bewilligten Rekruten können verhalten werden, damit jedoch jener Theil des 5. §. der königl. Resolution, welcher mit den Worten beginnt: *ita tamen de Dominis Statibus et Ordinibus benigne persuasa etc.* in keinem entgegengesetzten Sinne könne genommen werden, verbleiben sie um so mehr auch ferner bei ihrer vorigen Erklärung, als in dem Projecte der Repräsentation ohnehin deutlich erklärt wird: dass die Reichsstände, im Fall und nach dem Sinn des Gesetzes, alle zur Vertheidigung des Vaterlandes nöthigen Opfer zu bringen bereit sind.

Was den zweiten Theil der Note der Hochlöbl. Magnaten und den in Frage gestellten Vortheil der Landeskinder in Folge unseres Verlangens betrifft; obwohl es leicht zu erweisen wäre, dass in Betracht des ganzen Kriegsheeres die Officiere, besonders aber die Staabsofficiere und Generäle, zu den Ausländern bei weitem nicht in jenem Verhältnisse stehen, in welchem die Zahl des ungarischen Heeres zu jener der übrigen Provinzen sich befindet, wünschen die Stände dennoch hierüber in keine genauere Untersuchung einzugehen; auch möchten sie andererseits das Fortkommen ihrer Söhne nicht durch die Verkürzung der Ausländer bewerkstelligen, sondern sie verlangen nur, dass endlich einmal dem Geiste und der klaren Anordnung ihrer ältern und neuern Gesetze, namentlich dem 34. Art. 1563 Punct 2 und 6; dem 16. Art. 1598; 9. Art. 1792; 1. Art. 1807 in ihrem Geiste und ihrer klaren Bestimmung Genüge geleistet werde.

Was übrigens die Ausführung betrifft, ging das Verlangen der Stände bei weitem nicht dahin, dass die in den ungarischen Regimentern dienenden fremden Officiere jetzt gleich oder noch vor der Stellung der bewilligten Rekruten aus selben entfernt werden, sondern sie wünschen nur, dass nach Verfassung eines Gesetzes im Sinne ihres Vorschlags, bei entstehenden Aperturen und daraus zu erfolgenden Beförderungen, die Fremden aus den ungarischen Linien- und Grenzregimentern in die übrigen kaiserl. Regimenter übersetzt werden, künftig aber bei den ungarischen Linien- und Grenzregimentern, von der untersten Stufe angefangen, nur geborne Ungarn verwendet werden sollen; wodurch ohne allen Zwang und Unannehmlichkeiten die

Erreichung des erwähnten Zweckes nicht nur möglich, sondern auch sehr leicht ausführbar wird.

Dass durch strenge Befolgung des 9. Art. 1792 und 1: 1807 Alles leicht hätte erreicht werden können, was durch den Inhalt dieser Gesetze verordnet wird, bezweifeln die Stände ganz und gar nicht; ja sie glauben auch fest, dass für den Fall, als die erwähnten Gesetze beobachtet worden wären, sowohl das wohlverdiente Fortkommen der Landeskinder, als auch der militärische Geist des ungarischen Heeres noch mehr würden befördert worden sein: doch eben darin besteht die gegründete Besorgniss der Stände, dass sie, im Widerspruch mit jenen Gesetzen, die Ausländer in ihren Regimentern mit jedem Tag sich vermehren und die Regimenter selbst meist durch fremde Inhaber befehligt sehen; aus eben diesem Grund wollen sie jetzt auf ein solches Mittel denken, welches die bestehenden Gesetze unausbleiblich in Erfüllung bringt und welches, eben weil es mit dem Inhalt dieser Gesetze vollkommen übereinstimmt, nothwendig auch mit dem Willen des Monarchen übereinstimmen muss.

Auch können die Stände gar nicht voraussetzen, dass hieraus irgend ein schädlicher Wetteifer entstehen sollte, denn die Beispiele von Armeen, aus verschiedenen, unter einem Scepter befindlichen Völkern, erweisen das Gegentheil; ja sie sind sogar überzeugt, dass unter der zweckmässigen Leitung eines weisen Feldherrn, im Augenblick der Gefahr und auf dem Schlachtfelde, eben aus diesem edlen Heldeneifer verschiedener Nationen, für die Monarchie der grösste Nutzen erwachsen könne. Uebrigens, gleichwie die Stände das Fortkommen der Landeskinder nicht mit der Verkürzung der Fremden bewerkstelligen wollen, eben so erwarten sie mit Recht die Erwiederung dieser Billigkeit und glauben sich nicht verpflichtet, die durch Majorate entstandenen unzähligen Verkürzungen der später gebornen Fremden unter ihren Schaaren mit dem Zurückbleiben der Eingebornen ausgleichen zu müssen.

Ferner können die Stände nicht begreifen, auf welche Weise durch diesen Vorschlag das Fortkommen der Landeskinder in engere Grenzen eingeschlossen würde; im Gegentheil sind sie überzeugt, dass eben dadurch diesem erwünschten Ziele ein weiteres Feld eröffnet werde. Die in den Militärerziehungsanstalten befindlichen Jünglinge werden ohnehin daselbst grösstentheils auf Kosten ihrer Eltern unterrichtet; doch, wenn auch

Einige umsonst aufgenommen würden, so ist dadurch bei weitem die, im Wiener Theresiano aus ungarischer Fundation Ausländern ertheilte Erziehung noch nicht ausgeglichen; auch hoffen die Stände, dass künftighin, wenn endlich einmal das aus ihren freiwilligen Gaben errichtete Ludovicea-Institut vollendet dastehen wird, sie auch hierin nicht mehr an dem guten Willen Jener anstehen werden, die so glücklich sind, in ihrer Mitte zahlreiche, auf Kosten der Regierung errichtete Anstalten zu besitzen.

Uebrigens geht die Absicht der Stände lange nicht dahin, dass die ungarische militärische Jugend einzig auf die ungarischen Linien- und Grenzregimenter beschränkt werde; ja sie verlangen mit Recht, dass die Proprietäre der Regimenter und andere Anführer, wie auch jene Zweige, welche gleichförmig zum ganzen Kriegsheere gehören und aus den gemeinschaftlichen Einkünften aller unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden Länder erhalten werden, aus gebornen Ungarn in jenem Verhältnisse bestehen, in welchem die Zahl der ungarischen Truppen zu jener der übrigen Erbstaaten sich befindet. Auf diese Art glauben sie keineswegs, dass durch die fragliche Bestimmung das Fortkommen der Landeskinder im mindesten dürfte eingeschränkt werden.

Da endlich die Hochl. Magnaten am Ende ihrer Note selbst bekennen, dass eine fernere, zweckmässigere Bekräftigung der bisher hierin gebrachten Gesetze zur Beruhigung der Landeseinwohner nothwendig sei, vermögen sie nicht zu begreifen, wie die Hochlöbl. Magnaten eben jener Modalität, welche die Ausführung dieses gesetzlichen Begehrens bezweckt, sich widersetzen; um so mehr, als die leere Erneuerung der Gesetze weder die Nation zu beruhigen im Stande ist, noch den erneuerten Gesetzen mehr Kraft oder Ausdehnung verleihet.

Daher wünschen die Stände, in Folge ihrer Nationalunabhängigkeit, und weil ihr vorgetragenes Verlangen um so gesetzlicher, gerechter und zweckmässiger ist, als schon Ferdinand I. rühmlichen Andenkens, bei Uebernahme der Regierung in seinem Manifeste vom 19. Januar 1527 die Reichsstände, um sie zu beruhigen, versicherte, dass sämmtliche Aemter nur durch Eingeborne sollen geführt werden, bei ihrem Verlangen, als einer ihrer Gabe deutlich beigefügten Bedingniss, ferner zu verbleiben, Se. k. k. Hoheit und die Hochlöbl. Magnaten bittend, dass, indem über diesen Gegenstand

bereits die Uebereinkunft besteht, sie von selber nicht zurücktreten mögen.

Das zweite Nuncium enthält die Fortsetzung der Bemerkungen auf die k. Resolution, hinsichtlich der im vorigen Reichstag nicht erledigten Gravamina, worunter sich auch jene bereits angeführte Aeusserung auf das 9. *und* 10. *Gravamen gegen die Hofkanzleibefehle befindet. Die übrigen sind fast sämmtlich von minder allgemeinem Interesse.*

Das Renuncium der Magnatentafel lautet:

Da die Löbl. Stände selbst im Anfang ihres gegenwärtigen Nunciums ausdrücklich ihre Ueberzeugung kund geben, dass Se. Majestät nicht einmal die Absicht haben konnte, Ihrer huldreichen Erklärung jemals einen andern, als den gesetzlichen Sinn zu ertheilen, halten Se. k. Hoheit und die Hochlöbl. Magnaten es auch ferner nicht für gerathen, dass hinsichtlich des reichstägigen Oblates, welches ohnehin Se. Majestät ohne alle Bedingniss oder Bemerkung liessen, eine vorausgesetzte Zweideutigkeit den Gegenstand einer Remonstration begründe.

Bei der Promotion, abgesondert von der übrigen k. k. Armee, sehen Se. k. k. Hoheit und die Hochlöbl. Magnaten ihre neulich vorgetragenen, sowohl aus der engen Verbindung der Erbstaaten, als aus der practischen Lage des k. k. Heeres genommenen Berücksichtigungen keineswegs durch Gegengründe vernichtet; ja sie glauben nicht einmal, dass selbe noch einer weitern Auseinandersetzung bedürfen, indem ohnehin die Löbl. Stände auch jetzt wiederholt erklären, dass auch sie den Zweck haben, den 9. Art. 1792 und 1; 1807 in Erfüllung zu bringen. Se. k. k. Hoheit und die Hochl. Magnaten streben nach demselben Zwecke, nur erachten sie die Art, womit die neue, offene und bestimmt ausgedrückte Versicherung des Monarchen über den zu bewirkenden Effect der Gesetze in das Gesetzbuch aufgenommen werde, auch auf dem Weg der alten Gesetzgebung für sicherer, als die durch die Löbl. Stände vorgeschlagene Veranstaltung, von deren schädlichen Folgen für die Landeskinder überzeugt zu sein, sie schon früher sich standhaft ausgesprochen.

Da also das Ziel beiderseits dasselbe, die Resolution Sr. Majestät aber so bestimmt ist, wiederholen Se. k. k. Hoheit und die Hochl. Magnaten nicht ohne Grund und ohne feste Hoffnung der Beistimmung ihr vertrauungsvolles Ersuchen, dass die Löbl. Stände, vorzüg-

lich in Berücksichtigung des gemeinschaftlichen Zieles, sich darin beruhigen und den Gegenstand auf die Concertation der Gesetzartikel verweisen mögen.

(85.) *Die erste dieser k. Resolutionen enthält die Erledigung der Präferentialbeschwerden, wie wir selbe in der Anmerkung 52 angeführt haben.*

Die zweite lautet über die Reincorporation:

Nachdem Se. geh. Majestät auf die Repräsentation der Herren Stände vom 23. September l. J. Ihre väterliche Absicht in Ihrem k. Rescripte vom 24. desselben Monats bereits huldreichst zu erklären und zugleich zu versprechen geruhten, dass Sie, in Betracht der wichtigen Berücksichtigungen, welche hinsichtlich der Wiedervereinigung der abgerissenen Theile mit dem Königreiche in jedem Betracht sich darbieten, eine Commission nach dem Beispiele des 92. Art. 1715 ernennen, und nach erhaltenem Bericht derselben dasjenige, was zur wirklichen Erfüllung des 3. Punctes der diplomatischen Zusicherung beiträgt, beschliessen werde: bewilligen Se. geh. Majestät auch ferner huldreichst, dass in Folge dessen, nach dem Inhalt der Repräsentation vom 23. Sept. l. J. und des vorerwähnten k. Rescriptes, ein in das Gesetzbuch aufzunehmender Artikel verfasst werde; dass ferner Se. Majestät, damit Sie nach Berichterlangung Ihre Allerhöchste Resolution ertheilen könne, welche seiner Zeit dem Reichstag mitgetheilt werden soll, bereits die Commission zu ernennen geruhten; endlich die Redaction dieses Gesetzartikels auf die Concertation verwiesen sei.

Die dritte k. Resolution erfolgt auf den Vortrag hinsichtlich des 4. Punctes der k. Propositionen:

Se. geh. Majestät haben die, der im 4. Puncte der k. Propositionen erklärten Allerhöchstihrer Absicht entsprechenden Wünsche der Herren Stände, aus der erhaltenen gehorsamen Repräsentation derselben vom 23. Novbr. sehr wohlgefällig ersehen und huldreichst zu bewilligen geruht: dass der hierüber vorgeschlagene Gesetzartikel, nach vorläufiger Concertation mit der Hofkanzlei, in das Gesetzbuch aufgenommen werde. Was aber dasjenige betrifft, welches die Herren Stände hinsichtlich der Privatcorrelationen mittelst eines positiven Gesetzes zu bestimmen, in eben dieser Repräsentation von Sr. Majestät erflehen, befahlen Allerhöchstdieselben huldreichst, zu erklären: Aus dem Inhalt der k. Resolution, welche den Herren Ständen auf ihre demüthige Repräsentation vom 5. Juni 1827 kund gegeben

wurde, geht hervor, mit welcher vorzüglichen Sorge Se. Majestät, so weit es mit dem angenommenen Finanzsystem, dem öffentlichen Staatscredit und der Sicherheit des Privateigenthums zu gewähren war, die hierüber vorgelegten Gesetzentwürfe, mit dem Willen, selbe zu erfüllen, abgewogen habe; die huldreichste Ansicht Sr. geh. Majestät, welche Sie in selbem Gegenstand nach den Pflichten Ihres Allerhöchsten k. Amtes von allen Seiten überdacht, schon dazumal erklärten, und mit den triftigsten Gründen unterstützten, wurde seit jener Zeit durch den neuen unumstösslichen Grund des, seinem erwünschten Ziele näher rückenden, glücklichen Erfolges bestärkt: daher verharren Se. Majestät bei jenen sehr triftigen Gründen des allgemeinen Staatscredits, welche seit so vielen Jahren ihren heilsamen Erfolg so augenscheinlich ausüben.

Die vierte Resolution endlich bestimmt:

Nachdem die gesetzliche Zeitfrist, in welcher Wir den Beschluss des Reichstages Eurer Liebden und Euch Getreuen schon in Unsern k. Propositionen angekündigt, bereits verflossen ist; nachdem nach Verhandlung der Gegenstände vorerwähnter Unserer k. Propositionen hinsichtlich dessen, was Euer Liebden und Ihr Getreuen mittels des demüthigen Vortrags vom 17. Octbr. l. J. zu unterbreiten für gut fandet, Wir Unsere huldreiche Resolution erlassen haben: erklären Wir, um die Stellung der angetragenen Rekruten nach dem Wunsche Euer Liebden und Euer Getreuen noch im Winter je eher zu bewerkstelligen, auch aus den übrigen Gründen, die in unserm huldreichen k. Rescript vom 8. Oct. l. J. enthalten sind, dass der Reichstag am 18. des l. M. Decbr. beschlossen werde; welches Wir Euer Liebden und Euch Getreuen zu dem Ende bekannt machen, dass Ihr alles Jenes, was noch zu unterbreiten ist, Uns je eher übersendet und Euch an die Verfassung der Gesetzartikel machet, Wir werden am vorerwähnten Tag in Allerhöchst eigener Person zugegen sein und die Gesetzartikel mit Unserer k. Sanction bekräftigen. Wir bleiben Euch etc.

Sämmtliche Resolutionen sind aus Wien vom 2. Decbr.

Franz m. p.

Graf Adam Reviczky m. p.
Georg Bartal m. p.

(*L. S.*)

(86.) *Obgleich im Ganzen genommen die Blüthenzeit der Dogmen schon vorüber ist, so hat sich dennoch auch die*

Gegenwart einiger zu rühmen, die grösstentheils mit vielem Ernst vorgebracht werden und die nicht, ohne in den Geruch der Ketzerei zu verfallen, geläugnet werden dürfen. Unter ihnen nimmt das Dogma über das Gleichgewicht von Europa einen vorzüglichen Rang ein, und es möchte nicht leicht eine Frage grössere Verwirrung erregen, als die: was denn eigentlich dieses Gleichgewicht sei? Uns wenigstens wollten noch alle bisher gehörten Erklärungen eben so wenig genügen, als jene über den Wind. Das ist wenigstens gewiss, dass es sich mit dem Cirkel auf der Landkarte nicht bestimmen lasse, auch Gebirge, Flüsse und Volkszahl hierin nicht die Hauptsache sind. — Dass das Gleichgewicht von Europa übrigens — es mag nun definirt werden, wie es wolle — nur dann ganz hergestellt sein dürfte, wenn alle Nationen Ursache haben werden, mit ihren Institutionen zufrieden zu sein, ist ausser Zweifel; eben so, dass es durch unnatürlich zusammengekoppelte Völker nur stets in Gefahr kommt, und so lange letzterer Umstand dauert, allen Cirkeln und Landkarten zum Trotz, es durch einen Friedrich den II. auf dem französischen Thron, oder einen Karl XII. auf russischem gar leicht kann umgestossen werden. — Ein anderes Dogma, des Obscurantismus und des Zurückkehrens zum vermoderten Alten, ist nach einem ephemeren Leben bereits unter dem Hohn der Völker durch die Presse zu Grabe befördert worden, obgleich das Collegium der Auguren noch auf dessen Wiederbelebung zu hoffen scheint. Doch umsonst; selbst unter ihren eifrigsten Zuhörern können sie leicht die unreinen Nebenzwecke des geheuchelten Glaubens entdecken, und aller irdischen Güter ungeachtet, ist ihre Lage wenig beneidenswerth. Und nun erst ihre Fortdauer bei der Nachwelt, ihre herostratische Unsterblichkeit, wo alles Persönliche wegfallen, nur das knöcherne Dogma sich an die Erwähnung ihres Namens knüpfen wird. So mag denn nun der Hohepriester des Obscurantismus der aufgeklärteste Mann seiner Zeit sein, die Nachwelt wird ihn nur für sein Gegentheil halten, ja selbst die Bücher, die er mit salomonischer Weisheit füllen dürfte, für das Werk eines Namensvetters oder seines Secretärs erklären; und während er nicht zweifeln darf, dass alle geselligen Vorzüge der Welt seinem Bilde keinen andern Platz anzuweisen im Stande sein werden, als den neben Midas, könnte er noch leicht bei Lebzeiten erfahren, dass, während er seinen Namen voll heiliger Scheu in Europa erwähnt glaubt, es Gegenden gebe, wo die unwissenden Schulknaben bei selbem aufgerufen werden.

(87.) *Wenn auch diese Aeusserung des verdienstvollen*

Ablegaten in Vieler Augen als Blasphemie erscheinen muss, so kann er sich doch damit trösten, dass seine Ansicht jene seiner Nation ist, welche zwar leider, seitdem sie im Reichstag 18$\frac{11}{12}$, dem damaligen Finanzsystem so ganz ohne Complimente den Mantel abnahm und die Höhle des Jammers mit so hellem Glanze der gesunden Vernunft beleuchtete, mit einem vollkommen ministeriellen Bann und Interdict belegt ist. — Wir waren zwar sehr versucht, einige jener so vortrefflichen Vorträge hier beizufügen; aber gegen unsre Absicht haben wir uns schon zu so vielen ähnlichen Citaten verleiten lassen und unsre lieben Landsleute schon so oft redend angeführt, dass dieser zweite Theil, der nur ein erläuterndes Bändchen hätte ausmachen sollen, bereits zum Band heranwächst; auch dürfte leicht dieser Gegenstand in Kurzem bei einer andern Gelegenheit ausführlicher verhandelt werden. — Genug, mag der Ungar mit seiner Meinung auch ganz allein dastehen — was zwar kaum zu befürchten ist — er wird dennoch nie begreifen, wie eine Finanzoperation vollkommen sein könne, welche nicht durch die tausend Augen der Nation geprüft, nicht durch ihren unmittelbaren Einfluss und ihre Millionen Arme durchgesetzt wird; — sein Verstand wird es nimmer fassen, dass, wenn man nöthige hundert Millionen nicht herzunehmen weiss, man für selbe 120 zu verschreiben habe; auch geht sein technischer Sinn nicht so weit, um einigen Ballen Papier, auf welchen die Bankiers den Nationen ihr eigenes Geld quittiren, den Werth mehrer Millionen beizulegen, selbst wenn sie aus den feinsten Brüsseler Spitzen gemacht wären. Doch wenn, wie Buchholz (siehe Anm. 82.) versichert, derlei Unternehmungen Aqua toffana *sind, mag Ungarn sich wenigstens damit trösten, dass es bis zur Stunde noch sehr wenig davon verschluckt hat.*

(88.) Nachdem die Stände das spätere Nuncium der Hochl. Magnaten in Verhandlung gezogen, beeilen sie sich, mit jener Offenherzigkeit, welche die Natur der gemeinschaftlichen Berathungen erfordert, neuerdings zu erklären, dass der Inhalt der erwähnten Note weder die, durch die Auslegung des zweifelhaften Ausdruckes der k. Resolution bei den Ständen erregte Besorgniss verscheuchte, noch hinreichend sei, sie zum Abstehen von ihren, auf bestehende Gesetze gegründeten und die wirkliche Erfüllung derselben bezweckenden Begehren, zu vermögen.

Was das Erste betrifft, zweifeln die Stände nicht, dass die Hochl. Magnaten die bezeichnete Aeusserung der k. Resolution nur im Sinne der Gesetze nehmen,

und da auch die Stände nicht anderes wünschen, als dass dieselbe künftig in keinem andern Sinne genommen werden könne, verlangen sie, dass ihre Bedenklichkeit vor den Monarchen gelange, damit die Dunkelheit durch denjenigen zerstreut werde, aus dessen Worten sie entstand.

Was das Zweite anbelangt, halten die Stände dafür, dass die verschiedenen, von einander unabhängigen Nationen, nur dadurch in einem dauernden Einverständniss und einer glücklichen Verbindung erhalten werden können, wenn die Rechte einer jeden Nation in seiner Vollkommenheit und im ganzen Umfang bewahrt werden und das in den Gesetzen gegründete, gerechte Verlangen der einen, nicht durch den Vortheil der andern beschränkt wird; denn dieses bringt Erbitterung hervor und schwächt gewaltig das heilige Band, welches die Völker im Einverständniss erhält.

Das untrüglichste Mittel, dieses Begehren der Stände in Erfüllung zu bringen, besteht darin, dass die Bestimmung der Art. 9: 1791 und 1: 1807 auf das strengste befolgt werde. Es glauben daher die Stände, dass dieses ersehnte Ziel der Nation nicht durch eine leere Erneuerung der besagten Gesetze, sondern durch Aufnahme der vorgeschlagenen Provision unter die Gesetze, am gewissesten erreicht werde.

Auch davon sind sie vollkommen überzeugt, dass, laut dem Sinn ihrer letzten Note, dadurch die Lage der Armee nicht in Unordnung gebracht werde und hieraus gar keine schädlichen Folgen entstehen können.

Die Stände können daher nicht begreifen, warum dieses auf die Gesetze sich stützende Verlangen der Nation nicht vor den gerechten Fürsten gebracht werden könne; und es steht nicht einmal in ihrer Gewalt, ohne die hierüber in der Nation bestehenden unangenehmen, veralteten Gefühle neuerdings aufzuregen, von diesem ihren gesetzlichen und gerechten Verlangen abzustehen. Deswegen bitten sie vertrauungsvoll Se. k. k. Hoheit und die Hochl. Magnaten, dass sie durch ihre Beistimmung neuerdings dahin zu wirken geruhen, dass der durch die Stände vorgelegte Vorschlag zur Repräsentation, mit den neuerdings vorgebrachten Gründen unterstützt und abgeändert, Sr. Majestät je eher übersendet werden könne, und das um so mehr, als die Stände auf keine Weise darein willigen, dass diese eine der

Gabe beigefügte Bedingniss auf die gewöhnliche, nur die Ausdrücke bezweckende, Concertation der Gesetzartikel verschoben werde.

(89.) *Dieses Nuncium enthält die Bemerkungen über den Bericht Sr. k. k. Hoheit des Palatins, die Cassen des Reiches betreffend, welche eben so wenig deutlich wiedergegeben werden könnten, als sie auch den wenigsten unsrer Leser interessant sein dürften.*

(90.) Wenn auch die Verpflichtung der ungarischen Clerisei zur Beförderung der Nationalcultur aus dem Zweck ihrer Stiftungen klar hervorgeht, so findet hierin dennoch gar keine bestimmte Verbindlichkeit statt, und während das Vaterland die Bemühungen Einzelner hierin vollkommen anerkennt, muss es leider bei dem grössern Theil der höhern Geistlichkeit bemerken, dass hierin bei weitem nicht so viel geschieht, als ihren grossen, mitunter ungeheuren Einkünften nach geschehen könnte. — Erfahrungen dieser Art sind auch schon durch andre Völker gemacht worden, woraus denn an manchen Orten Secularisirung der geistlichen Güter erfolgte, welche jedoch grösstentheils wenig Vortheil gebracht, im Gegentheil den Keim zu manchem spätern Uebel gelegt hat, welches hier umständlich nachzuweisen nicht der Ort wäre.

Die Secularisirung der geistlichen Güter wäre bei uns noch viel schädlicher, als sie sich bei andern Völkern erwiesen, da bei unserer Geldlosigkeit das Land vor günzlicher Verarmung nur noch dadurch geschützt wird, dass die Einkünfte der geistlichen Güter grösstentheils im Lande verbleiben. Oder sollte man etwa unsere Grossen damit dotiren, damit auch diese Summen ins Ausland wandern und etwa mit selben Baronien und Inseln für uneheliche Kinder und Kebsweiber in andern Ländern erkauft würden? — Doch wenn wir auch diese Güter als einen, von unsern Königen gestifteten Religionsfond, ungeschmälert als solchen ferner betrachtet wünschen, können wir dennoch über die Vertheilung desselben unter die Diener der Religion einige Bemerkungen und Wünsche nicht unterdrücken. Der Zweck ihrer Stiftung war Verbreitung des Glaubens und der Moralität, Belehrung des Volkes, geistliche Hilfsleistung und Vertheidigung des Vaterlandes. Der eine Zweck ihrer Stiftungen, die Führung von Staatsämtern, ist der höhern Clerisei grösstentheils schon längst entnommen, indem die meisten ihrer politischen Aemter nur dem Titel nach vorhanden sind und die Staatsangelegenheiten, mit geringen Ausnahmen,

durchaus durch weltliche Staatsdiener geleitet werden. Auch die Volksbildung ist nicht mehr wie zuvor ausschliessend in ihren Händen, da ein mächtig dotirter Studienfond, unabhängig von der Clerisei, zu diesem Ende errichtet ist, und auch an der Vaterlandsvertheidigung nehmen sie weder persönlich, noch in jenem Umfang Antheil, als zu den Zeiten ihrer Stiftungen. Hier wollen wir jedoch die ihnen gegen das Gesetz auferlegten Taxen nicht verstanden haben, als welche, einzig von der ausübenden Gewalt ausgehend, durch keinen Rechtsgrund bestimmt werden. — Was also hierin am meisten berücksichtigt werden muss, ist die Vertheilung dieses Fonds unter die Priesterschaft, und der Antheil, welchen laut dem Geiste unserer Gesetzgebung und noch mehr in Folge religiöser Duldung, noch so Vielen gebührte, die zur Stunde davon ausgeschlossen sind. Den ersten Theil dieser Bemerkung betrachtet, kann es Niemandem unbekannt sein, wie unverhältnissmässig und unbillig hierin die Proportion ist. Während viele Pfarrer so karg besoldet sind, dass sie bei mehrern entlegenen Filialen sich keinen Caplan zu halten vermögen und fast aller Bequemlichkeiten des Lebens entbehren, da doch sie es sind, die auf der Kanzel dem Volke Tugend und Frömmigkeit, Liebe und Verehrung zum Monarchen und Anhänglichkeit ans Vaterland predigen, den Leidenden Trost bringen und so oft bei Nacht, im fürchterlichsten Sturm der Elemente, meilenweit an das Sterbelager ihrer Pfarrkinder wandern, haben die Bischöfe — verdienstvolle Männer ohne Zweifel, doch, so viel wir wissen, weder in geistlicher, noch politischer Hinsicht besonders geplagt — Hunderttausende des Jahres zu verzehren. — Die Stiftungen unserer Könige sollen uns zwar immer heilig sein, doch, wenn man sie den Bedürfnissen ihrer Zeit anpasst, muss es der gegenwärtigen gesetzgebenden Gewalt eben so vergönnt sein, selbe nach der jetzigen Lage der Dinge zu modificiren. Daher wird man es uns nicht verargen, wenn wir bei dieser Gelegenheit, wo eine ähnliche Anregung im Reichstag gemacht wird, auch einen Gegenstand besprechen, der seiner Umstaltung eben so nahe ist, als die meisten Zweige unserer Administration. Da wir uns hierin sehr kurz zu fassen gedenken, so behaupten wir blos: die geistlichen Stiftungen sind eben so gut Eigenthum des Staates, als alle übrigen Zweige der öffentlichen Verwaltung; der Geistliche eben so gut Staatsdiener, als der Laie. Wenn nun schon beim Letztern seine dem Staate zu leistenden Dienste als Maassstab seiner Besoldung

dienen, mit welchem Recht kann hierin beim geistlichen Stande ein so augenscheinliches und selbst für das allgemeine Beste schädliches Missverhältniss noch ferner bestehen? Es bleibt jedoch eine unumstössliche Wahrheit, dass in einem und demselben Zweige der Staatsverwaltung eine überreichliche Besoldung Einzelner nur dann mit der Billigkeit vereinbar wäre, wenn auch nicht ein einziger zu diesem Theil gehörender Staatsdiener kärglich bedacht ist. In wie weit nun dieses in Ungarn bei der katholischen Clerisei stattfindet, mögen alle Jene entscheiden, die Gelegenheit hatten, die hüttenähnlichen Wohnungen so vieler Pfarrer zu besuchen und ihren mehr als beschränkten Haushalt genauer zu betrachten. — Was den zweiten Theil, nämlich die Ausdehnung des Religionsfonds auf die Diener der Religion, betrifft, wissen wir zwar, welch ein fürchterliches „Crucifige!" wir auf unser Haupt ziehen, indem wir geradezu behaupten, dass nicht nur die Aufklärung und Duldung der jetzigen Zeiten, sondern sogar der Geist unserer Constitution und das Beispiel unserer Könige aus jenen Zeiten, die wir, in dieser Hinsicht wenigstens ohne Grund, die finstern nennen, es verlangen, dass sämmtliche Diener aller christlichen Bekenntnisse dieses Königreichs an dem Religionsfond gleichförmigen Antheil nehmen. Wir wissen zwar, dass wir auf den Einwurf: „die Protestanten erfreuen sich keiner Stiftungen, haben folglich kein Recht, jene der katholischen, herrschenden Religion anzusprechen," mit keiner Aufzählung ähnlicher Stiftungen antworten können. Allein wir stellen dagegen die Frage auf: „Welche unserer Bisthümer, Abteien etc. war denn nach der Reformation gestiftet? War die katholische Religion nicht schon zu den Zeiten des heiligen Stephans die herrschende im Königreich; und hinderte dieses unsere heiligen Könige, deren keiner dem griechischen Cultus zugethan war, Bisthümer für unirte und nicht unirte Griechen zu stiften?" — Wenn daher die Zeiten, wo geistliche Stiftungen bei uns gemacht wurden, vorübergingen, ohne dass die später entstandenen Secten dabei bedacht worden, liegt dieses in einer physischen Unmöglichkeit, nicht aber in dem Geiste einer Constitution, welcher Unduldsamkeit von jeher zuwider war und dessen Kirche auch in jenen Zeiten sich selbstständig zu erhalten wusste, wo dieses in so wenig andern Reichen der Fall war. Wenn daher die Griechen, welche weder durch ihre Volkszahl, noch durch einen mächtigen Adel, noch weniger endlich durch geistige Bildung und Bestreben

nach Aufklärung auch nur im entferntesten Verhältniss zu unsern Protestanten stehen, sich eines namhaften Religionsfonds erfreuen, ist es wohl gerecht, einen so beträchtlichen Theil der Nation, die Enkel so vieler um das Vaterland hochverdienter Männer, in dieser Hinsicht so ganz unversorgt zu lassen und ihre Prediger, worunter wir wahre Zierden der Nation zählen, vom Staate eben so wenig versorgt zu sehen, als die Rabbinen der Juden? Man betrachte daher entweder die Duldsamkeit unserer Vorfahren, von welchen wir mit Recht voraussetzen können, dass sie einen beträchtlichen Theil der Nation nicht ohne religiöse Stiftungen würden gelassen haben, oder man mag die Aufklärung der jetzigen Zeiten, die Verdienste der Protestanten, das nöthige Streben nach Eintracht und die allgemeine Billigkeit zu Rathe ziehen, so wird sich jeder Unbefangene zu dem Wunsche verleitet finden: dass die religiösen Stiftungen, katholische sowohl als griechische, in einen gemeinschaftlichen Religionsfond commassirt und aus dieser reichlichen Quelle sämmtliche Diener jener Secte, die an einen Gott und an denselben Erlöser glauben, nach Massgabe ihrer Verdienste, Aemter und Würden, eine bestimmte, anständige, ja reichhaltige Besoldung vom Staate erhalten; dass neben den katholischen und griechischen Bischöfen auch die Oberinspectoren der Protestanten Sitz an der Magnatentafel erhalten und ein Aehnliches mit den übrigen Inspectoren an der Ständetafel erfolge. — Nur dann werden sämmtliche Diener des göttlichen Wortes im gemeinsamen Bestreben, aller Nahrungssorgen ledig, von Niemandem, als dem Staate und dem Gesetze abhängig, als freisinnige, aufgeklärte, strenge Lehrer jenen Segen von der Kanzel verbreiten, der gegenwärtig an vielen Orten so schmerzlich vermisst wird; ohne Neid werden sich dann die Priester und Anhänger aller Religionsbekenntnisse betrachten und gemeinschaftlich demselben Ziele zueilen. Dieses wäre dann ein mächtiger Schritt zu jener glücklichen Periode, die wir zwar zu erleben kaum hoffen dürfen, aber unsern Kindern so herzlich wünschen, wo jeder Unterschied zwischen Christen aufhören, sich alle Glaubensbekenntnisse in eine freie, unabhängige, duldsame ungarische Kirche vereinigen und das Reich in religiöser, wie in politischer Hinsicht, nur eine Heerde und einen Hirten bilden wird.

(91.) *Der in dieser Note kundgegebene Sinn der Magnaten geht dahin, dass sie wegen der Reichscassen die Ansicht der Stände theilen; die Indigenen aber be-*

treffend, glauben, dass Solche, die gar nichts von der Taxe erlegt, auch nicht um Nachlass eingekommen, gestrichen werden sollen. Den Uebrigen mag ein Termin bis nächsten Reichstag gesetzt und eine Commission zur Untersuchung ihrer Gründe ernannt werden.

(92.) *Die Zahl dieser Beschwerden geht nahe an* 200. *Sie sind eingetheilt in allgemeine und Privatbeschwerden; dann in jene Ungarns, der einverleibten Theile und der k. Freistädte. Die mit ihrer Untersuchung beauftragte Commission theilte sie in zwei Classen: jene nämlich, die sie zur Unterbreitung geeignet erachtete, und jene, die entweder ganz zu unterbleiben haben, oder auf die Operate zu verweisen sind. Diese Opinion erlitt schon in den Circularsitzungen häufige Abänderungen, und eben so später in der Reichstagsitzung. Laut der Diätalpraxis sollten sämmtliche Gravamina aus den Circularsitzungen an die Stände- und von da an die Magnatentafel kommen. Gegenwärtig aber konnte dieses, wegen Kürze der Zeit, nicht erfolgen, und sie wurden grösstentheils in den letzten gemischten Reichstagssitzungen mit augenscheinlicher Eile berathen, worüber auch Verwahrungen erfolgten. Dennoch konnten sie nicht sämmtlich verhandelt werden und wurden auf den nächsten Reichstag verschoben. — Wir werden hier nur jene anführen, worüber Verhandlungen in diesem Werke beschrieben sind, oder die uns nebstbei von allgemeinem Interesse scheinen:*

1) Ueber den Preis des Salzes und dessen Bestimmung auf dem Reichstag. (Siehe hierüber Anm. (55.)

2) Ueber den Fond des erhöhten Salzpreises. Da diese Summen, in Gemässheit des 14. Art. 1792, nur zu den, in selbem bestimmten Zwecken verwendet werden sollen, bitten die Reichsstände, dass über den Stand der Einnahme durch die königl. Hofkammer, als auch über deren Verwendung durch die königl. Statthalterei, dem Reichstag Bericht erstattet werde.

3) Hinsichtlich des Papiergeldes wiederholen mehre Gerichtsbarkeiten ihre Beschwerden: dass nämlich jene traurigen Folgen, welche aus den Finanzoperationen nach zweimaliger Reduction dieser Papiere entstanden sind, nicht nur durch die fortdauernde Circulation derselben fortwähren, sondern selbst durch die Banknoten, welche zwar gegenwärtig im gleichen Werth mit dem Conventionsgeld stehen, allein nach dem Beispiel der übrigen Papiere, gleichfalls reducirt werden können, für die Zukunft jede Sicherheit ausgeschlossen bleibe.

Es folgen hierauf die Klagen gegen die, als falsch, durch die Kriegscassen sowohl, als das Ofener Generalzahlamt zurückgestossenen Papiere, besonders aber dagegen, dass bei ächten Banknoten der Abgang eines kleinern Theiles vom Papier durch willkührliche Abzüge eingerechnet werde.

4) Ueber den Handel. Dieser wird grösstentheils dadurch gelähmt, dass die Bestimmung der Dreissigstgebühren der reichstägigen Verhandlung, der sie laut den vaterländischen Gesetzen unterworfen sind, entzogen werden. Dieses Gravamen wurde im Reichstag 1824 aus der Ursache aus der Reihe der Präferentialien gelassen, damit es in den Deputationaloperaten systematisch verhandelt werde. Indessen erweisen die Intimate von 1829, dass dieser Gegenstand durch die ausübende Gewalt einseitig bestimmt werde, und da diese Verfahrungsart dem Handel eben so, wie den Fundamentalgesetzen des Reiches zuwider ist, verlangt das Sümegher Comitat, dass auch einstweilen, bis die Frage im nächsten Reichstag systematisch verhandelt wird, diese Wunde geheilt werde und begehrt, dass die Reciprocität der Mauthen zwischen den Erbstaaten und dem Königreich Ungarn, auf dem Reichstag, wohin dieser Gegenstand gehört, in bestimmte Schranken gesetzt werde. Insbesondere erklärt das Oedenburger Comitat, dass die Mauten der auszuführenden Producte seit dem letzten Reichstag so sehr erhöht wurden, dass sie beinahe den Marktpreis derselben übersteigen, wodurch der Contribuent, indem er seine Producte zu den niedrigsten Preisen verkaufen, dagegen seine Bedürfnisse als Salz, Eisen u. dgl., zu hohen Preisen einkaufen muss, zur Zahlung der Contribution unfähig wird. Ferner trägt das Zipser Comitat vor, dass laut Intimat der Statthalterei vom 31. Octbr. 1829 die Dreissigstgebühren für ausgeführte Weine auf 8 Fl. 47 Xr. Conv. Mze. für das Fass oder wie das Zempliner Comitat vorträgt, auf 2 Fl. Conv. Mze. für den Centner erhoben wurden. Da diese Verordnung sowohl dem ungarischen Handel ein neues Hinderniss in den Weg legt, als selbst auch dem Aerario schädlich ist, da, laut Ausweis des Comitats, gleich im ersten Jahre nach dieser Verordnung 1001 Fass Wein weniger ausgeführt wurde, bittet das Comitat, einstweilen Abhilfe zu treffen. — Die königl. Freistadt Güns berichtet, dass ihre Bürger, besonders die Tuchmacher, in dem Verkauf ihrer Fabricate dadurch verkürzt werden, dass sie für jeden Cent. Tuch,

den sie nach Oesterreich und Steiermark ausführen, 16 Gulden Conv. Mze. Mauthgebühren zu entrichten haben, wo im Gegentheil ähnliche, nach Ungarn eingeführte Fabricate nur 14 Xr. zu bezahlen haben, wodurch die Industrie gänzlich darniedergedrückt und die Ausfuhr unmöglich gemacht wird etc.

5) Wegen Regulation der Donau. Grösstentheils Klagen und Bitten von ähnlichem Interesse.

6) Ueber den Fond der Theresianischen Ritteracademie. Die bisher durch jene Academie genossenen Einkünfte der Abtei Báta-Szék, welche jetzt nach Wien aus dem Königreich fliessen, sollen dem Fond der Ludovicaea-Academie einverleibt werden.

7) Die Popularconscription der Unadeligen, welche laut dem 1. und 2. Art. 1802 nur auf drei Jahre bestimmt wurde, soll unterbleiben.

8) Ueber die Befugniss, die durch Kriegsereignisse verlornen Güter zurückzuerlangen. Dieses alte, auch im vorigen Reichstag betriebene Gravamen, wodurch die Familien ihre verjährten Erbrechte im Banat ansprechen können, wurde dazumal mit dem Bedeuten beseitigt: dass Se. Majestät diesen sehr wichtigen Gegenstand noch zuvor in reifere Ueberlegung ziehen müssen. Das Postulat wird wiederholt.

9) In Religionsangelegenheiten. Das Biharer Comitat erklärt die Verordnungen der Statthalterei in Religionssachen mit dem Geiste des 26. Art. 1791 unverträglich. Insbesondere

a) Georg David, Einwohner von Grosswardein, Augsburger Confession, stellt bei Gelegenheit seiner Vermählung mit einer katholischen Person einen Revers aus: dass er seine Söhne in der katholischen Religion erziehen werde; als ihm im Jahr 1828 ein Sohn geboren wird, widerruft er vor der Congregation des Comitats diesen Revers und bittet, zu gestatten, dass der Neugeborne durch den evangelischen Prediger, ohnerachtet des Einspruches des Ortspfarrers, getauft werde. Nachdem diese Bitte in Folge des 15. §. Art. 26: 1791 zugestanden, der Fall aber durch den Bischof der Statthalterei angezeigt war, hierauf das Comitat nach vorläufiger Untersuchung durch eine aus beiden Religionsbekenntnissen zusammengesetzte Deputation den Fall repräsentirt hatte, bestimmte die Statthalterei: dass, nachdem die Reverse durch das neuere Religionargesetz nicht abgestellt sind, ohnerachtet der spätern Widerrufung, gegenwärtiger Revers in seiner Kraft zu ver-

bleiben und die Kinder des Georg David beiderlei Geschlechtes katholisch zu erziehen seien. Nachdem diese Verordnung Allerhöchsten Ortes bestätigt wurde, das Comitat aber in Erfahrung gebracht hatte, dass die eheliche Verbindung des Georg David ohne dreimalige vorläufige Verkündigung oder erbetene Dispense geschlossen wurde, berichtet es allerhöchsten Ortes: dass dieses Ehebündniss in die gesetzliche Form zurückzuführen, der Pfarrer aber, welcher die Trauung vollbracht, zu bestrafen sei; allein auch diesesmal wurde das Verlangen aus dem Grunde verweigert, weil die Ehe von Seite der Braut in der katholischen Kirche gehörig verkündigt, daher im Sinne des Tridentinischen Conciliums gesetzlich vollzogen sei.

b) Nachdem vor jenem Comitat mehre Klagen darüber erhoben wurden, dass in den Fällen des sechswöchentlichen katholischen Unterrichts, wenn gleich derselbe durch die zu Unterrichtenden gehörig empfangen wurde, die nöthigen Zeugnisse durch die Pfarrer unter verschiedenen Vorwänden verweigert wurden, so hat das Comitat verordnet: dass in ähnlichen Fällen die Vorsteher der Gemeinden die erforderlichen Zeugnisse ausstellen dürfen, welche dann mit der Unterschrift der betreffenden Magistratualperson versehen, dem Comitat einzureichen sind. Von dieser Verordnung wurde das Comitat durch Intimate der Statthalterei abgemahnt. Damit also ähnliche Verweigerungen der Zeugnisse sich nicht ferner ergeben, bittet das Comitat um die Verwendung des Reichstages. Diesem Verlangen stimmt noch der Umstand, welcher sich bei dem Religionswechsel der Julianna Tákáts ergab, bei, welche Person durch das Intimat vom 23. März 1830, ungeachtet des erhaltenen sechswöchentlichen Unterrichts, demselben noch einmal unterworfen wurde, weil das ausgestellte Zeugniss, als bloss durch den Pfarrer, ohne Einfluss der öffentlichen Magistratsperson ausgestellt, allerhöchsten Ortes mancherlei Bemängelungen erfuhr.

c) Mehre Intimate der Statthalterei bezeugen, dass in Fällen, wo durch den Uebertritt eines der Gatten zum katholischen Glauben die Ehe in eine gemischte verwandelt wird, auch die vor dem Uebertritt erzeugten Kinder katholisch zu erziehen anbefohlen werden, wie selbes mittelst Intimat vom 20. Januar 1829 mit den Töchtern des Johann Szilágyi der Fall war; daher bittet dieses sowohl, als das Szathmárer und Torner Co-

mitat, dass bei Entscheidung von Religionsfragen der 26. Art. 1791 in wörtlichem Sinne genommen werde.

Ferner, dass die Verordnung jenes Gesetzes, wodurch den Protestanten beider Confessionen das Bürgerrecht und die Fähigkeit, Güter zu besitzen, in den Königreichen Dalmatien, Croatien und Slavonien verweigert wird, als dem Zeitgeiste zuwider, abgestellt werde; wird von dem obigen und vom Zempliner Comitat verlangt.

In eben dem Postulat werden noch durch mehre Comitate wegen des Unterrichts der Uebertretenden und deren Kinder, der unehelichen Kinder, der evangelischen Consistorien, der Reverse etc. Beschwerde geführt und die Erfüllung der Gesetze verlangt.

10) Von den zwischen verschiedene Grenzen eingekeilten Strichen. Von localem Interesse.

11) Wegen der ungarischen Sprache und Kleidung bei der ungarischen Hofkammer. Es sind sogar Präsidialen mit der Unterschrift des Kammerpräsidenten deutsch an die Comitate ergangen; die Würde der Nation verlangt, dass diese Behörde in der Nationaltracht sich versammele.

12) Der Gregorianische Calender soll auch bei den Griechen eingeführt werden. etc. etc. etc.

II. Classe.

9) Das Sümegher Comitat ist gezwungen, Beschwerde wegen des Hofdecrets hinsichtlich der Magistratual-Restaurationen — Erwählung der öffentlichen Beamten — einzulegen. In Folge dessen wird den Obergespänen das Recht eingeräumt, jene Individuen, welche sie, ohne alle vorhergegangene Untersuchung, für factios erklären, aus der Candidation auszulassen, wodurch die Obergespäne, zugleich als Richter und Parthei, Edelleute gegen den Tit. 9: 1. Th. ungehört und nicht überführt an ihrem Ruf strafen, welches doch selbst im fürchterlichsten Verbrechen des Hochverraths nicht zu erfolgen hat. Die diesfällige Besorgniss des Comitats wird noch dadurch vermehrt, dass Se. Majestät, auf dieses im vorigen Reichstag vorgetragene Gravamen, die Reichsstände zu versichern geruhte, dass dieser Gegenstand nächstens in weitere Berathung gezogen und hierauf eine Resolution erfolgen werde. Diese Resolution bringt unserer Constitution und Freiheit eine noch stärkere Wunde bei; denn nebstdem, dass diese neue Ordnung die Ausübung unserer uralten Freiheit beschränkt, wird noch eine in Ungarn bisher unbekannte

Art von Vergehen, nämlich das der heimlichen Bewerbungen, erschaffen und zu dessen Bezähmung ein neuer Richter aufgestellt. Man sieht dieses Decret als den Grund künftiger falscher Angebereien an, welche das Verderben der Sitten und den Verlust des Nationalcharakters nach sich ziehen müssen.

11) Klagen gegen die Eigenmächtigkeiten der Stuhlweissenburger Stadt an Edelleuten verübt.

12) Gegen die Beschränkung des Tabackhandels, die Betrügereien der Lieferanten und Vorschläge zu zweckmässigeren Einrichtungen der Lieferungen.

IV. Classe. — IV die nach Dalmatien eingeführten Früchte werden mit dem nämlichen Zoll belegt, als jene aus Odessa und Alexandria; der Wein aber wurde neulich mit einer Steuer von 4 Xr. für das Pressburger Maass belastet. Es wird um Abstellung dieser Gebühren gebeten, da Dalmatien mit dem Recht der ungarischen Krone besessen wird.

6) Se. Majestät geruhn einen Theil des Jahres hindurch seine Residenz in Ungarn aufzuschlagen; der junge König aber gänzlich daselbst zu residiren.

30) Die Instructionen der Ablegaten sollen gleich mit Anfang des Reichstags zum Druck befördert und unter die Mitglieder vertheilt werden.

32) Da die Hofkanzlei gegen die Gesetze oft gerichtliche Befehle, sowohl an die Comitatsbeamten, als die Gerichtstafeln herausgiebt, ja sogar die Befolgung ähnlicher ihrer Meinung nach nothwendig zu erfüllender Befehle in wiederholten Decreten betreibt, wird die Abstellung dieser Gewohnheit auf das dringendeste gefordert.

39) Das Veszprimer Comitat macht den gesetzgebenden Körper auf die Vermehrung der Juden aufmerksam und verlangt, dass, bis zur vollkommnen Aufnahme dieses Gegenstandes, denselben, in Folge vieler Gesetze, untersagt werde, christliche Dienerschaft zu halten, wodurch ein grosser Theil der Juden wird arbeiten müssen.

Nebst diesen werden noch viele der wichtigsten Beschwerden vorgetragen, die aber hier keinen Platz finden können.

(93.) *Wer Ungarns Lage und seine Stellung zu den deutschen Erbstaaten genau kennt, wird weder hoffen, noch wünschen, dass es in den nächsten hundert Jahren ein Fabrikland werde, wie allenfalls Sachsen. Auf diesen Punct zu stark hinarbeiten, wäre zur Zeit dem Lande*

noch eher schädlich als nützlich. Mag Ungarn noch immer ein Paar Menschenalter hindurch einen grossen Theil der eigentlichen Luxusartikel vom Ausland beziehen, es wird dieses das Königreich — besonders wenn jene Summen nicht aus dem Lande gehen, die nun einmal zur innern Circulation durch die Gesetze und einen klugen Staatshaushalt bestimmt sind, — gewiss nicht arm machen, da diese Einfuhr fremder Gegenstände, bei einer halbwegs zweckmässigen Regulirung der Zölle und Aufmunterung der Production und inländischen Industrie, leicht durch unsere Ausfuhr in eine für das Reich günstige Bilance zu bringen ist. Allein, dass wir es nicht einmal bis zur Fabrication der alltäglichsten, nothwendigsten Gegenstände, deren Material die gütige Natur mit so freigebiger Hand über uns ausgeschüttet, zu bringen im Stande waren; dass wir, welchen die Vorsehung ein so überreiches, üppiges Vaterland verliehen, dass, wenn um selbes eine Mauer, höher als die chinesische, gezogen würde, wir dennoch bestehen, und wenn wir uns bemühten, besser bestehen könnten, als irgend ein Reich in Europa; dass wir überall von andern Staaten auf eine so schmähliche Weise abhangen, dass z. B. in diesem, an dem besten Eifer so reichen Land nicht nur jeder Bart mit einem ausser Landes verfertigten Messer abgenommen wird, sondern sogar der Bauer sein Brot mit fremdem Fabrikate schneidet; dass selbst die schwarzen Flöre, welche die Bauern um den Hals tragen und wozu wir doch Garn und Schwärze im Ueberfluss besitzen, jährlich namhafte Summen aus dem Lande führen; dass man endlich, um nicht länger bei Einzelnem zu verweilen, in jeder, auch der ärmlichsten Hütte etwas findet, was fremdes Fabrikat ist, und so leicht ungarisches sein könnte: dieses Alles beweist nur zu deutlich, dass hierin so wenig, beinahe nichts, durch Jene geschieht, welche die Mittel dazu besitzen und verpflichtet wären, diesem heillosen Uebelstande ein Ende zu machen. Zwar ist es unläugbar, dass grosse, kostspielig zu unterhaltende Fabriken, vor Einführung des Wechselrechtes und reichstägiger Bestimmung der Zölle sich schwer erhalten könnten, weil sie nur durch Creditiren die Concurrenz mit den fremden Fabriken aushalten könnten, bei dem langsamen, fast unglaublicher Verwickelungen fähigen Gerichtsgang aber viel eher der Fabriksfond erschöpft sein, als die Ausstände eingetrieben würden, auch Niemand leicht grosse Vorauslagen auf Fabriken machen kann, bevor die Zölle nicht unter reichstägige Verhandlung kommen: so ist doch dieses bei

Fabriken alltäglicher, nicht kostbarer, für die inländische Consumtion bestimmter Bedürfnisse, in ungleich geringerem Grade der Fall, und würde, bei einiger Umsicht und den nöthigen Fabriksniederlagen, schwerlich diese Unternehmungen zu Grunde richten. Wenn man ferner bedenkt, dass seit der Verbreitung der Maschinen, wo nun oft einige Weiber und Kinder dasjenige verrichten können, wozu vorher zehnmal so viel geschickte rüstige Männer erfordert wurden, nun nicht mehr die Hände — woran es uns bei theilweiser zu geringer Bevölkerung mangelt — sondern das Brot — woran wir Ueberfluss und eine noch nicht zur Hälfte entwickelte Erzeugungskraft haben — das Hauptbedürfniss der Fabriken ist, wie hierüber England und andre Fabrikländer täglich Beweise liefern: so wird der so fühlbare Mangel an Fabriken wohl Manchem, der hierin nicht alle Verhältnisse genau kennt, ein Räthsel bleiben, besonders wenn er erfährt, dass jeder Edelmann, der eine ähnliche Unternehmung auf seinem adeligen Besitzthum gründete, auch nicht die mindeste Abgabe von selber zu entrichten hätte. Die meisten und besonders wirksamen Ursachen dieses Uebelstandes liegen so tief und sind ihrer Wesenheit nach von so verwickelter, kitzlicher Beschaffenheit, dass ihre Entwirrung und Darlegung über die Grenzen dieses Werkes ginge, und bei geringem Nutzen viel schaden könnte: eine, wenn auch unvollkommene Ansicht dieses Gegenstandes wird jedoch der aufmerksame Leser in den, in diesem Werke vorkommenden verschiedenen mündlichen und schriftlichen Vorträgen der Deputirten und ganzer Behörden sich dennoch eigen machen können. Eine Ursache jedoch unter den vielen, die hierüber, unserer schwachen Ansicht nach, manches aufzuklären im Stande wäre, dürfte hier vielleicht nicht ganz am unrechten Ort stehen. Sie beruht in der Auflösung der Frage: „Wer wäre wohl in Ungarns gegenwärtiger Lage geeignet, aus ungarischen Naturproducten Fabrikate für das alltägliche Leben unabhängig von jedem äussern Handel, zu errichten, um dadurch, mit eigenem Nutzen, das Vaterland von einer mit jedem Jahre verderblicher werdenden Ausfuhr ungeheurer Summen zu befreien?“ — Zur Beantwortung dieser Frage würden wir vor Allem den Antrag machen, die Charten sämmtlicher Comitate zur Hand zu nehmen. Man hat schon mancherlei topographische Eintheilungen gemacht, nach Religionsbekenntnissen, Völkerstämmen, Sprachen u. s. w.; doch erinnern wir uns nicht, eine ähnliche Eintheilung, nach den ver-

schiedenen Classen der Grundbesitzer und ihrer individuellen Fähigkeit zu einer vorzüglichen Verbreitung der vaterländischen Industrie, gesehen zu haben. Wenn wir nun unsern Lipszky zur Hand nehmen, nebst einigen Farben, um die verschiedenen Classen damit zu illuminiren, dürfte vielleicht ein Resultat hervorgehen, geeignet, zur Beantwortung obiger Frage wesentlich beizutragen. Wir wollen uns daher ans Werk begeben und vorerst z. B. die geistlichen Güter, etwa violet, bezeichnen; wir werden uns hier mit einem schönen Theil des Königreichs beschäftigen, etwa so viel, als das Grossherzogthum Baden. Dass man den Bischöfen, Domcapiteln, Aebten und Mönchen nicht zumuthen könne, Fabriken, oder andere eigentliche Industrial-Unternehmungen auf ihren Gütern zu errichten, bedarf wohl keiner nähern Erklärung: sie fallen daher in diesem Betracht ganz weg. — Mit gelben Farben illuminiren wir nun sämmtliche Cameral-, Kron-, Patrimonial- und Fundational-Herrschaften, ebenfalls sehr beträchtliche Flecke. Wer aber die Art ihrer Administration, unserer Stellung zu den übrigen Provinzen und überhaupt das hierin herrschende System einigermassen kennt, wird Fabriken hier vergebens suchen, oder auch nur erwarten wollen. — Die Güter des niedern Adels wollen wir ebenfalls mit brauner Farbe bemalen; im Ganzen zwar noch ziemlich viel, wenig jedoch für die Vielen. Wir werden daher mit der Bezeichnung unzähliger kleiner Puncte, kaum gross genug, einen Haushalt, viel weniger ein Institut dieser Art zu versorgen, leicht ermüden. Mitunter werden wohl auch hier grössere Flächen vorkommen; wenn wir uns aber nach den Verhältnissen ihrer Besitzer erkundigen, werden wir bei der grössern Hälfte derselben übermässige Ausgaben, Schulden Sequester, und andere Untauglichkeit zu unsern Zwecken in Erfahrung bringen. Den kleinern Theil jedoch, wo dieses der Fall nicht ist, wollen wir bis auf später aufsparen und vor der Hand nicht illuminiren. — Schwarz bestreichen wir die Gründe des Contribuenten — ein bedeutender Theil des Königreichs — aber eben weil diese Farbe nicht durchsichtig ist, wird nichts, unserm Zweke Taugliches, durch selbe durchschimmern. — In den grünen Flächen der königl. Freistädte dürfte wohl leicht Platz für Fabriken und andere Zweige der Industrie gefunden werden, und wirklich erblickt man auch daselbst manches dieser Art. Allein im Verhältniss zu dem ungeheuren Bedürfniss in einem so unbedeutendem Grade, dass unsere in-

dustrielle Abhängigkeit vom Ausland dadurch nur sehr wenig erleichtert wird. Um etwas Namhaftes, auf das ganze Land mächtig Einwirkendes zu leisten, fehlt es den Städten an wirklich reichen Männern, denn die Zahl wahrhaft reicher Bürger im Königreich kann leicht an den Fingern abgezählt werden; ein bloss wohlhabender Mann aber, wie es deren viele giebt, ist solchen Unternehmungen selten gewachsen. — Die Bezirke der Jazygер, Kumaner, Haiduckenstädte etc. wollen wir mit grauer Farbe bestreichen und vor der Hand uns noch aller Anforderung zum fraglichen Gegenstand enthalten. — Es bliebe also noch der Besitz der Magnaten zurück, der Ausdehnung nach beiläufig der dritte Theil des Königreichs. Hier müssen, der Deutlichkeit wegen, mehre Unterabtheilungen erfolgen, und wir glauben das Ganze in zehn Theile absondern zu müssen. Ein Zehntheil dieser grossen Besitzthümer gehört Jenen, die durch Theilungen, Verschulden ihrer Vorfahren, böse Processe, Unglücksfälle etc. dahin gekommen sind, dass sie nun nur noch mehr oder weniger standesmässig leben können: diese errichten keine Fabriken; wir wollen ihren Besitz aschenfarb anstreichen. Zwei Zehntheile erhalten den Besitz reicher, mitunter sehr reicher Herren, die, indem sie theils im Lande, theils ausser demselben leben, sich dadurch auszeichnen, dass sie für die Landesindustrie nichts thun, weil — sie nicht wollen. Hier zu erklären, warum sie nicht wollen? wäre beschwerlich und viel zu weitläuftig: genug sie wollen nicht. Ihre Besitzungen wollen wir mit einer Melange aller Farben bezeichnen. — Fünf Zehntheile — ungeheure Besitzthümer — können nicht und wollen nicht; — sie seufzen grösstentheils unter der Last des Sequesters oder einer an das Fabelhafte grenzenden Schuldenlast. Auf welche Art sie in diese Lage geriethen, zu erzählen, würde eine gar schwere Aufgabe sein, auch Dinge enthalten, welche selbst der unbegränztesten Leichtgläubigkeit unglaublich vorkommen müssten; nur das können wir versichern: im Dienste und zum Wohl des Vaterlandes haben sie sich nicht zu Grunde gerichtet, auch nicht zur Freude und zum Stolz desselben. Schweigen wir von ihnen, sie sind todt: Ruhe ihrer Asche! wir wollen diese Flächen mit Kaka-Dauphin bestreichen. — Und nun, bei den letzten zwei Zehntheilen, wünschten wir unsern Pinsel in Correggio's glühendste Farbe tauchen zu können, um den Besitz der übrigen Magnaten und des vorhin aufgesparten Theiles des Adels würdig zu bezeichnen; dieser Edlen, die, des

Vaterlandes Stolz, durch mächtiges Streben in allen Fächern der Industrie, Literatur, Nationalität und Concentration das Vaterland auf eine würdige Stufe zu heben unermüdet beschäftigt sind; die mit fast unübersteiglichen Hindernissen kämpfend, gleich wohlthätigen Magiern die Fesseln zersprengen, welche die theure Heimath gebunden hielten. Alle Zweige des Guten und Edlen umfasst ihr Geist und, stünde es ihrer Macht, wie bald sähen wir das Vaterland Europa's blühendsten Reichen an die Seite gestellt. Was sie bis jetzt schon geleistet, welchen Hindernissen sie die Stirn geboten, gränzet an das Unglaubliche. Doch schon krönt zum Theil der Erfolg ihr edles Streben und der sorgsam angeblasene Funke des Guten schlägt schon auf dem Altar des Vaterlandes zu hellen Flammen empor. Aber leider sind ihre Kräfte dem Bedürfniss so wenig entsprechend, auch die innern und äussern Hindernisse so gross, dass, wenn das Bestreben dieser Edlen nicht durch die Regierung, die Nation im Ganzen und hauptsächlich durch die übrigen Magnaten unterstützt wird, Ungarn sehr weit zurückbleiben muss. — Jene, welche hierin eine klare Ansicht haben, arbeiten besonders auf eine grössere Production und auf Verfertigung inländischer, von allem äussern Handel unabhängiger, Bedürfnisse. An Andern müssen wir leider, bei dem besten Willen, einen Mangel an deutlicher Kenntniss des Bedürfnisses, der Lage und Hindernisse bemerken, welcher sie dann häufig, wenn gleich bestgemeinte, doch wirklich lächerliche Wünsche thun lässt. Sie träumen vom auswärtigen Handel, Eisenbahnen, Teppichfabriken etc. und möchten so gern aus Ungarn Grossbritannien machen, wozu ihm beiläufig eben so viel von Natur aus mangelt, als England zu einem Weinland. — Ihre Stimme, mitunter sehr laut erhoben, hat zur Stunde noch wenig Proseliten gemacht.

Den auswärtigen Handel und überhaupt unser commercielles Verhältniss zu den übrigen Erbstaaten betrachtet, wirken hier viele Umstände nachtheilig ein, worüber, aus den vielen hierüber erfolgten Vorstellungen, nur dasjenige hier angeführt wird, was hierüber in den Reichstagsacten von 1807 vorfindig ist. Die Stände sagen:

Wenn vom Handel Ungarns die Rede ist, ergeben sich zwei Fragen: Worin nämlich das diesfällige Recht des Königreichs bestehe? Was ferner in Betracht der Lage dieses Reiches zu bestimmen sei?

Was das Recht dieses unabhängigen Königreichs

betrifft, ist durch Uebertragung der Erbfolge an Ew. Majestät durchlauchtigstes Haus, und durch Annahme der in der pragmatischen Sanction enthaltenen Erbfolge, mit Ausnahme des Wahlrechts, der Unabhängigkeit des Reiches nicht das Mindeste entzogen worden, und Ungarn ist mit Ew. Majestät übrigen Provinzen durch kein anderes Band verbunden, als jenes der Eintracht und des Einverständnisses. Dieses ist ersichtlich aus der Vorrede des Decrets vom Jahr 1723 und den 1. und 2. Artikel, auch wird es durch den 10. Art. 1791 ausser allen Zweifel gesetzt.

Die unverletzliche Unabhängigkeit des Reiches und dessen Vortheil kann daher dem der übrigen verbundenen, unter demselben Scepter stehenden Provinzen nicht untergeordnet werden. Wenn daher von einander unabhängige Staaten sich gegenseitig nur dasjenige schuldig sind, worüber sie übereingekommen, erhellet von selbst, dass Ungarn Oesterreich und den übrigen Provinzen nichts als Eintracht und Einverständniss schuldig ist, und eben so umgekehrt, oder, dass Alles, was die übrigen Provinzen hinsichtlich Ungarns verlangen, auch Ungarn hinsichtlich ihrer mit vollem Recht verlangen könne.

Denn das Recht der Reciprocität begründet zwischen freien Nationen die vorzüglichste Bedingniss der Unabhängigkeit, welche die Stände des Königreichs Ungarn, auch seit sie sich unter die Regierung des durchlauchtigsten Hauses Oesterreich begaben, stets in Ausübung gebracht haben. Dieses beweisen die Gesetze und die solennen Tractate, namentlich jene vom Jahr 1491 zwischen Kaiser Maximilian und König Uladislaus II., ferner die Zusicherung, welche in Folge des Wiener Friedensschlusses §. 28. durch die Ungarn den übrigen Nachbarstaaten Ew. k. Majestät, und durch diese den Ungarn ertheilt wurden, wo im 6. §. der freie Handel ausdrücklich unter dem Bedingniss festgesetzt wird, dass dieses auch durch die Ungarn, laut der eigens hierüber ausgestellten Urkunde, beobachtet werden soll.

Diese Zusicherungen wurden durch beide Oesterreiche, mit Bewilligung Sr. damals regierenden Majestät, gleichlautend ausgefertigt, im 42. Art. 1069 bestätigt, später aber durch Verfassung der zwölften Bedingniss in den Diplomen der glorreichen Kaiser und Könige Ferdinand II., III. und IV. und Leopold I. mit klaren Worten bestätigt.

Zwar wurde diese gute Nachbarschaft gegen das Jahr 1624 dadurch getrübt, dass die Stände Oesterreichs die Dreissigstgebühren erhöhten, weswegen auch die Reichsstände Ungarns im 32. Art. 1625 verlangten, dass die Mauth- und Dreissigstgebühren auf ihren vorigen Stand zurückgeführt und die Erhöhung abgestellt werde. Die Abhilfe wurde verzögert, worauf die Reichsstände, zur Erhaltung des Gleichgewichtes durch den 1. Art. 1635 der vorigen Dreissigstgebühr, noch eine andere halbe auf festbestimmte Zeit beigefügt, ihr Recht aber laut 59. und 62. Art. 1659 und 42. Art. 1662 beständig aufrecht erhalten haben.

Nichtsdestoweniger haben wir uns, um Ew. Maj. von Ihren damaligen auswärtigen Sorgen durch unsere Klagen nicht abzuziehen, im Jahre 1802 auf die Auseinandersetzung dieser unserer, auf so solenne Tractate gegründeten Fundamentalrechte nicht eingelassen, hoffend, dass die Zeit erscheinen werde, wo unsere gerechten Bitten Gewährung erhalten.

In der gehorsamsten am 15. Juli 1802 unterbreiteten Repräsentation, ging unsere Absicht nur dahin, dass der einem immerwährenden Schwanken ausgesetzte Handel des Königreichs auf einen festen und dauerhaften Fuss gestellt werde.

Um dieses zu erreichen, hüteten wir uns sorgfältig, etwas zu begehren, was mit dem Vortheil der übrigen Provinzen Ew. Majestät in offenbare Collision kommen könnte; daher verlangten wir nicht, was mit Recht hätte begehrt werden können, sondern nur jenes, welches ohne Verletzung der Reichsunabhängigkeit und den Schaden der ganzen Monarchie nicht verweigert werden zu können geschienen.

Wir können daher dem gemeinschaftlichen Vater der ihm unterworfenen Völker den Schmerz nicht verhehlen, den wir aus der, unterm 8. Septbr. l. J. erlassenen Resolution geschöpft, indem wir den Handel daselbst durch aufgehäufte Clauseln und Einschränkungen in seinem vorigen schwankenden Zustand gelassen erblickten.

Doch würde es unser Herzeleid mildern, wenn wir uns überzeugen könnten, dass dieses aus Noth, oder zum allgemeinen Wohl geschehe.

Doch da Ew. Majestät selbst huldreich anzuerkennen geruhen, dass das ausgezeichnet fruchtbare Königreich Ungarn am meisten beitragen könnte, baares Geld durch den Handel herbeizuziehen; da es erwiesen ist,

dass Ungarn, wenn seine Industrie befördert wird, eine solche Quantität rohen Materials hervorzubringen im Stande ist, dass damit nicht nur die Fabriken der benachbarten Provinzen versehen werden könnten, sondern noch ein namhafter Ueberschuss fürs Ausland verbliebe: liegt es klar am Tage, dass, wenn es als Axiom der Staatsverwaltung gilt, dass Alles, was die Fabrikanten der übrigen Provinzen hindert, die ungarischen Producte so wohlfeil es ihnen ansteht, zu kaufen, als ein Staatsverlust zu betrachten sei, der Handel nicht sowohl zur Quelle des Geldzuflusses umgestaltet, als vielmehr durch ihn bezweckt wird, die Producte dieses Königreichs je wohlfeiler in die übrigen Provinzen zu leiten, um sie daselbst mit Steuern belasten zu können.

Solche Grundsätze dürften nicht sowohl dem Staate und der Masse der Einwohner in Ew. Majestät übrigen Provinzen, als vielmehr einigen Privaten Vortheil bringen, und schwerlich geeignet sein, dem eigentlichen Zweck der Staatsöconomie zu entsprechen.

Daher bitten wir Ew. Majestät gehorsamst, Allerhöchstdieselben geruhen zu bestimmen, dass unter Ihrer väterlichen Regierung nicht noch ferner Grundsätze, die weder den Rechten des Königreichs, noch dem vorgesetzten Zweck entsprechen, als Norm der Staatsverwaltung gelten sollen.

Der Handel zwischen Provinzen, die besondere Staaten ausmachen und durch Gerechtsame, Grenzen und Regierungsform ganz abgesondert sind, kann, wie wir bereits erwiesen, nur durch Tractate regulirt werden.

Dass die Stände des Königreichs Ungarn von jeher die Handelsverhältnisse nur aus diesem Gesichtspunct betrachtet, erweisen sowohl die bereits erwähnten Artikel, als der 45: 1681 und 75: 1715.

Und da die Dreissigstgebühren nicht sowohl zur Vermehrung der Staatseinkünfte, als vielmehr zur Regulirung des Handels mit dem Ausland und der Bilance dienen sollen: kann der verlangten Beseitigung der Hindernisse zum Nationalreichthum auch der Scheingrund nicht im Wege stehen, dass durch die Verminderung der Einkünfte dem Staat Nachtheil erwachse, da dieser durch den entfesselten Handel reichlich ersetzt wird. Auch darf die Bestimmung der Dreissigst- und Mauthprincipien dem Reichstag, wohin sie laut Art. 67: 1791 gehören, nicht entzogen werden.

Die kindliche Ehrfurcht verbietet, Ew. Majestät durch die nähere Auseinandersetzung des im Rescripte angeführten Art. 2: 1729 lästig zu fallen; denn obgleich seit dem Jahre 1751 der Gegenstand der Dreissigstgebühren ausser dem Reichstag verhandelt zu werden begann, ist doch auf Anordnung des Kaisers und Königs Leopold II. glorreichen Andenkens, den wir als vorzüglichen Wiederhersteller unserer Rechte betrachten, dieser Gegenstand durch den Art. 67: 179$\frac{0}{1}$ in seinen vorigen Stand zurückgeführt und eine Deputation ernannt worden, welche die Grundsätze der Dreissigstgebühren ausarbeiten sollte, um sie im nächsten Reichstag, nach erfolgter Uebereinkunft, in das Gesetzbuch aufzunehmen.

Die Erfüllung dieses Gesetzes haben wir im Reichstag 1802 angelegentlich verlangt; doch der Reichstag wurde noch vor Entscheidung der Frage aufgelöst. Gegenwärtig, wo wir zur Berathung über die geschwächten Kräfte des Staates zusammenberufen sind, wünschen wir die Handelsverhältnisse, deren schwankender Zustand dem Negotianten eben so verderblich, als dem Erzeuger ist, durch ein Gesetz fest bestimmt zu sehen. Wir können daher bei unserer kindlichen Offenherzigkeit nicht verhehlen, dass unserm Verlangen durch die gestattete Ausfuhr einiger Handelsgegenstände nicht Genüge geleistet sei.

Denn diese Begünstigungen gewähren, wie wir schon vorher gehorsamst erwähnten, wegen der ihnen beigefügten Einschränkungen und Clauseln, den Kaufleuten keineswegs die zu soliden Speculationen nöthige Sicherheit, sondern erregen vielmehr eine auf die Beispiele jüngstvergangener Zeit gegründete Furcht. Denn der Erfolg der huldreichen Resolution vom 1. Juli 1802, welche, da die Negotianten nicht genug gesichert waren, noch durch die k. Resolution vom 20. Juli desselben Jahres mancherlei Modificationen erlitt, liefert den vollkommensten Beweis hierzu, indem seit jener Zeit der Früchtehandel auch nicht im mindesten zugenommen hat.

Die Viehzucht erhält durch Ew. Majestät huldreiche Resolution auch nicht die geringste Begünstigung. Um den Preis unsers Hornviehes herabzudrücken, fing man an, Vieh aus der Türkei und Russland einzutreiben. Durch die hieraus erfolgte Abnahme dieses Handelszweiges wurde die Zahl des Hornviehes, woran dieses Reich früher einen Ueberfluss hatte, sehr verrin-

gert, und dieses erzeugte wieder die Nothwendigkeit der Ausfuhr des aus den ungarischen Bergwerken gewonnenen Goldes und Silbers zu dem nun nöthig gewordenen Einkauf des Viehes.

Durch Gewinn wird die Industrie aufgemuntert, diese vermehrt die Menge der Producte, wo im Gegentheil die Beschränkung des Handels, gleichwie sie den Nutzen und die Industrie unterdrückt, eben so die Quantität der Erzeugnisse vermindert. Es wird daher durch den erschwerten oder verbotenen Ein- und Austrieb des Viehes dem Mangel desselben nicht nur nicht abgeholfen, sondern dieser nur um so drückender gemacht.

Daher bitten wir Ew. Majestät gehorsamst und zugleich dringend, dass Sie die Gesetze über den freien Ein- Austrieb des Viehes, namentlich die Artikel 27 und 55: 1741 und 31: 1764 erfüllen zu lassen geruhen.

Die dem Weine gewährte freie Ausfuhr empfangen wir mit demüthigen Gefühlen kindlicher Dankbarkeit, und damit diese Freiheit dauerhaft sei, schliessen wir das Project zum Gesetzartikel unterthänigst bei. Zugleich aber bitten wir Ew. Majestät gehorsamst, die zur Erleichterung des Weinhandels nöthigen Tractate mit den auswärtigen Mächten je eher abschliessen zu wollen.

Wir ersahen, dass die Ausfuhr der rohen Producte gestattet werde, in wie weit dieselbe ohne Nachtheil des eigenen Bedarfs und der Industrie geleistet werden kann. Doch begreifen wir nicht, warum die Ausfuhr wegen des eigenen Bedarfs untersagt werde? denn Ew. Majestät entferntere Provinzen können die Concurrenz mit den nähern, zum Nachtheil dieser, niemals aushalten. Auch bedürfen die ungarischen Fabriken sehr wenig dieser rohen Producte; die Fabriken der Nachbarländer aber können, so lange zwischen ihnen und den unsrigen keine Reciprocität statt findet, nicht für inländische gehalten werden; auch kann man die Bedürfnisse derselben nicht jenen beizählen, wegen welcher das Königreich Ungarn Beschränkungen zu erdulden hätte.

Doch wir wollen in diesen Gegenstand nicht weiter eingehen, da wir die Hindernisse der Industrie nicht bloss darum wegzuräumen baten, um dadurch den Privatnutzen dieses Königreichs zu befördern, sondern damit durch Zunahme des Nationalreichthums sich Wohlstand über die ganze Monarchie verbreite.

Diese Repräsentation dürfte geeignet sein, die mancherlei hierin herrschenden Vorurtheile zu zerstreuen, und

wir rathen besonders Jenen, welche über den ungarischen Handel ihre Stimme erheben, ja zuvor Alles aufmerksam zu lesen, was seit den letzten vierzig Jahren hierüber durch den Reichstag, die zwei Regnicolar-Deputationen und viele Behörden vorgetragen wurde, sonst könnten ihre Schlüsse und Träume höchstens Mitleid und Gelächter erregen.

Man kann nicht läugnen, dass in den letzten Jahren dem Handel einige Begünstigungen geworden, doch in viel zu geringem Maasse, um dem so drückenden Uebelstand vollkommen abzuhelfen. — Auch dürfte, so lange die Bestimmung der Dreissigstgebühren nicht im Reichstag erfolgt, wo das Interesse des Producenten, des Consumenten und des Kaufmanns ganz genau und öffentlich abgewogen wird, schwerlich irgend eine Begünstigung dem Handel Festigkeit verleihen; denn welcher Negociant oder welche Handelsgesellschaft wird sich wohl mit dem Ausland in Verbindlichkeiten für die Zukunft einlassen, oder die nöthigen grossen Vorauslagen tragen können, so lange das Zollwesen nicht fest bestimmt ist? — Unser Tabakhandel (siehe Anmerk. 18.) hat hierin ein zu warnendes Beispiel aufgestellt.

Um die Zunahme unsers Handels, und besonders dessen namhaften Activstand gegen die übrigen Erbstaaten zu erweisen, wurden der Regnicolar-Deputation in Handelssachen die Tabellen der Aus- und Einfuhr vorgelegt, welche beim ersten Anblick gewiss jeden Ungar einigermassen trösten müssen. Aber leider scheinen diese Tabellen eine aufmerksamere Prüfung nicht ganz glücklich zu bestehen und aus selben so Manches weggeblieben zu sein, was bei der Frage über Ein- und Ausfuhr höchst wesentlich ist. Wir wollen daher versuchen, diesen Punct etwas näher zu betrachten:

Aus den Tabellen, welche die Regierung der Regnicolar-Deputation über Ein- und Ausfuhr vorgelegt hat, geht laut Erklärung der Mercantilsubdeputation hervor, dass unser Handel mit dem Ausland zwischen zwei und sieben Millionen Conv. Mze. passiv; dagegen aber mit den deutschen Erbstaaten zwischen zwei und dreizehn Millionen activ sein soll. Ohne beim ausländischen Handel in genaue Untersuchung einzugehen, genüge es, zu bemerken, dass Verheimlichung und Unterschleif bei der Einfuhr der Industrial- und Luxusartikel in ungleich reichhaltigerem Maasse statt findet, als es bei der Ausfuhr meist roher Producte erfolgen kann. — Der Handel mit den deutschen Erbstaaten jedoch ist in der Wirklichkeit himmelweit von dem unterschieden, was die Tabellen erweisen, wie dieses

aus Folgendem klar hervorgehen wird. Wären diese Tabellen vorgelegt, um die Mauth- und Dreissigsteinkünfte auszuweisen, so könnten sie noch einigermassen zweckdienlich erscheinen, obgleich auch hier das oben erwähnte Verhältniss bei der Aus- und Einfuhr, und zwar in ungleich höherem Grade, obwaltet. Allein der Zweck der Regnicolar-Deputation ging dahin, zu erfahren: welche Summen durch den Handel ins Land gezogen werden und welche durch ihn aus selbem fliessen? Und hierüber ist der Ausweis der Tabellen nicht nur sehr mangelhaft, sondern eher verwirrend als aufklärend. Bevor wir uns auf Einzelnes einlassen, senden wir voraus, dass bei Fabrikaten und Galanteriewaaren etc., welche durch die Kaufleute nur nach ihren auf den Märkten gemachten Losungen angegeben werden, sich wohl hundertmal mehr verheimlichen lasse, als bei unserem Vieh, Getreide, Knoppern, Wein etc.; und indem man zugeben muss, dass schon auf diese Art der Verlust auf Seite Ungarns im Allgemeinen ist, wollen wir auch einzelne Positionen der Tabellen in genauere Untersuchung nehmen. — Krämereiwaaren sollen im Durchschnitt jährlich für 188,000 *Fl. eingeführt werden. Zwar wird in den Tabellen nicht eigentlich bestimmt, worin diese bestehen? da jedoch unter dieser allgemeinen Benennung gewöhnlich die sogenannten Nürnberger Waaren im weitesten Sinne des Wortes verstanden werden, auch in den Tabellen weiter nichts in dieses Fach Einschlagendes vorkommt, so müssen wir in diese Classe aufnehmen, was von der Stecknadel und dem Taschenmesser in der unendlichen Reihe bis zum grössten Spiegel, Bronzearbeiten etc. begriffen wird; die ganze Leiter unzähliger Bedürfnisse, ohne welche auch nicht eine Haushaltung, die der Zigeuner etwa ausgenommen, bestehen kann. Nun fragen wir, ob wohl Jemand, der sich nur halbwegs im Handel herumgesehen, zweifeln könne, dass bloss zu Pesth mehr als das Doppelte dieser Summe für jene Artikel ausgegeben wird; und wenn man im übrigen Lande das Zehnfache desselben annimmt, wird man sich keiner Uebertreibung schuldig machen. — Schneider- und Schuhmacherarbeit für* 150,000 *Fl. Es dürften schwerlich die Wiener Schneider und Schuhmacher auf den vier Pesther und eben so vielen Drebrecziner Jahrmärkten eine kleinere Summe als diese umsetzen, sonst wäre es nicht zu begreifen, wie sie ihre Reisekosten und Zeitverlust einbrächten. Und dennoch ist dieses nur der kleinste Theil von dem, was von jenen Artikeln eingeführt wird. Bei weitem das Meiste kommt in das Land auf Wegen, wo Mauthen gar nicht berücksichtigt werden. Welcher Cavalier, dessen zu Wien verfertigte*

Garderobe und die Livréen seiner Dienerschaft jährlich Tausende betragen, wird wohl hiervon auch nur ein Stück vermauthen? oder bei den oft so kostspieligen Ausstaffirungen der Bräute, nicht nur grosser Häuser, sondern selbst vermögender Bürger, Herrschaftsbeamten etc., die jährlich Hunderttausende betragen und die durch die Eigenthümer gewöhnlich nur als „Koffer mit eigenen Kleidern" an den Barrièren angegeben werden, folglich ebenfalls unvermauthet bleiben? oder endlich, wer reiset wohl nach Wien, ohne etwas dieser Art für sich und Andere anzuschaffen, ohne es zu vermauthen? Auch hier wird man mit dem Zehnfachen nicht zu viel sagen. — Eben so wenig wollen uns die 80,000 *Fl. für Galanteriewaaren einleuchten, und es dürften blos die Ringe und Sackuhren, die man an den Fingern und in den Taschen aus Wien führt, leicht mehr betragen; und wenn hier noch, wie anzunehmen ist, die übrigen Gattungen Schmuck gerechnet sind, wovon mitunter Einzelne des Jahres für eine grössere Summe einführen, wird die Angabe wirklich merkwürdig. — Seiden-, Wollen- und Baumwollenwaaren sind zusammen nach dem Gewicht angegeben, folglich kann hierüber nichts weiter bemerkt werden, als allenfalls, dass es auch hierin nicht anders gehen mag, als bei den übrigen Artikeln. Dass aber nicht nur Musikalien, sondern auch Bücher nach dem Gewicht berechnet werden, ist wirklich ganz eigen — und der Vorschlag zu dieser Methode mag wohl eine kleine Mystificirung gewesen sein, um der Verläumdung des Auslandes, „dass wir den Verstand nach Pfunden berechnen," einigen scheinbaren Grund zu geben. — Tischler- und Tapezirerarbeiten, Gemälde und Kupferstiche, Porzellain, Marchand des Modesarbeiten etc., werden in den Tabellen gar nicht vorgefunden, die doch grosse Summen ausser Landes führen; eben so wenig das Salz, welches das Trentsiner Comitat, laut vorgebrachter Beschwerde, aus Polen beziehen muss. — Zum ausländischen Handel müssen wir noch hinzufügen, dass vermuthlich der orientalische oder englische Hengst, der für* 1000 *und mehr Stück Ducaten gekauft wurde, nur wahrscheinlich in einem Preise von eben so vielen Gulden angegeben werde, und dass endlich die* 19,753 *Bouteillen Champagner, die laut Tabellen im Laufe der letzten* 12 *Jahre in Allem sollen eingeführt sein, schwerlich zu den, während dieser Zeit abgehaltenen Installationen, Restaurationen und öffentlichen Festen hingereicht hätten und für den übrigen Gebrauch, der sich doch schon so weit verbreitet, dass man kaum ein Paar Gäste zu laden wagt, ohne ihnen von diesem Wein vorzusetzen, gar nichts übrig geblie-*

ben wäre. — Nach allem diesen wird man nicht fehlen, wenn man annimmt, dass mit Einrechnung dessen, was die Privaten, ohne Mauthgebühren zu entrichten, einführen, nebst dem Unterschleif, der Ansagung zu geringer Losungen, der Hinweglassung ganzer Positionen aus den Tabellen etc., unsere Handelsbilance auch gegen die deutschen Erbstaaten sehr unbedeutend activ könne angenommen werden; der Passivstand gegen das Ausland aber bei weitem grösser sei, als angegeben wird. Wir können endlich unser Befremden nicht unterdrücken, dass bei einem so practischen Gegenstand, als der Handel ist, wo sich unrichtige Angaben leicht numerisch nachweisen lassen, diese Tabellen, deren Unzulänglichkeit noch ungleich ausführlicher zu erweisen wäre, durch die Subdeputation, wo doch auch Männer vom Fache gesessen, ohne alle Bemerkung angenommen wurden; die Anmerkung, welche hinsichtlich der Preise durch die Deputation gemacht wurde, kann dieser Behauptung nicht im Wege stehen.

(94.) *Nachdem die Ständetafel in ihrer Note unter anderm erklärt: dass die von der Magnatentafel vorgeschlagene Modification die hierüber bestehende Bestimmung des Gesetzes eher entkräfte als verstärke, fügen sie folgendes Project zur Repräsentation bei:*

Ew. Majestät! Wir erfuhren aus der am 17. Nov. l. J. wegen des dargebrachten Subsidiums an Rekruten erlassenen huldreichen Resolution, dass die Bekräftigung unseres unterthänigen Bestrebens Ew. Majestät erwünscht und angenehm gewesen; unser ganzes Bestreben wird dahin gehen, dass dasjenige, welches wir auf Ew. Maj. gesetzliches Verlangen, unter den in unserer vorigen Repräsentation klar ausgedrückten Cautelen, im Sinne des 5. §. 1. Art. 1807 dargebracht, zu rechter Zeit geleistet werde.

Je weniger wir aber zweifeln, dass Ew. Majestät in Gemässheit Ihrer königl. Würde und Ihrer väterlichen Absichten, die Erfüllung der Art. 9: 1792 und 1: 1807 wirklich huldreichst wünschen, desto mehr hielten wir es für unsere strengste Pflicht, Ew. Majestät in dem unterthänigst gesendeten Artikelproject eine solche Modalität vorzuschlagen, durch welche wir die Erfüllung der erwähnten Gesetze auf die beste und sicherste Art zu erreichen glauben, welches bei der jetzt bestehenden Weise nicht erfolgt ist.

Und indem wir die täglich zunehmende Zahl der bei den ungarischen Regimentern verwendeten Fremden betrachten; indem wir ferner erfahren, dass die Lan-

deskinder durch selbe in ihrer Promotion, besonders zu höhern Dienstgraden, beschränkt, ja sogar übergangen und durch häufige Transferirungen aus fremden Regimentern in die ungarischen gehindert werden; dass ferner in den dirigirenden Zweigen des Kriegswesens, dem Generalstab, Artillerie und andern Militärbranchen die Zahl der Ungarn der, in jedem Betrachte zu beobachtenden Proportion zwischen dem ungarischen Heere und jenem der übrigen Erbstaaten nicht entspricht, erwarten wir mit Recht in dieser drückenden Lage der Dinge Ew. Majestät huldreichste Bestimmung, da wir selbe nur aus dem System herleiten, welches aus dem Geiste der Gesetze, worüber Ew. Majestät Ansicht gewiss mit der unsrigen übereinstimmt, hergeleitet werden kann.

Und das um so mehr, als die Beispiele vergangener Zeiten sowohl, als die Natur der Sache selbst uns überzeugen, dass unsre unterthänigst vorgeschlagene Art die zweckmässigste sei, die Erfüllung der positiven Gesetze über die Unabhängigkeit des Reiches und die gerechten, auf den Erfolg schon sehr gespannten Wünsche der Nation in Erfüllung zu bringen.

Auch sind wir überzeugt, dass auf diese Weise die Kraft des ungarischen Heeres vermehrt und jener, dem Nationalgeist nicht minder, als dem Ausgang der Schlachten vortheilhafte edle Wettstreit erregt werde.

Diesem unsern gesetzlichen Verlangen kann um so weniger etwas im Wege stehen, als wir nicht plötzlich, sondern nach und nach, bei erfolgenden Aperturen in den Regimentern der Erbstaaten, die Fremden aus den ungarischen und Grenzregimentern entfernt und ihre Plätze durch Ungarn ersetzt wünschen; wobei es sich von selbst versteht, dass den im übrigen k. k. Heere dienenden Ungarn der Rücktritt in die ungarischen Regimenter nicht verweigert werde.

Durch diese Gründe unterstützt, gleichwie wir fest vertrauen, dass Ew. Majestät die Billigkeit und Gesetzlichkeit dieses unseres Verlangens huldreichst anerkennen werden, bitten wir Allerhöchstdieselben auch ferner, dass sie dem unterthänigst vorgelegten Artikelproject sammt der, im 12. §. ausgedrückten Bedingniss, die wir als zur Erfüllung der Gesetze nothwendig auch ferner dem Subsidium beizufügen gezwungen sind, huldreichst anzunehmen und ihm die k. Sanction angedeihen zu lassen geruhen.

In der Note wegen der Contribution sagen die

Stände: dass, obgleich aus den in der folgenden Repräsentation vorgebrachten Gründen eine geringere Contribution, als die vorige, sollte bewilligt werden, da sie nicht hoffen, dass der Contribuent sie vollkommen abzutragen im Stande sein werde, wollen sie dennoch, in der Ueberzeugung, dass eben dieser Umstand Se. Majestät bestimmen werde, die Hindernisse des Handels und der Industrie huldreichst wegzuräumen, die vorige Quantität unter der Bedingniss bewilligen, dass die bereits liquidirten Forderungen der Behörden an das allerhöchste Aerar eingerechnet werden. — Sie senden demnach folgendes Project zur Repräsentation:

Ew. Majestät! Bei Berathung der, im Sinne des 8. Artikels 1715 darzubringenden Contribution, fühlen wir uns aufgefordert, da sowohl Ew. Majestät, als auch wir, unsere vorzügliche Sorge in die Erhaltung des Contribuenten setzen, jene Ansichten, die sich uns hinsichtlich seiner Lage darstellen, Ew. Majestät unserer Pflicht gemäss auseinander zu setzen.

Jene Schwierigkeiten und mächtige Hindernisse, unter deren Last die Nationalindustrie erliegt, der Handel und die mit selbem in genauer Verbindung stehenden Erwerbszweige in Fessel gelegt und gelähmt sind, und deren verderbliche Folgen sich am meisten auf das contribuirende Volk erstrecken, bestehen noch jetzt in eben dem Maasse, wie wir es Ew. Majestät am 10. Juni 1826, in Hoffnung einer zu erlangenden Linderung, unterthänigst vorgelegt haben, und die schädlichen Folgen derselben haben sich bereits mit einer solchen Gewissheit bewährt, dass wir mit aller bei der Eintreibung der Contribution angewandten Sorgfalt, die ausstehenden Steuerrückstände, ohne gänzliche Entkräftung des Contribuenten, herein zu bringen nicht im Stande waren, ja nicht einmal eine Hoffnung haben, die Kräfte des Contribuenten, bei dem herrschenden Handelssystem dergestalt zunehmen zu sehen, dass die Ertragnisse seines Fleisses die gewöhnliche Contribution decken werden. So lange wir aber in Erfahrung bringen müssen, dass selbst die Wirthschaftsgeräthschaften, welche doch das Capital desselben ausmachen, nicht selten zur Abhilfe bei der zu leistenden Contribution müssen verwendet werden, sehen wir uns genöthigt, mit aller Offenheit zu bekennen, dass bei Bestimmung der Contribution selbst, in den Berathungen, wie man diese Last dem Vermögen und den Verhältnissen des Contribuenten anpassen soll? die grösste Schwierigkeit herrsche.

Denn da die Erwerbsquellen so gering sind, dass sie kaum in Betracht kommen können, so fällt die Basis der Vertheilung gänzlich auf den Ackerbau. Und indem man bisher keine Vorkehrungen traf, damit durch zweckmässige Landtagsverhandlungen und so viele andere Mittel, welche der Regierung zu Gebote stehen, der Preis der Producte zweckmässig bestimmt werde: so muss, selbst in einem an Naturproducten so reichen Lande, besonders beim gemeinen Volke, Armuth und die Erstickung jener Industrie erfolgen, welche auf sein Vermögen so wohlthätig einwirken könnte. Denn es ist, wie die tägliche Erfahrung lehrt, in fruchtbaren Jahren der Productenpreis so gering, dass er kaum den Arbeitslohn abwirft, in Missjahren aber steigt er so sehr ausser allem Verhältniss, dass sich dann der Contribuent glücklich schätzen muss, wenn er sein Leben fristen kann. Denn bei dem bis jetzt angenommenen Handelssystem werden die Productenpreise in Ungarn nicht den äussern Verhältnissen, sondern nur dem Bedürfniss des Landes selbst angepasst.

Wenn diese, aus den wirklichen Erfolgen des befolgten Handelssystems geschöpften Ergebnisse mit den übertriebenen Preisen des Salzes und der übrigen Oeconomierequisiten zusammengestellt werden, so glauben wir schon hierdurch genugsam erwiesen zu haben, dass die bisher dargebrachte Contribution in ihrem ganzen Umfang nicht könne erschwungen werden.

Zu diesen Lasten des Volkes kommen noch die, das Königreich verheerenden, seit Menschengedenken keinen so allgemeinen Misswachs erregenden Ueberschwemmungen und der Viehfall dieses und des verflossenen Jahres, welche dem Contribuenten die nöthige Zahl des zur Betreibung des Ackerbaues erforderlichen Viehes verringerten und ihn unfähig machen, noch andere Lasten zu erschwingen, wie dieses Ew. Majestät bereits durch die Behörden gemeldet wurde.

Bei reiflicher Erwägung dieser Umstände können wir Ew. Majestät nicht verhehlen, dass unsere Absicht dahin gerichtet war, eine kleinere, den Kräften des Contribuenten mehr angemessene Contribution zu versprechen. Vollkommen jedoch vertrauend jener väterlichen Vorsicht, mit welcher Ew. Majestät das Volk berücksichtigen, hegen wir die feste Ueberzeugung, dass nach Aufhebung des jetzt herrschenden Zollerhöhungssystems, dessen Folgen die Beschränkung des Handels und dadurch die Abnahme der Nationalindustrie und

des Wohlstandes herbeiführen, dem Aerar aber nur augenblickliche Vortheile bringen, Ew. Majestät die freie Ausfuhr gestatten werden. Wobei wir hoffen, dass, indem durch Erhöhung der Preise die Nationalindustrie zu Gunsten des Nationalreichthums ermuntert wird, zugleich durch Vermehrung der Producte, selbst bei einem mässigen Mauthsystem, die Einkünfte des Staates vollkommen gedeckt, und somit der allgemeine Wohlstand, in welchem nicht nur ein augenblicklicher, sondern der stärkste und immerwährende Vortheil des Vaterlandes enthalten ist, befördert wird.

In dieser Hoffnung verheissen wir, mit Einschluss der zu Siebenbürgen gezogenen, bei der Contribution jedoch immer zu Ungarn geschlagenen Comitate, nebstbei der zur ungarischen Leibgarde bestimmten Summe, nicht minder der Competenz der Banaten-Comitate, der Stadt Temesvár, der Zipser Städte und endlich dessen, was dem Königreich Croatien durch die Reichsstände auf festgesetzte Weise und Einrechnungen bestimmt ist, vom 1. Novbr. dieses Jahres bis 31. Octbr. 1831, also auf ein Jahr, 4,395,244 Fl. 38½ Xr. und für den Verlangsfond 75,000 Fl. in Conv. Mze., unter der ausdrücklichen Bedingniss, dass nach dem vaterländischen Gesetze das Conventionsgeld einzig für die Zukunft im Lande in Umlauf gesetzt werde, und nebst den bei früheren Contributionen festgesetzten Cautelen und Bedingnissen, wie auch ohne für die Einbringlichkeit derselben zu haften, oder die Verpflichtung des Einen auf den Andern zu übertragen. Zugleich aber, da die Gerechtigkeit verlangt, dass auch der Contribuent seine Forderungen erlange, sollen die aufrechten und bereits liquidirten Forderungen der betreffenden Comitate an das Aerar angenommen und eingerechnet werden.

Damit aber auch den inländischen Manufacturen ein Vortheil erwachse und die Circulation des Geldes sowohl, als dessen Menge vermehrt werde, bitten wir Ew. Majestät demüthig, dass in Folge des 24. Artikels 1764 allergnädigst befohlen werde: dass zur Bekleidung des ungarischen Militärs, und folglich auch der neu zu stellenden Rekruten, ungarische Fabricate verwendet werden.

Indem wir dieses Ew. Majestät in Hinsicht der Contribution unterthänigst unterbreiten, flehen wir inständig, dass Ew. Majestät auch bis dahin, wo im nächsten Reichstag der Gegenstand des Handels systematisch berathen wird, die durch die Reichsstände 1826 gehor-

samst vorgelegten, gegenwärtig wiederholten Bitten allergnädigst zu erfüllen und die zur Wiederbelebung des Handels dienlichen zweckmässigen Verordnungen zu treffen geruhe etc. etc.

In ihrer Note erklären die Magnaten, dass sie, obgleich durch die Stände hinsichtlich der Gradualpromotion nicht überzeugt, die Unterbreitnng der diesfälligen Repräsentation an Se. Majestät nicht hindern wollen.

Das Nuncium und das Project zur Repräsentation hinsichtlich der Correlationen erlitten zwar in der Reichsversammlung einige Modificationen, da sie sich jedoch nur auf Ausdrücke beschränkten, auch der Raum nicht gestattet, hierüber umständlicher zu sein, so begnügen wir uns, hier die Repräsentation, wie sie später Sr. Majestät unterbreitet wurde, beizufügen. — Eben so wenig glauben wir zu fehlen, wenn wir die Gesetzartikel nur dem Titel nach anführen und alle Repräsentationen und Resolutionen, die wegen der Gesetzartikel, wegen Beschluss des Reichstags etc. erfolgten, hier nicht ferner beifügen. Es wird daher im Verlauf dieser Anmerkungen nur das unumgänglich Nothwendige folgen.

Die Repräsentation wegen der Correlation war folgende:

Ew. Majestät! Wie sehr Ew. Majestät seit dem glücklichen Antritt Ihrer Regierung den heftigsten Kriegsstürmen, merkwürdig durch unvergängliche Denkmale von Opfern und gemeinschaftlicher Bereitwilligkeit der Ihrem Scepter unterworfenen Völker und ihre unermüdeten Anstrengungen, mit starker Brust getragen haben, bleibt unserm treuen Gedächtniss fest eingeprägt. Allein nach erlangtem Frieden, so sehr wir einerseits Ew. Majestät thätiges Bestreben zur Wiederherstellung des Gemeinwohls und des frühern Glückes mit kindlicher Verehrung anerkennen, müssen wir dennoch nicht ohne Schmerz bekennen, dass es uns auch jetzt noch nicht gegönnt sei, jene Glückseligkeit und jene Früchte des Friedens zu geniessen, die unsern Anstrengungen entsprechend sind.

Indem also durch Ew. Majestät huldreiche Resolution vom 2. Decbr. l. J. weder der Unabhängigkeit des Reiches, noch der Erfüllung der Gesetze wegen ausschliessend in Umlauf zu setzendem Conventionsgeld, noch endlich der allgemeinen Besorgniss wegen der den Patenten unterworfenen Richter und des Vermögens der Einwohner vorausgesehen ist, so belieben Ew. geheiligte Majestät mit Ihrer angebornen höchsten Gerech-

tigkeitsliebe huldreichst zu gestatten, dass wir mit jenen Gründen, welche der gegenwärtigen Lage der Dinge Abhilfe zu bringen nicht sowohl rathen, als mit vollem Recht erheischen, vertrauungsvoll und offen Zutritt bei Ew. Majestät erlangen.

Nachdem die Unabhängigkeit dieses Reiches von den übrigen dem Scepter Ew. Majestät unterworfenen Provinzen durch unsere Gesetze klar bestimmt und durch so oft wiederholte diplomatische Zusicherungen bekräftigt ist, wurde schon im Jahre 1811 mit Recht verlangt, dass dieses Königreich mit einem, den Gesetzen und der Constitution gemässen Finanzsystem versehen werde; es ist jedoch bis jetzt dem angenommenen Finanzsystem der übrigen Provinzen unterworfen. Daher glauben wir, dass der Zeitpunct gekommen sei, wo nach einem Verlauf von 19 Jahren den diplomatischen Zusicherungen Genüge zu leisten ist.

Besorgt um die Aufrechthaltung unserer Constitution, da wir gegen unsere, einzig Conventionsgeld zulassenden Gesetze, seit 30 Jahren ein unsern Institutionen unbekanntes Papiergeld noch immer im Umlauf, unsere Richter schon nicht mehr durch den Geist der vaterländischen Gesetze und durch die Gerechtigkeit, sondern durch die gesetzlich untersagte Verordnung der Patente geleitet erblicken, werden wir zugleich überzeugt, dass diese verwirrte Lage der Dinge einer schnellen Abhilfe bedürfe.

Wenn man auch die empfindlicheu Verluste mit Stillschweigen überginge, welche die Einwoheer nach der Devalvation der alten Bankozettel durch das Patent von 1811 an ihrem Vermögen erlitten, so wird selbst gegenwärtig, wegen des im Curs befindlichen, fast jeder europäischen Bewegung ausgesetzten Papiergeldes, sowohl die Sicherheit des Privatvermögens einer gegründeten Besorgniss ausgesetzt, als auch, wegen der noch nicht geregelten Correlationen unter den Privaten, durch diesen gesetzwidrigen Zustand ein grosser Theil der Einwohner verhindert, die vor der Epoche der Bankozettel in Conventionsgeld angelegten Capitale zurückzunehmen oder selbst nur die gesetzlichen Früchte derselben zu geniessen.

Auch in Hinsicht der zweiten Epoche der devalvirten Capitale, welche in Folge der königlichen Zusicherung Conventionsgeld vorstellen sollen, sind die Einwohner, da bisher hierin nichts gesetzlich bestimmt wurde, den grössten Verlegenheiten ausgesetzt.

Denn da auf die am 13. August 1827 unterthänigst unterbreitete Repräsentation, die am 16. August erlassene huldreiche Resolution mit deutlichen Worten erklärt: „Se. geheiligte Majestät hegen die feste Hoffnung, dass im nächsten Reichstag, wo nämlich die Reichsstände sich überzeugen werden, dass die vollkommene Tilgung des Papiergeldes, in Folge des auf unerschütterliche Grundsätze gestützten Finanzsystems, dem erwünschten Ziele zueile, auch das Versprechen Sr. Majestät, dass in Zukunft niemals Papiergeld mit anbefohlner Werthsbestimmung und gezwungener Annahme herausgegeben wird, unabänderlich gehalten werde, viel leichter über ein diesfälliges Gesetz werde übereinzukommen sein," — hofften wir mit Gewissheit, dass Ew. Majestät den Artikelvorschlägen, hinsichtlich der Privatcorrelationen, Ihre huldreiche Genehmigung ertheilen und zulassen werden, dass die besagten Artikel in das Gesetzbuch aufgenommen werden.

Da jedoch die huldreiche Resolution vom 2. Dec. l. J. sich auf jene vom 28. Juli 1827 beruft, so fühlen wir uns eben so gehindert ein Gesetz zu bringen, als der vorige Reichstag aus den wichtigsten Gründen hierin keine Abhilfe zu bringen vermochte, betrachten daher mit Schmerz die neuerdings gemachte Erfahrung, dass die Hoffnung, das Finanzsystem werde schon in diesem Reichstag, nach vollkommener Vertilgung des Papiergeldes, der Verfassung eines diesfälligen Gesetzes nicht mehr im Wege stehen, verschwunden sei. Zwar haben die Reichsstände, als sie am 5. Juni 1827 ihre unterthänige Repräsentation, nebst den Artikelprojecten, hinsichtlich der Correlationen, unterbreiteten, in Folge ihrer Amtspflicht und als Opfer kindlicher Verehrung gegen den besten Vater, alles Mögliche geleistet und solche Mittel zur Heilung der allgemeinen Wunden vorgeschlagen, durch welche die Gemüther der Einwohner beruhigt und vor jeder ihrem Vermögen drohenden Gefahr, sicher gestellt worden wären; doch auch wir sind vollkommen überzeugt, dass, so lange die Heiligkeit der Gesetze besteht, wir keine andere Modalität vorzuschlagen im Stande sein werden.

Nachdem die Basis der Ausgleichung von Privatobligationen in Conventionsgeld auch durch Ew. geh. Majestät angenommen wurde, ist hierüber kein weiterer Tractat mehr nothwendig.

Was aber das Mittel der Zahlung in Conventionsgeld selbst betrifft, haben Ew. Majestät mittels der Re-

solution vom 28. Juli 1827 huldreichst zu erklären befohlen: „dass dasjenige, welches wir in unserer Repräsentation vom 5. Juli gehorsamst vortrugen, so beschaffen sei, dass, wenn Sie ihm nachgäben, das adoptirte Finanzsystem, welches festen Schrittes dem erwünschten Ziele sich nähere, nebst dem Staatscredit in offenbare Gefahr gebracht würde.“

Doch eben das übersteigt unser Hoffnungsvermögen, wie, indem hier nur ein Gesetz über die Ausgleichung der Privatcorrelationen zu bringen ist, die Erfüllung dieser Verpflichtungen mit dem Finanzsystem so eng verbunden sein soll, dass es gänzlich zusammenstürzen müsse, wenn die Privaten verhalten werden, ihre Verpflichtungen in Conventionsgeld abzutragen.

Wenn wir auch zugäben, dass diese Voraussetzung im Beginn der Finanzoperationen, wo noch sehr wenig Conventionsgeld im Umlauf war, einige Besorgnisse erregen konnte, so müssen wir freimüthig bekennen, dass, nach dem, wie die Erfahrung lehrt, eine solche Menge Conventionsgeld bereits im Umlauf ist, dass sie auch durch Ew. Majestät sicher als Zahlungsmittel kann angenommen werden, wir diese Besorgniss nicht zu theilen vermögen.

Denn da Ew. geh. Majestät den Staatscredit selbst darin bestimmen, „dass auf demselben das öffentliche Wohl und die ganze Sicherheit des Privatvermögens beruhen müsse“ — sind wir der demüthigen Meinung, dass umgekehrt der Staatscredit dann erst Festigkeit erlange, wenn das Privatvermögen gesichert und vom Schwanken des Papiergeldes unabhängig ist.

Indem wir die Differenz hinsichtlich des Zahlungsmittels mit jener ganzen Umsicht neuerdings durchdachten, welche uns die glühende Unterthanstreue zu Ew. Majestät geheiligter Person auferlegt, müssen wir bekennen, dass es nicht in unserer Gewalt liege, von dem Zahlungsmittel in Conventionsmünze abzustehen.

Denn die vaterländischen Gesetze gestatteten kein anderes Geld, als Conventionsmünze mit vollem Werth, und Ew. Majestät, welche im letzten Reichstag unsere Constitution neuerdings zu umschanzen Sich vornahmen, kann gewiss nicht verlangen, dass wir gegen den bestehenden Geist der Gesetze vom Conventionsgeld abgehen und dass, indem das Papiergeld gesetzlich angenommen wird, alle die Uebel noch ferner fortdauern sollen, die durch dreissigjährige angestrengte Bestrebungen bis jetzt nicht geheilt werden konnten.

Hinsichtlich der Schuldscheine der ersten Periode findet, ausser dem Zahlungsmittel, gar keine Schwierigkeit statt, dass selbe gänzlich in Conventionsgelde getilgt werden sollen.

Was die Ausgleichung der Correlationen zweiter Periode betrifft, haben die Reichsstände von 1827 auch hierin, indem sie statt 100 Fl., welche Conventionsgeld repräsentiren, 60 festzusetzen vorschlugen, dasjenige befolgt, welches sie nach aufmerksam abgewogenen Umständen des Gläubigers und des Schuldners der Billigkeit am meisten angemessen erachteten, und da unsere Ueberzeugung durch dieselbe Billigkeit geleitet wird, bitten wir Ew. Majestät unterthänigst, dass Sie, Ihr getreues Volk und dessen gesetzliche Wünsche berücksichtigend, die demüthig unterbreiteten Gesetzartikel huldreichst anzunehmen und ihre Aufnahme in das Gesetzbuch zu gestatten geruhen.

(95.) *Das Gleichgewicht beider Tafeln scheint zur Stunde noch ein eben so unbestimmtes Dogma zu sein, als das vom Gleichgewicht Europa's; und wie wir bei diesem zu behaupten wagten, dass die Beruhigung der Völker das festeste Gleichgewicht bestimme, halten wir das gemeinsame Zusammenwirken beider Tafeln für ein viel besseres Gleichgewicht, als das sogenannte Moderiren. — Das ist einmal gewiss, unsre Vorältern vor der Periode des durchlauchtigsten Hauses Oesterreich, wussten nichts von einem doppelten Haus und vom Temperiren; die Nation gelangte so ganz unmerklich zu der jetzigen, dem Geist unsrer Institutionen nicht ganz entsprechenden Einrichtung. Doch sie ist durch verjährten Gebrauch geheiligt, auch die Zweckmässigkeit oder Zweckwidrigkeit zweier Kammern sehr relativ und die Ansichten hierüber noch getheilt. Gleichwie nun aber unser ganzer Reichstag einer vollkommnen Reform benöthigt, halten wir dieses Bedürfniss in der Magnatentafel um so dringender, als es schwer zu erweisen wäre, worin wohl das innere Gleichgewicht dieser Tafel bestehe? Die Reform, welche in den Operaten vorgeschlagen wird, wäre zwar sehr wünschenswerth, nur scheint sie uns noch nicht bestimmt genug; wogegen ein gegen diese Modification gerichtetes* Votum separatum *füglich als eines der merkwürdigsten diplomatischen Actenstücke neuerer Zeit kann angesehen werden, ganz geeignet, das höchste Aufsehen in Europa zu erregen, wenn es je über Ungarns Grenze gelangen sollte. Nur getrauen wir uns nicht, vorhinein zu bestimmen, welcher Natur dieses Aufsehen sein dürfte.*

(96.) *Diese Resolution enthält einige Erledigungen auf*

Gravamina des vorigen Reichstags, von sehr geringem, meist localem Interesse.

(97.) *Die zur Concertirung der Gesetzartikel ernannte Deputation bestand aus folgenden Mitgliedern; aus der Magnatentafel wurden deputirt:* Judex Curiae *als Präses, dann Bischof Kopácsy, die Obergespäne Lánczy und Almássy, dann Br. Mednyánszky und Gr. Fekete; aus der Ständetafel nebst dem Personal als Präsident der Stände, die Landrichter von Ungarn und Croatien, der croatische Ablegat Osegovich, Domherr Sztankovits, die Comitatsdeputirten: Szent-Királyi, Pázmándy, Földváry und Sombory, endlich der Stadtdeputirte Wagner. —*

Es muss übrigens bedauert werden, dass die Concertirung, welche in den ältern Zeiten nur im Reichstag selbst erfolgte, später aber durch die Deputationen blos zu grösserer Deutlichkeit und Bestimmtheit der Gesetze, wie auch zu deren Uebereinstimmung mit den Quellen aller ungarischen Gesetze, den Repräsentationen und darauf erfolgten Resolutionen, vorgenommen wurde, nun schon von diesem Zweck abzuweichen beginnt, indem, wie es später erhellen wird, die Verweigerung von Ausdrücken aus jenen Urquellen, der Artikel sehr weit getrieben wurde, überhaupt dieser ganze Act einen Character annahm, der wenig geeignet ist, besonderes gegenseitiges Vertrauen zu beurkunden. Mit Kummer musste jeder Patriot bemerken, dass bei einer Gelegenheit, wo nach bereits erfolgter Uebereinkunft, beide Theile nur nach der grössten Deutlichkeit und Bestimmtheit im edelsten Wettstreit hätten ringen sollen, dieses Bestreben so wenig sichtbar ward, ja vielmehr mit einer Aengstlichkeit verfahren wurde, die, bei Privaten wenigstens, nicht immer allzu günstig für die Absicht der Contrahenten spricht. — Die natürliche Folge hievon ist der ganz eigenthümliche Styl unserer Gesetze; darüber siehe Anmerkung 103.

(98.) *Die im gegenwärtigen Reichstag gebrachten Gesetze waren folgende, wovon wir nur dem Titel ansetzen, da die wichtigeren ohnehin in den Sitzungen besonders verhandelt wurden, die übrigen aber, nur ihrer Wesenheit, nicht aber dem Styl nach, bedeutend sind.*

Artikel 1. Der Durchlauchtigste Herr, Herr Ferdinand, wird zum König von Ungarn und der mit ihm vereinten Länder gesalbt und gekrönt.

Artikel 2. Ueber den, durch Se. Majestät den neugekrönten König vom Tag seines Regierungsantritts binnen sechs Monaten zu versammelnden Reichstag.

Artikel 3. Der neugekrönten königlichen Majestät wird ein Ehrengeschenk dargebracht.

Artikel 4. Ueber das, durch Se. neugekrönte Majestät den König zu öffentlichen und wohlthätigen Zwecken gewidmete Ehrengeschenk.

Artikel 5. Ueber die zur Wiedereinverleibung der vom Königreich abgerissenen und zurückerlangten Theile ernannte Commission.

Artikel 6. Ueber den während des vorzüglich zur Durchsicht der systematischen Operate bestimmten Reichstages fortzusetzenden Lauf der Gerichte.

Artikel 7. Ueber das für die ungarischen Regimenter bestimmte Subsidium an Rekruten.

Artikel 8. Ueber den Gebrauch der ungarischen Sprache.

Artikel 9. Ueber den Nachlass der Militärpersonen.

Artikel 10. Ueber die Lieferung des Seesalzes und die Radobojer Schwefelbergwerke.

Artikel 11. Ueber den von Reichstag zu Reichstag zu erstattenden Bericht der Grenzcommissionen.

Artikel 12. Ueber die jenseits der Save, während der französischen Herrschaft und später unter der provisorischen Regierung, erfolgten Güterverkäufe, nicht minder die daselbst vollführten gerichtlichen Executionen.

Artikel 13. Ueber die Pflicht des Erzabtes vom Martinsberg, Prädial-Curien zu verleihen.

Artikel 14. Die Verfügung der Gesetzartikel 35: 1790 und 12: 1792 werden bis zum nächsten Reichstag ausgedehnt.

Artikel 15. Graf Heinrich Bellegarde wird unter die Indigenen aufgenommen.

Artikel 16. Die Grafen Rudolph Salis und August Segur werden zu Indigenen ernannt.

Artikel 17. Ueber die zu Indigenen angenommenen Fremden, welche die Erlegung der Taxe unterliessen; wie auch, dass für die Zukunft sie nur nach Erlag der Taxe in das Gesetz eingetragen werden können.

(99.) *Obergespäne, welche die zu ihrer schönen Würde nöthigen Eigenschaften besitzen, werden gewiss nie Factionen in den ihrer Leitung vertrauten Comitaten überhand nehmen lassen, auch sich der allgemeinen Achtung immer erfreuen; doch solche, welche nur gern* Comitatuum Moderatores *heissen möchten, ohne die hierzu nöthigen*

Kenntnisse zu besitzen, oder sich ihr Amt angelegen sein zu lassen, müssen sich es wohl gefallen lassen, wenn es mitunter in ihrer Gespanschaft nicht so vom Flecke geht, als es sollte. Die vollkommne Unfähigkeit einiger unsrer Obergespäne ist nicht nur eine der vorzüglichsten Ursachen vieler Unordnungen, sondern verdiente wohl ganz eigentlich die Aufmerksamkeit des Reichstags. — Wenn man bedenkt, wie streng Advocaten und Aerzte geprüft werden, bevor sie ihr Diplom erhalten, obwohl ihre Unwissenheit nur dem schaden kann, der sich unklug ihrer bedient, muss man wirklich bedauern, dass bei Besetzung einer der schönsten und einflussreichsten Stellen im Königreich, mitunter so gar wenig auf Fähigkeiten gesehen wird, da doch der Obergespan den Mangel an selben nicht lange dem Auge des Publicums entziehen kann, das nur zu bald über die Geisteskräfte seines Moderators im Klaren ist. — Vom Monarchen, der in seinen ausgedehnten Staaten Hunderte von Aemtern dieser Art zu besetzen hat und mit anderweitigen Regierungsgeschäften so ganz überhäuft ist, kann nicht verlangt werden, dass er noch die Candidaten zu den Obergespansstellen prüfe, ob sie auch ein Wort ungarisch, oder gebrochen lateinisch sprechen, oder endlich doch eine oberflächliche Kenntniss des Staats- und Privatrechts haben. Aber Jene sind dem Staate hierüber verantwortlich, welchen dieses anvertraut ist, und die den Vetter, Schwager oder Schwiegersohn als einen höchst tüchtigen Geschäftsmann schildern, während er dann seinen Platz so traurig ausfüllt. — Man muss übrigens gestehen, dass die unwürdige Schmeichelei so mancher Comitate, womit sie ähnlichen untauglichen Obern eben so den Hof machen, wie dieses nur bei vollkommnen Obergespänen der Fall sein sollte, sehr geeignet ist, diesen Uebelstand zu befördern, da im Gegentheil eine würdige Haltung der Stände in ähnlichem Falle gar bald die Stelle Allen verleiden würde, die ihr nicht gewachsen sind. Doch machen auch hierin einige Comitate eine Ausnahme, indem sie sich ähnlicher Moderatoren zu entledigen wussten. — Ehre dem Ehre gebührt, und doppelte Ehre, wenn er noch vom König mit einer so ausgezeichneten Würde bekleidet ist. Aber in einem constitutionellen Lande soll sich Unfähigkeit nicht ungestraft auf erhabene Plätze drängen, und es bleibt immer das erhabenste Gefühl des freien, gehaltvollen Mannes, dass er in Gesslers Hut, er mag auch auf eine hohe Stange gesteckt sein, nichts sieht, als ein Stück Filz. — Der wahrhaft selbstständige Staatsbürger soll sich nie scheuen,

dieses Gefühl bei jeder Gelegenheit laut werden zu lassen, und während er dem wahren Verdienst, dem verdienten Amte den Zoll der Hochachtung nie versagt, mag sein bitterster Hohn Jenen treffen, der da glaubt, Würden und Aemter unter einer freien Nation seien nur geschaffen, um der armseligen Blösse zum gestickten Mantel zu dienen. — Die theilweise Unfähigkeit, Gleichgültigkeit und Nichtverwendung der Obergespäne muss übrigens in einem Lande doppelt befremden, dessen König so ganz den Regierungssorgen lebt und überall thätig mitarbeitet, und dessen erster Würdenträger auch mit der Hälfte seiner politischen und juridischen Kenntnisse, mit der Hälfte seiner Rastlosigkeit in der Erfüllung aller seiner Amtspflichten, immer noch Ungarns grosser Palatin bliebe.

(100.) *Die erste dieser Resolutionen beschäftigt sich mit der Gradualpromotion, worüber es heisst:*

Se. geheiligte Majestät haben wiederholt dasjenige in Ueberlegung gezogen, was die Herren Stände wegen der Gradualpromotion der gebornen ungarischen Officiere und deren Beschränkung blos auf die ungarischen und Grenzregimenter vorgetragen haben; doch ist dieses unvereinbar mit jener feierlichen Zusicherung, die Se. Majestät den Herren Ständen darüber geleistet, dass der Artikel 9: 1792 und 1: 1807 in Erfüllung zu bringen seien, eben so wenig mit jener Verehrung der Herren Stände gegen Se. geheiligte Majestät, womit sie keineswegs zu zweifeln erklären, dass Se. höchsterwähnte Majestät, in Gemässheit Ihrer königlichen Würde und der auf die Erfüllung der erwähnten Gesetze gerichteten väterlichen Absichten, diese in Erfüllung zu bringen wünschen; es gäbe nebstdem auch andere Rücksichten, welche, man möge nun den Vortheil der Landeskinder berücksichtigen, welchen, wenn ihre Beförderung blos auf die ungarischen und Grenzregimenter beschränkt würde, die Gelegenheit zu Verdiensten und Belohnungen sehr verringert würde, oder die nöthige Einigkeit der Gemüther zwischen jenen, die zum Schutze des Gemeinwohls und der öffentlichen Sicherheit in dem, durch unerschütterliche Treue im Glück und Unglück, wie durch Tapferkeit weltberühmten Heere Sr. Majestät mit edlem Wetteifer Kriegsdienste thun, und welche Se. Majestät ohne Ausnahme als Ihre Kinder betrachtet, oder endlich, den vorsichtigen, hierauf gerichteten Sinn der Vorältern der Herren Stände in Betracht ziehend, verlangen, dass sie in einer so wich-

tigen Angelegenheit von dieser Neuerung abstehen, als Se. geheiligte Majestät die pünctliche Erfüllung der vorerwähnten, ohnehin unter Allerhöchstihrer väterlichen Regierung zum unvergänglichen Denkmal Ihrer besondern Zuneigung für die ungarische Nation und deren Ruhm gebrachten Gesetze, Sich vorzüglich angelegen sein lassen wird. Daher verlangen Sie mit Recht, dass die Herren Stände diese väterlichen Absichten mit möglichstem Vertrauen erwiedern. Im Uebrigen etc.

Die zweite Resolution erfolgt auf die Repräsentation wegen der Contribution:

Se. Majestät haben die mittels der demüthigen Repräsentation der Herren Stände vom 13. l. M. in der Summe von 4,395,244 Fl. 38½ Xr., wie auch die 75,000 Fl., welche zur Dotation der Werbungen bestimmt sind, unter den sonst gewöhnlichen Cautelen dargebrachte Contribution mit huldreichem Gemüthe aufgenommen und allergnädigst befohlen, dass dieses den Herren Ständen mit dem Beisatze kund gethan werde, dass, gleichwie die, durch die seit dem letzten Reichstag erfolgten Begünstigungen der Ausfuhr inländischer Producte und die Verminderung der Dreissigstgebühren beurkundete väterliche Sorgfalt Sr. Majestät auch bisher dahin gerichtet war, dass der Handel und die Industrie, und hieraus auch die Kräfte jener Volksclasse, welcher die Last der Contribution obliegt, einen fernern Zuwachs erhalte, eben so wird es auch fernerhin das vorzüglichste Augenmerk Ihrer Herrschersorgen sein, die Mittel, welche zu diesem erwünschten Ziele führen, herbeizuführen. Damit endlich Allerhöchstdieselben einen glänzenden Beweis Ihrer Willfährigkeit gegen die Wünsche der Herren Stände und jener Huld, womit Sie das Schicksal des Contribuenten umfassen, aufstellen, wird Se. Majestät verordnen, dass dem Artikel 24: 176⅔ hinsichtlich der aus diesem Reichstag zu stellenden Rekruten Genüge geleistet werde; zugleich geruhen Se. Maj., huldreichst zu versprechen, dass hinsichtlich der gehörig liquidirten und anerkannten Forderungen der Contribuenten an das allerhöchste Aerar, nach vorläufig eingezogenen nöthigen Berichtserstattungen, deren unverweilte Einsendung von den betreffenden Behörden bei dieser Gelegenheit selbst anbefohlen wird, dasjenige, was die Gerechtigkeit und Billigkeit verlangt, zum Wohl der Contribuenten nächstens beschliessen werde.

(101.) *Die Concessionen werden, wie wir dieses schon in der Anmerkung* 65 *zu sagen Gelegenheit hatten, ge-*

wiss erfolgen, wenn die Nation über jenes wird sicher gestellt sein, was ihr in jeder Hinsicht gebührt. Das Vorzüglichste, Unentbehrlichste hierin ist: die Begünstigung des Handels und der Industrie, die Aufhebung der hierin bestehenden Hindernisse und die Sicherstellung der diesfälligen Principien vor jedem Schwanken, jedem adoptirten System, kurz, die künftige Bestimmung derselben einzig in Folge reichstägiger Berathungen. — Es ist daher als die höchste Klugheit der Reichsstände anzusehen, dass sie das Commerciale zum ersten Gegenstand des Operatenreichstags bestimmten; denn bei diesen Verhandlungen muss sich so Manches aufklären. Wird dieses Verhältniss der Nation zur Regierung und zu den übrigen Erbstaaten dergestalt festgesetzt, wie es der Geist unsrer Constitution verlangt und wie es überdies bei den cultivirtesten und mächtigsten Nationen mit dem günstigsten Erfolg wahrgenommen wird, dann wird der Adel gewiss nicht säumen, einen Theil des Ballastes über Bord zu werfen, welcher ihn am Einlaufen in ein reineres Gewässer hindern könnte. Aber dieses muss vor Allem unumgänglich erfolgen, wenn nicht der Adel unkluger Weise das Veraltete fahren lassen soll, ohne auch das ihm gebührende Neuere zu erlangen. Zwischen den Thron und die Masse des Volkes gestellt, kann und soll er zwar zum Mittel dienen, das Gleichgewicht des Ganzen herzustellen, Alles in eine schöne Harmonie zu bringen und eben dadurch die Kraft des Vaterlandes zu begründen; aber er wird sich hüten, vom alten, wenn auch mitunter nicht ganz geschmackvoll gefassten Schmuck, mit vollen Händen rechts und links zu spenden, bevor er nicht weiss, ob die Freigebigkeit auch von heilsamen Folgen sein werde; ob nicht etwa der Schatz, der, bis zur rechten Stunde aufgespart, wucherische Zinsen tragen musste, durch eine nicht ganz umsichtige Grossmuth gar leicht Solche in neuer Façon schmücken dürfte, welchen er weder bestimmt war, noch die ihn auch nur halbwegs rechtlich anzusprechen haben. Daher wollen wir, je grössern innern Werth die altmodische Fassung verbirgt, um so vorsichtiger zu Werke gehen, damit einst auch Jene den alten Familienschatz segnen mögen, denen er jetzt noch ein Dorn im Auge ist.

(102.) *Das Ankämpfen gegen einen bereits reichstägig festgesetzten Gegenstand musste mit Recht in der Versammlung Aufsehen erregen, da noch obendrein nicht leicht abzusehen war, was diese Bemühung wohl eigentlich bezwecken sollte? Der Nation sowohl, als der aus-*

übenden Gewalt konnte es gewiss nicht angenehm sein, dem erst jüngst im gemeinsamen Einverständniss aufgestellten Satz über die Abänderlichkeit des Diploms widersprochen zu sehen, wenn auch die Diätalpraxis, welche eben derselbe verehrte Redner so gern erwähnt, die Bestreitung eines bereits festgesetzten Princips gestattete. Man kann daher behaupten, dass die Erklärung Sr. Exc., des Oberstlandrichters so ganz eigentlich aus der Seele der Nation genommen war. — Die Kenntniss und das Citiren der Gesetze lässt immer auf vielen Fleiss und ein gutes Gedächtniss schliessen; allein wir sind der Meinung, dass dennoch nur die richtige Anwendung derselben diesem Fleisse das wahre Verdienst verleihe. Ja, die Beispiele sind nicht selten, wo das erstere ohne das letztere viel mehr Schaden, als Nutzen stiftete, wie dieses schon unser Erlöser einer ebenfalls sehr gelehrten Secte in Jerusalem, die sich unter verschiedenen Gestalten bis zum heutigen Tag fortgepflanzt, wiederholt erklärte.

(103.) *Wo im Gesetz etwas als Bitte vorgetragen ist, kann es auch nicht füglich als etwas Anderes angesehen werden, wie denn hierzu im gegenwärtigen Reichstag selbst ein sehr sprechender Beleg geliefert wurde. Und dieses ist leider der empfindlichste Fehler unserer Gesetzgebung, dass die meisten unserer Fundamentalartikel mehr Discurse, mehr rhetorische Aufgaben zu sein scheinen, als bestimmte Verfügungen; dass man bei vielen viel eher vermuthen sollte, der Hauptzweck sei mehr gewesen, recht Vieles in eine Construction zu bringen, als ein Gesetz, wie es die Deutlichkeit erfordert, auch in mehre Sätze abzutheilen, und jeden bestimmt und ohne mögliche Zweideutigkeit aufzustellen. Diesen Mangel erblicken wir nicht nur bei den älteren Gesetzen, die wahrscheinlich durch Einzelne verfasst, nicht besonders critisch durchgesehen wurden, sondern selbst die neuesten Gesetze stellen ein betrübendes Beispiel von Undeutlichkeit auf. Ueberall Mittelsätze, zweifelhafte Wendungen und fast nirgends jenes Positivum, welches nun einmal ein Bedürfniss des Gesetzes ist. — Warum könnten denn nicht sämmtliche Gesetze so deutlich, so bestimmt und einfach sein, wie der 13. Art. 179a? Man vergleiche mit ihm (siehe Anmerkung 16) die übrigen Gesetze, die im Lateinischen noch weit verwickelter sind, als wir sie in der Uebersetzung wieder zu geben bemüht waren, und man wird finden, dass hierin noch so Vieles zu wünschen übrig wäre. — Vor Allem mangelt uns ein neues Gesetzbuch, wo alle Gesetze, in eine zweckmässigere Form umgestal-*

tet, mit Hinweglassung aller nicht mehr wirksamen Artikel, in ein gehöriges System geordnet, sich dem Blicke darstellten, und wodurch man dahin gelangte, nicht mehr ein uraltes Gesetz citiren zu müssen, welches leicht durch ein im Laufe späterer Jahrhunderte gebrachtes, wenn auch nicht aufgehoben, doch einer andern Auslegung fähig wird, und dann nur zu juridischen Kämpfen Anlass giebt, worunter die Clienten und das allgemeine Beste leiden; sondern dass man für den fraglichen Gegenstand als legalen Grund blos zu citiren brauchte: dass der N. Art. des neuen Gesetzbuches es so, und nicht anders, deutlich bestimme und verlange. Mögen die Artikel in ihrer alten Form immer als Quelle für den Gelehrten verbleiben; zum alltäglichen Gebrauch sollten wir uns nicht Folianten bedienen, aus deren Labyrinth man sich kaum zurecht findet, wo so viele Gesetze stehen, die nicht mehr anwendbar sind, und die grellsten Gegensätze getroffen werden; wo, während in den finstersten Zeiten gesagt ist: Strigae, quae non sunt — *mehre Jahrhunderte darnach gefunden wird:* Lutherani comburantur. —

(104.) *Es ist eine nicht sehr erfreuliche Bemerkung, die sich dem Ungar so mächtig aufdrängt, dass das in letzten Zeiten so sehr verbreitete System der Sequester und Concursualprocesse unendlich beiträgt, den niedern Adel mit jedem Jahre mehr herabzubringen. Fast jede Magnatenfamilie hat eine oder mehre Perioden, wo eines oder mehre ihrer Glieder gute Wirthe und Erwerber sind. Ein grosser Theil derselben sucht nun die Besitzungen durch Ankauf kleiner Nachbargüter zu erweitern, wobei nicht immer die rechtlichsten Mittel angewandt werden, wie dieses die Geschichte so manches neuern grossen Dominiums erweisen könnte. Genug, es wird mitunter nichts gespart, den Hang zur Verschwendung, welcher auch beim geringern Adel mehr oder weniger anzutreffen ist, zu benutzen, um die Ausdehnung einer Herrschaft zu befördern. — Oft, sehr oft haben nun ähnliche Acquisitoren Verschwender zu Erben, die das mühsam Erworbene mit ungeheuern Schulden belasten. Allein dieses nützt dem geringern Adel nichts, denn jene unter ihnen, die ihre Gelder bei solchen Herren anliegen haben, erhalten nach dem neuen System fast nie liegenden Besitz für ihre Forderungen, wodurch der Abgang einigermassen ersetzt würde, sondern mittels verwickelter Finanzoperationen kommen gewöhnlich Wiener Handelshäuser in den Besitz der verschwendeten, oft grösstentheils aus vielen kleinen adeligen Gütchen zusammengestellten Herrschaf-*

ten, wodurch der geringere Adel nicht nur keinen Ersatz an Grund und Boden erhält, sondern durch künstliche Manoeuvres gezwungen wird, oft Obligationen, die für erkaufte Güter ausgestellt wurden, mit namhaftem Verlust weiter zu geben; auf welche Art denn das kluge Banquiershaus mit geringen Kosten sich ungeheuren Nuzzen verschafft. Dieses ist eine der tiefsten Wunden, an welchen der ungarische Adel, hoher sowohl als niederer, langsam dahinsiecht. Wenn der letztere seit hundert Jahren fast die Hälfte seines Grundbesitzes verloren hat, seufzt dagegen der erstere unter einer Last auswärtiger Schulden, die jeden Staat zweiten Ranges erschüttern würden. Und der grösste Theil dieser Schulden — woher stammt er?! — Wie freudig würde das Vaterland die Reisen unsrer Grossen ins Ausland betrachten, wenn der Nutzen derselben auch nur einigermassen mit den darauf verwundten Kosten im Verhältniss stünde! Sie sollen sich im Ausland Kenntnisse erwerben, unsre gebornen Väter des Vaterlandes; allein sind es wohl geistige und körperliche Vorzüge, welche der grösste Theil derselben für ihre Hunderttausende nach Hause bringt? Wir wenigstens haben bemerkt, dass gewöhnlich nur die mit dem grössten Nutzen reisen, welche hierbei auch Sparsamkeit beobachten; und wenn man jene unserer Magnaten, die im Ausland mehr als 100,000 *Fl. Conv. Mze. verzehrten, somnambul machte, um zu erfahren, wie sie sich zu ihrem edlen Beruf in der Fremde ausgebildet? — dürfte wahrscheinlich eine Sammlung so interessanter Geschichten hieraus entstehen, dass selbst ein* le Sage *nichts Possierlicheres erfinden könnte; ob sie aber in* usum Delphini, *oder als Lesebuch für erwachsene Töchter dienen könnten, wäre erst noch zu erweisen. —*

Mögen daher immer oberflächliche, mit unsrer Lage und Institutionen wenig vertraute Aufklärer die auswärtige Verschwendung unsrer Grossen als nicht wesentlich und leicht zu entschuldigen erklären, wir sehen in selber den vorzüglichsten Grund unsrer gegenwärtigen Uebel, den verderblichsten Keim künftigen Verderbens für einen Adel, der sich nur dann erhalten kann, wenn er sich durch grosses Vermögen, geistige Bildung, loyale Concessionen und Eifer fürs Gemeinwohl achtungswerth macht; denn es geht mit ganzen Ständen nicht anders, als mit Einzelnen, und hier wie dort bleibt Don Ranudo immer die lächerlichste Figur. — Doch wohnt noch im eigentlichen mittlern Adel so viel Vaterlandsliebe, so viel Aufklärung und wahre Würdigung unsrer Lage und des

Bedürfnisses, — es stehen so verehrungswürdige Magnaten an der Spitze der Aristocratie, dass sie sich wohl zeitgemäss modificiren, aber gewiss so lange aufrecht stehen wird, als die Zahl der Unwürdigen noch die geringere bleibt. — Ein Volk, dem Freiheit, Nationalexistenz und Menschlichkeit so heilig sind, dass es, wenig beachtend die Schritte der Politik, noch weniger den Einspruch kurzsichtiger, engherziger Menschen, freimüthig vor den Thron seines Königs hintritt, und um Hilfe für das grausam bedrängte Nachbarvolk fleht, das, bereit, selbes mit Gut und Blut zu unterstützen, nur der Stimme der Menschlichkeit Gehör gebend, der Willkühr kühn die Stirne zu bieten bereit ist — solch ein Volk kann, so lange es nicht ausartet, nur auf eine Weise zu Grunde gehen: indem es den Feind mit sich ins Verderben reisst. Die Völker sind erwacht; das Reich der Willkühr liegt in den letzten Todeskrämpfen; hell winkt die Zukunft jeder Nation, die sich nicht entwürdigt, nicht in sich selbst zerfällt. — Daher wird diese schöne Aristocratie, an welche sich so grosse europäische Erinnerungen knüpfen, nimmer durch das democratische Princip, nimmer durch die Angriffe des Absolutismus fallen; nur die Lauigkeit, die Verschwendung, der knechtische Sinn und die Perversität ihrer Kinder wird sie, wenn sie nun schon zum Fall bestimmt ist, in den Abgrund stürzen. — Doch noch ist die Zahl dieser bei weitem die geringere und sie scheint mit jedem Tage abzunehmen; sie wird sich noch mehr verringern, wenn die Geissel der allgemeinen Verachtung den Rücken der Unwürdigen zerfleischt. — Doch genug von diesen; wenden wir unsern Blick, bevor wir scheiden, noch auf das edle Bestreben unsrer Comitate, die sich der polnischen Sache so eifrig annahmen. Auch hier stand das edle Bars an der Spitze, und schrieb an alle Comitate, sie für Polens heilige Sache auffordernd. Die meisten waren von ähnlichen Gefühlen durchdrungen und die Repräsentationen derselben bestimmen eines der schönsten europäischen Actenstücke neuerer Zeit. Der Raum gestattet uns nur, zwei derselben aus den vielen, gleich vortrefflichen auszuwählen, nämlich die Repräsentation das Barser Comitats, sammt vorgesetztem Rundschreiben an alle Comitate Ungarns, und jene der Pressburger Gespanschaft. Wir hoffen, dem Leser eine nicht ganz unwillkommene Zugabe zu liefern.

Das Barser Comitat schreibt an die übrigen Gespanschaften, wie folgt:

Hochlöbliche, Löbliche u. s. w.!

Indem die, der Unsterblichkeit geweihten, ruhmvollen Kämpfe der hochherzigen polnischen Nation, für des Vaterlandes Verfassung und Freiheit, einerseits unsere innigste Theilnahme, anderseits die von der nordischen Riesenmacht uns, ja ganz Europa drohenden Gefahren unsere sorgende Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, finden wir es nöthig, bei Sr. Majestät unserm gnädigsten König, mittels des hier angeschlossenen unterthänigsten Vortrags, um reichstägige Vornahme dieses Gegenstandes einzukommen; welches wir Hochdenselben gegenwärtig zu dem Ende vorzutragen die Ehre haben, damit Sie mit uns, wenn Ihre Wünsche mit unsern Absichten übereinstimmen, gemeinschaftliche Sache zu machen und mit kindlichem Vertrauen Ihre Bitten gleichfalls der Huld Sr. Majestät zu unterbreiten belieben. Im übrigen u. s. w. Gegeben aus der am 3. und den folgenden Tagen des Monats Mai 1831 in unserm Markte Aranyos-Maróth, im Schlosse St. Benedek, abgehaltenen General-Congregation.

Die Stände des Barser Comitats.

Eure k. k. Majestät! Während das an unerwarteten Ereignissen überreiche Zeitalter, mit ungewöhnlicher Schnelligkeit in den kurzen Zeitraum von nicht ganz einem Jahre dasjenige, was früher Jahrhunderte kaum zu fassen vermochten, zusammendrängt, und wir erschüttert die, aller Wahrscheinlichkeit zuwider, wunderbar gekrönten Erfolge anstaunen, dient uns zwar einerseits zur innigen Zufriedenheit, das vielgeliebte Vaterland seit dem abgeschüttelten Joche der Barbaren, unter dem glücklichen Gestirn des durchlauchtigsten regierenden Hauses und dem Schilde der, unser Glück nicht minder als Ew. Majestät Thron begründenden, constitutionellen Unabhängigkeit, im festen Frieden zu sehen; doch müssen wir andererseits, unter dem wüthenden Tosen der Schlachten und dem an den Grenzen des Reiches selbst ertönenden Geklirre blitzender Waffen, eine Nation beklagen, welche durch die Bande der Nachbarschaft, die Erinnerung erhaltener und gegebener Könige und die Gerechtigkeit ihrer Sache — die man vergebens aus dem widerstrebenden Herzen verwiese — unserem Mitgefühle so nahe liegt; eine Nation, welche nach dem Falle des sich selbst überlassenen bizantinischen Reiches, vereinigend die siegreichen Waffen mit jenen des unsterblichen Herzogs Carl aus dem glorreichen Hause Lothringen, welches auch Ew. Maj.

Ihren Völkern und uns gegeben hat, den wachsenden, selbst um Ew. Majestät zitternde Hauptstadt stolz blikkenden Halbmond zertrümmert, die „Heil und Freiheit“ bringenden Paniere ausgebreitet, und nachdem sie des Orients Despoten gedemüthigt, Habsburgs Fürsten den Thron, ihren Nachkommen die Existenz, dem Volke die Freiheit, dem Vaterlande und unsern Ahnen die Hoffnung einer glücklicheren, friedlicheren Zukunft wiedergegeben hat.

Indem wir so grosser Wohlthaten uns dankbar erinnern und die wechselnden Schicksale der Völker sowohl, als die Verkettung der Ereignisse vor dem forschenden Auge vorüberziehen lassen, stellt sich uns jene wunderbare Veränderlichkeit der Dinge dar, welche, der Völker Verhältnisse im Laufe der Zeit umwandelnd, ihre Lage oft zum Entgegengesetzten führt, bald die erbetene Hilfe zu leisten, bald die angebotene anzunehmen räth, bald die Nachbarn zu vertheidigen, bald zum eigenen Vortheil sich von den Nachbarn vertheidigen zu lassen gebietet; und es bewährt sich uns auf dem beschwerlichen Wege der Politik die Geschichte vergangener Zeiten als einzige Lehrerin, indem sie die Missgriffe der Vorfahren und die, obgleich unter verschiedenen Namen, stets wiederkehrenden analogen Fälle uns darstellt. Und fürwahr, wenn wir die einstmalige, zu jener ungeheuern Masse angewachsene Macht der ottomanischen Pforte und ihren anhaltenden Kampf mit dem bizantinischen Kaiserreiche ins Gedächtniss rufen, erblicken wir besonders darin den Fehler, dass dieses Reich, sich selbst überlassen und dadurch den türkischen Waffen unterliegend, das eigene Schicksal auf uns vererbt. — Des Vaterlandes so zahllose Verhängnisse und die Aehnlichkeit der Begebenheiten mahnen uns, dem nicht durch Erbschaften, nicht durch die freie Wahl der Völker, sondern durch Waffengewalt ins Unendliche anwachsenden, uns so nahen, nordischen Colosse endlich einmal Schranken zu setzen, und, indem wir dem einst für unsere Unabhängigkeit und Existenz unerschrocken kämpfenden Königreich Polen den gebührenden Zoll der Dankbarkeit entrichten, uns dadurch selbst zu schützen, damit nicht einst, während wir jetzt, uneingedenk der erhaltenen Wohlthaten, die zwar unbesiegten, doch durch Uebermacht unterdrückten Polen sich selbst überlassen, bei ähnlicher, leicht sich ergebender Gefahr unsere Enkel, un-

fähig, demselben Feinde zu widerstehen, bitter beklagen mögen, dass es keinen Sobiesky mehr gäbe.

Je tiefer wir von diesen Gefühlen durchdrungen sind, desto mehr hielten wir es für unsere Pflicht, Ew. Majestät, deren wiederholte Beweise väterlicher Liebe und Huld auch unsererseits kindliches Vertrauen erheischt, unterthänigst zu bitten, dass Allerhöchstdieselben, in Betracht des Verderbens, welches die grossherzige polnische Nation, der wir durch so viele Verdienste um Ew. Majestät durchlauchtigstes Haus verpflichtet sind, und die nun zwar mit unvergleichlichem Heldenmuth, jedoch ungleichen Kräften kämpfend, nur in letzter Anstrengung sich erhält, treffen müsste, wenn das wechselnde Kriegsglück dem gerechtesten Kampfe einen unglücklichen Ausgang verhinge; in Erwägung der vom Norden allen Nachbarvölkern drohenden ungeheuren Gefahr, durch Ansagung eines Reichstages, so lange noch Zeit zum Berathen erübrigt, mit Ihrem getreuen Volke über das Loos der polnischen Nation zu berathen, einstweilen aber die jüngst erlassenen Verordnungen, welche selbst jenen geringen Verkehr, den das Dreissigstsystem nicht schon aufgehoben, gänzlich abgebrochen, huldreichst abzuändern geruhen. Gegeben u. s. w.

Das Pressburger Comitat repräsentirte:

Ew. Majestät! Ermuthigt einerseits durch die väterliche Liebe zu uns und dem geliebten Vaterland, deren unvergängliche Beweise wir auch im letzten Reichstag dankbar empfingen; geschützt andererseits durch die gesetzliche Constitution, unter deren durch Ew. Maj. Vorsorge neuerdings für ewige Zeiten geheiligten Paladium wir sicher und beglückt ruhen, sind wir innigst überzeugt, dass Ew. Majestät es nur unserm unbegrenzten Vertrauen und dem Streben nach Gemeinwohl huldreichst zuschreiben werden, wenn wir bekennen, dass durch dasjenige, was in unserer nächsten Nachbarschaft, im Königreich Polen, zwischen dieser und der russischen Nation, mit äusserster Anstrengung und ungeheuerm Blutvergiessen vorgeht, unsere Besorgnisse in einem hohen Grad erregt werden.

Daher wagen wir, die sich uns hierin darstellenden, die Sorge für das allgemeine Wohl schon näher hervorrufenden Betrachtungen mit freimüthiger, kindlicher Offenherzigkeit Ew. Majestät gehorsamst vorzulegen.

Wir mögen nun die im schnellen Fluge veränderte

Lage unsrer nördlichen Umgebung betrachten, oder die unlängst, vorzüglich durch russischen Impuls, wieder erlangte Nationalexistenz der Griechen bedenken, oder endlich die im Schoosse unseres Königreichs herrschende, durch starke Bande der Religion befestigte Anhänglichkeit zum nordischen Cultus überdenken: so müssen wir, jener Nation am nächsten gelegen, wenn gleich im höchsten Grade friedliebend, von selbst überzeugt sein, dass, wenn je, so gewiss jetzt, wo die hochsinnige polnische Nation ihre Freiheit gegen das russische Reich mit höchster Kraftanstrengung aufrecht zu erhalten bemüht ist, und wir, wenn sie nicht durch die mächtige Dazwischenkunft Jener, welche die Sache angeht, geschützt wird, mit traurendem Gemüthe voraussehen können, dass sie als Opfer ihrer Anstrengungen gegen ungleiche Macht fallen müsse, der Augenblick gekommen sei, wo die, selbst für künftige Zeiten zu befestigende allgemeine Glückseligkeit Ew. Maj. und der Nation ganze Aufmerksamkeit mit Recht in Anspruch nimmt.

Wir wollen in dieser Sache der vielen sich darbietenden Gründe uns enthalten; denn wir erinnern uns vollkommen, dass es vorzüglich Ew. Majestät zu danken sei, dass die Nationalexistenz, welche der unter Ew. Majestät hoher Leitung gehaltene Wiener Congress dem polnischen Volke auch ferner zugesichert, zur Aufrechthaltung des Gleichgewichtes wieder hergestellt wurde. Wenn diese Selbstständigkeit zu bestimmen den hohen Herrschern und besonders Ew. Majestät rastloser Voraussicht zum allgemeinen Besten nothwendig erschien, muss sie zur Sicherheit künftiger Zeiten um so mehr befestigt werden, als es gewiss ist, dass während der Zeit die Unabhängigkeit der, den nordischen Institutionen vorzüglich ergebenen griechischen Nation hergestellt, die Grenzen Russlands durch Waffengewalt hinausgerückt, und bereits bis Siebenbürgen ausgedehnt wurden.

Wir halten es daher für ganz erwiesen, dass es höchst nöthig ist, die Existenz der polnischen Nation, deren Verderben, man mag nun Russlands Manifeste betrachten, oder das Ende der blutigen, mit unglaublichen Opfern gelieferten Schlachten berechnen, vorauszusehen ist, vor selbem durch kräftiges Dazwischentreten zu bewahren.

Doch die Menschlichkeit selbst, welche besonders in unsern Zeiten, laut dem Zeugniss des durch blutige

Schlachten ermüdeten Deutschlands und neuerlich Griechenlands und der Niederlande, in den grossen Regenten ihre ruhmwürdigen Wiederhersteller verehrt, mahnt mit gleichem Rechte, dass der im blühenden Königreiche Polen täglich mehr um sich greifenden barbarischen Verwüstung und dem grausamen Blutvergiessen endlich ein Ziel gesetzt werde. Je mehr wir aber unter Ew. Majestät Tugenden das höchste Streben nach Humanität und Gerechtigkeit, worin Sie den höchsten Ruhm der übrigen Fürsten so glorreich überstrahlen, erblikken, um so mehr halten wir es für gerecht, dass unter dem Schutz und durch die Vermittlung Ew. Majestät, dieses neue, noch durch die späteste Nachkommenschaft dankbar zu verehrende, unvergängliche Denkmal, aus Gründen, welche das theure Vaterland, ja selbst die ganze Monarchie nahe betreffen, an unsern Grenzen selbst errichtet werde.

Indem sich diesen Gründen noch die schwere Besorgniss anschliesst, dass die orientalische Cholera, nachdem sie im verheerenden Laufe ganze Reiche durchzogen, durch russische Truppen nach Polen, von da aber bereits nach Galizien bis an Ungarns Grenzen verbreitet, ganz Europa mit Verwüstung bedroht, nicht anders, als nach hergestelltem allgemein ersehntem Frieden gänzlich erstickt werden könne, zweifeln wir nicht, dass Ew. Majestät, deren huldvolles Gemüth auf die Glückseligkeit der Ihrem Scepter gehorchenden Völker unaufhörlich bedacht ist, sich allergnädigst überzeugen werden, dass der in dieser unterthänigen Repräsentation vorgetragene Gegenstand von solcher Wichtigkeit ist, dass hierüber, nach erfolgter Berathung mit Ew. Maj. getreuer Nation, die schnellsten Entschlüsse zu Erreichung des allgemeinen Wohls kräftig gefasst werden müssen; indessen aber, damit die Gelegenheit zu Vorkehrungen nicht entschwinde, durch Allerhöchstihre mächtige Dazwischenkunft nach Ihrer hohen Weisheit die freie und feste Existenz der polnischen Nation, welcher in mehr als einer Beziehung verpflichtet zu sein, wir mit dankbarer Erinnerung bekennen müssen, aufrecht erhalten werde. Indem wir hierüber zu Ew. Majestät unterthänigst flehen, bitten wir zugleich unterthänigst, dass besonders jetzt, wo sich die Gelegenheit darbietet, der Ausfuhr unserer Producte und Fabricate volle Freiheit huldreichst ertheilt werde. Die wir etc.
Aus der am 4. Juli 1831 zu Pressburg abgehaltenen

General-Congregation. Die Universität der Stände des Pressburger Comitats.

Und hiermit nehmen wir vom Leser herzlichen Abschied, uns glücklich schätzend, wenn er uns nicht ganz unwürdig befunden, über den letzten Reichstag Bericht abzustatten und nebstbei vielleicht einiges Licht über Ungarns Lage und Verhältnisse zu verbreiten. — Von der geneigten Aufnahme dieses unsers Versuchs wird es abhängen, ob wir aus dem überreichen Schacht heimischer Reichthümer noch ferner etwas zu Tag zu fördern versuchen werden.

Druckberichtigungen im 2-ten Theile.

Seite	4	Zeile	41	statt:	Personale	lies:	Personal
—	4	—	42	—	welches	—	welcher
—	5	—	16	—	aller	—	alter
—	9	—	45	fehlt zu Anfang die Bezeichnung (7)			
—	18	—	26	statt:	Ersten	lies:	besten
—	21	—	16	—	unserm	—	unserer
—	25	—	40	—	Kegnicolar	—	Regnicolar
—	28	—	24	—	hönnen	—	können
—	33	—	27	—	dürften	—	durften
—	38	—	2	—	sonst	—	fast
—	44	—	26	—	bekannt	—	benannt
—	72	—	2	—	Anfang	—	Umfang
—	—	—	37	—	beginne	—	beginnen
—	73	—	28	—	Vertrags	—	Vortrags
—	—	—	36	—	—	Durchlauchtigster etc.	
—	74	—	23	—	einer	lies:	einer so
—	75	—	35	—	selbst	—	selbe
—	81	—	16	—	Vitonich	—	Kitonich
—	—	—	36	—	Schoten	—	Schollen
—	82	—	43	—	der	—	den
—	84	—	30	—	ausgebildeten	—	auszubildenden
—	85	—	24	—	königl.	—	kaiserl.
—	89	—	29	—	bestehenden	—	bestandenen
—	91	—	12	—	Fs	—	Es
—	103	—	38	—	des	—	das
—	105	—	37	—	den	—	dem
—	119	—	39	—	welche	—	welcher
—	125	—	27	—	wurde	—	würde
—	131	—	20	—	deutschen	—	deutlichen
—	135	—	26	—	abmacht	—	abgemacht
—	137	—	2	—	Kaiser	—	Leser
—	138	—	16	—	Einsicht	—	Hinsicht
—	140	—	46	—	sei	—	sind
—	157	—	2	—	weden	—	wegen
—	158	—	3	—	der	—	des
—	159	—	17	—	?	—	!
—	163	—	39	—	geringsten	—	grimmigsten

Seite	169	Zeile	35	statt:	Ansicht	lies:	Umsicht
—	175	—	3	—	, geb.	—	, J. geb.
—	177	—	32	—	verlangt	—	erlangt
—	179	—	41	—	neue	—	neun
—	181	—	4	—	einbort	—	einbart ,
—	183	—	30	muss das Wort „dass“ wegbleiben			
—	192	—	36	statt:	dass	lies:	das
—	193	—	34	—	denn	—	dann
—	2.4	—	32	—	man	—	sie
—	—	—	33	—	anpasst	—	angepasst
—	206	—	20	—	jener	—	jeder
—	213	—	23	—	Eifer	—	Eisen
—	230	—	16	—	Banaten	—	Banater
—	—	—	22	—	Verlangsfond	—	Werbungsfond
—	234	—	8	—	Hoffnungs	—	Fassungs
—	236	—	21	—	, der	—	der
—	—	—	35	—	dem	—	den
—	244	—	17	—	verwundten	—	verwandten

Hochlöbliche, Löbliche u. s. w.!

Indem die, der Unsterblichkeit geweihten, ruhmvollen Kämpfe der hochherzigen polnischen Nation, für des Vaterlandes Verfassung und Freiheit, einerseits unsere innigste Theilnahme, anderseits die von der nordischen Riesenmacht uns, ja ganz Europa drohenden Gefahren unsere sorgende Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, finden wir es nöthig, bei Sr. Majestät unserm gnädigsten König, mittels des hier angeschlossenen unterthänigsten Vortrags, um reichstägige Vornahme dieses Gegenstandes einzukommen; welches wir Hochdenselben gegenwärtig zu dem Ende vorzutragen die Ehre haben, damit Sie mit uns, wenn Ihre Wünsche mit unsern Absichten übereinstimmen, gemeinschaftliche Sache zu machen und mit kindlichem Vertrauen Ihre Bitten gleichfalls der Huld Sr. Majestät zu unterbreiten belieben. Im übrigen u. s. w. Gegeben aus der am 3. und den folgenden Tagen des Monats Mai 1831 in unserm Markte Aranyos-Maróth, im Schlosse St. Benedek, abgehaltenen General-Congregation.

Die Stände des Barser Comitats.

Eure k. k. Majestät! Während das an unerwarteten Ereignissen überreiche Zeitalter, mit ungewöhnlicher Schnelligkeit in den kurzen Zeitraum von nicht ganz einem Jahre dasjenige, was früher Jahrhunderte kaum zu fassen vermochten, zusammendrängt, und wir erschüttert die, aller Wahrscheinlichkeit zuwider, wunderbar gekrönten Erfolge anstaunen, dient uns zwar einerseits zur innigen Zufriedenheit, das vielgeliebte Vaterland seit dem abgeschüttelten Joche der Barbaren, unter dem glücklichen Gestirn des durchlauchtigsten regierenden Hauses und dem Schilde der, unser Glück nicht minder als Ew. Majestät Thron begründenden, constitutionellen Unabhängigkeit, im festen Frieden zu sehen; doch müssen wir andererseits, unter dem wüthenden Tosen der Schlachten und dem an den Grenzen des Reiches selbst ertönenden Geklirre blitzender Waffen, eine Nation beklagen, welche durch die Bande der Nachbarschaft, die Erinnerung erhaltener und gegebener Könige und die Gerechtigkeit ihrer Sache — die man vergebens aus dem widerstrebenden Herzen verwiese — unserem Mitgefühle so nahe liegt; eine Nation, welche nach dem Falle des sich selbst überlassenen bizantinischen Reiches, vereinigend die siegreichen Waffen mit jenen des unsterblichen Herzogs Carl aus dem glorreichen Hause Lothringen, welches auch Ew. Maj.

Ihren Völkern und uns gegeben hat, den wachsenden, selbst um Ew. Majestät zitternde Hauptstadt stolz blikkenden Halbmond zertrümmert, die „Heil und Freiheit“ bringenden Paniere ausgebreitet, und nachdem sie des Orients Despoten gedemüthigt, Habsburgs Fürsten den Thron, ihren Nachkommen die Existenz, dem Volke die Freiheit, dem Vaterlande und unsern Ahnen die Hoffnung einer glücklicheren, friedlicheren Zukunft wiedergegeben hat.

Indem wir so grosser Wohlthaten uns dankbar erinnern und die wechselnden Schicksale der Völker sowohl, als die Verkettung der Ereignisse vor dem forschenden Auge vorüberziehen lassen, stellt sich uns jene wunderbare Veränderlichkeit der Dinge dar, welche, der Völker Verhältnisse im Laufe der Zeit umwandelnd, ihre Lage oft zum Entgegengesetzten führt, bald die erbetene Hilfe zu leisten, bald die angebotene anzunehmen räth, bald die Nachbarn zu vertheidigen, bald zum eigenen Vortheil sich von den Nachbarn vertheidigen zu lassen gebietet; und es bewährt sich uns auf dem beschwerlichen Wege der Politik die Geschichte vergangener Zeiten als einzige Lehrerin, indem sie die Missgriffe der Vorfahren und die, obgleich unter verschiedenen Namen, stets wiederkehrenden analogen Fälle uns darstellt. Und fürwahr, wenn wir die einstmalige, zu jener ungeheuern Masse angewachsene Macht der ottomanischen Pforte und ihren anhaltenden Kampf mit dem bizantinischen Kaiserreiche ins Gedächtniss rufen, erblicken wir besonders darin den Fehler, dass dieses Reich, sich selbst überlassen und dadurch den türkischen Waffen unterliegend, das eigene Schicksal auf uns vererbt. — Des Vaterlandes so zahllose Verhängnisse und die Aehnlichkeit der Begebenheiten mahnen uns, dem nicht durch Erbschaften, nicht durch die freie Wahl der Völker, sondern durch Waffengewalt ins Unendliche anwachsenden, uns so nahen, nordischen Colosse endlich einmal Schranken zu setzen, und, indem wir dem einst für unsere Unabhängigkeit und Existenz unerschrocken kämpfenden Königreich Polen den gebührenden Zoll der Dankbarkeit entrichten, uns dadurch selbst zu schützen, damit nicht einst, während wir jetzt, uneingedenk der erhaltenen Wohlthaten, die zwar unbesiegten, doch durch Uebermacht unterdrückten Polen sich selbst überlassen, bei ähnlicher, leicht sich ergebender Gefahr unsere Enkel, un-